Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1849)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingefinng.

Rreisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Nathes.

Derr Grograth !

Im Ginverftandniffe mit bem Regierungsrathe bat ber Unterzeichnete beschloffen, den Großen Rath auf Montag ben 28. b. Dets. wieder gufammenguberufen. Gie werden bemnach eing daden , fich an diesem Tage des Bormittags um 10 Uhr im Grofrathefaal, ober, wenn er banngumal noch durch den fameigerischen Rationalvath befest fein follte, im Kafinofaale einzufinden.

Berzeichniß der Berathungsgegenstände.

A. Gefetzesentwurfe und Vortrage.

I. Regierung Brath.

(In Berbindung mit der Sesetzgebungetommiffion.) Defreibentwurf über die Bestimmung einiger hauptgrundsage für die Revifion ber Sppothekarordnung.

II. Direttionen.

Direftion bes Junern.

Bortrag über das Begehren der Semeinde Roppigen, fic von den übrigen Gemeinden der Rirchbore Roppingen zu trennen.

Direktion der Juftig und Polizei.

- 1) Zweite Berathung des Gefegesentwurfs über Organifation diefer Direttion.
- Vorträge über Strafnaclaggesuche.
- 3) Bericht über Mahnung ju Borlegung eines Sefegesententwurfs für Ausschließung der Jesuitenzöglinge vom Staatedienfte.
- 4) Bortrag über bas Gesuch ber Gemeinde Innerkirchen um Erhebung gu einer eigenen Pfarrgemeinde.
- 5) Bortrag über das Gefuch der Bauerten Zwischenflub, Sowenden und Entschwyl, Gemeinde Diemtigen, um Grrichtung eines eigenen Rirchfpiels.
- 6) Bortrag über eine Beschwerde des Andreas Joft gegen die Beborben bes Umtsbezirfs Bangen.
- 7) Zweite Redattion bes Gefegesentwurfs über Costauf von Eigenthums- und Rugungerechten auf Baume.

Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

Finangdireftion.

- 1) Zweite Berathung des Gefetesentwurfs über die Berwaltung und Gemährleiftung bes Staatsvermogens, fo wie mehrerer darauf bezüglicher Bortrage.
- 2) Zweite Berathung bes Gefegesentwurfs über bas Budget
- und die Rechnungslegung des Staates.
 3) Vortrag über eine Reiseentschädigungsreklamation des herrn Groftraths Reichenbach.
- 4) Bortrag über das Gefuch der Zehntgütergemeinde Wilbersmyl um Rudvergutung ber Salfte ihrer Behntlostauffumme.
- 5) Bortrag über die Reklamation des herrn Pfarrers Meier ju Schangnau gegen den ftattgefundenen Pfrundaut.
- 6) Bortrag über ein Gefuch mehrerer Ginwohnergemeindratheprafidenten bes Emmenthale um Enthebung von ben Regierungsfunktionen oder Entschädigung dafür durch ben Staat.
- 7) Detretentwurf betreffend:
 - a. die Schatungerevifion für die Grundfteuer,
 - b. die Schapungerebifion fur die Brandverfiderung, die statistische Aufnahme der Bebaude und Grundftucke
 - für die Ginführung der neuen Sypothetarordnung, und d. Die Aufnahme ber Rataftervermeffungen im alten Rantonstheile.
- 8) Befegesentwurf über die Militarfteuer und die Ausdebnung derfelben auf angefeffene Fremde.
- 9) Vortrag über die Ratififation eines Salglieferungsvertrags.

Erziehungedireftion.

Vortrag über eine Borftellung ber Einwohnergemeinde Reichenbach in Bezug auf bas Schulmefen.

Militärdireftion.

Vortrage über Beforderung von Stabsoffizieren.

Direktion der öffentlichen Banten.

- 1) Vortrag über ein Sefuch ber Gemeinde Radelfingen um einen Beitrag an die Korrektion der Strafe nach Mar-
- 2) Befetjesentwurf über den Bau und den Unterhalt der Stragen.

Wahlen.

- 1) Gines Prafidenten des Großen Rathes.
- 2) Gines Bigeprafibenten.
- 3) Gines Stellvertreters.
- 4) Gines Prafidenten des Regierungerathes.

5) Gines Oberingenieurs für ben Bruden., Strafen- und Bafferbau.

In der erften Sigung werden Bortrage der Jufig- und Polizeidirektion jur Behandlung kommen.

Die angezeigten Bahlen werden auf Mittwoch den 30. Mai angefest.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 14. Mai 1849.

Der Prafident des Großen Rathes, A. v. Tillier.

Erfte Sitzung.

Montag, ben 28. Mai 1849. Morgens um 10 Uhr, im großen Cafinosaale. Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: die herren Beutler, Greppin, Kanziger, Kanel, Rummer, Moser, Ritschard, Rubin, Schneeberger zu herzogenbuchsee und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die herren Aebersold, Affolter, Antoine, Babler zu Wattenwyl, Beleichard, Boivin, Bühlmann, Bügberger, Carrel, Chopard, Cünier, Dahler zu Steffisburg, Dietler, Egger, Fenninger, Fleury, Fueter, Funt, Geiser Oberst, Geiser zu Roggwyl, beide Gerber, Girardin, Goubernon, Grimaitre, Haven zu Diemtigen, Kilcher, Krebs zu Twann, Kropf, Lehmann, Marchand, Marquis, Marti, Müller zu Nidau, Neuhaus, Probst, Reber, Reichenbach, Renser, Ritschard zu Urmühle, Rosselet, Koth Major, Ross Negotiant, Köthlisberger zu Lauperswyl, Salzmann, Schneider zu Langnau, Steiger, Sterchi, Straub, Teuscher, Tieche, Tschiffeli, Ballat, Verdat, Wirth, Zbinden hauptmann und Zingg.

Der herr Prasident eröffnet die Sigung mit folgenber Unrede:

Meine herren !

Die periodischen Wahlen, welche vor bem 1. Juni vorgenommen werden muffen, haben die Einberufung des Großen Rathes zu einer Zeit nothwendig gemacht, wo die Bundesversammlung noch für wichtige Berathungen versammelt ift, was ohnedem allerdings vermieden worden wäre. Die wichtigen und deßhalb nur langsam fortschreitenden Organisationsgegenstände, mit denen die eidgenössische Bertretung dermalen beladen ist, haben ihr Beisammenbleiben über Erwarten verlängert. Unter diesen Umftänden kann es wohl nicht in Ihrer Albsicht liegen, durch eine lange Sigung des Großen Rathes einen bedeutenden Theil der bernischen Vertretung von den Verathungen der Bundesversammlung ferne zu halten. Nichts desso weniger ift es wünschenswerst, daß einige für unsere bernische Verwaltung wichtige Segenstände erledigt werden können.

So wird uns von dem Regierungsrathe in Berbindung mit der Gesetzgebungekommission ein Dekretsentwurf über die Bestimmung einiger hauptgrundsätze für die Revision der hypothekarordnung vorgelegt, der für den zukünftigen Kredit unseres Landes und des Landmannes insbesondere von der größten Bichtigkeit ift, und dem Sie gewiß Ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden. Auch der von der Finanzdirektion vorzetragene Bekretsentwurf, enthaltend die Shapungs-

rebision für die Grundsteuer und Brandversicherung ze. gebort zu den wichtigsten und für die Verbesserung unseres Steuerwesens dringendsten Seschäften; nicht weniger der Seleyesentwurf über den Bau und den Unterhalt der Straßen; höchst wünschenswerth aber bleibt es, daß in der nächsten Sigung auch die in allen Theilen des Landes und von allen Klassen des Volkes so sehnlicht gewünschte Revision des Betreibungsgesetzes gebracht werden könne, da diese Revision mit der Besteltigung des Kredites im innigsten Zusammenhange steht.

In Bezug auf die europäischen Verbältnisse treten wir

In Bezug auf die europäischen Verhältnisse treten wir unter nicht weniger verhängnisvollen Umftänden zusammen. Eine furchtare Aufregung, wie sie das alte Europa in Jahrtausenden nie erlebt, hat alle Leidenschaften und alle Gährungstoffe in einem nicht nur unbekannten, sondern nie geahnten Maße empor gerusen, und droht im heißen, die jest überall unentschiedenen Kampfe das Schicksal der Volker in die Sand des Schwertes statt in diezenige der Vernunft und ruhigen Erwägung zu legen, die Früchte des Bildungsganges vieler Jahrhunderte in wilder Flamme zu zerftoren. Um so glucklicher muffen wir uns preisen, hier einen von allen diesen Rach-

barlandern beneideten Gegenfaß ju bilden.

Babrend fo viele benachbarte Bevolferungen, bom auswartigen und bom Burgerfriege jugleich beimgefucht , unter ber Caft ber Begenwart beinabe erliegen, und bennoch ben Sagen der Butunft nur tummerboll entgegen blicken, war es uns erft vor wenigen Sagen vergonnt, unter lebhafter Theilnahme der oberften Bundesbehorden ein icones vaterlandifches Fest von schweizerischer wie von bernischer Bedeutung zu feiern. Giner ber edelften und biederften unter unfern Mitburgern bat durch raftlose Unftrengung und unermudlichen Gifer, tein Opfer , teinen Sadel , teine ungerechte Unfeindung icheuend, feiner Baterftadt, feinem bernifchen, ja bem gefammten fchweigerischen Baterlande die Aufstellung eines ichonen geschicktlichen Dentmals errungen, an bem fich nun heute Jedermann erfreut. Die Ramen bes madern Theodors von Sallmyl und bes bewährten Runftlers Bollmar werden von nun an ftets neben dem Namen Rudolfs von Grlach in der bernifden Geschichte glangen. Uns aber bleibt die Schuld über, dem Runftler auch Die Anerkennung von Geite des bernifden Boltes durch feine Bertreter gu beweisen.

Aber wahrlich nicht nur durch schöne Reben und Festessen gilt es jest, das Andenken des Helden von Laupen zu feiern. Mehr noch durch die That, indem wir, wie er, mit Sut und Blut sur Freiheit und Ordnung stehen, wie er das Banner der Unabsängigkeit und Selbstständigkeit des Vaterlandes hoch und unbesteckt empor gehalten, siegreich wie über den Feind, so auch über und selbst, wenn und Leidenschaften hinreißen wollten, die dem Seiste des alten schweizerischen Biedersinnes und dem Wohl und der Würde des Vaterlandes fremd wären. Indem ich die Erwartung ausspreche, daß Sie diese heitige Sould eines spätern Seichlechtes gerne lösen werden, erkläre ich die Frühlingssitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Berzeichniß ber feit der letten Seffion eingelangten Bitt- fchriften u. bgl.

- 1) Des Daniel Scharg, von Mefchi, um Rehabilitation;
- 2) von Befigern von Rirchenftühlen in ben Semeinden Obevbipp und Niderbipp um Aufgebung bes Betrets aber bie Sirchenftühle oder Anerkennung bes Grundsages ber Entschädigungspflicht;
- 3) der Bolksvereinssektion von Bern und von Fraubrunnen um Aushebung der Militarkapitulation mit Reapel;
- 4) einer Bersammlung bon ungefähr hundert Bablern gu Erlenbach, um Bereinfachung des Betreibungsgesetes u. a. m.;
- 5) ber Ginwohnergemeinde Walpersmyl, um einen ferneren Staatsbeitrag an die restanglichen Roften der Karreinforrektion;
- 6) des Theodor von Hallwyl um Zuerkennung einer Gratifikation an Herrn Professor Volmar für die Erlachftatue;

- 7) Beschwerbe ber Meier von Saignelegier', Muriaux und Bemont und des Prafidenten der Schulkommiffion von Saignelegier gegen den dortigen Regierungsstatthalter, Amischreiber und Schulkommiffar;
- 8) Strafnachlaßgefuch bes Joh. Sieber, von Rufenen, bes Jakob Sofer, von Münfigen, des Fried. Nebt, von Niebergraßwyl, der Etisabeth Müller und Barb. Schlüffel, aus Frankreich, des Ulrich Wälti, von Rüderswyl, des Ulrich Jufer, von Welchnau, der Deferteurs Conftant Cattin und Charles Boichat, von les Bois, der Margaretha Amflug, von Sigriswyl.

Berlefen werben :

- 1) Gine Borftellung der Gemeinde Grlenbach um Bereinfadung des Betreibungegesepes u. a. m.
- 2) Gine Zuschrift von bem Verwaltungerathe bes Bernerreregiments in neapolitanischen Dienften, d. d. 2. Marg 1849.

herr Prafibent. Sie werden fammtliche Zuschriften zum Berichterstatten an den Regierungsrath, die an den Großen Rath gerichteten an die Bittschriftenkommission weisen wollen.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Stampfli, Reg.-Rath, fpricht ben Bunfch aus, es mochte ber in Bezug die Kapitulationsfrage gestellte Anzug beforderlichft auf die Sagesordnung gesetzt werden, bei welchem Anlaffe auch über den Inhalt der etwas starten Zuschrift bes betreffenden Berwaltungerathes in Neapel eingetreten werden könne.

Ueber mehrere gegen bie administrativen und Gerichtsbeborben bes Umrsbezirfs Wangen gerichteten Beschwerden bes Undreas Joft, von Wynigen, Schafbandler zu Juchten, wird zur Tagebordung geschritten.

Als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes leiften ben verfaffungsmäßigen Gid:

Die herren Arnold Karlen in Bern, Johann Ulrich Minder zu huttwhl, Friederich Tscharner zu Rehrsat, Froidevaux zu Breuleux.

Folgende Mitglieder erklaren fdriftlich den Austritt aus tem Großen Rathe :

Die herren Nybegger ju Schwarzenburg, v. Graffenried von Burgistein, Samuel Kafer ju Rafershaus.

Serr Prafiden. Mehrere Austrittserklarungen, die während ber Zeit einlangten, wo der Große Rath nicht versammelt war, überwies ich dem Regierungsrathe mit dem Antrag auf Wiederbesetzung der vakanten Stellen; der Regierungsrath glaubte jedoch, die Wahlversammlungen nicht eher einberusen zu sollen, dis die Austrittserklärungen hier angezeigt und ins Protokoll aufgenommen worden seien. Diese Anklicht gründet sich allerdings auf frühere Vorgänge und Entscheidungen des Großen Rathes; allein ein solches Verschren könnte Uebelstände mit sich führen; die zur Entwersung eines Reglementes für den Großen Rath niedergesetze Kommission möchte daber wohl thun, auf diesen Fall Rücksicht zu nehmen.

Sammtliche Austritterflarungen werden ad Protocollum genommen und davon bem Regierungerath behufs Anordnung neuer Bablen Renntniß gegeben.

Berlefen wird eine Zuschrift bes Regierungsflatthalters Frieden von Narberg, burch welche berfelbe um Entlaffung eintommt. Der Regierungsrath erklart fich burch Zuschrift für Entlaffung unter Verdankung ber geleisteten Dienfte; die

Amtsbauer bes herrn Frieden soll jedoch erft mit 30. Juni nachsthin ablaufen.

Durche Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Bortrage ber Juftig- und Polizeidirektion über Strafnach- lafgefuche.

Folgenden Buß- und Strafnachlaßgesuchen wird auf ben Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei und der Strafanskalten entsprochen:

- 1) Barbara Schluffel von Ungersheim und Elisabeth Muller von Burnhaupt-le-bas, in Frankreich, welche den 19. Juni 1847 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren und nachheriger ewiger Verbannung aus dem Kanton verurtheilt wurden; Umwandlung des Rests ihrer Kettenstrase in Verweisung aus dem Gebiete der Eidgenoffenschaft.
- 2) Jakob Cehmann von Lauperswyl, welcher den 16. 32nuar 1847 wegen Falldung und Diebstählen peinlich zu
 3 Jahren Ketten verurtheilt worden, Nachlaß des Resis
 feiner Strafe.

Folgende 5 Militars megen Ausreigens:

- 3) Francois Rohler von Bourrignon, II. Unterlieutenant, früher der 1. Füfilirkompagnie des Bataillons Mr. 69, nun à la suite, zu 12 Monaten Gefängniß verfällt.
- 4) Friedrich August Fellrath von Delsberg, Korporal der Artilleriekompagnie Nr. 26, ju 16 Monaten Gefängnis verurtheilt.
- 5) Germain Philippe von Delsberg, Frater der Artilleriekompagnie Nr. 26, ju 14 Monaten Gefängniß verurtheilt.
- 6) Jean Baptifte Conftant Cattin, wohnhaft aur Prailats, Solbat der 2. Jägerkompagnie des Bataillons Nr. 13, zu einem Jahr Gefängniß verfällt.
- 7) Charles Auguste Boich at, wohnhaft aux Prailats, Soldat der 2. Jägerkompagnie des Bataillons Nr. 13, zu einem Jahr Gefängniß verfällt.

Ihnen wird ein Drittheil ihrer Sefangnifftrafe nachgelaffen und die zwei übrigen Drittheile in Candesverweisung umgewandelt, in dem Sinne, daß die schon erstandene Sefangnifftrafzeitvon den zwei bleibenden Drittheilen der Candesverweisung abzuziehen ift.

- 8) Friedrich Aebi von Niedergraßmyl, welcher ben 8. Mai 4847 wegen Diebstahls mit Einbruch zu 2½ Jahren Ketten verurtheilt worden. Nachlaß bes Rests seiner Strafe.
- 9) Johann Gosteli von Wohlen, ben 11. September 1847 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. 3hm ist der Rest der Strafe erlassen.
- 10) Margaritha Schneiber von Uetendorf, den 5. Juni 1847 wegen Diebstählen und Gemeindseingranzungs- übertretung zu 21/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 11) Johann Baptift Montavon von Montavon, welcher ben 30. Oftober 1847 wegen Mighandlung ju 3 Jahren Retten verurtheilt.

Den beiden lettern wird ber lette Zehntheil ihrer Strafe nachgelaffen.

- 12) Heinrich von Wyfenfluh von Neffelthal, den 29. April 1848, wegen Diebstabls mit Einbruch peinlich ju 18 Monaten verurrheilt. Nachlaß des letzten Viertheils feiner Strafe.
- 13) Eduard Chatelain von Reuenstadt, den 27. August 1847 wegen Diebstahls ju 2 Jahren Retten verurtheilt.
- 14) Ulrich Walti von Ruberswyl, ben 14. Marg 1846 wegen Biebftählen gu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 15) Johannes Sieber von Rufenen, wegen Diebstahls den 18. Marz 1847 zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

72 *

Den 3 lettern ift der lette Achttheil ihrer Strafe nachgelaffen.

- 16) Johannes Schneiter von Spiez, den 4. März 1848 wegen Nothzucht peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Nachlaß des achten Theils seiner Strafe.
- 17) Chriftian Sutmacher von Splenstein, ben 5. Januar 1848 wegen Diebstahls peinlich ju 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nachlag bes letten Viertheils ber Strafe.
- 18) Niklaus Lugin bubl von Vechigen, den 9. September 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 19) Bendict Subacher von Urtenen, ben 24. Mai 1845 wegen Raubes ju 6 Jahren Kerten verurtheilt;
- 20) Jakob Sofer von Münfingen, den 10. April 1848 kriegsgerichtlich wegen Nichtbefolgung des Aufgebots, Diebstahls und Veruntrenung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.
- 24) Gottlieb Zbinden von Guggisberg, den 5. Februar 1848 wegen Ausgeben falichen Geldes zc. peinlich ju 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dem Luginbubl ift ein Drittheil, ben 3 letten aber ein Biertheil ihrer Strafe nachgelaffen.

Dagegen werden abgewiesen :

- 1) Jatob Dutller von Siegrismyl, den 1. Juli 1848 megen Diebstable ju 15 Monaten Buchthaus verurtheilt.
- 2) Rubolf Bangerter von Lyf, wegen Betrügereien am 12. Juni 1847 gu 4 Monaten und am 8. Janner 1848 gu 2 Jahren Zuchthaus veruriheilt.
- 3) Friedrich Kobli, Safner in Biel, den 20. Dezember 1848 wegen Verkaufs von Cotteriebillets zu 30 Fr. Bufe verfällt.

Antrag ber Juftig- und Polizeibirektion in Bezug auf bas Sefuch ber Semeinde Innerkirchen um Erhebung ju einer felbfiftandigen Pfarrgemeinde.

Jaggi, Juftigbirettor. herr Prafident, meine herren! Innertfirden mar fruher eine Pfarrgemeinde; im Jahre 1809-1816 wurde jedoch bas Pfrundgut vertheilt und zwei neu errichteten Pfarreien, Sannen und Suttannen, übergeben; das Pfarramt wurde zu einem Selferamt gemacht. Die Ge-meinde Innerlirchen befand fich nie wohl dabei: ihre Gin-wohnerzahl war gestiegen, so daß fie weit größer war, als Die der beiden andern Gemeinden; fie tam defhalb wiederholt barum ein, ihre Selferei mochte gu einer Pfarrei gemacht wer-ben; fie fuhrte namentlich an, bag Innerfirchen bereits 1514 Geelen in 9 verschiedenen Ortschaften und Weilern gable, 4 Primarschulen mit 30 Unterweisungskindern habe, während Sannen nur 700 und Guttannen blog 500 Seelen gable. Diefe Umftande ichienen ber Juftigbiretrion erheblich genug, um beim Regierungsrath barauf angutragen, es mochte bem Buniche ber Gemeinde Innerfirchen entiprochen werben. Allein die Finangdirektion, der das betreffende Gefuch auch überwiesen wurde, um es in finangieller Sinficht gu prufen, wich von jener Unficht ab, glaubend, der Staat murde durch bas Entsprechen bedeutende Einbugen machen; dem Begehren wollte Dieselbe in der Beise berücksichtigen, bag man ben Birtungefreis des helfers ju Innertfirden auch auf ben Amtsbegirt Dberhabli ausdehnte. Der Regierungsrath trat diefer Unficht bei und beschloß, beim Großen Rathe barauf angutragen, man mochte die Cache bis zur Revifion Dis Rirchenwesens im Statu quo laffen.

Rebel, Regierungsrath, trägt in Unbetracht bes tranrigen Budgetzustandes auf Sagesordnung an.

We in gart. Herr Prafibent, meine herren! Der Segenstand dieser Bittschrift ift mir nicht bekannt; ich will also über denselben kein Wort verlieren, mich auch weder lobend noch tadelnd über die Maßregeln des Regierungsrathes ausdrücken. Was mir aber ganz besonders auffällt, ift die verspätete Vorlage bieser Bittschrift. Das Petitionsrecht ift eines der schönften Rechte unseres Volkes, eines derjenigen,

auf welche bas Bolt am meiften bingearbeitet bat. Nach meiner Unficht follte alfo nicht fo lange gezogert werden, auf die eingelangten Bittichriften gu antworten. Schon oft kam es mir, als Mitglied ber Bittschriftentommiffion, bor, bag bie eingegangenen Bittschriften febr lange unberudfichtigt blieben. 3ch tenne die hinderniffe nicht, welche bem Ginereten in den vorliegenden Begenftand im Bege ftanden; es mag fein, daß Untersuchungen ftattfinden, Rapporte eingeholt werden mußten; allein es icheint mir febr wichtig, bag bas Bittichriftenrecht von ben Beborben auf eine Beife berudfichtigt merbe, burch welche das Bolt befriedigt fei. Dieg fann unmoglich ber Fall fein, wenn eine Bitischrift drei volle Jahre irgendwo liegen bleibt, ohne daß man etwas davon bort. 3d will über den vorliegenden Fall teine Beschwerde führen, weil ich die Sache nicht genugsam tenne; allein ich wunsche doch, es möchte über das verspätete Behandeln der vorliegenden Bittschrift irgend ein Mitglied des Regierungerathes genugfamegund befriedigende Mustunft ertheilen.

Jaggi, Juftig- und Polizeidireftor. Derr Prafident, meine herren! Es fei mir erlaubt, bie gemunichte Auskunft ju geben. Der Berr Praopinant ift einigermaßen im 3rrthum, wenn er fagt, die vorliegende Bittichrift fei brei volle Jahre unberückfichtigt geblieben. Dieselbe ift b. b. 6. Januar 1847, also war es im letten Januar zwei Jahre, seitbem fie eingesandt wurde. Das ift allerdings ein fehr langer Beitraum; allein es mußte mit bem Regierungeftatthalter und bem Defanat ju Thun torrespondirt und eine Menge Berichte eingeholt werden , die einen beteutenden Beitraum wegnahmen. 2118 diefe Berichte eingelangt waren, trat ein Greigniß ein, welches die betreffende Direttion bestimmte, die Sache noch einige Beit zu verschieben. Es murbe nämlich die Frage aufgeworfen, ob der Gefeggeber nicht eine Redutiton ber Pfar-reien vornehmen folle. Diefe Frage muß auch im Großen Rathe zur Sprache tommen, und ich glaube, man follte einftweilen bon der Behandlung ber Bittichrift abstrabiren, fo lange nicht die Frage bier berathen worden fei. Much ber Regierungerath geht bon biefer Unficht aus. 3ch glaube, diese Auskunft werde dem herrn Praopinanten satisfaciren.

3 y b a d. Der herr Direttor ber Juftig bat in feinem grundlichen Rapporte angeführt, daß die Gemeinde Innerfirden große Opfer gebracht habe, allein über deren Detail ift er nicht eingetreten. Ich erlaube mir daber, Diefelben einzelu zu bezeichnen. Die Gemeinde Innertirchen ließ zwei Glocken gießen, die über 3000 Franten tofteten, und eine Thurmuhr verfertigen, die auf 640 Franken zu fteben tam. Dieg find große petuniare Opfer für eine arme Bemeinde. Gie errichtete nicht nur für die Butunft Parochialbucher; Alles was fic feit diesem Jahrhundert ereignete, ließ fie aus frühern Buche n In Unbetracht der bon ihr gebrachten großen aus ziehen. Opfer verdiente also diese Gemeinde gang gewiß ebenso gut behandelt ju werden, wie andere Bemeinden, befonders feitbem Die Borrechte aufgehoben find. Wie ich glaube, haben ben herrn Finangdirektor bloß finanzielle Rudfichten abgeschreckt, bem Untrage der Juftigdireftion beigustimmen. Sollte aber auch bem würdigen Beiftlichen von Innerfirchen eine großere Befoldung gutommen, mare bieg ein Grund, den Bunfch ber betreffenden Gemeinde von der Sand zu weisen ? Mein! Richt auf die Roften, fondern einzig auf die Berechtigkeir baben wir Ruckficht zu nehmen. Dem gründlichen Bortrage bes herrn Juftigbirektors weiß ich burchaus nichts beigufügen. Er hat Alles beffer gefagt, ale Unfereins ju fagen im Stande ift. 3d pflichte baber feinem Antrage bei.

Brunner. In der Bittschrift selbst ift mit hinlanglichen Seunden auseinander gesett, warum Innerkirchen von einer Selferei zur Pfarrei erhoben sein mochte. Auch hat herr Großrath Zybach die Opfer berührt, welche von dieser Gemeinde gebracht worden find. Ein gerechteres Begehren, als heute vorliegt, kann wohl niemals an den Großen Nath gestellt werden. Gine Gemeinde, die früher eigene Kirchenfonds besaß, welche ihr aber entriffen wurden, läßt fich durch nichts abschrecken, bringt neue Opfer, läßt Glocken gießen, halt einen helfer, der sich durch sein menschenfreundliches Benehmen beliebt macht, ber aber schwerlich in Innerkirchen bleiben mochte, wenn man ihn nicht zum Pfarrer machte. Der Regierungsrath trägt troß bem eingelangten Berichte auf Zurückstebung an, theils aus finanziellen Gründen, die doch bei einer so wichtigen Frage nicht berücksichtigt werden sollten, theils wegen einer bevorsehenden neuen Eintheilung der Richspiele, die aber in Bezug auf und keine Beränderung bringen wird. Wer die Lage von Oberhable kennt, wird einsehen, daß die dort bestehenden Berhältniffe norhwendig sind nicht verändert werden konnen. Ich möchte nun schließlich der Versammlung and Derz legen, einer ächt christlichen teligiösen Semeinde, die keine Opfer scheute, zu entsprechen, und sehe baher mit großer Zuversicht einem daherigen Beschlusse entgegen.

Stämpfli, Finangdirektor. Ich finde mich veranlaßt, die Grunde noch naber auseinanderzuseten, welche den Regierungerath bestimmten, dem Begebren ber Gemeinde Innerfirchen entgegenzutreten. Seit dem Jahre 1846 wurden viele folche Begehren gestellt; berfelbe trat in teinem Falle barauf ein, indem er davon ausging, daß die betreffenden Berhaltniffe durch ein allgemeines Geset regulirt werden follen. Wenn man ber Gemeinde Innerfirchen entfprache, fo wurde nach meiner Unficht die unmittelbare Folge fein, daß alle Selfereien bas gleiche Begehren ftellten. Bevor man folden Bittschriften enispricht, follte man die Ronfequengen berfelben berudfichtigen und fragen, ob man überhaupt noch Delfereien wolle oder nicht. 3ch glaube daber, es fei beffer, die neue Kirchenverfaffung abzuwarten, die schon in Borarbeit liegt und nothwendigerweise noch im Laufe dieses Jahres vorgelegt werben foll. Für ben religiofen Dienft ber betreffenben Gemeinde ift volltommen geforgt; es ift dort Alles vorbanden, mas andere Gemeinden boben, und durchaus feine Gefahr im Bergug. Der einzige Unterschied ift ber, bag ber Delfer zu Innerkirchen ftatt Fr. 1600 nur Fr. 1000 bat. Die Folge eines im Sinne ber Justizdirektion gefasten Beschlusses wurde fein, daß berfelbe Fr. 1600 bekommen wurde. Die deutschen Rirchenverhaltniffe im Jura murden bis dabin nicht anders behandelt; der Regierungsrath entschied ebenfalls dabin, daß die Frage verschoben werden solle, bis die Kirchenverhaltniffe durch ein allgemeines Geset reglitt sein wurden. 3ch anerkenne übrigens die Opfer und den Ginn, die fich bei der Gemeinde Innerkirchen geltend machten.

Friedli. Ich glaube, wegen Fr. 600 sollte man Innerkirchen nicht der Gefahr aussehen, ihren helfer zu verlieren. Ich sche nicht ein, warum man in den Antrag der Justizdirektion nicht eintreten sollte. Man saat zwar, demselben siehe die Erhöhung der Besoldung um Fr. 600 entgegen. Ich glaube jedoch, dem Gegenantrage liege ein anderes Woriv zu Grunde, nämlich, daß es heutzutage nicht mehr Mode ist, neue Pfarrer zu bestellen. Wenn übrigens der Finanzdirektor glaubt, im Falle des Entsprechens würde sich noch manche Gemeinde präsentiren, so hat man die taherigen Bittschischen nicht zu schenen. Ich simme baher zum Antrage der Justizdirektion.

Kurz. Vor Allem aus eine Bericktigung. Ich glaube, es sei unrichtig, daß der Unterschied in Bezug auf die Besoldung 600 Franken betrage. Der Pfarrer, als Helfer, bat 1000 Franken, wenn ich nicht irre. Er ist noch ein junger Mann, würde somit noch einige Zeit in der Klasse von Fr. 1000 bleiben. Es dauert noch manches Jahr, dis er in die Klasse von Fr. 1600 treten wird. Träte also auch der jetige Helfer in das Klassenspikem ein, so würde er zunächst nur Fr. 1200 erbalten und erst nach 10 oder 12 Jahren in die Klasse von Fr. 1600 treten. In diezeinige von Fr. 2200 kommen höchstens diezeinigen, welche 65 bis 70 Jahre alt sind. Wenn man glaubt, man müsse ein zu kommendes Seses abwarten, das die Pfarreien bezeichne, so könnte es wie mit dem berühmten Straßenneygesetze gehen; man lagte immer, wir wollen keine Straßenneygesetze gehen; man lagte immer, wir wollen keine Straßenneygesetze und führen, bis wir das Gesetz über das Etraßenney vor Augen haben werden. Wan sprach von diesem seit 10-12 Jahren. Es ist aber eine unbekannte

Sröße, ich sah nie etwas bavon. Man könnte also auch alle Jahre von einem Gesetze über die Regulirung der kirchlichen Berhältnisse sprechen und hundert Anträge stellen, es t liebe alles beim Alten. Die Abgränzung der Pfarreien ist übrigens weniger wichtig, als die der Straßen. Wenn sich also in einem gegebenen Falle das Bedürfniß zeigt, so soll man demselben entsprechen, um so mehr, als man sieht, daß nicht viel auf dem Spiele steht, indem ja dereits alles zur Erhebung vorhanden seine soll. Warum sollte man dieser Semeinde nicht auch den Namen einer Pfarrei geben? Wenn sich irgendwo im Kanton gleiche Verhältnisse zeigen, so entspreche man ihnen. Das Berhältnis der Helsereien ist überhaupt eine Anomalie; der Helser soll nichts anders sein als Aushülfsperson eines Pfarrers; sobald aber der Helser in einem gewissen Sprengel eine spezielle Seelsorge erhält, so sollte man die Helsers sogleich zur Pfarrei erheben. Ich will zwar nicht sagen, daß man einem jeden derartigen Begehren entsprechen solle, allein einer Semeinde, die alles that, was nöthig war, möchte ich einen Gefallen erweisen.

St am pfli, Finanzdirektor. Ich möckte diese Berichtigung nicht so annehmen, wie sie gestellt worden ift. Herr Rurz sagt, es sei nicht richtig, daß die Folge der Erhebung der Helferei eine Erhöhung der Besoldung von Fr. 600 sein werde, der betreffende Seistliche sei noch sehr jung und er kame also höchstens in die fünste oder vierte Klasse, man riskire also böchstens Fr. 200. Dieß ist unrichtig; denn nach den bestehenden Besoldungsgeseigen muß jedenfalls bei der Errichtung einer neuen Pfarrei die Dotationssumme der Seistlichkeit um Fr. 600 erhöht werden. Im Geset vom 18. Dezember 1824 heiße es: "Sollten in Zukunft, sei es durch Antauf von Kollaturrechten oder sonft, neue Klassenstellen in die Progression auszunehmen sein, so wird dafür als seise Regel bestimmt, daß die Klassen in folgender Ordnung jede um eine Stelle vermehrt werden sollen: als die 4., die 5., die 3., die 6., die 2., tie 7. und endlich die 1. Jedesmal wird die Hauptsumme um Fr. 1600 vermehrt." Allerdings ist die Hauptsumme um Fr. 1600 vermehrt." Allerdings ist die Häufte Klasse mit Fr. 2200 bedacht, allein der Selesgeber hat bestimmt, daß die Durchschnittssumme, also Fr. 1600, angenommen werden solle.

Funt, Prafident des Regierungerathes. Berr Prafibent, meine Berren! Man ftellt fich vor, es bandle fich im vorliegenden Falle blog barum, ob man 600 Fr. jahrlich mehr ausgebe und ob man den Selfer ju Innerfirchen ju einem Pfarrer umtaufen, oder ob man ibm den Ramen eines Selfers laffen wolle. Es ift von Seite bes herrn Rurg bemerft morben , wenn irgendwo in Beziehung auf Seelforge ein Beift-liger nothwendig fei, warum man ihn nicht Pfarrer nenne? 34 möchte bier in Erinnerung bringen, wie alle biefe Del-fereien ju Stande gekommen find. Die helferei zu Inner-kirchen namentlich wurde errichtet infolge des Bekreis vom Mai 1835. Man fand damals, es fei bei ber gunehmenden Bevolterung in Innerfirchen eine Aushulfe durch eine Belferei norhwendig und verband mit derfelben die weitern Berpflichtungen , in Fallen , wo die Pfarrer bon Sadmen und Buttannen an ihren Funfrionen gehindert feien, benfelben bei-gufteben. Wenn Sie das Defret annehmen, wie es vom Regierungsrathe vorgeschlagen worden ift, so wird die helfer t Innerfirchen ledig und die am Plate berfelben neu errichtete Pfarrftelle muß ausgeschrieben werden; von diesem Augentict an weiß man nicht, wer gewählt wird, fo daß es noch gang ungewiß ift, ob der jepige Selfer Diefe Stelle erhalte. We tritt aber noch eine weitere Schwierigfeit in Bezug auf die Seelsorge ein. Es wurde nämlich seiner Zeit im Jahre 1835 dem jeweiligen Selfer von Innerkirchen die Pflicht auferiegt in der Seelforge der Semeinden von Sadmen und Suttannen Aushulfe ju leiften. Wenn nun die Belferei von Inner-Firchen aufgehoben, und eine Pfarrei am Plate berfelben errichtet wird , fo frage ich , wer foll in Rothfällen , wo ber Seelforger in Sabmen ober Guttannen nicht funttioniren tann, aushelfen ? Jebenfalls boch nicht der Pfarrer von Junerfirchen. Der Defan von Thun bat gesagt, man folle die baberigen Funktionen bem Selfer von Interlaten übertragen. Allein

bieß führt wieder Schwierigkeiten mit fich, indem man bem Belfer von Interlaten in feiner gegenwätigen Unftellung nicht jumuthen tunn , daß er diefes übernehme. Die Folge mare alfo , daß eine neue geiftliche Stelle errichtet, und die Ausbulfe, welche bisher den Gemeinden Gadmen und Guttannen geleistet murde, Preis gegeben murde. Es ift dem Regie-rungsrathe vorgeworfen worden, es habe bei ihm der Grund entichieden, daß man beut gu Sage teine Pfarreien mehr errichten wolle. Allein wenigstens der gegenwärtige Regierungs. rath bat auf der einen Seite noch keinen Untrag gemacht, eine Pfarrftelle aufzuheben , und auf der andern ift das vorliegende Besuch das erfte dieser Art, das feit dem Jahre 1846 bieber gefommen ift. Vom Jahre 1831 bis 1835 war gar tein Selfer in Innerfirchen; erft damals wurde ein folcher babin gefest und diefer foll nun nach tem Untrage des Regierungerathes bafelbft bleiben, fo daß die Seelforge in teiner Weise vernachläßigt wird. Gie wurden also nach meinem Dafürhalten durch Errichtung einer Pfarrei in Innerfirchen die Sade nur verschlimmern, weil die Gemeinden Gadmen und Buttannen baburch bernachläßigt murben.

Babler. Nach ben Vorträgen bes Regierungsrathes und den daherigen Berechnungen wird es schlechterdings unmöglich fein, der Bittidrift der Gemeinde Innerfirchen gu ent-Rach dem Bortrage der Finangdirektion mußten folgerechter Weise alle Selfereien gu Pfarreien umgewandelt und die Befoldung aller Belfer um Fr. 600 erhobt werden. Im letten Bortrage nun ift gezeigt worden, daß vor dem Jahre 1830 in diesem Bezirke fich teine Selsevei besunden habe und daß die gegenwärtig daselbst bestehende neu geschaffen worden sei. Eine halbe Minute vorher hat der Redner gesagt, daß es unmöglich fei, die Funktionen biefer Selferei bem Selfer von Interlaten gu übertragen. Allein welches find benn ba bie großen Schwierigkeiten, wenn man im namlichen Athem-juge fagt, es fei bis jum Jahre 1830 bafelbft keine Selferei nothwendig gewesen? Ich kann auf ber andern Seite nicht begreifen, warum begwegen alle Selfereien ju Pfarreien gemacht werden follten. 3d nehme bier querft bie Belfereien von Thun und bon Saanen. Diefe follen für abwesende Pfarrer, ober für folche, die nicht funttioniren tonnen, eine Aushulfe fein. Unders verhalt es fich dagegen mit der Selferei Innerfirchen: biefe bat ihre eigenen Funftionen, ihre eigene Rirche, fo daß es fich nur um ein Wort bandelt, um derfelben "Pfarrei" gu fagen, ftatt "Selferei". 3ch tann nicht begreifen, marum man wegen blog 600 Fr. folde Ginwendungen und Bedenklichteiten außern tann. Alles ift vorbereitet, daß bem Untrage entfprochen werde. Die dortigen Ceute haben fich angeftrengt und bas Ihrige gethan; auch ift das Bedürfniß vorhanden. Daß Dieles Lettere ber Fall fei, bat die vorige Regierung badurch anerkannt, daß fie dort eine Belferei ins leben gerufen bat. 3ch halte defhalb dafür , die Ginwendungen bes Regierungs. rathes feien nicht flichhaltig und ftimme bolltommen ber Unficht des herrn Juftigdireftore bei.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir, man habe fich das Berhaltnig biefer Pfarrei ober Belferei nicht richtig vorgestellt. Es ift teine Selferei, welcher bestimmte Ungeborige fehlen, wie es bei denjenigen ber Fall ift, welche gur Mushulfe im gangen Sprengel da find, fondern fattifc ift es bereits eine Pfarrei, welcher noch die Berpflichtung obliegt, in Gadmen und Gurtannen Aushulfe ju leiften, wenn bie bortigen Pfarrer verhindert find, ihre Funktionen zu verrichten. Villein felbit fo ftellt fich bisweilen fur ben Selfer von Innerfirchen die Unmöglichkeit heraus, diese Sulfe gu leiften, indem gur Winterszeit oft Dage und Bochen lang wegen der Menge Des Schnees gar teine Kommunitation zwischen Gabmen, Guttannen und Meiringen ftattfinden tann. Der Rachtheil, den Die Gemeinde Innerfirchen erleidet, wenn bie Sache bleibt, wie fie ift, besteht darin, daß der Gottesdienst unterbrochen wird, wenn ihr Selfer einer ber genannten Gemeinden gu Sulfe geben muß. Der Berr Regierungsprafident bat gefagt, es fei unmöglich, bem Belfer in Interlaten Die Funttionen gu übertragen, welche bezüglich der Musbulfe an die Berren Pfarrer in Sadmen und Guttannen dem gegenwärtigen Belfer

bon Innerfiechen obliegen. Diese Meinung theile ich nicht Der Selfer von Interlaten braucht nur feinen Wirtungetreis auch auf ben Begirt Oberhable, ber febr flein ift, auszudebnen. Ohnedieß hat der Belfer bon Interlaten febr wenig zu thun; es vergebt, wie ich mir habe fagen laffen, oft ein ganges Jahr, bis er in einer andern Bemeinde ausheifen muß. Das Bange beftande davin, daß er bon Interlaten nach Oberhable reifen mußte, fofern man ibn nicht an einen andern Ort als nach Interlaten plagiren murbe. Bir baben noch andere berartige Berhaltniffe, wie g. B. bei ben Belfereien Rufchegg und Buch-bolterberg. Auch diese Belfereien find im Grund der Sache Pfarreien. Der Unterschied, welcher zwischen Innerkirchen und Diefen beiden Belfereien ftatifindet, ift blog der, daß diefe let. tern teine Berpflichtungen haben, noch benachbarten Pfarreien auszuhelfen. Es handelt fich baber blog um den Ramen, denn was die Amtsverrichtungen betrifft, so find diese ganz identisch mit denjenigen eines Pfarrers. Ich habe gefunden, selbst in dem Falle, daß eine Aenderung in der Eintheilung der Kirchgemeinden stattsinden sollte, könne sie doch auf die Verhältnisse von Innerkirchen keinen Ginflaß haben. Diese hat schon der liebe Gott selbst so angeordnet, wie sie sein solution len und wie fie nicht anders fein konnen. Es verhatt fich bafelbft nicht wie in den niederungen, wo man ohne Rachtbeil Pfarreien berichmelzen fann , sondern da find bobe Berge und Thaler, gwifden welchen, wie bereits bemertt, oft die Rommunitation gang unmöglich wird. Wenn gleich in Innerfirden ein Selfer ift, so find doch in gewiffen Beiten biefe Ortichaften gar nicht juganglich, mas fruber, als Gadmen und Suttannen noch ju Innerfirchen geborten, der Grund mar, daß diese beiden Ortschaften oft Wochen und Monate lang feine Predigt besuchen tonnten. Die Menderungen in der Gintheilung ber Pfarreien mogen baber ausfallen wie fie wollen, fo werden fie doch, wie ich glaube, teinen Ginfluß auf Die Berbaltniffe ber Selferei Innerfirchen baben tonnen. Bas meine perfonliche Meinung betriffe, fo bleibt fie die nämliche, welche ich in meinem fchriftlichen Bortrage geaußert habe. Underfeits find indeffen die Anfichten bes Regierungsrathes fur Berfdiebung eben so wichtig. Es gibt noch andere Selfereien, welche fich in einem abnlichen Falle befinden und welche Retla-mationen erheben werden, bei benen aber nach meiner Unficht bas Bedürfniß nicht in gleichem Mage vorhanden ift, wie bei ber in Frage flebenden Rirchgemeinde. Allein wenn man es an dem einen Orte thut, fo muß man es auch an dem andern thun. Sie mogen übrigens jest beschließen, mas Sie wollen, fo tann es fich boch nicht barum bandeln, beute bas Projete befret ber Jufigbirettion gu behandeln, indem dasfelbe vom Regierungsrathe noch nicht behandelt worden ift, und blog eine Beilage zu meinem Rapporte bildet. Wenn der Große Rath etwas Anderes beschließen sollte, als was vom Regierungerathe borgefdlagen ift, fo mußte ber Bang bes Befcaftes der fein, daß es bom Großen Rathe an den Regierungs. rath jurudgeschickt murde, um von diefem in demjenigen Ginne behandelt gu werden, ber bier belieben follte.

Abstimmung.

Nach bem Antrage des Regierungsrathes, die Sache einstweilen auf fich beruben zu laffen 65 Stimmen. Auch bier gefallenen Meinungen Rechnung zu tragen 51 "

Vortrag bes Regierungsrathes über bas Gesuch ber Bauerten Zwischenflub, Sowenden und Entschwyl, Gemeinds Diemtigen, um Errichtung eines eigenen Kirchspiels.

herr In fit direktor, als Berichterstatter. Es liegt bier ein Begehren ähnlicher Art vor, wie das so eben erledigte. Während indessen in Innerkirchen zur Errichtung einer Pfarrei alles Nothwendige vorhanden ist, wie z. B. das Pfarrhaus, der Todtenacker 2c., so fehlt bier Alles. Schwenden ist ein Thal, welches, wie ich glaube, 4 Stunden von Diemtigen entfernt und im Uebrigen bewohnt ist durch Gater- und Banertgemeinden. Diese beklagen sich, daß sie von der Kirche zu

weit entfernt seien, als daß sie dem Gottesdienste beiwohnen könnten. Weil daselbst nicht einmal eine Filialkirche ift, so wird es sich hier um die Gründung von etwas ganz Neuem handeln, und zwar munscht jene Landschaft nicht bloß eine Belferei, wie im Buchholterberg und in Rüschegg sind, sondern eine eigene Pfarrei. Zu diesem Wunsche könnte ich im gegenwärtigen Womente auch nicht stimmen, zwar nicht aus dem Grunde, weil das Bedürsniß nicht vorhanden wäre, sondern weil unsere sinanziellen Verhältnisse das Opfer, welches durch den Bau des Pfarrhauses, der Lirche, die Besoldung des Pfarrers ze, veranlaßt wird, nicht gestatten. Aus diesem Grunde halte ich dasur, es solle jedenfalls die Sache verschoben werden. Mit dieser Unsicht stimmt auch der Regierungsrath überein und nach dem Beschlusse, welchen Sie so eben gesaft haben, glaube ich, es werde nicht zweiselhaft sein, daß die hohe Versammlung dem Untrage des Regierungsrathes beistimmen werde.

Durche Sandmehr genehmigt.

Vortrag ber Militarbirektion, babin gebend, fie mochte nachträglich ermächtigt werden, ben für die eidgenöffliche Inspektion zweier Bataillone und einer Scharsschützenkompagnie büdgetirten Kredit von Fr. 23,200 zur Einübung bes neuen Reglements für diejenigen 3 Bataillone zu verwenden, welche bisher noch mit Steinschlößewehren bewaffnet waren.

herr Militardirektor, als Berichterstatter. herr Prafident, meine Serren! Rach einem borhandenen Tagfagungs. befdluß ift der Stand Bern verpflichtet worden, im Caufe des Jahres 1849 zwei Bataillone der Infanterie des Auszuges und eine Scharficutentompagnie der eidgenöffischen Inspettion gu unterstellen. Um diese Inspettion paffiren zu konnen, ift bom Gr. Rathe bei Berathung des Budgers die Summe von Fr. 23,200 bewilligt worden. herr Prafident, meine herren! Die Militarbirektion glaubte, man folle bei bem Bundesrathe bas Unsuchen ftellen, es möchte fur bas Jahr 1849 diefe Infpiktion nicht stattfinden. Bu gleicher Beit, als biefes Gefuch an ben Bundesrath gestellt murbe, machte man ibm bie Eröffnung, es werde die Summe, welche bom Großen Rathe ju Abhaltung dieser Inspektion bewilligt worden, ju andern noch dringendern militarischen Bedürfniffen verwendet werden. Befanntlich hat Bern noch 3 Bataillone im Auszug, welche nicht mit Pertuffionegewehren verfeben find. Es follen nun mit der bewilligten Summe von Fr. 23,200 ohne Rreditvermehrung
ich bitte dieses zu beachten — ftatt zwei Bataillone, deren
3 in verschiedenen Abtheilungen einberufen werden, um fie die Waffen austauschen und gleichzeitig auf das neue eidgenöffische Militärreglement inftruiren zu lassen. Es wird dabei noch der Bred erreicht, und zwar wiederum ohne Roftensvermehrung, daß man mehr Stabsoffiziere — Kommandanten, Majore und Aidemajore — einberufen kann. Das Gesuch geht also bloß dabin, daß die für die eidgenöffische Inspektion bewilligten Fr. 23,200 fo verwendet werden , wie der Bundesrath bereits gestattet bat.

Der Antrag wird durch bas Sandmehr genehmigt.

Schluß der Sigung 11/2Uhr.

Für die Redaftion :

R. Schärer. Bringolf.

3weite Citung.

Dienstag, den 29. Mai 1849. Worgens um 8 Uhr, im großen Kasinosaale. Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: bie herren Beutler, Greppin, Kanziger, Kanel zu Bargen, Rummer, Ritichard zu Oberhosen, Rubin und Schneeberger zu herzogenbuchsee; ohne Entschuldigung: die herren Acbersold, Affolter, Antoine, Babler zu Wattenwyl, Belrichard, Boivin, Büßberger, Chopard, Cünier, Fenninger, Flemy, Fueter, Geiser Oberft, Girardin, Habegger, Indermühle, Marquis, Marti, Müller zu Nidau, Neuhaus, Probst, Richenbach, Renfer, Riischard zu Narmühle, Roffelet, Roth Urtilleriemajor, Roth Negotiant, Röthlisberger zu Lauperswyl, Schneiber zu Langnau, v. Steiger, Stettler, Tschiffeli, Ballat und Zingg.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Ginfprache genehmigt.

Bergog Berr Prafibent, meine Berren! Es ift geftern burch ben Berrn Prafibenten bes Großen Rathes auf Die Tagesordnung für den Donnerstag gefest worden die Behandlung des Unjuges mehrerer Mitglieder Diefer Beborbe, betreffend die Aufhebung der Rapitulation des 4. Schweizerregiments in Reapel. Gleichzeitig wurde geftern ein Schreiben bes Berwaltungsrathes biefes Regiments abgelefen. Ich will in die Charafteriftit biefes Schreibens nicht naber eintreten. Es wird ein bleibendes Dentmal bilden fur den Stand ber Serren, die es abgefaßt haben, und einen Beweis liefern, daß bie Soben in Reapel nicht begriffen haben, mas eine Boltsregierung, welche burch ben Billen bes Boltes bier febt und Die öffentlichen Angelegenheiten leitet, ift. Gie haben noch nichts gelernt und nichts vergeffen. Das Schreiben ift in einem Tone und einer Infoleng abgefaßt, wie ungefahr in Rom der Patrizier Gulla an Die Plebeier ein Schreiben richtete, als er die Berrichaft an fich geriffen batte. 3ch ftelle ben Untrag, daß biefer Brief, damit jedes Mitglied fich bon ber Unangemeffenheit deffelben überzeugen tonne, lithographirt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werde, bevor die Berbandlungen über diefen Begenftand eröffnet find.

In gold. Ich unterstütze ben Antrag des hrn. Prof. Berzog durchaus. Es wied wohl kein Mitglied da sein, welches nicht tief indignirt worden ware durch die Sprache, welche bieses Schreiben ins Feld führt. Allerdings mahnt dieses an die Zeit des römischen Militärdespotismus, wo die römischen Tyrannen dem Senate gegenüber eine ähnliche Sprache in's Feld führten. Allein dieß ist nicht die Sprache von Bürgern gegenüber der Regierung ihres freien Baterlandes, dem auch sie angehören.

Babler. Ich unterftute ben Antrag bes herrn Profeffor herzog, infoweit als er die Bertheilung bes lithographirten Schreibene an die Mitglieder des Großen Rathes betrifft, allein nicht, infofern er die Abanderung ber Tagesordnung verlangt.

Berr Prafident. Es ift fein Antrag auf Abanderung der Tagesordnung geftellt.

Der gestellte Antrag wird durch das Sandmehr genehmigt. Ungezeigt und bem Regierungsrathe ju Unordnung einer neuen Bahl überwiesen wird: bie Austritterflarung bes heren Kommandanten Dietler in Narberg.

herr Prafident. Da herr Dietler auch Mitglied ber Staatswirthschaftskommiffion war, so wird auch eine neue Wahl in dieselbe statisinden muffen. Wir werden diese Wahl mit den übrigen Wahlen nachken Mittwoch vornehmen.

Tageborbnung.

Detret den twurf über Bestimmung einiger Sauptgrundsäte für die Revision der neuen Spoothekarordnung. (Abgebruckt im Tagblatt Nr. 3.)

herr Finangbirettor ale Berichterstatter. Diefer Begenftand, ju deffen Bebandlung wir nun fchreiten, ift. wie bereits vom herrn Prafident bemerkt worden, von bochfter Wichtigfeit. Bu Diesem Schluffe muffen wir tommen, wenn wir die Folgen beffelben naber ins Muge faffen; benn es banbelt fich bier nicht um eine Frage bes politischen Drganismus, fondern um einen Begenftand, ber febr tief in ben Wohlstand des Boltes eingreift. 3ch halte baber bafur, daß er von ber oberften Landesbeborde mobl zu ermagen, und abgefeben von allen politischen Meinungen genau gu berathen fei. Der Große Rath mag bier biejenigen Grundfage aboptiren, welche er für die Entwicklung des Volkswohlstandes am zweckmäßigsten hält. Was die Art und Weise betriffi, wie dieser Entwurf hieher gekommen, so bemerke ich, daß die Intiative dazu von der Finanzdirektion ausgegangen ist und zwar aus den Grunden , welche in den gedrucken Beilagen angegeben find. Die Finangbiretion bat fich bei ber Aubar-beitung mehrerer Gefete, welche in ihr Bereich einschlagen, babon überzeugen muffen, daß fie mefentlich von dem Spfteme der Sypothekarordnung abhängen und hat deghalb den vorliegenden Detretsentwurf an den Regierungsrath gebracht. Der § 98 der Staatsverfoffung fagt nun folgendes: "ben Staatsbeborben ift namentlich jur Pflicht gemacht, Die folgenden Befege unverzüglich ju rebibiren und ju erlaffen : - 4) das Gefeg über das Notariat und das Sypothetirwesen, namentlich tie Abschaffung ber Untergerichte." Infolge biefer Berfaffungevorschrift murde, wie fie miffen, im Jahr 1846 eine Befetgebungstommiffion niedergefett uud ihr die auszufertigenden Arbeiten übertragen. Es murde ferner feftgefest, daß fie die Revifion oder Erlaffung der unter Art. 1 bis und mit 5 bes \$. 98 ber Staatsverfaffung bezeichneten Gefete langstens bis den 1. Januar 1848 bewerkstelligen folle. Es war also jedenfalls nicht ber Regierungsrath, welcher biefe Sache von fich aus behandeln tonnte, sondern die Gefetge-bungstommiffion, welche durch ihren fruhern Beichluß mit der Abfaffung diefer Gefete beauftragt war, hatte fich mit diefen Arbeiten gu beschäftigen. Diefe bat eine vorläufige Berathung gehalten und fich dem Spftem nach zu den vorliegenden Grundfagen befannt. Auch der Regierungsrath hat nach einer vor-täufigen Berathung dieselben gebilligt. Aus dieser doppelten Borberathung alfo ift ber Detreteentwurf bervorgegangen, der Ihnen fo eben ift borgelesen worden. Das hauptfächlichfte Pringip beffelben beftebt barin, bag die neue Spothetarordnung auf ber Grundlage eines Radafters beruben foll, und der zweite Grundfat beffelben ftellt feft, daß die zu machende Revifion fich auch auf die Spothetarordnung des frangofischen Code civil zu erftrecken habe, damit in diefer Beziehung die Ginheit zwischen ben beiben Kantonstheilen bergeftellt werbe. Es fei mir nun erlaubt, Ihnen gang turg die Ronfequengen vorzuführen, welche an dieses Sypothetarfpftem fich tnupfen muffen. Ich bemerte bier jum Boraus, bag ich um Ent-ichuldigung bitten muß, wenn ich mich nicht mit ber Genauigfeit und Grundlichkeit, die ich felbft muniche, über tiefen Gegenstand verbreiten tann, indem ich nicht Zeit hatte, mich barauf vorzubereiten, wie es mir lieb gewesen wäre. Die erfte Frage, welche bier entfieht, ift natüilich die: was ift eigentlich eine Sypothekarordnung? Darauf kann man einfach fo antworten : die Spoothekarordnung muß enticheiben,

mas ich ju beobachten babe und welche Bedingungen nothig find, wenn ich ein Grundfluck taufen ober vertaufen und wenn ich Dienftbarkeiten erwerben oder Jemand anders einraumen will; ferner, welche Formen gu beobachten feien, wenn ich Beld auf ein Grundftuct aufnehmen ober einem Undere gegen eine grundpfandliche Berficherung leiben will. Die Sopothekarordnung enthalt alfo die Cebre von den Formen und Bedingungen, welche bei ber Grwerbung ober Berauferung von Grundfluden ober Grundpfandern jur Anwendung tommen. 3ch frage weiter nach bem Sauptzweck ber Sypothetatordnung oder nach dem Sauptzweck der Formen , welche baorts bei Raufen und Berkaufen vorgeschrieben werden. 30 erblicke benfelben in erfter Linie in ber möglichft großen Sicherbeit , welche bei den Rechtsverhaltniffen , welche auf Grund-fructe Bezug haben, erreicht werden foll. Wenn ich ein Grundftud taufen will, fo ift es mir bor Allem aus baran gelegen, bag der Rauf fo errichtet werde, daß ich in alle Zukunft bei meinem erworbenen Grundftuck ficher fei. 3ch muß überzeugt fein, daß derjenige, welcher mir ein Grundfluck vertauft, ber eigentliche Gigenthumer beffelben fei; daß auf dem Grund-fruct teine andern gaften baften, als die mir der Berfaufen angegeben bat. 3ch muß ferner überzeugt fein, daß der Bertaufer wirklich handlungsfähig und berechtigt ift, mir das Grundftuct zu vertrufen. Sang gleich ift es bei den Anlegungen auf Grundftucte; wenn ich auf ein Grundftuc Geid anlegen will, fo wuniche ich ficher gu fein, daß berjenige, welcher mir das Grundfluck verpfandet, das Recht dagu babe; ich muß ficher fein, daß das Grundftud wirklich mit teinen andern Pfandrechten und Laften beschwert sei als denen, welche mir der Berpfander angegeben bat; ferner, daß das Grund-ftuck auch wirklich fabig fei, für eine bestimmte Summe Sicherheit zu gewähren. Der erste und hauptsächlichste Zweck der Spoothetarordnung ift alfo die Sicherheit fur alle grundrechtliden und namentlich grundpfandlichen Berhaltniffe. Der zweite Zweck der Sypothefarordnung ift derjenige der Ginfach. beit und Wohlfeilheit, allein ich fage ausbrudlich, bag biefer Bwed blog ein fekundarer fei. Wenn der Zwed ber Sicherheit nicht erreicht wird, fo ift berjenige ber Boblfeilheit und Gin-fachbeit total verloren. Wenn man also mit bem Zwed ber Sicherheit auch benjenigen ber möglichften Ginfachheit verbinben tann, fo erhalt bas Publitum bie Wohlthat eines moglichft mobifeilen Brundpfandvertebrs. Bas find nun bie Folgen bavon, wenn man biefe Bwecke erreicht? Es wird eiftens ber Werth bes Grundeigenthums fleigen, benn es muß einleuchtend fein, daß ich fur ein Grundftuct lieber etwas mehr bezahle, sobald ich weiß, daß ich basfelbe mit Sicherheit taufe. Man bort aus biefem Grunde oft, besonders von Leuten, welche nach Nordamerita reifen, fragen, ob man dort durch gute Ginrichtungen geschütt sei, indem fie lieber in einem Staate Grundeigenthum erwerben, welcher fur ben rubigen Befit beffelben ichugende Gefege bat. Es wird fer-ner erreicht, die Bermehrung und Berbefferung bes Gruno-Es wird ferpfandfredites. Man tann annehmen, bag bas Bermogen eines Boltes nicht blog in dem vorhandenen Realkapitale besteht, fondern wefentlich auch in bem Rredit, welchen bas Bolt genießt. Benn Sie fich vorftellen, daß wir für 1000 Millionen Grundtapital baben und auf 500 Millionen deffeiben abfoluten Rredit grunden tonnen, fo ift es flar, bag wir mit 1500 Millionen arbeiten tonnen. Ober wenn Jemand ein Gut befist oder für Fr. 10,000 antauft, allein nicht genug Rapital befitt, um daffelbe fogleich ju bezahlen, fondern blog die Salfie deffelben zu bezahlen vermag, fo wird er bei guten Sppo betareinrichtungen die übrigen Fr. 5000 auf die Sinterlage feines Grundflucks aufnehmen tonnen. Er wird fo fein Bermogen auf viel fchnellere Beife wirtfam machen. Dere Drafident, meine Berren! ich tomme nun zu der Frage, wie es mit bem bisberigen Syfteme gehalten gewesen fei; genügt baffelbe, um Srundpfandtredit ju gemahren, wie es ju munichen mare? 3ch bemerke bier jum Boraus, daß ich das bisherige Spftem nicht verdammen will und daß es namentlich jur Beit feiner Ginführung eine außerordentliche Berbefferung war. Wenn ich das bisberige Spftem durchgebe, fo gefchiebt es nicht, um gu fagen, daß es burchaus ichlecht fei, fondern blog, um einige Mangel beffelben bervorzubeben, welche es

nothwendig machen, zu einem neuen Spftem überzugeben. Es ift borweg in Grinnerung ju bringen, bag ber Ranton Bern 4 verschiedene Sypothefarsysteme bat, namlich 1) dasjenige des alten Rantonbibeils; 2) dasjenige der Stadt Biel, welche einen Theil ihres ebemaligen Stadtrechtes beibehalten bat, infolge beffen nicht blog Gultbriefe, fondern auch fogenannte Pfandrechtsobligationen errichtet werden tonnen; 3) basjenige bes reformirten Jura's. Als Diefer mit bem Kanton Bern vereinigt wurde, fo führte man in demfelben die Untergerichte ein , die bann fpater abgeschafft wurden. Auch andere Befege bes Rantons Bern tamen in bemfelben ju Rraft, fo 8. B. bas Amtonotariategelet; 4) basjenige bes tatholischen Jura, in welchem allein teine Gefete bes alten Rantons eingeführt murden. Schon dieler Umftand, daß wir 4 verschie-Dinfict munichenswerth machen, Diefe Berichiedenheit auszugleichen. Wie ift nun aber bas Sppothetarfpftem im alten Rantonstheil, welches ich vorzüglich im Auge haben will, beichaffen? 3d frage bier querft, was nothwendig fei fur bie Legitimation ber Personen? Wenn ich ein Grundftuck taufen will, fo will ich überzeugt fein, bag der Bertaufer den Bertauf vornehmen burfe, und bas er biejenige Person fei, fur welche er fich ausgibt. Dafür find zwei Institute vorhanden, basjenige bes Umtenotare und basjenige bes Untergerichts. Der Umtenotar ift verpflichtet, über die Identitat ber Perfon Ausweis zu geben und das Ramliche liegt dem Untergerichte ob, welches überdieß nachzuseben bat, ob der Betreffende bandlungsfähig fei. Rach der Legitimation ber Perfon tommt die Eegtrimation jum Eigenthum. Ich babe icon vorbin bemertt, bag, wenn ich einen Rauf abichließen will, es mir baran gelegen fein muß, ju wiffen, ob ber Bettaufer wirklich Eigenthumer der Sache fei. Dafür liegt eine Barantie in dem Untergericht oder jest in dem Gemeinderath. Dann fommt die 3dentitat 3ch muß gewiß fein, daß das Grundftuck fo und ber Sache. fo beschaffen ift, wie ber Bertaufer mir angibt. Much bier liegt Die Barantie in den Untergerichten, welche genau zu untersuchen baben, ob das Grundftud wirklich eriftire. 3ch tomme endlich auf einen Puntt, welchen ich fcon vorbin berührt babe. Wenn i.b Beld auf ein Grundftud anlegen will, fo will ich überzeugt fein, daß das Grundftuck auch wirklich für eine bestimmte Summe Sicherheit gewähre. Rach dem bisherigen Spftem liegt die Sicherheit in Bofil - und Spezialichatungen. Bis dabin batte man namlich im olten Rantonstheile durchgebends Selo anleiben tonnen in Form der Gultbriefe, welchen die Geldaufbruchscheine mit ben Schapungen besonders bagu bestellter Schaper vorausgingen, indem jedesmal ein Beldaufbrudichein vorausging und vom Regierungsfratthalter Schaper bestimmt murden, welche die Schatung vorzunehmen hatten. Go viel über die Ginrichtungen, welche bis dabin beftunden und die zum Zwed hatten, den handelnden Personen die verschiedenen Sarantien und Ueberzeugungen zu geben. 3ch werde später darauf juructommen , inwiefern diese Sarantien unvollständig gewesen seien. Zulest will ich noch ganz turg vorführen, wie die öffentlichen Bucher und Scripturen beichaffen feien, und ich fange bier beim Umtenotar an. Bei Diefem muß zuerft ein Kongept über die betreffende Berichreibung aufgenommen werden. Diefes muß nach dem Gefet wirklich gemacht werden. Auf diese Grundlage bin wird nachber bie Ausfertigung vorgenommen und diese meiftens noch in bas Geschäftsbuch bes Umtenotare, in bas Umtenotariaisprotofoll eingeschrieben, fo bag jedesmal eine dreifache Berichreibung des Aftes ftatifindet. Bet den Untergerichten famen folgende Scripturen bor : Die Minuten, Die Ausfertigung der Urfunden und endlich die Gintragung bes Aftes in das Ferrigungeprotofoll. In ber Amtsichreiberei endlich werben firchgemeindeweise Die eigentlichen Grundbucher geführt, in welche man alle Berhandlungen über Grundeigenthum ber dronologischen Ordnung nach, wie fie abgeschloffen werden, einträgt. Ferner die nachschlagungsmanuale, in welche jeweilen die Resultate ber Rachschlagung eingeschrieben werden, welche bei ber Ginschreibung eines Aties gemacht werden muffen. Wenn ein Kauf im Grundbuch eingeschrieben wird, so muß über den Gegenstand deffelben bis zum Jahr 1804 nadgefdlagen werden, ob nicht noch andere Pfandrechte bor-

handen feien , welche fich im einzuschreibenden Att nicht oorfinden. Diefe fogenannten Rachfclagungezeugniffe werden in bas Nachschlagungsmanual eingetragen. Daneben lief noch bas Ablofungsmanual, welches amtsbegirtemeife geführt murbe, jedoch bloß in einigen Amtsschreibereien; in andern dagegen wurde es unterlaffen. In dieses Manual wurden eingeschrieben die Verhandlungen, welche fich auf die Errichtung oder bie Erloschung von Grundrechten bezogen. 3ch tomme nun an die innere Beschaffenheit der Aften und Bucher selbft. Jeder Raufvertrag oder Raufverschreibung über ein Grundftuct mußte jedesmal eine bollständige Beschreibung des Grundftuctes enthalten. Wenn ein Grundftuct, welches das eine Jahr vertauft, vollftandig beschrieben und im Grundbuch eingeschrieben war, das andere Jahr wieder vertauft wurde, so mußte die namliche Beschreibung noch einmal wiederholt werden. Es mußte zweitens die Eigenthumslegitimation fich nach dem bisberigen Syftem ebenfalls in jedem Afte bollftandig wiederholen. Infolge diefer Beschaffenheit ber Aften fand eine bedeutende Unbaufung der Scripturen fatt, fo bag tie Grundbucher gu einer ungeheuren Babl und Dicke anfcwollen. Mus diefem Umftande lagt fich die Erscheinung erflaren, daß die Babt der Grundbucher fich für einige Rirchipiele bereits über hundert beläuft, was den Rachtheil mit fich führt, daß die Nachschlagungen ungeheuer erschwert werben. Wenn g. B. ein Rauf über ein Saus abgefchloffen wird, das seit dem Jahre 1804 keine Sandanderung er-litten hat, so muß man für diesen Rauf die Grundbucher bis auf bas Jahr 1801 gurud nachichlagen. Bas die Mangel diefes Spftems betrifft, fo ftellt fich bezüglich auf ben Saupigweck ber Spothetarordnung, welcher in die Sicherheit ju fegen ift, die Unguverläßigfeit der Schatzungen beraus. Wenn Jemand Geld auf einen Gultbrief geben will, fo bat er eine Spezial- oder Cotalichagung. Bei der Spezialicahung fucht der Berpfander die Schatung möglichft boch ju bringen. Man konnte fagen, dieß fei gleichgültig, wenn namlich die Schäger durchgebends unabhangige Leute waren. Al-lein dieß tann man bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur nicht voraussegen. Ich tann in tiefer Beziehung zwei ichtagende Beispiele anführen, welche mir felbst vorgetommen Ich war zwei Jahre lang an der Berwaltung der eidgenöffischen Kriegefonds. Es ereignete fich madrend biefer Beit der Fall, daß Jemand fein Sut ju Fr. 28,000 fcagen ließ, um bei den eidgenöffischen Kriegsfonds Geld darauf aufzunehmen. Diefe gaben &c. 14,000 bafür. 3m folgenden Sabre nun fiel Die betreffende Perfon in Gelbstag; ba murte dann das But blog um 14,000 und einige Franken geschähr, und auch bei der Steigerung wurde nicht mehr gelobt. Dieg ift bas eine Beispiel; bas andere tam mir bei ber namlichen Belegenheit vor. Es wurde ein Sut ju Errichtung eines Bulibriefes um Fr. 80,000 gefcatt. Der Betreffende erhielt Fr. 50,000 auf daffelbe. Nach einigen Jahren fand ebenfalls ein Geldstag fatt. In der Grundsteuerschatzung war das Gut bloß um Fr. 56,000 oder 58,000 geschätzt. Sie können sich keine Vorstellung davon machen, welchen Eindruck und welche Folgen tieß für den Kredit des Kantons Bern machte. Sie mogen aus Diefen zwei Beispielen foliegen, welche Bichtigfeit es habe, daß bie Schapungen richtig feien. Schaper, welcher feinem Rachbar durch eine gu bobe Schagung einen Dienft ju erweisen glaubt, leiftet mabrlich nicht nur feinem Rachbar, fondern auch dem gangen Ranton einen febr fcblechten Dienft. Man follte baber vom Syftem ber Spezialschapung abgeben und fich buten, daß fie nicht den Charafter einer Cotalicagung habe, d. b. daß fie nicht burch Schäper des gleichen Ortes gemacht werde, damit nicht nachbailiche Ginfluffe wirtbar werden, welche die Richtigfeit Der Schapung gefährden. Diefe Ginwendung bezüglich der Sicher. beit. Die andere betrifft den Roftenspunkt. Bei der Romplitation ber Formen, welche ich Ihnen vorbin aufgegablt habe, werden Sie gefeben baben, daß ein folches Gefcaft neun berschiedene Formen paffiren muß, nämlich brei beim Amtonctar, drei beim Untergericht und dann noch beim Umteldreiber. Wenn diefe Beitschweifigfeiten fur Die Sicherheit nothwendig waren, fo maren fie nicht zu viel. Allein wenn man nachweisen kann, daß diese dreifache Inftang nicht nothwendig ift,

fo muß man fie auch furger machen. Schon im Jahre 1830 wurde viel über die Roften geflagt, nun fann man nicht annehmen, daß das Begehren um Revifion wegen der Ungwedmäßigkeit bes Spftems an fich gemacht worden fei, sondern bieses geschah blog wegen der damit verbundenen Roftspielig-keit. Ich bin der Meinung, daß die Revifion, welche jest in Frage liegt, hauptfächlich burch bas Bedurfniß ber Boblfeilbeit bervorgerufen worden fei, obgleich anderfeits gleichzeitig auch Die Sicherheit gehoben werden foll. Benn nun, Berr Prafibent, meine Berren! Thatfache ift, daß wegen ber Sicherheit und Roftspieligkeit eine Revifion der Sypothekarordnung fatt finden follte, fo fragt es fich bloß noch, auf welche Weise Diefelbe gu bewertstelligen fei. Sier tomme ich auf bas Rabafteripftem ju fprechen und erlaube mir gang turg angudeuten, wie bieß gemacht werben foll. Bas ift ein Radafter? Dan fellt fich unter einem folchen gewöhnlich eine Einrichtung vor, wie fie fich im Jura findet, nämlich eine ganz genaue Bermeffung und Planirung. Allein der Begriff eines Kadaftere, wie er im vorliegenden Projette verftanden ift, gebt nicht fo weit. Es ift bier darunter blog verftanden ein bollftan-Diges Bergeichniß aller Bebaude und Grundftucte, wo bei jedem einzelnen Grundftude Große, Rame und alle Diejenigen Bestandtheile angegeben find, welche bleibende Mertmale besfelben bilben. Diefes Bergeichnif ift jedoch nicht in dem Sinne fortlaufend, daß ein Gruntftuck auf das andere aufgeschloffen wird, sondern fo, daß je das Grundftuct oder Gebaube feinen Contocurrent erhalt und daß bei diefem Contocurrent im Berlaufe der Zeit alle Berhandlungen und Beranderungen ihrer dronologischen Ordnung nach eingetragen werden. bier vorgeschlagenen Syftem tommt aber nicht blog ber Rabafter in Frage, fondern es laufen neben demfelben ber noch Die fogenannten Dotumentenbucher. Man muß fic die Sache nicht fo tenten, als ob, wenn ein Rauf verschrieben wird, die Dbligation in den Radafter eingetragen wird. Rein, barüber muffen eigene Bucher errichtet werden, in der form der jegigen Grundbucher; und man muß annehmen, daß die Dotumentenbucher fich genau an die jegigen Grundbucher an-Schließen. Die jegigen Grundbucher haben die Bedeutung, daß man in denselben erfeben tann, welche Pfandrechte auf den Grundfluden haften, und die neuen Dofumentenbucher enthalten im Grunde Richts anders als eine einfache Aufzeichnung deffen, mas bis jest in die Grundbucher eingetragen wurde. Es ergibt fich bemnach in Bezug auf die Arbeit Des Grundbuchführers, oder bes Gemeinbichreibers gewiffermagen eine Erweiterung ber Scripturen ober Formen 3ch mache noch auf einige Konsequengen biefes Spftemes aufmerksam. Es braucht nicht Alles, was auf die Beschreibung des Grund-frudes Bezug bat, bei jeder neuen Verschreibung wiederholt gu werden, weil die Beschreibung fur- ein und allemal im Grundfadafter vorhanden ift und das Grundfluck felbft fic felten andert. Die Anhaufung ber Scripturen wird auf biefe Beife bermieben. Gine zweite Konfequenz ift Die Sicherheit der Schatzungen, und auf Diefes tomme ich nun insbesondere gu fprechen. Es foll im Rabafter nicht blog Alles angegeben werden, was auf das Grundfind Bejug bat, fondern auch die Schapung. Die Grundfleuerschapung foll mit der Radafterichatung gang genau übereinstimmen und fie follen beibe naturlich nicht gu bem Zwecke vorgenommen werben, um moglichft viel Beld auf bas Grundftuck zu erhalten, sondern um bie Grundsteuer zu berechnen. Dieses hat denn zur Folge, bag bie Schahungen nicht zu boch find, sondern dem Werth der Grundstude möglichft entsprechen. Die Radafterichatungen haben ferner nicht die Natur von Cotalichatungen. Man tonnte fagen, daß eine Intonvenienz befregen eintrete, weil der Werth der Grundftucke fich mit dem Laufe der Beit verändere. Allein diesem könnte durch eine Revisien der Grundsteuerschatzung, welche sich alle fünf Jahre wiederholt, vorgebeugt werden. Wenn bei einer solchen Revision eine Beränderung des Grundstäcke sich herausstellt, so muß auch die Kadasterschatzung darnach berichtigt werden, so daß der Eigenthümer alle 5 Jahre eine Rechnung über die Bermehrung ober Berminderung des Grundftucks betommt. Wenn ein Granbfilick ju Grunde geht ober ein Saus abbrennt, fo muß die Brundfleuerkommiffion bie baberige Rach.

tragung im Radafter fogleich machen. Auf biefe Urt, glaube ich, wird eine großere Sarantie fur die Schapungen erzielt. Gs fragt fich nun weiter: wie foll es gehalten werben bezuglich ber Forterhaltung diefes Radafters. Es ift nämlich betannt, daß im Laufe der Beit Beranderungen der Grundftude burch Theilungen, Abtaufche zc. gemacht werben. In Diefer Beziehung besteht in benjenigen Staaten, in welchen man Rabafter bat, die Ginrichtung, bag jum Rabafter einer jeden Bemeinde ein Supplementarkabafter gehalten wird, in welchem biefe Beranderungen eingetragen werden. Diefes ift nach meiner Ueberzeugung ein febr wefentlicher Theil bes Radafterfpftems, auf welchen die Berwaltung die größte Aufmertfamteit ju verwenden bat. Go viel über diefen Puntt. 3ch tomme nun ju einem andern , namlich ju ber Frage , wie follen ber Spothetartabafter und ber Steuertabafter organifirt werben. Bebes Mal, wenn eine Menberung im Steuerfabafter ftattfin-bet, fo muß fie auch im Sypothetartabafter angemertt werden. Diefe Berbindung tonnte fo bewertstelligt werden, daß ber Grund buchführer eine folche Stellung erhielte, daß er Depofitar bes Dypothefartadafters murde und jugleich Depofitar bes Steuer-Jedes Mal. tadaftere und bes Brandverficerungetadaftere. wenn eine Steuer ausgeschrieben wurde, fo mußte ber Umtfcreiber die Beranderungen, welche im Sypothetartadafter bor fich gegangen, im Steuertabafter nachtragen, und ebenfo bie Beranderungen, welche im Brandverficherungetadafter flatige. funden, wenn g. B. ein Saus abgebrannt ober ein neues ge-baut worden ift. Benn endlich Beranderungen in ben Sppothetartapitalien bor fich geben, fo foll er auch diefe im Rapitalfteuertabafter nachtragen. So tonnte man Giner Perfon alle biefe Regifter übertragen und murbe bie Beitlaufigteit vermeiden, daß man die Bemeinderathetommiffionen für jede Steuer in Bewegung feten muß. Auch die Kontroleurs im Jura wurden auf diefe Beife wegfallen , welche Ginrichtung bort gegenwartig noch bestehen muß, weil bort die obligatorifche Berfdreibung nicht ftattfindet. Wenn man biefe Gin-richtung annimmt, fo wird bann einfach ber Grunbfat aufgeftellt: fo lange ein Rauf nicht eingeschrieben ift, bezahlt der bisherige Gigenthumer bie Steuer. Bis babin mar eine bebeutende Rachläßigfeit in ben Pfandrechtslofchungen; es find unendlich viele Pfandrechte, welche nicht mehr eriftiren und boch nicht gelofcht find. Wenn aber eine Steuer fur Diefelben bezahlt werden muß, fo wird fich diefes ichon von felbft andern. 36 bin nun fo frei, noch auf einige andere Folgen Diefes Spftems aufmertfam ju machen. Bunachft bemette ich, daß jebenfalls fur bas Steuerwesen ein ungeheurer Bortheil erreicht wird. Allein auch ein anderer großer Zweck wird erreicht, namlich, daß zwischen dem alten und neum Rantons-theil nicht bloß im Sppothekarwesen, sondern auch in der Finangverwaltung eine Ginbeit bervorgerufen wird. Daran foll man nie und nimmer benten, daß der Jura fich dagu berfteben laffen wird, an den Plat feines jegigen Rabaftere eine Ber-mogene- und Gintommensfteuer ju ftellen und gwar foon begwegen nicht, weil er für feinen Radafter bereits ben Aufwand einer halben Million gemacht bat, welche Summe für ihn ver-loren ginge. 3ch tomme nun zu ber weitern Frage über bie Kosten eines Kadafters. 3ch muß bier unterscheiden zwischen einem Radafter ohne Bermeffungen und einem folchen mit Bermeffungen. Der Sypothetarfabafter fest nicht nothwendig eine Bermeffung aller Grundflucke voraus. Bum Beweis dafür mag dienen, daß bereits mehrere Rantone, fo g. B. der Ranton Solothurn, Sppothetartadafter angelegt haben, ohne eine Bermeffung anzustellen, und bennoch bat fich bort biefes Spftem als febr zwedmäßig bemabrt. Es werden nun burch zwei Umftande Roften verursacht. Es muffen namlich bie fammtlichen Grundflucte eingetragen und ihre Ramen, Große ze. bezeichnet werden; bann muffen auch bie Schapungen auf-genommen werden. Diese Magnahme allein wird vielleicht 40-50,000 Fr. toften, allein diese Arbeit mußte man jedenfalls ohnehin machen jur Berichtigung der Steuerschatung. Die bestehenden Grundsteuerregister muffen alle revidirt merben, weil man fagt, fie seien nicht richtig. Wenn man baber die Schapung fur ben Steuerzweck machen muß, fo mache man fie auch für ben Sypothefarzwed und füge bann noch etwas bei, indem die Ramen, die Bezeichnung der Große der Grund-

flucte ic. in Uebereinstimmung mit ben bisberigen Grundbuchern gebracht werden muffen. Dieses koftet allerdings etwas mehr, bat aber auch die Folge, daß der Grundsteuerkadafter besto richtiger ift. Fernere Kosten werden veranlast durch die Liquidation der bisherigen Grundpfandverhaltniffe. Das bisberige Pfandrecht mußte man jedenfalls liquidiren und die Gintragungen in ben neuen Sppothetartabafter muffen bezahlt werden. Allein auch bier muffen Sie bedenten, tag, wenn Sie auch por ber Sand teine Liquidation vornehmen, Sie bod in ben nachften Jahren die Pfandrechte liquidiren muffen, bamit die ungabligen Pfandrechte, welche nicht gelofcht find, endlich ausfallen. Diefe Roften muß man baber nothwendiger Weise haben, nehme man nun den Sypothetartadafter an ober nicht. Ueber die Roften will ich vor der Sand noch gar keine Summen angeben. Das Sanze mag fich vielleicht auf 70führung derfelben bringen und batte es icon jest gemacht, wenn ich bie baju erforderlichen Mittheilungen bom Ranton Solothurn batte erhalten tonnen. Wenn ber Ranton Solothurn biefe Koften ertragen bat, so wird fie auch der Ranton Bern ertragen konnen, wenn es fur den öffentlichen Rredit und den Boltswohlftand nothwendig ift. Die Roften der Bermeffung bangen eigentlich mit dem beute vorgeschlagenen Radafter nicht jusammen, allein ich tann gerade über biefe Sache Mittheis lungen machen aus Berichten des herrn Oberft Buchwalber, welcher folgende Summen angenommen bat. Der alte Rantonstheil hat nach Abjug ber Sleticher, Felsen, Walber und Moser 2c. 1,280,000 Jucharten Flacheninhalt. Wenn man von ber Bermeffung ber einzelnen Grundstücke absieht, so kommen die Bermeffungekoften Alles in Allem gerechnet auf Fr. 705,240; da find indeffen die einzelnen Grunds ftude auf ben Planen nicht verzeichnet worden, sondern blog bie Balber und Fluren. Wenn außerdem noch die einzelnen Grundftude vermeffen werden follten, fo geht herr Dberft Buchwalder von zwei Vorausfegungen aus. Wenn blog bie einzelnen Grundftude, im Segenfat ju ben Mofern, Beiben, Balbern, Gletfdern zc. vermeffen werben follen, fo nimmt er an, biefes fei ungefahr ein Drittel, alfo circa 427,000 Jucharbiefes sei ungefahr ein Driftel, also etrea 427,000 Jucharten, und biefes wurde koften 746,000 Franken. Zusammen also 1,451,302 Franken. Wenn aber auch die Wälber, Weiden zu vermessen werden sollten, so wurden die Kosten zu stehen kommen auf Fr. 1,367,000 für den alten Kantonstheil. Wie viel Zeit braucht es nun, um eine solche Vermessen, und wie können die daherigen Kosten merken? Diese Frage ist sehr michtig. Was zunöcht gebectt werden? Diefe Frage ift febr wichtig. Bas junachft Die Roften betrifft, fo ipricht fic herr Dberft Buchwalber folgendermaßen aus: "Die Oberfläche des Kantons Bern bat ungefähr 1,280,000 Jucharten ; wenn nun ein Geometer alle Arbeiten, welche 2000 Parzellarjucharten mit fich bringen, in einem Jahre machen kann, so waren 640 Geometer erfordert um die Arbeit im Laufe eines Jahres zu vollenden. Da es aber nicht vorzusehen ift, daß man diese Anzahl von Geometern finden könne, so wird die Arbeit eine Reihe von 20 Jahren und vielleicht noch mehr erfordern. Run fragt es sich : wie sollen die Kosten bestritten werden? Helle ich als Grundfat voraus, daß dem Pringip nach die Gleichbeit gwifchen bem alten Rantonetheil und bem Jura angenommen werbe. 3m Jura bat ber Grundfat Geltung, bag bie Roften ber Bermeffung bon ben Gigenthumern getragen werben. Man wird freilich fagen, es fei fatal, eine neue Caft bem Canbe aufzuburden. Allein man konnte es vielleicht fo machen: Jeder Grundeigenthumer bezahlt mabrend einer ge-wiffen Beit per Jucharte 1/2 Bb., und diese Summe wird verwaltet zur Aussubrung diefer Zwede. Go tonnten alle Ge-meinden viel leichter mit Planen und Bermeffungen verfeben werden, als es bis jest gefcheben ift. Wenn eine Gemeinde bisher Bermeffungen machen ließ, fo mußte fie ben Geometer baar bezahlen und tonnte feben, wo fie bagu bas Geld bet-nahm. Run tonnte man auch die Frage ftellen, ob es nicht billig fei, bag auch bie übrigen Staatsburger, welche nicht Grundeigenthumer find, die Roften tragen helfen. Diefe Frage tann jedenfalls nicht ichlechtweg verneinend entschieden werden. Die Bortheile bes Radafters fur die gange Gefellschaft find fo groß, baß bie gange Gefellichaft babei intereffirt wird und

man konnte baber die Aushulfe ergreifen bon ber Befammtfteuer, welche auf Rapitalten und Gintommen erhoben wird, ein Bebntel auf die Roften der Radaftervermeffung ju verwenben. Ueber Alles Diefes foll Ihnen ber Regierungsrath noch genaue Ausarbeitungen vorlegen, fo wie auch über die Frage, ob man fich mit einfachen Planen begnügen oder Parzellarvermeffungen vornehmen wolle. Schlieflich nun noch einige Worte über den Puntt, wie es gehalten werden folle mit benjenigen Gemeinden, welche bereits Bermeffungen haben. Wenn ihre Plane nicht über ein bestimmtes Dag von ber Richtigkeit abweichen, fo follen fie Gultigkeit haben; wo bieß aber der Fall ift, follen fie ebenfalls gehalten werden, von neuem zu vermeffen. Ich wiederhole es noch einmal: die beutige Frage ift von ungeheurer Wichtigkeit und zwar nicht ber finanziellen Opfer wegen, benn biefe ichrecken mich nicht jurud, fondern wegen bes Rredits bes gangen Canbes. Bas die Form der Berathung betrifft, so trage ich darauf an, daß in ben Detretsentwurf eingetreten und bie Sache in globo behandelt werde.

Carlin. Meine Abficht geht nicht babin, in ben borliegenden Gefeteentwurf überhaupt nicht einzutreten. 3ch bin weit entfernt zu hindern, daß das Spoothetarlyftem des Jura nicht eine Reform bedurfe. Allein durch die Revifion des Spoothetarlyftems, wie fie vorgeschlagen if, wird eine gangliche Erneuerung herbeigeführt. Denn ber §. 2 lautet: "Die Revision hat fich auch auf die Spothekarordnung bes frangoficen Code civil zu erstrecken, damit in dieser Beziehung die Ginbeit zwischen beiben Kantonstheilen bergestellt werbe." Run ift diese Bestimmung fo absolut gefaßt, daß die Resul-tate, die in Folge ihrer wirklichen Bollziehung fich beraus ftellen konnten , der Verfaffung , durch welche die frangofische Sefengebung gemahrleiftet wird, gerade zuwiderlaufen werden. Dephalb ersuche ich die Versammlung, die Sache wohl zu überlegen, bevor fie in diefer Beziehung einen Befchluß faßt. G8 ift mir besonders baran gelegen, daß man spater bei ber Ausarbeitung eines auf die beute angenommenen Sauptgrund. fage geftugten Gefeges nicht geltend mache, es fei die Ginwilligung ju einer ganglichen Umarbeitung des Code civil gegeben worden. Es fnupfen fich an die frangofische Sppothetarordnung welentliche Bestimmungen des Code, die burch biese ganzliche Umwälzung gefährdet wurden, so z. B. was die Dienstbarkeiten, die Sprothekarrechte ber Ehefrauen zc. anbetrifft. Diesem, meine Serren, ift es nothwendig zuvorzukommen. Wein Verlangen geht also dabin, es solle bie borgefdlagene Revifion nur innerhalb ter burch unfere berfaffungemäßigen Rechte aufgestellten Grangen flattfinden. Ge ift bieg nur ein formeller Borbehalt, ben ich mache, fo baf ich mich ber Erbeblichteitserflarung nicht widerfete.

Scherz. Ich bin im Allgemeinen mit dem Projekt, welches man durchzusühren sucht, einverstanden und habe namentlich gegen das vorliegende Dekret Nichts einzuwenden. Ich glaube, die Einführung des Kadasters sei für die Sebung des Realkredits das zwecknäßigste Mittel. Indessen habe ich doch, ohne mich gegen das Eintreten selbst zu erheben, einige Bemerkungen anzubringen. Ich glaube allerdings, daß es am Ort sei, wenn der Staat für eine bestimmte Summe gut spreche. Allein auf der andern Seite muß man doch damit sehr vorsichtig sein und dem Kapitalisten selbst Etwas überlassen. Es wäre zu viel gethan, wenn der Staat für zwei Drittel der Schagungssumme einstehen wollte. Wan sollte jedenfalls für nicht mehr eintreten als für die Halfte — ——

herr Prafident. Es handelt fich hier blog um die Gintretensfrage.

Scherz. Ich mache keine speziellen Anträge, sondern halte mich ganz an das Allgemeine. Es haben bis dahin die Berträge über Inmobilien durch Amtsnotare gemacht werden müffen. In Zukunft wird dieß nicht mehr ersorderlich sein. Die Parteien brauchen sich bloß vor dem Grundbuchführer zu präsentiren und die Uebertragung zu beklariren, obgleich es ihnen natürlich unbenommen bleibt, noch nebenbei den

Bertrag fchriftlich abgufaffen. Obgleich indeg diese Art ber Uebertragung eine moblfeile ift, fo ift fie bod nicht im Intereffe des Publikams. Go wird zu Unvollftandigkeiten fuhren; na-mentlich über die Identität und die Handlungsfähigkeit der Personen sollen in Zukunft die Ortsbeborden Zeugniß geben, allein diese Beborden find nicht im Fall, dieses ju thun, benn fie tonnen zwar mohl fagen , daß die betreffende Person so und fo beiße; allein fie konnen nicht fagen, daß dieß die namliche Person sei, welche unter dem und dem Rummero bes Radaftere bezeichnet sei. Die Sandlungofabigfeit bietet noch größere Schwierigkeiten bar. Diefes ju beurtheilen halt oft felbft folden fdwer, welche die Gefete febr gut tennen. 34 glaube, man werde auf diefe Beife bem Publitum nicht balb so große Sicherheit geben. Wan wird auf ber andern Seite fagen, es fei befonders die Boblfeilheit, welche enticheibe. 3ch habe Richts dagegen, wenn der Sarif fur das Rotariat ichon geandert wird; allein ich glaube boch, daß das Inftitut ber Rotare durch das hier vorgeschlagene Spftem gang ruinirt werbe. Das Publitum ift im Allgemeinen mit ben Rotarien zufrieden und hat mit wenigen Ausnahmen großes Butrauen zu benfelben. 3ch mochte daber bloß in der Form eines Wunfches meine Anficht dabin aussprechen, daß in Begug auf Uebertragungen bes Gigenthums bas Inftitut ber Umtenotarien nicht übergangen werbe. Man glaube nicht, baß ich aus eigenen Intereffe bas Wort ergriffen babe. 3ch bin nicht Amtenotar und praktizire nicht als folcher.

herr Berichterftatter. Bas jundchft der Antrag bes herrn Carlin betrifft, fo tann ich demfelben nicht gang beiftimmen. Der Ginwand ift ungegrundet, als wolle man die frangofische Gefetzebung gang umftoßen, es wird fich im Segenibeil das System der Sypotekarordnung, wie es gegenwärtig im Auge behalten wird, mehr ber frangofischen Gefetzebung nabern als der bisber im alten Kantonstheil geltenden. Auch gegenüber ber Berfaffung ift ein folcher Borwurf ungegründet; denn der Art. 89 gewährleiftet die frangofifden Civil -, Sandels- und Strafgefegbucher fur benjenigen Theil bes Kantons, wo diefelben gegenwärtig ihre Unwendung finden, ausbrudlich jedoch unter Borbehalt ber Revifion. Es ift nun naturlich eine Cache ber Ructficht und ber gefetgeberifden Rlugheit zu beurtbeilen , ob ein Theil der frangofischen Gesetzebung der Revision bedürfe oder nicht. Auch im Regierungerathe, wo doch ebenfalls Mitglieder bes frangofifchen Rantonstheils find, malteten nicht die geringften Befürchtungen bor. Bas die Unregung bes herrn Scherz betrifft, so bemerke ich jum voraus, daß es fich heute durch-aus nicht um die Berathung ber Grundsage handelt, welche in den gedruckten Beilagen gu bem vorliegenden Gefegesentwurf enthalten find. Es ift noch burchaus nicht gefagt, bag fle bom Sefeggeber fo adoptirt werden. Was die Stellung ber Rotare betrifft, so bemerke ich, bag ich entschieden ber Anficht bin, es solle bas Publikum und bas Bolk nicht gezwungen werden, überfluffige Formen ju beobachten. Spater ber Befeggeber bemertt, bag es nicht nothwendig fei, daß ein Rauf burch einen Amisnotar verschrieben werde, so ift es auch feine Pflicht, jum Bolte ju fagen, es fei nicht foulbig biefes zu thun. Es biege wieder bas gunftlyftem annehmen, wenn man das Publifum nothigen wollte, fur eine gewiffe Urt von Geschäften, welche auch fonft abgethan werben tonnen, fich einzig an eine bagu privilegirte Rlaffe von Leuten, namentlich an die Amtenotare, ju halten. 3ch wiederhole es noch einmal, daß der Wunsch nach Revision der Sypothekarordnung vom Bolke aus hauptsächlich in der Roft. fpieligkeit des bisherigen Berfahrens feinen Grund hat, und wenn man ben Zweck ber Revision in dieser Beziehung erreichen will, so muffen die Koften vermindert werden. 3ch Schließe wiederholt auf bas Gintreten.

Abftimmung.

Für das Eintreten in die artikelweise Berathung des Gesetes
Rach dem Antrage des Herrn Berichterstatters bier zu fistiren

Die Verwahrung bes herrn Carlin zu Prototoll zu nehmen 24 Stimmen.

Der Betretentmurf wird ohne fernere Distuffion unverandert burch bas Sandmehr angenommen.

Detrets vor vor ich lag, betreffend 1) die Schatungsrevifion der Grundsteuer; 2) die Schatungsrevision für die Brandversicherung; 3) die statistische Aufnahme der Sebäude und Grundstäcke für die Ginführung der neuen Hopothekarordnung, und 4) die Aufnahme der Kadastervermessungen im alten Kantonstheile.

(Abgebruckt im Tagblatt Dr. 3.)

herr Finangbirett or, als Berichterstatter. Ueber bie Gintretensfrage in diesen Detretsvorschlag ift nicht mehr viel beizusügen, indem sich berselbe genau an den soeben erledigten anknupft. Ueber das Ginzelne will ich bei der artikelweisen Berathung genauere Austunft geben, und schließe daber jest mit dem Antrage auf das Gintreten.

Das Gintreten in die artifelweise Berathung wird burch bas Sandmehr beichloffen.

S. 1.

herr Berichterftatter. Der §. 1 fellt ben Gruntfat einer allgemeinen Revifion ber Grundfteuerschatzungen im alten Rantonstheil auf. Die Finangbireftion bat fich mit biefem Segenstande icon feit langerer Beit beschäftigt, und im gaufe bes verfloffenen Jahres von allen Regierungestatthaltern und Amtelchaffnern Austunft verlangt über Die Frage, wie die Grundsteuerschagung ftebe, mas überhaupt das Publitum babon halte, und ob fie gleichmäßig sei ober nicht. Gin Theil der Berichte fagte, man fei im Allgemeinen mit Der Schatung gufrieden; andere dagegen enthielten die Antwort, man bettage fich darüber , dan einzelne Gemeinden bober geschätt feien als andere, namentlich beklagten fich barüber bie obern Begenden, daß bas Seeland und bas Oberaargau im Berhaltniß gu ihnen gu niedrig geldatt feien, und hinwiederum außerten diefe Begenden die namliche Befcwerde gegenüber dem Oberlande. Daraus tonnte man nun gwar foliegen, es feien diefe Rlagen bloge ungegrundete Meinungen ber verfcbiebenen gandesgegenden. Allein ich glaube , wenn die Revifion ber Grundsteuer auch nur dagu dienen murde, diefe Meinungen ju berichtigen, fo wurde icon ein Bedeutendes erreicht; benn blog badurch wird bie Steuer brudent, bag Jebermann meint, er bezahle mehr als Andere. 3ch glaube aber auch ferner, Die Schapung fei in Birflichfeit nicht gang gleichmäßig, und es gebe Gemeinden und Begirte, welche im Berhaltniß ju andern ju gering geschapt feien. Diefes ift benn auch nicht ju verdenten. Es war allerdings bas Streben ber Finangbi-rettion, mittelft Beigiebung von fachverftandigen Mannern bie Schapungen ju prufen. Allein man fann vorausfegen, bag in diefer Beziehung nicht mit der Grundlichkeit gu Berte gegangen worden, wie wenn eine wirkliche Centraltommiffion aufgestellt worden ware. Bas nun die Art und Beife betrifft, wie diese Schagung bewerkstelligt werden foll, fo wird bagu eine Centraltommiffion von 15 Mitgliedern vorgeschlagen, welche felbiffandige Manner und gwar aus allen Candestheilen fein muffen. Diefe Rommiffion tritt bier in Bern gufammen und berathet fich junachft über die Grundfage im 2101gemeinen. Das Berfahren, welches fie ju beobachten bat, ift folgendes: die Schapungen werden von Semeinde ju Gemeinde gemacht, diejenige im Amte Bern nimmt die Kommisfion in ihrer Gesammtheit bor. Bur Bafis dient ihr bas bisberige Steuerregister, aus welchem sich ergibt, wie groß die Sesammtjuchartenzahl jeder Gemeinde und wie groß die Juchartenzahl für jede besondere Kulturart ift. Nun fragt sich bie Kommission einsach, ist die Schatzungssumme, welche sich für die Wiesen oder für die Aeder oder Felder ergibt, dem wahren Werthe angemessen oder nicht. Bejaht sie diese Frage, fo bleibt es bei der frubern Schatzung; fagt fie aber nein, fo

bestimmt fie, um wie viel Progente fie gu niedrig fei. 3ft die Shatungetommiffion mit diefer Arbeit bei ber erften Bemeinde fertig, fo geht fie ju den übrigen und erhöht auch bort vergleichungsweife mit ber bereits abgefcatten. Die Centralkommiffion theilt fich bann in verschiedene Sektionen , welche in ben ihnen angewiesenen Amtsbezirten bon Gemeinde ju Bemeinde die Schapungen nach dem Mafftabe der von der gan-gen Kommiffion geschätten Gemeinden zu revidiren haben. Da fie aber nicht immer die geborigen Cotaltenntniffe befigen werden, fo werden fie bei jeder Gemeinde einige der verffandigften und redlichten Manner beiziehen, welche ihnen die erfor-berliche Auskunft zu ertheilen haben. Naturlich befigen Diefe Personen tein Stimmrecht bei der Berathung, sondern fie haben blog Auskunft ju ertheilen. Ift die Arbeit durch ben gangen Ranton fertig, fo vereinigt fich die Rommiffion wieder und macht den befinitiven Borfchlag an ben Regierungsrath, mobei fie notbigenfalls bie Schagungen der einzelnen Settionen ausgleichen tann. Wie Gie alfo feben, finder teine Musgleidung von Amtsbezirt ju Amtsbezirt fatt, benn die Finangdirektion glaubte, daß, wenn man dieses mache, die Amisbe-zirksinteressen sich geltend machen werden. Damit ift indessen bloß das Verhältniß von Semeinde zu Gemeinde revidirt. Un nun auch bas Berbaltuif bon Gigenthumer ju Gigenthumer feftaufegen, wird in jeder Gemeinde eine Rommiffion von drei ober funf Mitgliedern, die der Gemeinderath aus der Babl ber Grundbefiger ber betreffenden Gemeinde mablt , ernennt. Befteht die Rommiffion aus drei Mitgliedern , fo muß einer, besteht fie aber aus funf, so muffen zwei aus den fechs fartften auswarts mobnenden Grundbefigern ber Gemeinde genommen werden, fofern beren vorhanden find. Diefer Borfcblag bat fich deshalb als nothwendig erzeigt, weil es fich beraus-gestellt bat, daß bei den jegigen Grundsteuerregistern die Grundftucte auswärtiger Befiger, fowie auch bas Staatseigenthum viel hoher geschätt worden war, ale biejenigen ber ein-beimischen Befiger. Besonders beim Staatseigenthum tonnte man die Tendeng gang gut mabrnehmen , die Baft auf die Befigungen des Staates zu malgen. Auch im Jura murde feiner Beit diefes Pringip burchgeführt. Die Gemeindstommiffion gebt ebenfalls von einem gegebenen Brundftuct ober einer gegebenen Rulturart aus, bestimmt beffen Werth und bann bergleichungsweise mit Diefem auch benjenigen der übrigen. Grbalt fie auf biefe Beife eine ju geringe Summe, fo ichieft fie Die nothigen Prozente ju und bringt die Schatung ber einzelnen Grundftucte in Uebereinstimmung mit der Besammtschagung ber Gemeinde. Es follen bei Diefer Arbeit Die einzelnen Grundflucte gang genau verzeichnet werden fur den Sypothetadafter, und gu biefem Zwecte wohnt ber Amtefchreiber berfelben bei. Was bas Appellationsrecht über biefe Scha-Bungen betrifft, fo ftatuirt ber Borfchlag, tag jebe Gemeinbe Daffelbe gegen die Schatung der Kommiffion an ben Regierungerath guftebe. Im bisherigen Steuergelebe fteht zwar bie Bestimmung, daß jede Appellation an die Gerichte geben foll. Allein diefes Verfahren bat fich als fibr langfam und folep-pend herausgestellt, und daher lagt fich auch die Erscheinung ertlaren, daßes 2 Semeinden geben tonnte, nämlich Frutigen und Reichenbach, welche noch ein ganges Jahr nach ber Ausschrei-bung ber Steuer um bieselbe belangt werden mußten. In dem vorliegenden Detretsentwurf ift vorgeschlagen, bag, wenn eine Gemeinde finde, fie fei ju boch geschätt, fie vom Regierungsrathe eine Erpertife verlangen tonne. Die Sachverftandigen haben bann blog die Frage ju beurtheilen, ot die Schatung im Berhaltniß zu ben umliegenden Gemeinden zu boch fei. Auf bas Gutachten der Sachverftändigen bin entscheidet der Regierungerath die Sache bleibend. Man konnte noch fragen, ob diese Bestimmung nicht verfaffungswidrig fet. Diefes ift indeffen nicht der Fall; eine Steuerschatzungefrage ift nicht eine privatrechtliche, fondern eine Bermaltungsftreitigkeit, und von Diefer Unficht ausgehend glaubt der Regierungsrath, obne Intonvenienz über dieselbe entscheiden gu fonnen. Es ift im S. 1 noch gesagt, daß der Regierungerath diefes Berfahren bloß für einmal bestimme. Diefes wurde defihalb zweckmäßig gefunden, weil vorauszusehen war, daß möglicherweise das erfte Wal Irrthumer sich einschleichen. Ich empfehle Ihnen also den Art. 1 zur Annahme. Was die Koften dieses Berfahrens betrifft , fo ift bafür im Bubget bereits ein Rredit ausgefest.

Ingold. 3ch febe mich veranlagt, gegen ben Art. 1 aufzutreten und zwar gegen ben Paffus, welcher bestimmt, daß Ginsprachen gegen die Schatzungen auf dem Bege ber Abministrativentscheidung erledigt werden follen. Die Berfaffung ftellt den Grundsatz der vollständigen Gewaltentren-nung auf, der nicht verlett werden darf. Sie gablt ferner die verschiedenen verfaffungsmäßigen Gerichte auf, worunter aber tein Administrativgericht fich befindet, ba ber frubere Administrativprozest abgeschafft worden ift. Es werden also durch den S. 1 febr wichtige ftaaterechtliche Grundfate und daneben auch die Privatrechte der Burger und Korpocationen verlegt; tenn wenn biefe bloß bor den verfaffungsmäßigen Gerichten Recht zu nehmen brauchen, fo wird durch die borliegende Bestimmung dieses Recht verlegt. Man hat Gründe der Zweidmäßigkeit vorgebracht und gesagt, das Civilversahren sei zu weitläusig. Allein wo die Rechtmäßigkeit in Fcage steht, kann keine Klugheitsrücksicht entscheiden. Die Verfassung geht über alle solche Gründe. Nach unserem neuen Civilprojes geht übrigens das Versahren nicht mehr halb so lang. Wenn fich Jemand über eine Schatzung zu beschweren bat, fo weiß er, daß er fich an das Gericht wenden muß und daß 3 Schäger ernannt werden, auf beren Befund bin bas Umts. gericht urtheilt. 36 glaube, wenn man einmal einen Brundfat in ber Berfaffung aufgestellt bat, fo folle man nicht babon abweichen und muniche daber, daß biefer Paragraph gu einer andern Faffung an ben Regierungerath jurudgefdict

Dugenberg. 3ch ergreife bas Wort wegen bem letten Abiat, welcher bestimmt, daß ber Regierungerath beauftragt fei, die notbigen Musführungsbestimmungen gu erlaffen. 3ch habe bei bem Reglemente über die Aufnahme ber Schatzungen gefeben, daß Borichriften erlaffen murden, welche nicht zweilmäßig waren. Ich mache hierbei auf folgenden Umftand aufmertfam. Der Regierungeraib bat vorgeschrieben, es follen die Bebaude nicht unter ber Brandaffefurangichatung gefchapt werden. Diejes war eine febr ungweckmaßige Beftimmung. Die Ginen fagten, der Regierungerath habe bas Recht nicht, eine folche Borfcbrift ju erlaffen; Die Undern dagegen glaubten, man muffe sich allerbings banach richten. An und für fich war biese Berfügung schon beshalb nicht gur, weil bie Affeturanzschatzungen nicht überall ganz gleichmäßig find, indem man b.i benseiben Rudficht barauf nimmt, ob Jemand fein Gebaude im gangen oder vielleicht nur im halben Birth verfichern will. Diefes ein Grund. Bei andern Bebauden tritt ber Umftand ein, bag fie icon bor langer Beit, andere bagegen erft in jungerer Beit geichatt wurden, mas wieder eine SchapungBungleichbeit macht. Die neue Schatung greift tief in das Berhaltniß ber Privaten ein und ich glaube daber, der Große Rath fei viel geeigneter, das babin einschlagende Reglement ju erlaffen. Jedenfalls mochte ich die Musführungsbestimmungen ber Santtion Diefer Beborbe

In gold. Ich habe bloß noch Etwas vergiffen. herr Stämpfli hat gefagt, es fei nicht gegen bie Berfaffung, die Schatungsfreitigfeiten vom Regierungsrathe enticheiden ju laffen, weil der Regierungsrath über alle Berwaltungsfreitigfeiten zu entscheiden habe. Allein hier handelt es fich nicht um Berwaltungsfreitigfeiten, sondern um das Mein und Dein der Burger.

Dick ar ner von Kehrsat. Es ift heute nicht das erste Mal, daß ich bei einer solchen Revision bin, wie sich vielleicht noch einige meiner Herren Kollegen werden erinnern können. In der Einleitung und in den Motiven dieses Dekretsvorschlages sehe ich nun allerdings, daß von einer Kadastervermeffung die Rede ist. Allein im Dekret selbst ist nirgends ausbrücklich gesagt, daß eine Kadasterschapung statt sinden solle. Der S. 4 sagt freilich: "Die Ausbehnung der Kadastervermessungen des neuen Kantonstheils auf den alten ist im

Srundsate angenommen" und aus diesem könnte man argumentiren, daß die Kadastervermessungen im S. 1 vorausgeletzt seien. Ich wünsche, daß dieses deutlicher ausgedrückt würde. Auch was den Kostenspunkt anbetrifft, so glaube ich, der Herr Rapporteur schlage tenselben zu hoch an. Man könnte ihn, meiner Weinung nach, wohl um die Halfte heruntersetzen.

Schneeberger von langenthal. 3ch glaube, es fei nicht zwedmäßig, daß die Schatung bon einer Centraltommiffion ausgehe. Es bestund bis dabin eine fogenannte Umtsichaffnertommiffion, burch welche man ben 3wed erreichte, bag bie Gemeinden unter einer genauen Kontrolle ftunden und teine ju boch und teine ju niedrig tarirt murde. 3ch glaube, es ware am zwedmäßigsten, wenn man durch die Amtsbezirts-tommiffionen das Berbaltnig der Guter unter fich im Denn wenn man eine Allgemeinen bestimmen muibe. Centraltommiffion ernennt, und in diefe g. B. mehr Manner aus bem Oberaargau ober aus bem Geeland nimmt, als aus andern gandestheilen, fo tritt wieder der Uebelftand ein, daß die Rommiffion nicht die geborige Cotaltenntnig befigt und daß die Leute Zweifel haben werden, ob man ihren Begirt fo tarirt habe wie benjenigen, aus welchem die Debrzahl ber Rommiffions mitglieder herkommt. 3ch mochte baber aus jedem Umtsbezirk ein Mitglied mablen und diesen Reprafentanten ber Amtebegirte bann bas Penfum ber Centraltommiffion übertragen.

v. Dab el. Das britte Alinea bes S. 1 fagt, ber Regierungerath fei beauftragt, unter Beruckfichtigung ber angegebenen Grundfabe bie nothigen Ausführungsbestimmungen zu erlaffen und die erforderlichen Abweichungen von bem durch das Steuergefet vorgeschriebenen Berfahren für einmal zu bestimmen. Der S. 27 ber Staatsverfaffung nun überträgt dem Großen Rathe die Erlaffung, Erlauterung, Abanderung und Aufhebung von Gefeten; und der §. 28 schreibt bor, daß er die ibm durch die Berfaffung namentlich angewiesenen Berrichtungen an feine andere Beborde ubertragen durfe. Offenbar wird nun durch den S. 1 des vorliegenden Defreteboridlages die Abanderung eines bestehenden Gefepes beantragt und es icheint mir, diefes stimme mit der Berfaffung nicht überein. Huch ber Berr Finangbirettor bat diefes gefühlt, indem er den Ausbruck beifügte: "für einmal." Allein wenn man biefes einmal macht, fo tonnte es auch zum zweiten und britten Mal gescheben. 3ch muß aus biefem Grunde gegen diefe Bestimmung des dritten Alinea auftreten. Much dem herrn Schneeberger mochte ich beiftimmen. Bunachft ift das Bolt bei ber gangen Sache betheiligt und es foll auch wiffen, wer die Perfonen find, welche die Steuerschatzung machen.

Siegent haler. Ich muß mich bem Antrage bes Herrn Ingold vollommen anschließen, nämlich daß Streitig-teiten über die Schatzungen von den Civilgerichten entschieden werden. Bloß wünsche ich, daß dabei ein summarisches Verfahren statt sinde, damit es nicht langweilige und kofispielige Prozesse gebe, welche Jahre lang dauern können. Was die Bestrchtung des Herrn von Tavel anbetrifft, so glaube ich doch, der Regierungsrath sei ganz die geeignete Behörde, um die Aussichrungsbestimmungen zu erlassen. Daß dieses dieses sine Verfassungswidtigkeit sei, davon ist keine Rede. Es bandelt sich um kein Geses, sonders um eine Aussichrungsbestimmung, für welche offendar der Regierungsrath kompetent ist.

Matthy &. Der S. 11 ber Staatsverfaffung ftellt fest: "die administrative und richterliche Gewalt ift in allen Stufen ber Staatsverwaltung getrennt." Im S. 42 ift bann bem Regierungsrath bas Recht eingeräumt, über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiben, welche nicht in die Rompetenz des Regierungsstatthalters fallen. Der S. 1 bes vorliegenden Dekretsvorschlags räumt den Administrativbehörden das Recht ein, über Einsprachen gegen die Schapungen zu entscheiben, so daß möglicher Weise erstinstanzlich dem Regierungs-

ftatthalter und oberinftanglich bem Regierungsrathe bie Beuttheilung folder Streitigkeiten jutommt. Ich halte nun dafür, weil ber Regierungsrath die Staatsgesellichaft gegenüber bem Ginzelnen in der Frage vertrete, ob und wie viel Steuer der Einzelne dem Staate zu bezahlen habe, fo fei er Partei und könne unmöglich über eine in diefer Sache entstandene Streitigfeit urtheilen. Die Schapungeftreitigfeiten, von benen im S 1 die Rebe ift, find bemnach nicht reine Verwaltungoffret-tigfeiten, deren Beurtheilung unter die Rompetenz der Adminiftrativbeborden fallt, fondern Streitigfeiten, bei benen bas Interesse des einzelnen Burgers es ersordert, daß die Gerichts-behörde über dieselbe entscheide. Ich glaube, der S. 1 solle gerade in dem Sinne abgeandert werden, daß das Entscheide dungsrecht gerade wie im Steuergesetz sestgestellt und den Berichten übertragen werbe. Serr Siegenthaler bat die Bo-mertung gemacht, es muffe jedenfalls bas im Steuergefes vorgeschriebene Berfahren verturgt werden; allein bas ift nicht möglich, wenn Recht und Gerechtigfeit berrichen foll. Bas ift im Steuergefet vorgeschrieben? bag Erperten ernannt werden follen, die an Ort und Stelle ein Befinden aufguneb. men haben, auf deffen Grundlage bin der Streit entichieden werden folle. Bom Umtogerichte ift dabei der Returs an das Obergericht gegeben. Ich behaupte, man konne kein kurzeres Berfahren einschlagen. Serr v. Tavel hat gegen das britte Alinea bes §. 1 eine Bemerkung gemacht, die insofern gegrundet ift, als biefes Alinea fagt, bem Regierungerath werde das Recht eingeraumt, die erforderlichen Abweichungen von bem burch bas Steuergefet vorgefcriebenen Berfahren für einmal ju bestimmen. Dadurch wird ein bestehendes Gefet, bas vom Großen Rathe einmal erlaffen worden ift, abgeanandert und das Abanderungerecht fteht nicht bem Regierungsrathe ju, fondern fallt in die ausschließlichen Attribute Des Großen Rathes, die nach einer ausbrucklichen Bestimmung des S. 28 der Berfaffung vom Großen Rathe an Riemand anders übertragen werden burfen.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. herr Prafitent, meine herren! Auf die so eben gemachten Ginwendungen will ich nicht antworten; ich bente, der herr Rapporteur werde benselben begegnen. Allein ich frage: werden denn die Entscheidungen gerecht und einheitlich sein, wenn Sie dieselben den Gerichten überlaffen, von denen das Eine diesen, das Andere jenen Grundsat befolgt? Wo keine Einheit ift, da ift auch keine Gerechtigkeit. Ich möchte den Antrag des Regierungstraths vertheibigen.

Matthys. Ich finde, diese Einheit könne and erreicht werden, wenn die Entscheidung den Gerichten überlaffen wird. Vor Allem aus besteht eine Centralkommission, welche die Schatungen im ganzen Ranton vornimmt. Im vorliegenden Falle ist auch der Staat betheiligt; derselbe kann bei den Serichtsschranken erscheinen und seine Interessen wahren; er wird sagen: die und die Liegenschaften von der und der Semeinde sind von der Centralschatungskommission so und so geschätzt worden, und der betressende Bürger, der auch ein Interesse dat, nicht zu viel Steuer zu bezahlen, hat die Schatzung anerkannt. Herr Schneeberger von Langenthal möchte die Rommission von der Amtswahlversammlung gewählt wissen. Ich glaube, der Regierungsrath, der mit der Gesammtstaatsterwaltung beauftragt ist, sei viel eher im Falle, aus der Sesammtbevölkerung des Kantons diesenigen Männer herauszusinden, welche geeignet sind, die Funktionen als Centralschätzer auszuüben. Ich möchte also die Wahl dem Regierungsrathe überlassen.

Serr Berichterstatter. Was vorerst die Frage betrifft, ob es verfassungsmäßig sei, die Entscheidungen dem Regierungsrathe vorzubehalten, so bemerke ich Folgendes: 3ch bin auch auf dem Standpunkte, nachdem man so viel wie möglich verhuten soll, daß die Administrativbehörden willkurlich versahren können. Aber auf der andern Seite bin ich nach gemachten Ersahrungen zur Ueberzeugung gekommen, daß sich alle Brundsäße auch übertreiben lassen. Wollten die herren Ingold und Matthys bei ihrem Grundsaße beharren, so müßten sie denselben auch bei andern Verwaltungsbehörden durch-

führen. Es beißt g. B. im Befet, es fei Jedermann ver-pflichtet, die Funktionen eines Bogts zu übernehmen. Wenn Zemand bagegen Ginwendungen macht, wer urtheilt bann? Rach der von Ingold und Matthys geäußerten Unsicht, das Obergericht. Dieß ist jedoch nicht der Fall; der Entscheib hängt vom Regierungsrath ab. Wenn die Frage ensteht: Ift Bemand schuldig, eine Gemeindebeamtung zu übernehmen? wer urtheilt? der Regierungsftatthalter, und auf Appellation bin der Regierungsrath. Sandelt es fich um die Berpflichtung, Militartarationsgebubren ju bezahlen, fo urtheilt nicht bas Obergericht ober das Umisgericht, fondern der Regierungsrath, refp. Die Militardireftion. Mit einem Borte, Die Frage in Bezug auf Streitigkeiten über Berpflichtungen gegen bie bffeutliche Befellichaft, Gemeinden u. f. w. murben immer als fogenannte Bermaltungeftreitigteiten betrachtet. Wenn Sie bie Entscheidungen über Diefelben ben Bermaltungen entziehen, fo fallt ber §. 42 ber Berfaffung babin. Satte nicht die Erfahrung mich von ber Zwedmäßigteit ber betreffenben Bestimmungen überzeugt, fo murbe ich nicht vom Steuergefet abgegangen fein. Das Obergericht ift unmöglich im Falle, eine richtige Schapung zu machen. Es werden ihm allerdings Sutachten von Sachverständigen vorgelegt, aber ber Zusammenhang geht ihm ab. Sang richtig bemertt berr Regierungsübrigens, daß die fogenannte formelle Jurisprudeng, wie es jest in vielen Staaten ber Fall ift, ju febr in Bideripruch mit ben Bolfbanfichten gerath, wenn man in den Konfequengen ju fchroff ift. Man follte biefem Widerfpruche auszuweichen fuchen. Salt man baran feft, Billfur gu bermeiben, fo muß man auf ber andern Seite auch nicht übertreiben. Der Regierungerath hatte sonft unendlich viele verfaffungewidrige Entscheidungen gefaßt. Gin zweiter Buntt betrifft den letten Cat des S. 1, wo es beißt: "Der Regierungerath ift beauftragt, unter Berückschigung dieser Grundsage die nothigen Ausführungebestimmungen gu erlaffen, und die erforderlichen Ueberweisungen von dem das Steuergeset vorgeschriebenen Berfah-ren für einmal zu bestimmen." Die herren Savel und Matthys fagen, dies fei verfaffungswidrig, weil durch die Berfaffung die Abanderung von Gefeten einzig dem Großen Rathe vorbehalten fei. Dieß ift richtig. Wenn der Borichlag einen folden Sinn batte, fo mare ich auch bagegen. Allein bem Regierungerath ift nur vorbehalten, die Abweichungen vom Steuergelet naber zu bestimmen; die Aufstellung bes Grundfates einer Centraltommiffion und ber abministrativen Entscheidungen ftatt der Civilentscheidungen geht vom Großen Rathe aus. Wenn ber Große Rath im Jahr 1847 einige vierzig Paragraphen bes Steuergefepes aufstellte, allein bem Regierungerathe überließ, das Spezielle anzuordnen, ber bann noch brei Berordnungen von ungefahr 100 Paragraphen über ben gleichen Gegenstand promulgirte, fo hat der lettere dennoch nichts verfaffungswidriges begangen. Es beift im angeführten Sage beghalb auch ausbrudlicht "unter Berudfichtigung biefer Grundfage." Wenn übrigens bie Redattion nicht gut ware, fo konnte man fagen: ber Regierungeraib ift beauftragt, nach biefen Grundfagen die notbigen Ausführungsbestimmungen gu erlaffen und auch das notbige Verfahren für einmal gu beflimmen. Wir brauchen bann bom Steuergefet nicht ju fpreden. Gin britter Puntt betrifft die vom Beren Schneeberger binfichtlich der Babl der Kommiffion gemachten Bemerkungen. Er mochte nämlich biefelbe durch die Umtebegirte mablen laffen, mabrend bas Gefes, wenn auch nicht ausdrucklich, bon ber Boruntersuchung ausgeht, daß fie bom Regierungsrathe gewählt werde, und bas lettere ift nach meiner Unficht zwect. mäßiger. Wenn fie von ben Umtebegirten gewählt wurde, fo mußten bie Wahlberechtigten alle wieder in Verbindung treten n. f. w. Allein ber Beift, ber in biefer Rommiffion liegt, ift nach meiner Unficht nicht fo kantonal, als wenn fie bom Regierungerathe bestellt wird. Es murbe übrigens an ber Sache nichts andern, wenn auch die Betreffenden von bem Bolte gemablt murben. Wenn Ginfprachen angebracht werden, wenn bie Amtsichaffner und Regierungsstatthalter beiwohnen konnen, so wird fich der Geift der Gemeinden hinreichend geltend machen konnen. Die Rommiffion wird überdieg aus folden Mannern gufammengefest werden, welche dem Bolfe nabe fteben

und seine Interessen wahren werben. Wenn Sie der entgegengesetzen Ansicht huldigen, so ift es mir recht, wenn Sie sich heute darüber aussprechen, damit der Regierungsrath weiß, woran er sich zu halten hat. Es würde aber dann immerhin eine Verzögerung eintreten. In Betress der Aussührungsversordnungen sind mehrere praktische Männer konsultirt worden. Ich könnte also die Bemerkungen des Herrn Müßenberg nur zugeben, wenn der Regierungsrath und die Finanzberwaltung rein von sich aus gehandelt hätten. Schon bei der Erlassung des Steuergesets sagte ich, daß dasselbe nur der Ansang der Finanzresorm sei, und daß sich diese mit der Zeit entwickeln müsse; wenn man hinreichende Ersahrungen gemacht hat, so kann man ein definitives Geset erlassen. Im Jura hat man in dieser Beziehung den gleichen Prozestgang machen müssen, wie wir jest. Die Schahungsrevisson wurde als Bedingung in die Vereinigungsurkunde ausgenommen, aber seit 1818 hat man dort immer operirt, dis 1825 die jetzige Steuerschatzung zu Stande kan. Ich möchte also, unter Vorbehalt anderer Redaktion, den Paragraphen so empsehlen, wie er vorliegt.

Mb ft immung.

1) Den Paragraphen mit ober ohne Abanberung angunehmen

2) Den Paragraphen behufs befferer Redattion gurudzuschicken, in dem Sinne, daß die Entscheidung von den Serichten ausgebe

3) Davon ju abstrabiren

4) Die Ausführungsbestimmungen bem Grogen Rathe ju überlaffen

5) Davon zu abstrabiren

6) Daß die Centraltommiffion bon bem Amisbezirte gewählt werden folle

7) Dagegen

8) Den Paragraphen bestimmter zu redigiren

9) Den britten Paffus als verfaffungewibrig au ftreichen

Sandmehr.

29 Stimmen. Gr. Mehrheit.

8 Stimmen. Gr. Mehrheit.

17 Stimmen. Gr. Mehrheit.

5 Stimmen.

Durch biese Abstimmung fällt ber Antrag bes herrn Siegenthaler babin. herr Dicharner hatte den seinigen jurudgezogen. Im Uebrigen wird ber Paragraph burche handmehr genehmigt.

S. 2

herr Berichterst atter. Dieser Paragraph bestimmt die Revision ber Brandversicherungsschatungen. Ich will in dieser Beziehung das Wort dem anwesenden herrn Direktor des Innern überlassen. Es wird sich zwar fragen, ob man den Paragraphen vor der Revision des Brandversicherungsgesetzes erequiren könne, ob man die Sebäude klasssieren oder nach den bestehenden Seiegen alle gleich besteuern wolle. Dem Paragraphen liegt hauptsächlich die Ansicht zu Grunde, daß zu Ersparung von Kosten die Steuerschatung mit der Revision der Schatzung für die Brandversicherungs-anstalt verbunden werden könne und solle.

Dr. Schneiber, Regierungkrath. 3ch mache meine Entschuldigungen, wenn ich einige Bemerkungen gegen diesen Paragraphen bier mache. 3ch war nicht in der Sigung des Regierungkrathes anwesend, als man daselbst dieses Selet behandelte. 3ch halte dafür, die Revision einer allgemeinen Schatzung für die Brandassekurazanstalt sei nicht nothwendig, weil diese Schatzungen, wie die Erfahrung zigt, nicht demjenigen entsprechen, was man von einer geordneten und geregelten Brandassekuranzschatzung verlangt. Es gibt zwar Ausnahmen, wie bei allen Brandassekurazanstalten; einzelne Bauer sind zu hoch geschätzt, ältere Säuser schätzt man nicht von neuem, wenn sie auch an Werth verloren haben. Allein es bleibt der Direktion immer das Mittel, solche Revisionen vorzunehmen, und solche Brandrevissonen sinden auch von Zeit zu Zeit statt. Wenn dieselben aber nicht absolut nothe wendig sind, so möchte ich keine vornehmen lassen, besonders

jest nicht, wo bas Rreditmefen in Folge ber vorigen Jahre fo erschüttert ift. Jedesmal, wenn eine folche allgemeine Schagung vorgenommen wird, fo ift diefelbe fur die Sauseigenthumer und besonders fur die Rreditoren miglich. Gin ans berer Umftand ift ber , daß unfere Brandaffeturanganstalt mit fremben Unftalten gu tonturriren bat, tie bon Gigenthumern fleinerner Saufer weniger fordern, als wir. Berade diefen mochte ich unferer Unftalt erhalten ; wenn wir fie aber mit ber Revifion beunruhigten, fo murden viele berfelben austreten. Es murde überdieg feine eigenen Schwierigkeiten haben, wenn man ber gleichen Rommiffion, welche die Grundfteuerschatzung vorzunehmen bat, auch die Brandaffekurangschatzung übertragen wurde. Es liegen bier zwei gang verschiedene Intereffen im Spiele; in bemjenigen bes Steuerwefens mußte fie Die Schapung boch machen, in demjenigen des Brandaffeturangwefens eber tiefer ftellen; die Rommiffion mußte alfo mehr ober weniger mit diefen beiden Intereffen in Ronflitt gerathen. Der Serr Finangdirektor kann mich vielleicht über den Koftenpunkt beruhigen. Ich weiß, wie boch fich die Roften der Partialrevifionen belaufen; ich möchte dieselben in einem Jabre, wo die in der Brandversicherungsanftalt befindlichen Gebaude bedeutende Steuer bezahlen muffen, nicht erhoben, infofern es nicht absolut nothig ift. Den Zweck bes Paragraphen glaube ich tennoch erreichen zu konnen. Wenn die Schapungen in Bejug auf bas Grundsteuerwesen beendigt find, so wird man bie betreffenden Bucher mobl fur 14 Tage in mein Bureau übergeben konnen. 3ch wurde bann die Grunofteuerschatzungen mit ben Brandfteuerschapungen vergleichen, und wenn ich fabe, daß bedeutende Ungleichheiten borhanden waren, wurde ich dem Uebelftande abzuhelfen fuchen. Dit ber Unnahme bes Paragraphen mußten jedenfalls einzelne Bestimmungen bes Brandaffeturanggefeges abgeandert werden; benn nach demfelben muffen bie Schaper bom Regierungerathe gemablt merden und aus dem betreffenden Umtebegirte fein Dit dem Zwede, den fich ber Berr Finangbirettor vorgesett bat, mare ich gang einverftanden, batte ich nicht die Beforgniffe megen des Rreditwefens und ber Roften. Mit der Revifion der Grundfteuers ichatung mochte die Finangdirettion jum 3 wede eine bevorftebenden Reform der Brandaffeturanganstalt eine Rlaffififation ber Bebaude vornehmen. Allein diefe find bereits vollftandig klaffifiziet; die Direktion bes Innern weiß genau, wie viel Gebaude in jede Rlaffe kommen und welches der Durchschnitt jeder Rlaffe ift; bas Materielle mare alfo geordnet , es brauchte darüber nur noch ein Gefet ausgearbeitet zu werden. Ich mochte alfo, bevor ich den herrn Finang-Direttor gebort babe, Die Sache nicht gang entschieden bon ber Sand weisen , fondern den Paragraphen fatultativ fellen , fo bağ der Große Rath beschließt, es konne die Revision burch den Regierungsrath vorgenommen werden. Zeigen fich benn die von mir geaußerten Diflichkeiten nicht als gegründet, so fann der Regierungsrath immer noch dem Untrage der Fi-nangdirektion beitreten. 3ch trage daher barauf an, den §. 3 so zu redigiren : "Mit dieser Revision kann zugleich diesenige ber Schatung fur die Brandversicherungsanftalt verbunden werden, ju welchem Ende ber Regierungsrath die nabern Bollgiebungsbestimmungen gu erlaffen bat."

Gberfolb. Rach bem Ginne biefes Defretsvorschlages handelte es fic also darum, eine paffende Sppothetar-ordnung zu erhalten und mit der Revision der Grundfteuerichatung alfogleich eine erneuerte Schatung ber Gebaube vorgunehmen , bei welchem Unlag zugleich auch die Schatung für die Brandverficherungeanstalt vorgenommen werden konnte. Es lag bis babin ein großer Uebelftand barin, bag bie Schatungen ju febr bon einander abwiechen. In Bern felbit bestanden drei berichiedene Schatzungen, nämlich in Bezug auf die Brandaffeturang, die Bermogenefteuer und die Ginquartirung; alle brei maren immer bochft abweichend. Man tollte aber auf etwas für alle Beziehungen Geltendes baffren tonnen. In diefem Sinne mare eine Revifion ber Schatzungen febr nothwendig. Als gewesener Unterftatthalter von Bern weiß ich, wie berfchieden fruber die Schapungen borgenommen wurden. Wenn ein Befiger fagte, ich will mein Saus nicht zu boch berfichern laffen, so machte man eine approrimative Schatzung. Wenn aber auch eine Schatzung nach bem reellen Werthe gemacht wird, so hat der Betreffende immer noch das Recht zu sagen, ich will nur für 10,000 Fr. statt für 15 000 Fr. versichert werden. Den vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Modus sollte man annehmen.

Friedli. Ich möchte diese lette Ansicht unterftugen und den Paragraphen nicht nur fakultativ ftellen. Ich wunsche, daß eine Schatzung der Gebäude sobald als möglich stattfinde. Die Abweichungen derselben find auch mir aufgefallen.

herr Berichterstatter. Es ift richtig, bag bei ber Berathung biefes Gefetesvorschlags der Berr Direttor des Innern nicht anwesend war , allein grundfaglich mar er nach einer munblichen Unterredung mit bem Finangbirettor mit biefem einverftanben. Die von ihm geaugerten Unfichten haben mich nicht überzeugt, daß der Paragraph nicht zwed-mäßig fei. Die Folgen des Gefetes, die er berührte, werden alle befeitigt werben. Bas bas Rreditmefen betrifft, fo glaube ich, das Gefet werde eber dagu führen, den Rredit gu befefis gen; wenn eine Revifion der Brandverficherungefchatungen stattfindet, fo tonnen dann die Glaubiger wiffen, welchen Werth ihre verpfandeten Saufer haben; fie riefiren allerbings, bag bie Schatungen berabgefest werben, allein man tann durch eine Uebergangebestimmung fagen, daß bie Schabung erft nach Ablauf von zwei Jahren oder einer ahnlichen Beit gelte, mahrend der es bem Glaubiger möglich ift, fein Kapital zu kundigen. Es kann fich derfelbe nicht auf die Brandberficherungefumme ftugen, weil ibm biefe nur gukommt, wenn bas Gebaude abgebrannt ift; biefer gall tritt aber in hundert Fallen nur einmal ein. Der Direktor bes Innern meint ferner, es fei nicht zwedmäßig, wenn die gleiche Rommiffion fur die Gruntfleuerschapung auch die Brandaffeturangichatungen vorzunehmen babe. 3ch bin jedoch nicht ber Unficht, daß gerade die nämlichen 15 Mitglieder derfelben auch die lettern Schatungen vorzunehmen haben. Rein, es muffen Sachverftandige jugezogen werden , die entweder vom Regierungsrath , ober von einer andern paffenden Beborde gewählt werden. Bas die Roften betrifft, fo bemerte ich, daß mir gang die gleichen Roften baben , wenn zugleich auch bie Schatzungen für die Brandverficherungsanftalt vorgenommen werden. Der Grundsteuericatung muß jedenfalls eine Spothefarichatung vorausgeben; jedes Gebaude muß fo genau als im Brandaffeturangfatafter bes Cangen und Breiten vergeichnet werden. Warum follten wir nicht auch noch ben britten Zweck erreichen wollen, wenn es nicht mehr toftet. Die Frage ift blog: wollen Gie einen Theil diefer Roften ber Brandaffeturanganftalt auflegen? Ich fage unbedingt ja ! diefelbe hat den Bortheil, nur ben britten Theil der Roften zu tragen, mabrend fie sonst alle bezahlen mußte. Was ben Widerfpruch betrifft, in den diefes Gefet mit dem Brandverficherungsgefet treten murde, fo fann derfelbe vermieden merben. Die Steuerschatzung wird nicht in ben erften 14 Sagen ausgeführt werben. Die Direktion bes Innern glaubte, bie Finangbirettion habe fich ju Bornahme einer Steuerschatung veranlagt gefeben, weil damit jugleich ber Zweck einer Schagung für bie Brandverficherungsanstalt erreicht werden tonne. Der Finangbirektion ift es gleichgultig, wie die Gebaude flaffifigirt werden, obicon fie eine Schatzung der Brandverficherungen im Intereffe der Verficherten und des Candes
balt; ihr Zweck war einzig die Koftenersparnis. Bor zwei Jahren waren von allen Personen, die bei ben Schatzungen betheiligt maren, Berichte eingefommen, bag bie Schatzungen febr ungleich feien; diese Ungleichheit fann ausgewichen werben. Der Regierungerath muß allerdinge bie nothigen Bollsiehungemaßregeln ergreifen und diefelben, fo weit fie in die Befetzebung eingreifen, bor ben Großen Rath bringen. Wenn man ben Paragraphen nur fakultativ ftellt, fo tonnte die Sache noch 2-3 Jahre im gleichen Buftande bleiben.

herr Direktor des Innern. Ich bebarre nicht auf meinem Antrage. Ich bemerkte nur, ich möchte barauf ausmerksam machen, bag die Sache nicht nothwendig

sei. Wenn man aber sagt, es tofte nichts, so kann ich von meinem Antrage abstrahren.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 3.

Die Finangdirektion herr Berichterstatter. geht von der Unficht aus, daß auch hier Koften erspart wer-ben. Mit den gleichen Roften , mit denen die Steuerrevifion bestritten wird, tann jugleich auch die Aufnahme ber Sypothekarschanung vor fich geben. Die Beiziehung des Amtschreibers wird nicht von erheblichen Koften sein. Zedenfalls können Die Schapungen pracifer gemacht werden, als bis babin. Der Umtichreiber wird verbunden werden, jedes einzelne Grundftuct mit dem Grundbuche gu bergleichen und die nothigen Berichtigungen vorzunehmen. Der Paragrarb ift eine Konsequenz bes Pringips, das im erften Detrete liegt. Mit ber fruber borgeschriebenen Revifion tann bann eine Ratafterschatzung des Jura eingeleitet werden. Seit 1845 sollten dort alle Gemeinden vermessen werden. Der Staat bezahlt einen Geometer, die Gemeinde muß jedoch in 10 Jahren die Kosten gehntelsweise rückerstatten. Die letzte Schapung sand im Jahre 1825 fact. 1825 ftatt. Es ift bekannt, daß die Schatung von 1845 nur circa einen Drittel des eigentlichen Grundeigenthumswerthes reprafentirt. Rach bem vorliegenden Paragraphen tritt einzig Die Alenderung ein, daß die Revifion icon jest ftatifinden foll, ftatt die Bollendung fammtlicher Plane abzuwarten. Auf die Grundfteuerschatung foll bieg teinen Ginflug haben. Ueber Die Sache felbft wird noch ein eigener Borichlag bieber tommen, der bereits ausgearbeitet und beim Regierungsrathe in Sirkulation ist. Ich glaube, annehmen zu können und aus-sprechen zu dürfen, daß die nämliche Schatzung auch als Basis ber Brundsteuervertheilung angenommen werden wird. Betanntlich find gwifden ben Gingelnen und ben Gemeinden große Ungleichheiten; es find Grundftucte über ben Ratafterwerth vertauft worden, was gang natürlich ift, wenn man bedentt, bag feit 15 Jahren teine Revifion flattgefunden bat. Dieg als Erlauterung für die Mitglieder des Jura, Damit teine Difverständniffe obwalten.

Mut en ber g. Der herr Finanzdirektor sagt, es würden bei der Vermefjung die Amtschreiber zugezogen werden; ich glaube jedoch, nach einem soeben gesaften Beschlusse die Bemerkung anbringen zu muffen, daß nicht angeführt werden soll, es mußten dieselben zugezogen werden, weil ihre Zahl nicht hinreichen könnte, wenn die Schatzungen in mehreren Gemeinden des Amtes zugleich stattsinden. Entweder soll man setzen: Notarien oder sonft bekähigte Personen. Man könnte zwar glauben, ich führe dieß an, weil ich selbst Notar bin; ich würde aber nicht geben, außer wenn es mir zur Pflicht gemacht würde.

herr Berichterftatter. Die Bemerkung des hrn. Mügenberg kann erheblich erklart werden, obicon im Projekt von Umtichreibern nicht die Rebe ift. Der Umtichreiber muß aber immer zugezogen werden, um Vergleichungen mit ben Grundbuchern zu machen.

Durchs Sandmehr wird der Paragraph genehmigt und die gemachte Bemerkung erheblich erklart.

6. 4

Serr Berichterftatter. Rach biesem Paragraphen sollen die Katastervermessungen des Jura auch auf den alten Kantonstheil ausgedehnt werden. Dieß ist ein sehr wichtiger Grundsatz. Wenn wir zwischen dem alten und neuen Kantonstheil Ginheit der verschiedenen Zweige der Civilgesetzgebung und der Administration wollen, so mussen wir uns dem Jura anschließen. Der Jura wird nicht von einem System abweichen wollen, nach welchem er einen Kataster von einer halben Willion hat. Vielleicht kommen die Kostentücksichten

Laablatt des Großen Rathes. 1849.

in Betracht. Wenn wir aber die Kosten nicht in 20 Jahren bestreiten können, so sagt man, man wolle es in 30 Jahren machen; man wird uns wenigstens dafür Dank wissen, daß wir im Jahre 1849 Grund zu ten Katastervermessungen gelegt haben. Schon im Jahre 1804 hatte die damalige Regiezung Vermessungen angeordnet; die Triangulationsarbeiten bezannen unter der Leitung von herrn Trechsel. Wir haben im Nrchiv Triangulationsnehe. Die Ausgaben für diese Arbeiten betrugen Fr. 69,000. Ein fataler Punkt besteht darin, daß die Signale meistens verloren gingen, indem die spätere Verwaltung nicht mehr die gehörige Sorgsalt auf Verwahrung derselben legte; es stehen nur noch einige, z. B. auf dem Chasseral und der Frienisbergerhöhe. Wir würden die frühere Verwaltung loben, wenn ihr Plan zur Ausschung gestommen wäre.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Gingang.

Serr Berichterstatter. Ueber den Eingang selber habe ich nichts zu bemerken. Er enthält die Motivirung jedes einzelnen Paragraphen. Diese Beketete sind nicht der Natur, daß sie einer zweimaligen Berathung unterliegen; das erste, weil es nicht Gesetz an sich ist, sondern nur Redaktion für ein Gesetz, das erst entworfen werden muß; das zweite, weil es nur Aufträge in Administrationssachen, und also nicht bleibende Bestimmungen enthält.

Durchs Sandmehr wird ber Gingang genehmigt.

Vortrag der Finangdirektion über die Reklamation des herrn Pfarrers Meier zu Schangnau gegen den stattgefundenen Pfrundguterverkauf. Der herr Pfarrer stellt das Begehren, daß der Beschluß, betreffend den Verkauf der dortigen Pfarrguter, zurückgenommen oder ihm eine Entschädigung zuerkennt werde.

Revel, als Berichterstatter. Diese Liegenschaften wurden im Laufe des vorigen Jahres veräußert, welche Veräußerung späterhin vom Großen Rathe genehmigt wurde. Es ift somit der erste Theil des Gesuchs des herrn Pfarrers Meyer nicht gegründet, und es kann ihm für Futter, Stroh, Dünger zc. keine Entschädigung zuerkannt werden. Aus dem Berichte des Domänenverwalters geht hervor, daß herr Pfarrer Meyer dieses Alles, welches er seinem Vorgänger abnehmen mußte, und welches ihm jest unnüg geworden ift, mit mehr Bortheil verkaufen kann, als wenn er es auf das Pfrundgut verwenden wurde.

Ueber biese Reklamation wird gur Tagesordnung ge=

Bortrag der Finangdirektion über bie Ratifikation bon Salglieferungsvertragen:

a) mit der Saline Gouhenans (haute Saone) für die Bedürfniffe der Salzfaktorei zu Pruntrut zu dem Preise von Fr. 2 Rp. 17 per Bentner:

Fr. 2 Rp. 17 per Zentner; b) mit der Saline de l'Est (dep. Meurthe, Jura et Doubs) für ein jährliches Quantum von 800 gtr., das nöthigensfalls auf 12,000 gtr. erhöht werden kann, jum Preise von Fr. 2 Rp. 267/s per gtr.

Serzog wunscht, daß die Zeitbestimmungen des Vertrags angegeben waren, und halt est nicht für zweckmäßig, in dem jetigen Augenblicke langdauernde Vertrage abzuschließen, wie dieß unter der frühern Verwaltung mit Würtemberg und der Schweizerhalle geschah.

Revel, als Berichterstatter. Die zwischen dem Kanton Bern und den frangofischen Salinen von Gouhenans und de l'Est für die Bedürsnisse der Faktoreien Pruntrut und Nidau abge-

ichloffenen Salzlieferungsvertrage find mit bem 31. Dezember letten Jahres abgelaufen. Bevor man fie erneuert, hat man fich, in ber Abfict ber inlandischen Induffrie ben Borgug gu geben, an die Salzwerte von Margau gewendet; es lieferte biemit Rheinfelden das Calz an Ridau; allein nach der erften Lieferung fand die Verwaltung, daß sich die Fuhrkosten so och beliefen, daß sie fernerhin das Salz nicht zum gleichen Preis, wie die französischen Salinen geben wollte. Die Salzwerke von Baselland können unter 28 Baten per Zentner nicht konkurrern, ohne die nämlichen Rechte den übrigen Kantonen, die mit ihnen Salzvertrage abgeschloffen haben, zu gemahren. Unfer Bertrag mit tiefen Galinen bauert bis Ende bes 3ab-Seitbem in Frankreich Die Salzabgabe vermindert murbe, ift im bernischen Jura bedeutend weniger Galg abge-Mus ben Rechnungen für Die erften 3 Monate fest worden. pro 1848 und 1849, betreffend die Begirte Pruntrut, Delsberg und Saignelegier, ergibt es fich, daß der Unterschied in minus über ein Drittel beträgt; benn ftatt 9417 Zentner wurden nur 5843 vertauft, was übrigens 10.000 Zentner weniger im Jahr ausmachen wurde, wenn die Umftande fich gleich blieben. Die amei neuen Bertrage, die Ihnen beute vorgelegt werden, mur-ben mit ben frangoficen Salinen Gouhenans und de l'Est abgeschloffen; beide gereichen jum Bortheile bes Staats. Gouhenans liefert das Salg an die Faktorei Pruntrut portofrei gu 2 Fr. 17 Rp. ben Bentner. Die Fattorei von Ridau erhalt bon ber Saline de l'Est bas Salg ju 23 Bg. ben Schweigergentner. Da bie Bezahlungen alle brei Monate per Rimeffe gemacht werden, fo fann man annehmen, daß ber wirkliche Preis fich nur auf 2 Fr. 27 Rp. ben Bentner belauft. Bir find berpflichtet, bon ben Salinen de l'Est eine Quantitat bon 8000 bis 12,000 Zentner jahrlich zu beziehen, mahrend Gouhenans nur fo viel Salg gu liefern bat, als es bie Bedurfniffe ber Fattorei Pruntrut erforbert. Diese Bertrage find vom 1. Januar leptbin an gerechnet auf 5 Jahre geschloffen; follte jedoch ber Ranton Bern auf feinem eigenen Gebiete Salg ausfindig machen und ausbeuten oder Gigenthumer eines Galgwertes werden, fo ift er berechtigt,, die Bertrage gang ober theilweise aufzuheben. Wenn Die gegenwärtig bei Wangen betriebenen Arbeiten nicht erfolglos find, fo ift Bern in teiner Weise gebunden. Much die in Frage liegenden Galglieferungsbertrage icheinen fur ben Staat in jeder Sinficht fo vortheil. haft, daß der Regierungerath diefelben der Senehmigung des Großen Rathes empfiehlt.

Diefe Bertrage werden burche Sandmehr genehmigt.

Bortrag ber Baudirektion über ein Seluch ber Semeinde Radelfingen um einen Beitrag au die Strage nach Aarberg.

Stodmar. Da die Verbindungsftraße zwischen ber Gemeinde Radelfingen und Narberg sehr schlecht ift, indem sie Stüte von 13 und sogar 15 Prozent bat, so entwarf diese Gemeinde einen Plan über die Art und Weise, wie sie zu verbeffern sei, den die Baubirektion unterluchen und durch einen Ingenieur verbeffern ließ. Die Aussührung dieses Planes wird, mit Inbegriff der Landentschädigungen, auf ungestähr Fc. 40,000 zu stehen kommen. In der Absicht, den Armen Beschäftigung zu geben, ließ die Gemeinde letzen Winter Hand an's Werk legen, was sehr lobenswerth ist zauch würde ich, wenn die Verhältnisse irgendwie anders wären, kein Bedenken tragen, dieselbe dem Staate zu einer Unterstützung zu empsehlen. Da Ihr aber beschlossen habt, keine neue Unternehmung zu bewilligen, da Maßregeln sür die Ausführung des Straßennetzes getrossen worden, so würde durch die Empsehlung des Ihnen vorgelegten Gesuchs diesem Beschlusse entgegen gehandelt werden. Ich unterstütze demnach den Antrag des Regierungsraths, der dahin geht, sür jest zur Tagekordnung zu schreiten.

Beingart. herr Prafibent, meine herren! Es ift wahrhaft traurig, wenn man vom herrn Direktor ber offentlichen Bauten ein foldes Bekenntniß ablegen bort. Er gibt

gu, daß bas Berlangen ber Bemeinbe Rabelfingen nicht nur volltommen begrundet, sondern daß die dortige Strafennoth im hodften Grade vorbanden sei; er gibt auch ju, daß es der Gemeinde unmöglich fei, die nothigen Roften ju bestreiten; allein er macht es, wie diejenigen, welches großes Mitleid affektiren gegenüber benjenigen, welche fie um eine Steuer an-fprechen; er fagt ihnen: belfe euch Gott! Meine herren, er-lauben Sie mir, Ihnen mit kurgen Worten ben Zustand jener Gemeinde und jener Segend bor Mugen gu legen. Bis babin und von jeher war die febr ausgedehnte Bemeinde Radelfingen bon allen Berbindungen mit hauptstraßen so ju sagen gonzlich abgeschnitten. Dieß mar besonders im Winter der Fall, wenn ber aufgeloderte Boden entweder mit Schnee, Waffer oder Gis bedeckt mar. Es war bier beinahe unmöglich, jum oder bom Orte gu fabren, felbft mit ben leichteften Rubrwerten; benn gwifchen bem Dorfe Radelfingen und Marberg führt der Weg zuerft über eine tiefe Schlucht, wo ein raufchender Bach flieft und von da auf eine fast unersteigliche Dobe, wie der Derr Baudireftor felbst gefagt hat. Der Beg ift fcmal, fo daß die Ginwohner von Radelfingen im Falle einer Feuersbrunft weder ihren Rachbarn Sulfe leiften, noch von diefen Bulfe erhalten tonnen. Diefer Buftand bauert icon febr lange und man tann mit Sug und Recht behaupten, bag die ganze Segend, die zwischen ben Strafen von bier nach Aarberg und ber Nare eingeschloffen ift, fich ohne Verbindungsftraße befindet. Die Bewohner des betreffenden Dorfes waren aber bis jest febr bescheiden; fie nahmen den Staat nie in Unipruch; diefer bat fur jene Segend bis jest teinen Beller ausgegeten, obichon fie febr fart mit Behnten und Bobenzinsen belaftet worden ift. Erft als ber obnehin so schlechte Weg gang unbrauchbar geworden; erft als fich die armen leute bon allen Seiten gudrangten und nach Berbienft und Arbeit fucten, entfcblog fich die Gemeinde, ben Berfuch gu machen, ob fie das Wert nicht auf eigene Roften ju Stande bringen tonnte. Sie mandte fich an Die Bewohner ber umliegenden Segend, und in Dublenthal und Marberg flopfte fie nicht umfonft an die Thure; freundnachbarlich unterzeichneten viele Partifularen fcone Summen. Allein die Gemeinde ift mir Armen fehr überhäuft und tann daber mit dem beften Billen aus der Gemeindetaffe nicht dasjenige leiften, mas geleiftet werden foll. So tam bas Begebren an den Großen Rath, junachft por die Baudireftion. Die Semeinde Radelfingen war um fo mehr berechtigt, von biefer etwas zu hoffen und zu erwarten, als fie, wie bereits gefagt, ben Staat noch nie in Anfpruch genommen batte; anderfeits, weil man fur andere, weit reidere Semeinden bom Staate aus icon Bebeutendes geleiftet So erhielt vor einigen Jahren die Semeinde Reuenftadt, Die febr reich ift und fich gewiß nicht in einer folden Roth befand, Fr. 4000; die Gemeinde Twann, wenn ich nicht iere, Fr. 8000. Best tommt man auf einmal und ertfart: ja, wir haben einen Beichluß gefaßt, nach welchem feine Strafen mehr gebaut werden , fo lange nicht bas Strafennet gemacht ift. Sie borten geftern von herrn Oberrichter Rurg, wann wir biefes Strafenneg erhalten murben: mahricheinlich am jungften Sage. Derr Prafibent, meine herren! Wenn man fic binter folche Grunde verschangen tann, ungeachtet man die Rothwendigfeit der Sache jugibt, fo weiß ich nicht mehr, mas es nutt, wenn irgend eine Gemeinde bes Rantons an ben Großen Rath ein Begehren ftellt; man wird Zeben, ber ben Staat in Anfpruch nimmt, auf folche Beife abfertigen tonnen. 3ch aber behaupte, ber Staat, der Zehnt und Bodenzinse bezieht, habe gegenüber dem Bolte auch eine Schuld abzutragen; er foll nicht nur auf dos Beziehen bedacht sein und fich nicht so eng. bergig guruckziehen. Welchen Rachtheil der Mangel an Rom-munitationswegen für die betreffende Segend mit fich fubrt, will ich Ihnen nicht auseinander fegen. Ich möchte Ihnen Die Billigteit der von der Gemeinde Rabelfingen geftellten Forberung ans Berg legen; ich munichte, Sie mochten auch bier bas gleiche Dag und die gleiche Bage anwenden, welche Sie bei andern Ortschaften angewendet haben und nicht bier ben Anfang machen, gar nichts ju geben. Benn Sie tonfequent eine Begend wie tie andere behandeln wollen, fo werben Sie in Rudficht barauf, daß Gie andern Gemeinden entsprachen, welche fich nicht in einer fo großen Roth befanden, auch bier

entsprechen. Ich will mit den Forderungen nicht hoch steigen, ich glaube, eine Summe von Fr. 5000 wurde schon mit sehr großer Dankbarkeit angenommen werden; dieselbe wird nicht hinreichen, allein sie ist immer besser als gar nichts. Wenn Sie nichts gewähren, so mußte das Wert jest unterbrochen und aufgegeben werden; schon sind bedeutende Summen darauf verwendet worden; jest noch wird im Hinblick auf Ihre Billigkeit daran gearbeiter, so daß es höchst fatal ware, wenn man die Arbeiten auf einmal einstellen mußte.

Stod mar. Wit ben philantropischen Sesinnungen bes Praopinanten bin ich volltommen einverstanden; allein es ist oft schwerer, etwas zu verweigern als es zu gewähren, und wenn ich mich für die Verweigerung ausspreche, so geborche ich einer Nothwendigkeit, die mir wehe thut, indem die Semeinde Radelsingen eine Unterstügung verdient. Wir müssen jedoch suchen, das Sleickgewicht des Büdgets aufrechtzuhalten; beschließt man Nachtredite während des Jahres, so wird sich das Desizit vergrößern. Auf der andern Seite hat man gestern in Zweisel gezogen, daß das Straßennetz je ausgesührt werden sonne; die Ausführung wird in der That problematisch werden, wenn man, wie es während 15 Jahren geschehen ist, saktisch allen Semeinden des Kantons Summen verabreicht, um, ohne irgend ein System zu besolgen, Straßen zu bauen. Die Seseze über die Ausführung des Straßennetzes werden dieses Jahr erlassen werden, wo alsdann die Semeinde Nadelsingen von Neuem einkommen kann, und in Semäsheit dieser Seseze, wie alle übrigen Semeinden wird behandelt werden. Ich werde es mir zur Pflicht machen, sie zu empfehlen, allein die zu diesem Zeitpunkt kann ich von den vom Großen Rathe selbst genehmigten Srundsähen nicht abweichen.

Dem Antrage der Baudirektion wird mit großer Dehrheit gegen 13 Stimmen beigetreten.

Gingelangt: 1) Gine Buschrift ber Boltvereins-Settion von Bangen, betreffend Rudberufung ber Schweizerregimenter aus toniglich-neapolitanischen Diensten. 2) Gine Mahnung von herrn Schneeberger, ben namlichen Gegenstand betreffend.

Schluß ber Sigung um 1 Uhr.

gur bie Rebattion:

R. Schärer. Bringolf.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 30. Mai 1849.

Morgens um 8 Uhr, im großen Cafinosacle.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschlögung: bie herren Dunti, Freudiger, Geiser Oberft, Sygar, habegger, herren, Kanziger, Känel, Kung zu hunziten, Muller zu Nidau, Riticard zu Oberhofen, Rubin, Schneebe rger zu herzogenbuchsee; ohne Entschuldigung: die herren Babler zu Wattenwyl, Carrel, Chopard, Fenninger, Fleury, Girardin, Schneider, gewesener Regierungsrath, und Steiger.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und genehmigt.

Tageborbnung.

Wablen.

Wahl eines Prafidenten des Großen Rathes für die Pertiode vom 1. Juni 1849 bis 30. Mai 1850.

Von 186 Stimmen erhalten im ersten Strutinium:

Herr	Niggeler, bisherigen Bigeprafibent	95	Stimmen
	Blosch, alt-gandamman	54	"
"	Erlach, Oberst	14	" "
"	Carlin, Fürsprecher	7	,,,
11 TH	Rurg, Oberst	5	11

Ermählt ift alfo herr Niggeler, bieberiger Bigeprafibent. herr Riggeler erflart die Annahm: und leiftet ben Gib.

Bahl eines Bigeprafibenten bes Großen Rathes für bie gleiche Periode.

gleiche Periode. Von 188 Stimmen erhalten im ersten Strutinium: Kerr Carlin 97 Stimmen.

Dett	Guttiii		Cumin
"	Tillier, bisberiger Prafident	75	"
"	Schärz, Fürsprecher	6	"
11	Biolo	5	"
	u. s. w.		

Erwählt ift also Berr Carlin, Fürsprecher.

Sarlin. Das Zutrauen, welches mir die hohe Bersammlung unerwarteter Weise geschenkt, und welchem ich
wirklich nicht zu begegnen weiß, bringt mich in Verlegenheit
und Bestärzung. Bor allem spreche ich dem Großen Rathe
meinen innigsten Dank dafür aus, daß er mir die Ehre angethan hat, mich zu seinem Vizeprästdenten zu erwählen. Zugleich aber glaube ich, meinem Sefühle folgend, daß die Ersabrung und die Geschicklichkeit mir abgeben, um die Verbandlungen gehörig zu präsidiren und zu leiten. Ich behaupte,
er sei mir erlaubt, mich so auszudrücken, durch die Beseupg
bes Präsidentenstuhls das Präsidium bis auf einen gewissen
Punst zu kompromittiven. (Aubry: das ist nicht leicht möglich.) Aus diesen Eründen ersuche ich Sie, zu einer neuen
Wahl schreiten zu wollen.

Einige Mitglieder find im Zweifel, ob herr Carlin wirklich abgelehnt habe. Eines derselben stellt ben Antrag, bem Rengewählten Bebentzeit zu geben, die er auch annimmt. Babl eines Stellvertreters bes Bigeprandenten.

Bon 187 Stimmen erhalten im 1. Str. 2. Str. 3. Str. Herr Schärz 80 St. 90 St. 97 St. 35 St. 47 St. 58 "Bügberger, Fürsprecher 31 St. 35 St. 29 "Tillier 22 St. 15 St.

Kurz u. s. w.

Ermählt ist also herr Scharz, Farsprecher. Derfelbe leiftet ben Gib.

3 St.

Serr Prafident. Es freut mich, Ihnen anzeigen gu tonnen, bag fich Serr Grograth Carlin auf mein Zureden für die Annahme ber Bizeprafidentenftelle erklart hat.

Berr Carlin wird beeidigt.

Wahl eines Präfidenten des Regierungsrathes.

Von 193 Stimmen fallen im ersten Strutinium auf: Derrn Stampfli 122 Stimmen.

" Lehmann Dr.

50 "

Schneider

17 "

u. s. w.

Erwählt ift alfo herr Regierungerath Stampfli.

Babl eines Oberingenieurs fur ben Bruden-, Strafenund Bafferbau.

Berlesen wird ein Rapport des Direktors der öffentlichen Bauten.

Seifer, Megger. Ich trage barauf an, bag man diese Stelle provisorisch besetzt laffe, wie fie jest ift. In einem Jahre wird eine Integralerneuerung des Großen Rathes und anderer Behörden stattfinden; es ist baher nicht wohl am Plate, daß der Große Rath innert dieser Zeit über eine Stelle von Fr. 2500 verfüge.

Ebonen ichlägt jur bezeichneten Stelle ben herrn Oberft Muller vor.

herr Prafibent. Die Umfrage geht nicht über Personlichkeiten, sondern nur über die Bornahme oder Nichtvornahme der Wahl.

Serzog. Ich möchte den von herrn Großrath Geiser gestellten Antrag unterstützen. Mir gefällt in dem Vortrage des Regierungsrathes überhaupt das nicht, daß man sagt: Wenn wir den und den wählen, so haben wir nur Fr. 2500 zu bezahlen. Die Stelle eines Oberingenieurs ist eine der wichtigsten: ein guter Oberingenieur kann dem Staate jährlich 5-6000 Fr. und noch mehr ersparen, während ein mittelmäßiger, der nicht genügende Kenntnisse besigt, ungefähr ebenfoviel verderben kann. Weil nun dem Staate aber daran gelegen sein muß, einen tüchtigen Mann zu erhalten, möchte ich die Wahl auch verschieben, und das Provisorium fortbesstehn lassen.

Schaab. 3ch muß bie Ansicht ber herren Geiser und herzog unterftugen. Ich glaube nicht, daß wir die Wahl beute vornehmen, sondern vorerft bie Kenntnisse bes herrn Kocher prufen sollen; wenn er fich in einem Jahre erprobt, so können wir dann immerhin mablen.

Ebonen verlangt, daß abgestimmt werde.

Blofch. Wenn es fo gemeint ift, daß man nicht mählt, bis ber herr Direktor bes Baubepartements die Grunde angeführt hat, warum die Wahl nicht vorzunehmen fei, so habe ich nichts dagegen; aber eine fo wichtige Stelle ber 216-

minifiration möchte ich nicht provisorisch erklaren, ohne bie Grunde angebort ju haben.

Matthy 8. Es bestimmen den Regierungsrath vielleicht sehr wichtige Gründe, einen Antrag auf Ernennug eines Beamten zu bringen, und ohne ben Regierungsrath angehört zu haben, ob sich an das Provisorium, das bis 1850 dauert, nicht nachtheilige Folgen knüpfen, sollte man den Antrag des herrn Geiser nicht zum Beschluß erheben.

Serr Präsid ent. Ich bedaure, daß ich von der Sache nicht Kenntniß habe. Ich werde den Herrn Baudirektor ersuchen lassen, hieher zu kommen.

Abstimmung.

1) Die Wahl fogleich vorzunehmen 64 Stimmen. 2) Die Wahl zu verschieben Mehrheit.

3) Dieselbe im Laufe bieses Jahres nicht mehr vorzunehmen

41 Stimmen.

4) Dieselbe bis jur Anwesenheit des Herrn Baudirektors zu verschieben

Mehrheit.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Narberg. Von ber Wahlversammlung Narberg werden vorgeschlagen: die Herren von Känel, Präsident des Amtsgerichts daselbst, und R. Hauser, Amtsschreiber; vom Regierungsrath: die Herren E. Teuscher, Untersuchungsrichter zu Thun, und R. Hofmann, Notar und gewesener Zehnt - und Bodenzinsliqui- dator.

Matthys. So viel mir bekannt, hat die Wahlversammlung des Amtsbezirkes Aarberg den Vorschlag zur Wahl eines Regierungsstatthalters letten Sonntag gemacht. Nach S. 10 des Wahlgesets vom 5. September 1846 steht nun den Bürgern des Amtsbezirkes Aarberg das Recht zu, innert acht Tagen Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahl zu erbeben; es fragt sich mithin, ob am heutigen Tage die Wahl wirksam vorgenommen werden könne. Es ist möglich, daß innert der gesehlich festgestellten Frist Reklamationen einlangen und daß der Große Rath über deren Begründtheit zu entscheiden hat; er dürste mithin, wenn er die Wahl heute vornähme, gewissenungen in eine schiefe Stellung gerathen. Ich glaube jedenfalls, ehe man die Wahl vornehme, solle es unter der ausdrücklichen Reservation im Protokoll geschehen, daß allfälligen Reklamationen dadurch kein Abbruch gesischen soll.

Serr Prafident. Sie haben biesen Antrag gebort. Die Umfrage ift eröffnet.

We in gart. Der Große Rath wird hochft mahrscheinlich nächften Samstag auseinander geben; er mußte fich also ertra versammeln, um diese Wahl vorzunehmen. Ich glaube, es laufe keine Gefahr, wenn man unter dem von herrn Matthys vorgeschlagenen Vorbehalt zur Wahl schreitet, und darauf trage ich an.

Diefe Untrage werden burche Sandmehr genehmigt.

Von 162 Stimmen erhalten im erften Strutinium : herr von Kanel 118 Stimmen.

" Sauser 25 "
" Teuscher 11 "
" Hosmann 8 "

Es ift somit herr von Kanel jum Regierungsflatthalter bes Umtsbezirkes Narberg gemählt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftstommiffion an die Stelle bes demiffionirenden herrn Dietler.

In öffentlicher Abstimmung erhalten von 126 Anwefenden :

Herr	Großrath	Schaad	87	Stimmen.
"	,,	Grlach	22	"
,,	"	Sanguillet	6	"
"	"	Indermuble	5	"

Herr Prafibent zeigt ber Versammlung an, baß diejenige Stelle, in der Gilferstraßenkommission, welche durch den Austritt des Herrn Karlen erledigt war, in der Person des Herrn Großrath Gerber zu Steffisburg wieder besett worden ift.

Bericht ber Finangbirektion, über bas Gesuch ber Zehntgütergemeinde Wilderswyl vom 10. Januar h. a., es möchte ihr, ungeachtet ber Unterlaffung der gesehlich vorgeschriebenen Anzeige die stattgefundene Ablösung berücksichtigt und ihr von ber ganzen Costaufsumme die Hälfte abgeschrieben werden.

Die Finangbirektion tragt auf Tagebordnung an.

Revel, Regierungerath, als Berichterstatter. Sie haben ben Segenstand dieses Jahr schon einmal behandelt und sind darüber zur Tagesordnung geschritten. Die Semeinde Wildersmyl hat die durch das Geses vom 4. September 1846 vorgeschriebene Rothfrist von 14 Tagen behus Erbebung von Einsprachen versäumt; gesetlich ist man ihr nichts schuldig; hingegen erheischt es die Billigkeit, daß man ihrem Begehren entspreche; sie hat bona side gehandelt. Würde man hingegen von den Grundsäten des Gesetles abweichen, so würden die Reklamationen dieser Art kein Ende nehmen. Um mit seiner frühern Handlungsweise konsequent zu sein, trägt der Regierungsrath darauf an, es möchte über diese Frage zur Tagesordnung geschritten werden.

Schläppi. Sobald als die Zehntaufbebung bekannt mar, fand die Zehntliquidationstommiffion in Wilderswyl, es mare Beit, die Bablung abzuliefern; Diefelbe ichiefte baber ein Schreiben an herrn Verwalter Sahn, burch bas fie verlangte, bag ber lette Drittel bezahlt werde, und daß fie wegen bes noch Schuldigen mit bem Staate in Rechnung treten wolle; die auf biefes Schreiben erfolgte Untwort war fo beschaffen, bag an ben Berwalter ein zweites Schreiben gefandt murbe. ift nun das zweite Dal, daß die Sache bor den Großen Rath tommt. Wenn ich nicht irre, so bat die Finangbirektion erflart, man werbe auf diefelbe Rudficht nehmen, wenn nachgewiesen werde, daß irgend eine Reklamation erfolgt fei. Dun fand man endlich die zwei Schreiben an ben Berwalter, welche bie Reklamation enthielten. Die Zehntliquidationskommiffion Es ift nun die Frage gu entwollte diefelbe berücksichtigen. fcheiben , ob die beiben Schreiben , in benen Rechnung angeboten wird, als Reflamationen gelten oder unbeachtet bleiben follen. 3ch glaube, man folle gegen diefe Gemeinde, welche Die Sache vielleicht nicht fo genau kannte, nicht fo pracis verfabren; es mare ungerecht, ihrem Begehren nicht ju entiprechen. Ich schließe in erfter Linie babin, es mochten bie zwei Schreiben als Reklamation angesehen werden; sollte bieß nicht belieben, so geht mein Antrag dabin, der lette Drittel, ber nicht bezahlt ift, mochte boch wenigstens abgeschrieben

Serr Berichterftatter. Wie ich bereis gesagt habe, so geht meine subjektive Unficht auf Entsprechen; im Namen bes Regierungsrathes muß ich aber auf Tagesordnung antragen.

Abstimmung.

1) Rach bem Antrage bes Regierungsrathei zur Tagesordnung zu schreiten 2) Auf die eine oder andere Weise in dai	42 Stimmen.
Begehren einzutreten 3) Die Schreiben als Reklamationen anzu	63 "
feben 4) Rur den dritten Theil ju fchenken	45 " 56 "

herr Prafibent. herr Großrath Blosch hat zu einer Interpellation bas Wort verlangt, welches ihm somit gestattet wird.

Berr Prafident, meine Berren! Es ift ber Bersammlung bekannt, daß in ben letten Togen die oberften eidgenöffischen Beborden die Frage über die Aufhebung der Militartapitulationen mit bem Ronigreich Reapel behandelt haben. Nach den öffentlichen Blattern haben fie in verschiedenem Sinne entschieden; ber Rationalrath mar fur Aufhebung, ber Standerath mar dagegen. Sowie Diefe beiden Beschluffe ber= aus waren, fo fielen fie bem Urtheile der öffentlichen Meinung anbeim, und Jedermann batte bas Recht, feine Unficht darüber auszusprechen. Dieg geschah auch, und zwar in mehreren Blattern; in einem aber, welches ben Ramen bes "Unabbangigen" tragt, in einer folden maflofen Beife, bag wir es unmöglich geben laffen konnen , ohne bag bie Regierung bes Rantons Bern mit ber Ehre ber eitgenöffischen Beborben ihre eigene vergeffe. 3ch will Sie nicht aufhalten mit dem Ablefen bes betreffenden Inferats; ich weiß nicht, wer ben Un-abhangigen redigirt, und wer ihn verlegt und brudt. Bas Was aber bas Inserat selbst betrifft, so erlaube ich mir blog ben Schluß beffelben abzulesen (ber Redner liest). Serr Prafi-bent, meine Serren! Es tann auf den heutigen Sag nicht barum ju thun fein, die Frage über die Militartapitulationen ju erortern; ich erlaube mir auch nicht bie leifeste Bemerkung über biefelben. Allein bie Anficht habe ich , bag, moge man über die Befchluffe ber oberften eidgenöffichen Beborben benten, wie man wolle, man diefelben nicht beschimpfen folle. 3ch ftelle baber an Serrn Regierungerath Jaggi ale Juftig-Direktor einfach die Anfrage, ob die Beborde vom Inferate des "Unabhangigen" Kenntniß bat, und wenn fie Kenntniß bat, welche Berfügungen fie zu treffen gedente?

herr Juftig birektor. Ich kann barüber bie Auskunft geben, daß weder von der hierseitigen Direktion noch vom Regierungsrathe barüber etwas verfügt worden ift. hingegen ift mir zu Ohren gekommen, daß der Bundesrath fich mit dieser Angelegenheit befaßt habe. Aus diesem Grunde will ich in dieser Angelegenheit nichts verfügen, bis ich das Resultat des dießkallfigen Beschluffes kenne. Es ift sehr wahrscheinlich, daß der Bundesrath in dieser Sache interpelliren wird. Aufträge habe ich von demselben noch keine empfangen.

Berr Prafident. Die Interpellation ift somit als erledigt anguseben.

Bortrag des Regierungsrathes über die Reklamation einer Reifeentschädigung ber herrn Großrath Reichenbach.

Revel, Reg. Rath, als Berichterstatter. Sier bandelt es fich um die Auslegung eines Gefetes. Es ift namlich bie Rede von ber Entschädigung eines Mitgliedes bes Großen Rathes, welches 16 volle Sigungstage den Berhandlungen ber Beborde beiwohnte und einen Unspruch macht auf eine doppelte Reisebergutung. Die Finangbirektion ftebt an , biefe gu geben, indem fie die bisberige Uebung vor Augen bat , nach welcher ein Mitglied, bas bon Unfang ber Sigung an viergebn Sage hinter einander die Sigungen besucht und in diefer Beit nicht mehr als zwei Sigungen versäumt bat, Unsprch auf eine doppelte Reiseentschädigung machen kann. Das Geset vom 14. November 1846 sagt hierüber Folgendes: "Bei langerer Dauer ber Sigungen bes Großen Rathes haben bie Mitglieder je nach Ablauf von 14 Tagen Anspruch auf die Ausbezahlung einer Reifeentschädigung, fofern fie in der 3wifchenzeit nicht mehr als zwei Gigungen verfaumt haben." Berr Reichenbach ift nun aber erft am Freitag erschienen. Rach dem frangofichen Wortlaut bes Defrets ift bier gar teine Sowierigfeit, indem es einen Unterschied macht zwischen session und seance. Wir nehmen an, fobald ein Mitglied 14 Sage lang in der seance gemefen ift, fo gebe man ibm die doppelte Entichabigung. Da man aber im Deutschen fur biefe beiden Begriffe blog einen Ausdruck bat, fo muß bier der Große Rath

bas Seset interpretiren. Man hat in ben Kontrollen nachgesehen, wie es im Verfassungsrathe gehalten gewesen war,
und hat gefunden, daß jedem Mitglied gestattet war, sich innert je 14 Tagen einmal nach Sause zu entfernen, und in
diesem Falle sich für die Beziehung einer daherigen Reiseentschädigung zu melden. Es ist hier, wie ich glaube, am Ort,
baß die Behörde selbst den Sinn des Gesetes auslege.

Bu h ber ger. Ich finde die Reklamation des herrn Reichenbach ganz angemessen und durch das cititte Geset begründet; ce beist nämlich ausdrücklich, daß ein Mitglied, welches 14 Tage lang den Sigungen beigewohnt und während dieser Zeit bloß 2 Sigungen gesehlt hat, Anspruch auf eine Reiseentschädigung habe. Die Unterscheidung, welche der Regierungsrath macht, daß ein Mitglied, um die doppelte Reiseentschädigung zu bekommen, vom ersten Tage der Sigung hinweg 14 Tage den Verhandlungen musse beigewohnt haben, sinde ich nicht im Sesey und kann es auch nicht aus dem Geiste desselben entnehmen. Man wollte nämlich bezwecken, daß die Mitglieder, welche überhaupt 14 Tage hintereinander den Sigungen beiwohnten, die Möglichkeit haben, während dieser Zeit einmal nach Hause zu gehen. Nun könnte ich nicht einsehen, welcher Unterschied dabei ist, ob man vom ersten Montag hinweg, an welchem die Sigung beginnt, oder bloß vom Dienstag oder Mittwoch hinweg die Sigungen 14 Tage hintereinander besuche und warum man im letzern Falle keine Vergütung haben sollte.

Friedli. Ich war seiner Zeit die Schuld bavon, baß jest im Gesets biese Bestimmung fieht. Ich trug damals darauf an, daß ein Mitglied, welches während 2 Bochen wenigstens 10 Sigungen beigewohnt habe, eine doppelte Reiseentschädigung erhalten solle. Dieser Vorschlag wurde damals io angenommen, allein dabei deutlich gesagt, daß man nicht vom ersten Tage einer Boche hinweg 14 Tage lang da gewesen zu sein brauche.

Sunier. Da biefes Gesuch nach meiner Anficht gerecht und gegründet ift, so munsche ich, daß demselben in Semäßheit bes §. 2 des Gesetzes vom 14. November 1846 entsprochen werde.

Babler. Was ift ber Zweck babon, daß Taggelder und Reisegelder bezahlt werden? Gewiß nichts anderes, als daß die Mitglieder sich fleißig im Großen Rathe einfinden. Wann hat man nun die wichtigften Geschäfte? wohl zulegt. Sibt man nun dem Gesetz diejenige Auslegung, welche ihm der Regierungsrath gibt, so ist die Folge, daß alle die Mitglieder am ersten Tage eintreffen und bleiben, dis sie der Zeit nach Anspruch auf das doppelte Reisegeld haben, dann aber fortgehen. Daß aber der Große Rath ein Gesetz gemacht babe, das dem Zwecke des fleißigen Besuchs der Sigungen zuwiderlause, läßt sich nicht benken. Die Auslegung, welche Derr Bützberger dem Gesetz gibt, scheint mir ganz richtig zu rein, weßhald ich mich der Meinung anschließe, daß die Reflamation begründet sei. Sollte dieß nicht erkannt werden, so simme ich dann in zweiter Linie zum Antrage, welchen die Finanzdirektion schriftlich gestellt hat, nämlich, daß diesem Irethum abgeholsen werde.

Schaab. Ich bin sehr froh, wenn heute ber Große Rath über diese Frage entscheibet. Alle Mal, wenn die Beborde gusammentritt, gibt es Mitglieder, welche Reklamationen erheben und zwar gegrandete nach meinem Grachten. Mir scheint es gleichgultig, ob einer 14 Tage hintereinander bon Anfang an da sei oder erft nach einigen Tagen; in beiden Fällen son er auf eine doppelte Reisentschädigung Anspruch machen können. Die Mitglieder meinen dann oft, es hange von den Stimmengablern ab, ihnen die Entschädigung zu geben.

herr Berichterstatter. Der Regierungsrath stillt keinen bestimmten Antrag, sondern wunscht bloß eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Er hat bloß Bericht erstatter, wie es bisher gehalten gewesen; man befolgte nämlich ben

Modus, daß wer am Wontag in tie Sigung tam und 14 Tage lang mit blog 2 Unterbrechungen ben Sigungen beiwohnte, bie doppelte Reiseentschädigung bezog. Es lagt fich vieles tafür und dagegen sagen; es ift auch zweckmäßig, daß die Mitglieder von Unfang der Session da seien, in dem so die Seschäfte, viel schneller von Statten geben.

Abstimmung.

Die Reklamation abzuweisen : Sie für begründet zu erklären :

6 Stimmen. Gr. Mabrheit.

Vortrag bes Regierungsrathes, babin gebend, es möchte ber Militardirettion ju Anschaffung von 16 noch vorräthigen Studen Postuch, bebufs Verwendung besselben ju 58 Trainreitmanteln ein Nachkredit von E. 1841. 50 bewilligt werden.

Revel, Reg. Rath, als Berichterstatter. Die Doftverwaltung von Bern war gewohnt, ihre Poftangestellten und Kondutteurs jahrlich neu betleiben ju laffen und hatte gu biefem Zwedee bei Uebergang ber Poft an die Gibgenoffen-ichaft noch 31 Stude Duch vorrathig. Die eibgenoffifche Berwaltung beschloß jedoch, ihre Kondukteurs nicht zu betletben, fo daß biefe Bucher bem Ranton Bern verblieben. Es fragte fich nun , was man mit benfelben machen folle. 30 ichlug vor, fie zu Militartleidern zu gebrauchen, allein es zeigte fich, daß fie zum Theil von Motten angefreffen und zum Theil von ichlechterer Qualitat maren als die Mufter-Der Dadurch veranlagte Schaden belauft fich auf frücke. E. 56 10 BB.; der Schaden bagegen, welchen ber Staat burch bie schlechte Lieferung bes Tuches erleibet, belauft fich bis auf 2. 400, indem die Erperten gefunden baben, bag auf 15 Stud ober 488 Glen fich ein Minderwerth von durchschnittlic 6-12 BB. ergebe. Der Regierungerath bat genau untersucht, ob die Borfdriften der Lieferung beobachtet worden feien ober nicht. Auf dem Poftbureau ift ein eigener Ungeftellter, melder für die Berwaltung der Posttucher extra mit E. 200 befoldet ift. Diefer Beamte foll die Tucher vom Lieferanten abnehmen, meffen und erft nachher fie bezahlen. Diefes ift nun nicht gefcheben. Er bat bie Lieferungen abgenommen und die Buischeine ausgestellt, ohne diefes Berfahren gu beobachten. Die Bucher find nie geöffnet und gemeffen worden und die Meufter hatte man vertauft. Bum Glud waren noch einige kleine Stude bavon übrig, welche jur Bergleichung gebraucht werden konnten, und ba fiellte es fich bann beraus, daß von 31 Studen 16 annehmbar find , 15 andere dagegen oder 488 Galen fo unter dem Preife fteben, daß man fie nicht annehmen tann. Die Sucher find bom Saufe Brunner und Comp. geliefert worben. 3ch will biefem Saufe nun nicht zu nabe treten, indem ich nicht weiß, wie es mit feinen eigenen Fa-britanten fieht. Zedenfalls ift aber bei der Abnahme biefer Ducher sehr grob gefehlt worden und wir können uns nur an benjenigen halten, welcher die Sucher abgenommen bat, namlich an den Poftbeamten , welcher fie nur nach einer genauen Meffung und Prufung abnehmen und bezahlen follte. Die Finangbiretion tragt nun darauf an, blog diejenigen 16 Stude zu behalten, welche, obgleich bon den Motten angefreffen, bennoch als annehmbar befunden worden find, die übrigen 15 Stucke dagegen, welche nicht von der namlichen Qualität find und für die, ju 36 Bg. die Gae, E. 1759 bezahlt murden, ber Doftverwaltung, refp. Serr Petri gur Berfügung gu laffen und ibn gur fofortigen Rudgablung biefes Betrages fammt Bins a 4 % anguhalten , weil diefe fchlechten Bucher nur bei Bernachläßigung der Affordbedingungen abgenommen werden tonnherr Petri ift foon mehr oder weniger gededt, indem bas Saus Brunner ibm bertprochen bat, ibm in ben Ruden fteben gu wollen, wenn er der Abnahme der Sucher halber angegriffen oder in Schaben gebracht werben follte. Heberbieß foll er ben Schaben ber 56 Fr. an ben annehmbaren Tuchern und bie Fr. 16 Roffen der Erpertifen ebenfalls an fich tragen. Bom Bebrauch der 16 annehmbaren Ctuck Ducher babe ich mich felbit überzeugt und mich mit dem Beren Militardireftor babin in Ginverftandniß gefest, bag er fie gur Berfertigung von 58

Stud Trainmanteln gebrauchen wolle, da man im Zeughause gerade keine solchen mehr hat. Man hatte dieses Tuch auch zu Kaputen gebrauchen können; da indessen das Zeug am wenigsten bei solchen Kleidungsstücken leidet, welche am wenigsten Ratte haben, so ist die Verwendung zu Manteln zweckmäßiger. Ein ordonnanzmäßiger Reitermantel für das Train kostet nun Fr. 31 Rp. 75. Daran zählt nämlich das Tuch Fr. 27 Rp. 90 und das Futter, Knöpfe, Façon 20. Fr. 3 Rp. 85. Der Regierungsrath, resp. die Militävoirektion, stellt nun bei Ihnen den Untrag, Sie möchten zur Unschaffung obiger 16 Stücke Postücker zu Verwendung von Trainmänteln einen Nachkredit von Fr. 1841 Rp. 50 bewilligen. Diese ist eigentlich nur zum Schein ein Nachkredit, indem diese Summe auf ber andern Seite dem Staate wieder zu gut kommt. Der einzige Ausfall, welcher hier entstebt, ift der Macherlohn. Ich bitte Sie also, den Untrag des Regierungsraihes zu genehmigen, nur die 16 brauchbar erfundenen Stücke anzunehmen und dieselben zur Verfertigung von Mänteln zu verwenden, die übrigen 15 Stücke dagegen, so wie den bei den eisten 16 Stücken sich ergebenden Schaden durch den betreffenden Postbeamten tragen zu lassen.

Cunier. Grundfäglich bin ich mit bem Antrage bes Regierungerathes gang einverftanden ; Diefe Frage ift nicht obne Belang , benn einerseits ift bem Staate ein großer Schaben gugefügt und anderfeits handelt es fich darum, daß ein Ange-fteller, beffen Befoldung fur den fraglichen Gegenstand fic nicht über Fr. 200 belauft, vielleicht Fr. 300 verliere. Gine folde Strafe foll nicht jugefügt werden, bevor man den Schulbigen genau und gewiffenhaft ermittelt, und, wie ich glaube, ift er noch jest nicht bekannt. Es ift offenbar, daß die Doftverwaltung fich eine unverzeihliche Rachläßigteit bat ju Schulben tommen laffen. Mein Antrag geht bemnach babin, eine Rommiffion zur Untersuchung diefer Sache aufzustellen, ober, wenn man es vorgiebt, bas Bange an Die Staatswirthichafts. tommiffion ju überweifen, welche genauere Nachforschungen anguftellen batte. Bare nun einmal der Schuldige ausgemittelt, bann ware es am Orte, ihniben Gerichten ju überweisen. Es ift Zeit, daß man solchen Handlungen ein Ende mache, denn sie wiederholen fich öfiers; schreitet man nicht bald dagegen ein, so wird es auf den Staat, so wie auf die Gesellschaft übel wirken. Solche Thatsachen tragen zum Ruin des Ctaates bei und demoralifiren bas Bolt, bas babon in Renntniß gefett wird. Ge ift Beit, fage ich, folchen Beruntreuungen entgegengutreten, beswegen ftatuire man ein Beifpiel und verbange eine schwere Strafe gegen ben Schuldigen.

Berr Prafibent, meine herren! 36 mar Erperte bei biefem Befdaft und tann beghalb einigefaustunft darüber geben. Bor Allem aus muß ich es für eine irrige Meinung erflaren, wenn die Sache dabin verftanden werben follte, als wenn das Saus Brunner und Romp, ben Staat betrogen batte. Much haben die Erperten in teinem Befinden von Betrng gesprochen. Wir tonnten nicht gum Boraus miffen, wer Lieferant Diefes Tuches gewesen fei. 3m Jahr 1846 mutben herr Rommandant Bay und ich auf die Poft berufen, um Die bort eingelangten Mufter bon Tuch ju prufen. Bir haben Diesem Auftrage entsprochen, die Tucher geprüft und gefunden, es fei im Sanzen wenig Auswahl. Auch haben wir den Bunfch geaußert, es ware vielleicht beffer, noch einmal eine Aussichrei-bung zu machen. Gin Stud bingegen haben wir als ziemlich gut erklart, obgleich es noch einige Fehler hatte und nicht gang rein war. Man ließ uns fpater noch einmal kommen und zeigte uns zum zweiten Dale bas gleiche Stud, welches nun ein wenig reiner war. Man fagte uns, die Stucke, welche nach diefem Mufter geliefert werden follen, werden bann noch etwas reiner fein. Spater indeffen, als die Lieferungen einlangten, murben fie nicht mit bem Dufter verglichen, wie bieß gewonlich mit bem Candjagerzeug ber Fall ift. Rachber tam noch einmal das Unsuchen, wir follen das Tuch untersuchen, welches nach bem Mufter geliefert worden war, bas man uns im Jahre 1846 gezeigt hatte. Wir fragten dann natürlich querft nach dem Mufterfluck, allein diefes war icon verbraucht und daber nicht mehr borbanden. Aus diefem Grunde tonn-

ten wir nicht mehr gang genau wiffen, wie bas Mufferfluck beschaffen gewesen sei. Indeffen fanden wir eine Partie bon 16 Studen, welche bem Mufterflud ungefahr gleich gewesen fein mogen. Daneben fanden wir aber noch 15 andere Stude von viel geringerer Qualitat jum Preife von 36 Bagen. Es waren aber darunter folche, welche nicht 26 Bg. werth waren. Wenn es ber Fall fein follte, daß dem Saufe Brunner nicht fo viel bafür bezahlt worden mare, wie gelagt murbe, fo mare unser Befinden unrichtig. Go ging tie Cache. Der große Fehler, welchen man beging, lag barin, daß, als man bas Tuch anschaffte, man nicht wieder Erperten tommen ließ, um gu feben , ob es mit bem Dufterftuct übereinftimme. Die 16 Stude waren übrigens in einem ziemlich ichlechten Buftande, indem fich viele Schabenlocher barin vorfanden. Wenn Gie die Sache einer Rommiffion juschicken wollen, fo mogen Sie es thun, ich zweifle aber febr baran, ob wir bier einen andern Befchlug faffen tonnen, als den Antrag des Regierungsrathes gu genehmigen, nämlich das brauchbare Duch für etwas anderes gu berwenden. Die Gidgenoffenicaft bat gang bolltommen recht baran gehandelt, daß fie bie Ducher nicht annehmen wollte; denn fle waren den Schapungspreis nicht mehr werth und ich botte fie auch nicht angenommen. Die 16 Stude, welche für Mantel verwendet werden follen, find noch ziemlich brauch-Die 16 Stude, welche bar, allein man follte fich boch noch ertundigen, ob fur die 15 übrigen Stude nicht weniger bezahlt worden fei. Ob man mit den herren Brunner nach 2 Jahren nun noch etwas machen tonne, bas weiß ich nicht, baran aber zweifle ich, bag der betreffende Beamte gan; unichulbig fein tonne. Benn er eine Besoldung von Fr. 200 fur fein Geschäft bat, fo foll er auch jur Sache feben. 3ch ftimme baber jum Untrage bes Regierungsrathes und mochte im Fernern bon einer Rommiffion abstrabiren.

Serr Berichterstatter. Es kann sich bier blog um die Uebertragung des Kredits von der Finanzdirektion an die Militärdirektion handeln; das Uebrige ist Sache des Regierungsrathes. Was die Aufstellung einer Kommission betrifft, so wurde diese Maßregel gewiß zu keinem andern Resultate führen, als zu dem vorliegenden. Die Untersuchung ist gewiß durch sehr unparteissche Männer gemacht worden. Was im Uebrigen den Postbeamten betrifft, so wird er gewiß don ziemlich scharf mitgenommen, indem er für Fr. 1759 Kücher zu vergüten hat. Es ist bekannt, daß es im letzten Sommer sehr beiß machte, und daß auch in Privathäusern, wo man viele Sorgkalt auf die Kleider verwendet, sich Motten in dieselben gesett haben.

Matthy 8. Ich erlaube mir bloß zwei Bemerkungen. Der Regierungbrath stellt bem Großen Rathe einfach ben Antrag, daß der Militärdirektion ein Nachkredit von Fr. 1841. 50 bewilligt werde, und ich bin der Unsicht, der Große Rath solle diesen Nachkredit genehmigen. Von der Untersuchung durch eine Rommission, wie herr Canier beantragt hat, möchte ich abstrahiren. Ich bin im Uebrigen sehr froh, daß diese Sache hier im Großen Rathe zur Sprache gekommen ist, weil in dem "Beobachter" die ganze Sache einem Unschuldigen, nämlich der Finanzdirektion in die Schuhe geschützet wurde.

3 a bler. 3ch möchte ben Antrag bes herrn Cunier unterfingen. 3m Uebrigen thut es mir febr leib zu seben, bag Sommer und Winter, Sag und Nacht, Motten an unfern Finangen freffen.

Weingart. Ich muß mich gegen ben Antrag bes Serrn Cunier aussprechen. Es scheint mir, daß man bem Großen Rathe alles Mögliche aufburden wolle, was nicht vor ibn gehört. Das ift nicht der Sang einer guten Ordnung. Der Große Rath ift Geschgeber und soll nicht zu Untersuchungen von Betrügereien in Anspruch genommen werden, eben so wenig als er sich mit Berfügungen gegen Zeitungsartikel beschäftigen soll, wie es schon mehrere Male zum Borichein gestommen ist. Wir haben zu Solchem eine Erekutivbehörde, welche ihre Pflichten erfüllen wird. hat nun der Regierungsrath die Boruntersuchung angeordnet, so sollen wir in dieselbe nicht

eingreifen, sonft ware ber Große Rath wie jene Person, welche fich im Intelligengblatt fur Alles anbot, was man nur wolle. Ich meine, der Große Rath solle seine Burde als gesetzgebende Beborde nie aus dem Auge verlieren, und stimme deshalb gegen den Antrag des Herrn Gunier.

herr Berichterstatter. Ich habe weiter Nichts beizufügen. Der betreffende Beamte ift nicht mehr in unserm Dienst, sondern wie alle übrigen Postbeamten bereits im Dienste der Eidgenoffenschaft, so daß wir keine Einstellung gegen ihn verhängen konnen.

abftimmung.

Für Bewilligung des Kredites Sier zu fistiren Zur Untersuchung der Berhältnisse eine Spezialkommission niederzusetzen oder die Staatswirthichaftskommission damit zu beauftragen

Handmehr. Gr. Mehrheit.

4 Stimmen.

herr Prafident. Da der herr Baudirektor jest anwesend ift, so wollen wir seine Anficht über die Bahl eines Oberingenieurs anhoren.

Serr Baubireft or. Der Regierungerath hat Ihnen seiner Pflicht gemäß für die zu beseihende Stelle eines Oberingenieurs meinen Vorschlag eingereicht. Es wurde nun der Wunsch geäußert, es möchte das Provisorium bis zum nächsten Jahre beibehalten werden; nach meiner Ansicht ist dieser Antrag keineswegs unbegründet. Es werden in der That nächstes Jahr die obern Behörden der Wiedererwählung unterworsen, und es wird zweckmäßig sein, daß die obersten Berwaltungsbeamten zur gleichen Zeit neuen Wahlen unterliegen, was nicht geschen kann, wenn man den Oberingenieur gegenwärtig auf vier Jahre ernennen würde. Durch den Ausschwich dieser Wahl wird der Geschäftsgang nicht leiben; der Ingenieur allein, der jeht diese Beamtung provisorisch versieht, hätte ein Interesse daran, aus dieser provisorisch versieht, hätte ein Interesse daran, aus dieser provisorischen Stellung herauszukommen; jedoch ist es nicht gesagt, daß man immer nach dem Gutdünken der öffentlichen Beamten handeln solle. Der Große Rath kann also nach seinem Belieben einen Beschluß kassen, ohne daß ein Uebelstand daraus ersolgen wird.

Se bler fiellt ben Antrag, durch eine durch den Großen Rath vorzunehmende provisorische Wahl auf ein Jahr die Stelle zu besegen.

Abstimmung.

Für sofortige Vornahme einer befinitiven Wahl (nach dem Antrage des Regierungsrathes)

Den gefallenen Anträgen Rechnung zu tragen

Das vom Regierungsrath gestellte Provisorium auf ein Jahr fortbestehen zu lassen

Für den Antrag des Herrn Hebler

67 %

Vortrag bes Regierungsrathes, babin gebend, es möchte bem hern Professo Dr. Volmar in Anerkennung seiner Berbienste, die er sich durch die Reiterstatue des Audolf von Erlach erworben, die Raufsumme, welche derselbe dem Staat für den an ihn verkauften Pulverthurm bei der untern Thorbrücke in hiefiger Stadt in Betrag von Fr. 5000 nebst ungefähr 300 Fr. ausstehender Zinsen ganzlich erlassen und der Große Rath zu dem Ende einen Kredit von Fr. 5300 zur Ermunterung der Kunst bewilligen.

Serr Erziebungsbireft or, ale Berichterstatter. Es ift von herrn Theodor von Sallwyl an den Großen Rath

ein Schreiben gerichtet und an ben Regierungsrath, refep. Erziehungebireftion, jur Berichterftattung überwiesen worden, babin gebend, es möchte bem Serrn Bolmar eine angemeffene Gratifitation fur fein bekanntes Runftwert ertheilt werden. 3ch will mich über das Runftwert felbft nicht weiter auslaffen, indem Ihnen Allen daffelbe bekannt ift. Es wird Ihnen ferner bekannt fein , daß herr Bolmar feit Jahren alle seine Zeit auf Dieses Runftwert verwendet und deghalb seines gangen übrigen Berdienstes mit Ausnahme feines nicht hohen Gin-tommens als außerordentlicher Professor entbehrte. Wenn auch tiefes Befuch des herrn von Sallmyl nicht eingelangt mare, fo hatte in jedem Fall der Regierungsrath oder bie Grziehungedirektion in abnlicher Weise eine Sonaration beantragt. Ueber ben Punkt felbft, daß man dem Berrn Bol-mar eine Belohnung gutommen laffe, will ich mich nicht weiter einlaffen, indem Jedermann darüber einig fein wird. Allein eine andere Frage ift die Art und Beife, wie man ibm diefe Belohnung ertheilen foll, und hier muß ich ein Berbaltniß turg berühren, welches zwifden Seren Bolmar und bem Staate besteht. Er hat namlich bor einigen Jahren, um ein Attelier zu errichten bom Staate den Pulverthurm beim untern Thor zu dem Preise von Fr. 5000 an fich gebracht und bat fich verpflichtet, biefe Summe fich jahrlich von feinem Gintommen abziehen ju laffen. Berr Prafident, meine Berren! die Erziehungedirektion bat geglaubt, man konne dem Berrn Profeffor Bolmar am beften dienen, wenn man ibn Dieser Berbindlichkeit entledige, denn badurch wird er ber succeffiven Beitrage, welche er durch einen jeweiligen Abzug von feinem Gintommen , welchen er gu leiften batte, entbunben. Die vorgeschlagene Summe mag Ihnen um etwas boch erscheinen, allein Gie durfen nicht außer Acht laffen, baß es bem herrn Profesor Bolmar auch geht, wie es noch fast allen Runftlern mabrend ihres Lebens ergangen ift ; fie bernachläßigen über ihrer Runft faft Alles andere und auch ihre Familie, so daß fie nicht selten in der größten Roth find, während die Welt ihre Werke feiert. Ich will bier nicht in Spezialitäten eintreten, indem dieses vielleicht dem Manne weh thun konnte, obgleich es durchaus teine Scande für ibn ift. Nur foll man feine Bebenten tragen, biefe Gratifitation von Fr. 5300 ibm in ber angegebenen Weife gu ichenten. 3d trage in Uebereinstimmung mit bem Regierungsrathe bei Ihnen dabin an, daß Sie Diefen Antrag genehmigen mogen.

von Tillier. Wenn Niemand das Wort ergreift, so bin ich so frei, einen Antrag zu ftellen, welcher denjenigen des Regierungsrathes erweitert. Ich verdanke dem Regierungsrathe, daß er dem Grundsatz nach die Anerkennung gegen den Künstler ausgesprochen hat, und verkenne keineswegs seine Absicht auf eine würdige Belohnung. Indessen muß ich doch sagen, daß sein Antrag mir nicht ganz genügend erscheint. Ich habe mir nämlich sagen lassen, der Thurm, welchen Herr Bolmar vom Staate gekaust, sei seiner Zeit von Herrn Baumeister Funk bloß um 2500 Fr. geschätzt worden, so daß, wenn wir jetzt dem Herrn Bolmar seine daberige Schuld erlassen, wir ihm ein größeres Geschenk zu geben vermeinen, als es in der Wisklichkeit der Fall ist. Wenn wir uns nun die Lage eines Künstlerk überhaupt denken, welcher dem Vaterlande ein solches Werk schenkt, sür das man sonst vielleicht 20,000 Fr. hätte bezahlen müssen, so glaube ich, solle man über den Antrag des Regierungsrathes hinaus, dem Serrn Volmar noch Etwas geben, daß er sich seines Eedens erfreuen könne. Ich stelle daher den Antrag, daß man ihm überdieß noch ein Seschenk von 1000 Fr. mache.

Friedli. So leid es mir thut, so muß ich boch ber öffentlichen Stimmung folgen, welche über biese Sache herrschen könnte, und einen Gegenantrag stellen. Ich kenne das Werk auch als ein sehr schönes, allein ich weiß boch nicht, ob dem Herrn Volmar nichts dafür bezahlt worden ist. Ich möchte daher darauf antragen, ihm statt der angetragenen Fr. 5300, eine Gratisitation von 100 Louid'or zu geben. Ich glaube, dieses ließe sich bei den jetigen Finanzen noch gar wohl ichäpen und ich müßte gegen mein Sewissen stimmen, wenn ich mehr geben wurde.

Marthys. Der Antrag bes Regierungsrathes geht bahin, bem herr Professor Volmar E. 5000 Kapital und E. 300 Zinsen zu erlassen, welche er bem Staate schuldig ist für ben Antauf bes Thurmes bei der nutern Thorbrücke. Ich bin mit diesem Antrag vollommen einverstanden und stimme bazu; dagegen möchte der Herr Präsident von Tillier den Antrag noch bahin erweitern, daß überdieß noch E. 1000 ausgerichtet würden und motivirt diesen Antrag dadurch, daß er sagt, der fragliche Thurm sei seiner Zeit bloß zu 2500 E. geschätt worden, so daß die Summe von E. 5300, welche dem herr Volmar verabreicht werde, teine reale sei. Ich halte nun dasür, wenn der Große Rath dem herr Vollsommene Unerkennung gegeben und das Geschenk sei nicht bloß ideeller Natur, sondern reeller, weil Herr Kerzensabritant Stengel ebenfalls E. 5000 für diesen Thurm angeboten hat, und wenn man ihm denselben erlassen hätte, E. 5000 mehr im Staatssäckel wären.

Siegenthaler. Ich kann mit voller Ueberzeugung zum Antrage bes Regierungsrathes stimmen, und will blog ber Versammlung ans herz legen, daß, wenn man Gratifikationen geben will, man nicht Ragenjammer über die Finanzen haben solle, wie es jest geschieht.

Herr Berichterstatter. Es bleibt mir bloß eine ganz turze Bemerkung zu machen übrig. Auch bem Regierungsrath wäre es gewiß angenehmer gewesen, das zwischen bem Staat und dem Herrn Volmar bestehende Verhältniß hätte nicht eristirt und er hätte geradezu den Antrag machen können, dem Herrn Volmar E. 2—3000 baar zu geben. Da aber einmal die Sache so ist, so ist es gewiß im Interesse des Herrn Volmar, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Ob der Thurm E. 5000 werth sei oder nicht, darüber kann ich keine Auskunft geben. Allein auch angenommen, er sei bloß E. 2500 werth, so ist dieß doch mit dem Jinse von E. 300 noch ein sehr schönes Geschent. Natürlich muß vom Großen Rathe ein Kredit im Vetrag der betressenden Summe für die Belohnung der Kunst ausgesetzt werden. Ich glaube, es sei am allerbesten, nach dem Antrage, der vorliegt, zu erkennen.

Abstimmung.

Für ben Untrag bes Regierungsrathes Für Bewilligung eines Kredites von blog E. 1600 hier zu fistiren Dagegen noch fernere E. 1000 zu bewilligen Große Mehrheit.

J 6

18 Stimmen. Große Mehrheit.

12 Stimmen.

Folgende Strafnachlaggefuche werden auf den Untrag bes Regierungsrathes und der Direktion ber Juftig und Polizei und ber Strafanftalten genehmigt, für:

- 1) Peter Joseph Damie von Caurehaproir, unterm 15. Märg b. J. buch bas bernische Kriegsgericht wegen Desertion zu 12 Monaten Gefängniß verurtheilt. Demselben wird ein Drittheil der Strafe erlassen und die übrigen zwei Drittheile in Landesverweisung umgewandelt, in dem Sinne, daß die bereits ausgestandene Gefängnisstrafe von der Verweisungsfrafe abzuziehen ift.
- 2) Christian Blafer von Langnau, gew. Roßhaarfabrikant, wohnhaft in Bern, durch das Obergericht am 29. August 1848 wegen muthwilligen Geldstags zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt. Umwandlung dieser Strafe in Ortseingrenzung. (Entgegen dem Antrage der Justizdirektion.)
- 3) Niklaus Werth muller, Steinbrecher von Riederofch, am 12. Februar abhin durch bas Obergericht wegen Falfchung peinlich zu zweijähriger Kantonsverweifung verurtheilt; ihm wird der Rest seiner Verweisungs. in Gemeindseingrenzungsstrafe umgewandelt.

Sagblatt bes Großen Rathes. 1849.

- 4) Johann Rubolf Fanthauser von Trub, welcher ben 11. September 1847 wegen Diebstahl peinlich zu 2 Jahren Ketten verurtheilt worden.
- 5) Kafpar Gerber von Langnau, den 19. Juni 1847 megen Diebstahls peinlich zu 21/2 Jahren Ketten verurtheilt.
- 6) Johann Bog von Langnau, ben 19. Juni 1847 wegen Diebstahls peinlich ju 21/2 Jahren Ketten verurtheilt.
- 7) Joseph Muller von Wezheim, im Elfaß, ben 19. Juni 1847 wegen Diebstahls zu 21/2 Jahren Ketten und nachberiger lebenslänglicher Kantonsverweisung verurtheilt.

Den vier Legtgenannten ift ber legte Biertheil ihrer Enthaltungeftrafe nachgelaffen.

Folgende zwei Anzeigen werden verlesen und auf den Kangleitisch gelegt :

- 1) Bon ben Serren Grograthen Mügenberg, Kernen und Rebmann in Betreff bes Artitels 13 des Defrets vom 26. Dezember 1846 wegen Ablieferung ber Manuale ber bisher bestandenen Untergerichte an die Amtsichreibereien.
- 2) Von herr Großrath Kaffer in Betreff ber Wiedereinraumung von Kirchenstühlen an die Orisbeamten und Großrathe.

Soluß ber Sigung Nachmittags 3/4 auf 2 Uhr.

Für die Redaktion :

R. Schärer. Bringolf.

Bierte Sitzung.

Donnerstag, den 31. Mai 1849. Worgens um 8 Uhr, im großen Kasinosaale. Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschlögung: die Serren Blosch, Dunki, Egger, Freudiger, Geiser Oberft, Seiser Megger, Gygar, Habegger, Hiebrunner Kommanbant, Hubler, Kanziger, Känel, Küng zu Hunziken, Moser, Müller zu Nidau, Renser, Ritschard zu Oberhosen, Rubin, Schneeberger zu Herzogenbuchsee und Schüpbach zu Biglen; ohne Entschlößung: die Herren Bähler zu Wattenwyl, Carrel, Chopard, Docourt, Fenninger, Fleury, Girardin, Greppin, Hoser zu Hable, Jenni, Küng zu Hautligen, Lenz, Cocher, Reichenbach, Rosselet, Schneeberger zu Langenthal, Schneiber, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald und Waber.

Das Prototoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und ohne Ginfprache genehmigt.

Serr Prafibent. Da ich febe, daß ber neuermablte Prafibent des Regierungsrathes anweiend ift, fo will ich, ebe wir jur Sagesordnung übergeben, ibn anfragen, ob er bie gestern auf ibn gefallene Wahl annehmen werbe.

Berr Stampfli, neu ermablter Prafident des Regierungs. rathes. 3d bin bereit, die ehrenvolle Bahl, durch welche Sie mich gestern gum Prafibenten bes Regierungsrathes ernannt haben, angunehmen, und fühle mich verpflichtet, Ihnen meinen innigften Dant abzustatten fur bas Butrauen, welches Sie mir baburch bewiefen baben. Es freut mich biefe Babl um fo mehr, weil ich badurch eine Erwiderung febe fur mein öffentliches Birten und Streben. Berr Prafident, meine Berren! Es ift nicht angenehm, im öffentlichen Leben einen folchen Standpuntt einzunehmen , der es mit fich bringt , daß fortwährend bas Diptrauen feiner Mitburger gegen benfelben gerichtet ift. 3ch glaube nun, durch bie geftrige Babl fei biefe Beit für mich vorüber gegangen , und ich tann in derfelben Diejenige Ermunterung finden , welche dem oft Angegriffenen nothwendig ift, wenn er mit Segen wirken foll. Die neuen Pflichten, welche ich jest übernehme, find befonders groß und wichtig durch die gegenwartigen Berbaltniffe der Schweiz und Guropas. Es fteben uns mabricheinlich ernfte Greigniffe bebor, allein eine große Beruhigung entfieht fur mich badurch , daß im Rollegium des Regierungsrathes die vollständigfte barmonie und Ginigkeit herricht, bag bei allen Mitgliedern ber gleiche Seift und Gifer lebt fur bas kantonale Bobl wie fur bas allgemein ichweizerische. In einem folchen Rollegium ift es leicht Prafident zu fein, weil sich die Arbeit desselben gleichfam auf alle Mitglieder vertheilt. herr Prafident, meine Herren! Es ift nicht nothig, daß ich über meine politischen Grundsätze eine Erklarung abgebe; ich halte es für überflüsfig, ein Programm über Diefelben abgulefen, tenn Gie finden Diefelben in der Berfaffung bes Jahres 1846 und in den feitber infolge derfelben erlaffenen Befegen. Die Grundfage diefer Berfaffung noch vollständiger durchzuführen, halte ich für die Pflicht und die ehrenvolle Aufgabe ber bisberigen Beborden, und ich werde mabrend meines Berwaltungsjahres mein Möglichftes bagu beitragen. 3ch muniche, bag, wenn einft bie jegigen Beborben abtreten, fie jum Bolte fagen tonnen, fie haben bas Ihrige gethan, und ich muniche auch, bag Sie, meine Serren! am Ende bes Jahres fagen konnen: wir baben uns nicht getäuscht in bem Beitrauen, bas uns ju ber getroffenen Babl bewogen bat.

Ber Stampfli leiftet sogleich dem Amtheid.

Tageborbnung.

Anzug von einigen 30 Mitgliedern des Großen Rathes, betreffend die Aufbebung der Militarkapitulation mit Neapel. — Es liegt jugleich ein soeben vorgekommener Bortrag des Regierungsrathes, den nämlichen Segenstand betreffend, vor.

Riggeler. Unter bem 27. Merz bieses Jahres ift von einer großen Anzahl von Mitgliedern bes Großen Rathes ein Antrag gestellt worden, den Regierungsrath zu beauftragen, mit möglichker Besorderung über die Frage Bericht zu erstatten, ob nicht die zwischen dem Kanton Gern und dem König von Reapel bestehende Militärkapitulation ohne Beiteres aufgehoben werden könne, und im Bejahungsfalle der gesetzgebenden Behörde darüber die geeigneten Anträge zu bringen. Es wäre wünschenswerth gewesen, und man hatte eigentlich auch bezweckt, diesen Anzug noch während der letztversosienen Sigung des Großen Naches behandeln zu lassen. Dieses konnte indessen nicht geschen, weil die Sigung plöstich geschlossen wurde.

biefer Angelegenheit lag icon bamale offen ju Tage. Schon bamals wurden die Schweizerregimenter in Reapel gegen biejenigen Prinzipien verwendet, welche hier allgemein anerkannt find, nämlich gur Unterdruckung der Boltofreibeit im Ronigreich Reapel. Seither find die Greigniffe noch weiter vorgeschweizerregimenter gang Sigilien unterdruct worden, namentlich infolge des Rampfes bei Catania. Man ift indeg noch weiter gegangen, indem die Schweizer felbft gegen die romiiche Republit verwendet werden. Diefe Greigniffe batten gur Folge, daß icon die ichweizerischen Beborben fich mit Diefer Ungelegenheit beschäftigten. Der Rationalrath hat in einer feiner leg:en Sigungen die Kapitulation mit bem Ronigreich Reapel als mit ber Chre und Burbe ber Schweiz unvertrag. lich erflart, die Rantone eingeladen, im Ginverftandniß mit den eidgenöffischen Beborben Die Rapitulationen unverzüglich ju miderrufen, und endlich die Werbungen im Gebiete ber gangen Gidgenoffenschaft eingestellt. Go ift nun im gegenwartigen Augenblid Die Angelegenheit weiter vorgerudt, als bamals ber Angug, welcher gestellt murte, bezwectte. Man wollte namlich blog ben Regierungerath beauftragen, über diefe Sache Bericht ju erstatten. Der Regierungerath bat nun bon fic aus die Sache behandelt, und wie ich schon bemerkt habe, liegt bereits ein Untrag, bezüglich der Aufbebung der Wilitartapitulation bor. Der Zwed bes Unjuges, wie er bamals gestellt wurde, ift bemnach erreicht, indem nun ein folder Bortrag bes Regierungsrathes borliegt, und ich tann baber, fo viel an mir liegt, diesen Antrag guruckzieben, unter ber Bor-ausletzung jedoch, taf an beffen Stelle der Antrag des Regierungerathes behandelt werde.

Serr Prafibent. So eben wird uns ber Antrag bes Regierungsrathes übergeben, von welchem ich Ihnen bloß den Schluß vorlesen will. (Er liest benselben.) Sie werden sich erinnern, daß am letten Montag die Behandlung des Anzuges verlangt wurde, der am 27. Merz auf den Kanzleitsch gelegt wurde, und diesen habe ich heute auf die Tagesordnung gesett. Dieser Antrag des Regierungsrathes ist nun ein neues Ergebniß in dieser Sache. So viel an mir ist, hatte ich nichts dagegen, denselben sofort behandeln zu lassen; allein es ist, wenn Sie wollen, nicht ganz reglementarisch, indem der Antrag erst diesen Morgen eingelangt ist. Wenn daher Opposition erhoben wird, so habe ich das Reglement zu handhaben. Ich will den Herrn Vicepräsidenten um seine Meinung anfragen.

Riggeler. Dieser Antrag ift seinem Inhalte nach verwandt mit demjenigen, welcher bereits angekündigt worden ist und entspricht demjenigen, was dieser verlangte. Was die Reglementsfrage anbetrifft, so ist zwar in der Regel allerdings vorgeschrieben, daß ein Gegenstand 24 Stunden vorher, ehe er behandelt wird, auf dem Kanzleitische liegen soll. Indessen hat der Große Rath schon mehrere Male in andern Fällen und namentlich am Ende von Sigungen Ausnahmen von dieser Regel angeordnet. Es ist hier um so mehr eine solche Ausknahme am Plag, als die Sache eigentlich schon an der Tagesordnung lag. Ich trage daber auf sosortiges Eintreten an.

v. Erlach trägt einfach darauf an, daß das Reglement gehaubhabt werde.

Herr Prafident. Sobald dieses beantragt wird, so ift es meine Pflicht, daffelbe zu handhaben.

We in gart. Ich begreife durchaus nicht, warum man bem Kinde einen andern Namen geben will, als es wirtlich verdient. Diese zwei Anträge find durchaus das Nämliche und betreffen den gleichen Gegenstand, nämlich den Bericht, welchem durch die Militärkapitulation gerufen worden ist. Jeht, nachdem uns der Nationalrath vorangegangen ist und einen Beschluß gefaßt hat, wird doch die Sache nicht abgeändert werden. Ich könnte nicht einsehen, warum wir bei der so kostbaren Zeit die Sache ausschen wollten, unter

bem Vorwand, es sei burch bas Reglement vorgeschrieben. 3ch finde die Sache durchaus reglementsgemäß, denn der von Mitgliedern der Versammlung gestellte Anzug und der Bericht des Regierungsrathes treffen durchaus zusammen. 3ch trage beshalb darauf an, daß der Große Rath die Sache nicht langer aufschiebe, sondern sogleich eintrete.

v. Sa vel. Ich könnte diesem letten Antrage nicht beistimmen. Ich glaube nicht, daß es ganz das gleiche sei, ob man einen Anzug behandle, der schon allen bekannt ist, oder aber ein Gutachten einer Regierungsbehörde über einen Gegenstand, der bier noch nicht zur Sprache gekommen ist. Wenn der Anzug erheblich erklart worden wäre, so wäre er an den Regierungsrath gelangt, welcher uns Anträge zu bringen gehabt hätte. Run bringt der Regierungsrath allerdings solche von sich aus; allein das Reglement schreibt vor, daß sie, ebe sie behandelt werden. 2 mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen bleiben muffen, damit man sich mit den Motiven vorher gehörig bekannt machen und nicht zu übereilten Beschlüssen getrieben werden könne. So viel an mir ift, trage ich darauf an, daß das Reglement gehandhabt werde.

herr Prafibent. Das tann nicht ber Segenstand eines Beschlusses sein. Wenn wir auch die Behandlung aufschieben, so hat dieß teine andere Folge, als daß der Große Rath 1 ober 2 Tage langer bessammen bleiben muß. Ich tann nicht Etwas an die Tagesordnung bringen, was gegen das Reglement ift.

Weingart. Ich mochte dem Serrn Prafibenten bemerten, daß wir icon ungählig viele Male vom Reglement abgewichen find und daß wir über demfelben fteben.

Herr Prafident. Rein, das ftelle ich in Abrede. Wie ich Ihnen schon gesagt habe, geht meine Privatmeinung dahin, daß ich lieber gesehen hatte, der Antrag auf Festhalten am Reglement ware nicht gestellt worden. Da es indessen geschehen ift, so darf ich einmal nicht eintreten.

Matthy 8. 3ch stelle die Behauptung auf, daß unter dem gegenwärtigen Präsidium früher anders über die Frage abgestimmt worden sei, ob ein Antrag in Behandlung gezogen werden durse, wenn er schon nicht während der ersorderlichen Zeit auf dem Kanzleitische gelegen habe. Ich glaube, es werde der Eidespflicht des Herrn Präsidenten in keiner Weise zu nahe getreten, wenn der Große Rath über die Frage abstimme, ob der Antrag des Regierungsrathes heute zur Behandlung kommen solle oder nicht. Der Große Rath ist in dieser Beziehung souveran und kann um so eber in den Antrag des Regierungsrathes eintreten, als der Gegenstand, wenn auch in einer andern Form, bereits auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Jedes Mitglied konnte über diesen Gegenstand nachdenken und die Weisten haben sich darüber bereits eine eigene Uederzeugung gebildet.

Serr Prafibent. Davon bin ich vollfommen überzeugt; allein bas Reglement fagt, baß jeder Segenstand, bevor er behandelt werden könne, sogar 2 mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen sein muffe. Ich hatte an und für fich von mir aus nichts gegen ein sosortiges Eintreten. Sobald man indeffen Einsprache dagegen erhebt, glaube ich bas Reglement handhaben zu muffen. Morgen habe ich nichts mehr zu besehlen; da können Sie machen, was Sie wollen. Allein unter meiner Leitung soll dieß nicht geschehen.

Riggeler. Allerdings ift, wie herr Matthys bemerkt hat, im Großen Rathe bereits früher darüber abgestimmt worden, ob man einen Gegenstand in Berathung nehmen durfe, ungeachtet er nicht die durch das Reglement vorgeschriebene Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen, und der Große Rath hat so und anders entschieden. Das Reglement unterscheidet in dieser Beziehung nicht zwischen wichtigen und unwichtigen Geschäften, sondern sagt einfach, jedes Geschäft

solle 2 Mal 24 Stunden vor seiner Behandlung auf den Kanzleitisch gelegt werden. Ich glaube demnach, wenn man in den frühern Fällen beschlossen habe, einzutreten und es damals nicht gegen das Reglement war, so könne man es auch auf den heutigen Tag machen. Uebrigens, herr präsident, meine herren! wenn man auch für heute auf den Gegenstand nicht eintreten will, so ist dieses an sich ziemlich gleichgültig. Allein es bringt den Nachteil, daß die Diskussion über den nämlichen Gegenstand 2 Mal statissiden muß, nämlich heute beim Anzuge, der schon seit längerer Zeit gestellt worden, und später, wenn der Antrag des Regierungs-rathes zur Behandlung kommt.

In golb. Es ift noch eine Mahnung des herrn Schneeberger im Schweithof vorhanden, welche nicht abgelesen worben ift. Ich verlange, daß bieses geschehe. (Die Mahnung wird abgelesen.)

Matthys. Nach bem S. 33 bes Berathungsreglements bes Großen Rathes balte ich bafur, ber Große Rath fei befugt, den Borichlag des Regierungsrathes beute in Berathung zu zieben. Dieser Paragraph fagt nämlich: "bie Gegenstände, welche vom Großen Rathe zu behandeln find, muffen mit Ausnahme der Mahnungen und Anzuge Tages borber auf einer in ber Ranglei aufgebangten Safel angezeigt fein." Auf der Safel, welche an der Thure angeheftet ift, febt geschrieben, auf ben beutigen Sag fei in Berathung ein Bortrag, betreffend die Militartapitulation. Schon am erften Sage der gegenwärtigen Ceffion bat überdief der Prafiden die Behandlung der Militarfapitulation an die Tagesordnung gefett. Go beißt im Reglement ferner : "iberd ef muffen Borfchlage ju Gefegen und allgemeinen Berordnungen mit den dazu gehörigen Sutachten, und schriftliche Sutachten mit den Antragen über wichtigere Gegenstände, wenigstens 2 Tage vor ihrer Behand. lung in ber Ranglei gur Ginficht liegen." Es liegt nun ein Borfchlag zu einem Gefet und einer allgemeinen Berordnung bor, und deghalb glaube ich, auch aus diefem Grunde tonne der Borichlag des Regierungsrathes berathen werden. Jedenfalls halte ich dafür, daß, weil das Prafidium fruber in Zwei-felbfallen an die Weinung des Großen Rathes appellirt bat, so solle er auch beute nicht von fich aus die Mirglieder von der Geltendmachung ihrer Meinung, refp. der Interpretation des Großrathereglementes abhalten.

Funt, Regierungsprafident. 3ch bin fo frei, die bobe Berfammlung auf einen Borgang aufmettfam gu machen, welcher den namlichen Segenstand berrifft, bon welchem jest die Rede ift. Es war am 26. Mai bes borigen Jahres, als durch die öffentlichen Blatter Nachrichten über die Rriegsereigniffe bon Reapel einlangten. Damals batte ber Regie-rungerath, nachdem er glaubte, Diese Rachrichten feien gang juverläßig, weil fie bon berichiedenen Seiten einlangten und fich durchaus nicht widersprachen, Diefen Begenftand fogleich in Beraibung gezogen. Unmittelbar nach der Borberathung im Regierungsraibe bat er bas Ergebniß bem Großen Rathe mitgetheilt und folgenden Antrag an benfelben gestellt : es fei bie Sagfagungs- Gefandtichaft gu beauftragen, im Schoofe ber Sagfagung babin ju wirken, bag von ber Gidgenoffenschaft alle Schritte in Bezug auf jene Greigniffe gethan werden, welche die Ghre bes Baterlandes und ber babei betheiligten Stande erfordere. Diefen Untrag bat der Regierungsrath obne weiteres an ben Großen Rath geftellt, welcher die Sagesordnung defwegen fogar unterbrach, auf den Antrag eintrat und in Gemäßpeit deffelben einen Befchluß faßte. 3ch erlaube mir über die Frage, ob in concreto das Reglement angewendet werden folle ober nicht, tein Urtheil. 3d glaubte mich blog verpflichtet, auf diefen Umftand auf-

Serr Prafident. Ich hoffe, bag, belehrt burch den allgemeinen Bunfch, die herren, welche Opposition machten, bielelbe zurückziehen möchten, und ich möchte Sie sogar ersucht haben, dieses zu thun.

Sich ar ner von Rehrfag. Die Abficht bes Reglements geht babin, zu verhuten, bag teine Beichluffe mit Uebereilung gefaßt werben; es will bem Prafidenten bie Selegenheit nehmen, auf die Versammlung zu influiren, indem er an die Tagesordnung Gegenstände sest, auf welche man nicht vorbereitet ist, und auf diese Weise die Versammlung überrumpelt. Ich habe schon oft Versammlungen geleben, in welchen auf diese Weise Insluenz geübt wurde, obgleich ich nicht sagen will, daß das Rämliche jetzt hier der Fall sei. Gerade um eine Sicherheit aufzustellen, sind diese reglementarischen Vorschriften da, und damit man sich mit seinen Freunden und Kommittenten zu Hause berathen konne. Es ist über die Sache zuerst entscheiden, ehe man hier einen Beschluß fasse. Ich habe schon früher immer den Grundsatz vertheidigt, man solle von den Gesehen und Reglementen nicht abweichen und müßte auch jetzt im höchsten Grade bedauern, wenn man das Reglement durch die Köcher schießen würde, wie man sagt.

Serr Prafibent. Ich bedaure febr, daß fich biese Streitigkeit auf ben heutigen Tag erhebt. Ich munichte auf ber einen Seite, daß die Opposition sich nicht geltend gemacht hätte, kann aber auf der andern nicht begreifen, warum die Mehrheit sich alle Muhe geben will, eine Sache heute gegen das Reglement zu behandeln, mahrend sie morgen dieselbe ganz reglementsgemäß behandeln darf. Es wird ein fataler Schein auf untere Verhandlungen geworfen, wenn wir dieß thun. Es wäre mir, wie ich bereits bemerkt habe, lieber gewesen, daß der opponirende Theil seinen Antrag auf Nichteintreten zurückgezogen häte; wenn dieß aber nicht geschieht, so glaube ich allerdings das Reglement handhaben und bloß ben Anzug behandeln lassen zu sollen. Ich habe ausdrücklich diesen und nichts anderes an die Tagesordnung gesieht; denn von dem Antrage des Regierungsrathes hatte ich damals noch keine Kenntniß.

Riggeler. Ich bin ganz ber Anficht bes herrn von Ticharner, daß die reglementarischen Borsetriften da seien, damit das Prafivium die Versammlung nicht mit irgend einem Gegenstande überrumpeln könne, und daß aus dem nämlichen Grunde der Prafibent auch nicht die Tagesordnung willturlich abändern durfe. Allein Etwas anderes ist es, wenn die Versammlung von sich aus wunscht, daß ein Gegenstand sogleich in Berathung genommen werde. Da kann von einer Neberrumplung von Seite des Prafibenten keine Rede sein. Habernumglung von Seite des Prafibenten keine Rede sein. Habernumglung von Geite des Prafibenten keine Rede sein. Habernumg gesest, so wird man doch die Sache besprechen, welche entschieden werden muß.

Herr Prafibent. Ich begreife gang gut, warum man die Sache heute verschieben will. Wir bleiben nämlich voraussichtlich nur noch diese Woche beisammen und haben noch mehrere sehr wichtige Segenstände zu behandeln, so daß wir unsere Zeit gehörig zu benugen suchen muffen. Behandeln wir nun heute den Anzug und morgen erft noch den Antrag des Regierungsratbes, so haben wir voraussichtlich zweiganz gleichartige Diskufionen, von denen die eine überflüßig ist. Wir verlieren so einen ganzen Tag und die andern Seschäfte werden im Rückfand bleiben oder vielleicht gar nicht behandelt werden.

Carlin. Damit über meine Absichten tein Zweifel obwalte, so erkläre ich vor Allem aus, daß ich den Kapitulationen, die unter den jesigen Zeitverhältnissen ein Widerspruch, ein beklagenswerthes Uebel sind, fremd bin. Es liegt wirklich nicht in der Natur der Sache, daß die freisinnige Schweiz ihre Kräfte den Königen leihe, welche die Demokratie und die daran geknüpften Freiheiten zu ersticken suchen. Es handelt sich jest aber um etwas ganz anderek wir haben eine sormelle Frage zu lösen. Will man, ja oder nein, sich dem Reglemente unterziehen? Nach meiner Ansicht sollen wir und keinen Augenblick bedenken; daher schließe ich mich gänzlich der Meinung des Herrn Präsidenten an, der nicht nur das Recht, sondern auch die Psicht hat, dafür zu sorgen, daß die für uns Regel bildenden Gesetze gehandhabt werden. Das Reglement ist ein Geset, welches sowohl für

bie Minderheit als für die Mehrheit besteht, und der Große Rath sogar in seiner Mehrheit könnte sich nicht über dasjenige erheben, was ihn förmlich bindet. Das Reglement ist nicht nur für einzelne Fälle, sondern für immer obligatorisch; es gilt so lange, als es nicht aufgehoben und durch ein anderes ersett wird. Was mich andertifft, so bedaure ich ebenfalls, daß man die Behandlung heute nicht zugelassen, indessen haben wir noch drei Tage die Ausgangs der Woche, so daß es uns an Zeit nicht gebricht. Wäre die Sache dringend und die Sefahr im Verzuge, so hätte man vielleicht, gestützt auf eine unumgängliche Nothwendigkeit, eintreten konnen. Allein, wenn schon das gegenwärtige Reglement nichts darüber sagt, was als Nothfall anzusehen sei, so stehen wird durch das Großrathsreglement abgeholsen werden. Ich schlage demnach vor, die Diskussion auf morgen zu verschieben, wo dann die vorgeschriebene Frist abgelausen sein wird.

Herr Prafident. Somit hoffe ich, man werde nicht weiter in mich bringen, meine Pflicht zu verlegen. Ich bedaure es sehr und hatte, was mich betrifft, gewünscht, daß man die Sache bloß einmal behandelt hatte.

Beingart. Ich möchte bloß ein Wort zu meiner Rechfertigung anbringen. Ich bedaure es sehr, wenn ich im Irrthum war. Ich glaubte nämlich, daß man in dringenden Fällen vom Reglement abweichen könne, wenn die Versammlung sich dahin ausspreche. Dieß war meine persönliche Meinung, zu welcher ich um so mehr berechtigt war, als solche Fälle bereits vorgekommen sind. Als es sich z. B. darum handelte, Truppen in das Bisthum zu schicken, so mußte man auch auf der Stelle einen Beschluß fassen und Niemand hat der Versammlung diese Kompetenz streitig gemacht. Auf dieß gestütz glaube ich, die Versammlung könne Abweichungen vom Buchstaben des Reglements beschließen.

Serr Prafibent. Dieß veranlaßt mich zu einer Erklärung. Ich glaube, das Beispiel, welches herr Weingart anführt, passe durchaus nicht hieber. Ja, wenn Aufruhr im Cande ift, so wird jeder Prafibent sagen: jest handelt es sich nicht mehr um Formen, sondern um Thaten. Dieß war also tein Beispiel, welches auf den gegenwärtigen Fall angewender werden kann.

Riggeler. Wenn ber Antrag bes Regierungsrathes auf morgen an die Tagesordnung gelest wird, so habe ich nichts bagegen, bag man, um eine boppelte Diskuffion zu vermeiden, die Sache morgen behandle.

herr Prafibent. Wenn man fich barüber vereinigen konnte, fo brauchten wir uns beute nicht mit dem Unzuge zu plagen.

Fueter. Ich mochte noch ben Wunsch beifügen, daß man ben Gespesentwurf den Witgliedern gedruckt mittheile. Wir haben schon viele weniger wichtige Gesetze berathen, von denen wir die Entwurfe vor und hatten. Hier glaube ich, sei es durchaus nothwendig, die Verbalien vor fich zu haben.

herr Prafibent. Wenn es ber Beit halber noch möglich ift, so wird Niemand etwas bagegen haben, bag menigstens bie Antrage gedruckt werden. Bei ben Motiven wird es nicht nothig fein.

Babler. Ich muß boch fragen, ob es im Reglement nicht heiße, daß ein Gegenstand nicht bloß ein mal 24, sondern zwei mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen muffe, bevor er behandelt werden kann. Wenn dieß der Fall ware, so weiß ich nicht, ob der Antrag auch morgen behandelt werden kann.

Scharg. Ich febe wohl, man will mit uns bas Spiel treiben. Wenn man beute einen Grund bat, Ginwendungen

an machen, so wird man auch morgen einen solchen finden. Wenn auf bem Wege der Verständigung der Antrag morgen in Behandlung kommen soll, so kann ich hand bieten. Sonst aber muß ich den Antrag stellen, ihn sogleich heute vorzunehmen. Ich verwahre mich gegen das Recht des Präsidenten, das Reglement zu interpretiren. Wo die Versammlung im Zweifel ist, hat er den Entscheid darüber der Versammlung vorzulegen; deshalb mache ich, falls eine Verkändigung nicht in Stande kommen sollte, den Antrage, daß man abstimme, ob man die Behandlung des Antrages nicht sogleich vornehmen wolle.

Serr Prafibent. In Berückfichtigung der Umftande, besonders daß wir eine Sigung haben, die man abzufürzen wünscht, und daß man in 24 Stunden hinlanglich Zeit hat, fich mit dem Segenstande bekannt zu machen, so wünsche ich, daß eine Verständigung zu Stande komme. Wenn Niemand kas Wort ergreift, so nehme ich an, man sehe die Sache so an, als hatte man sich darüber verständigt.

Jahler. Ich muniche, daß das Reglement abgelesen werde. Wenn es bloß ein mal 24 Stunden vorschreibt, so habe ich nichts dagegen, daß man morgen die Sache in Bebandlung ziehe; widrigenfalls aber mußte ich auf meinem Untrage beharren.

Funt, Prafident des Regierungsrathes. 3ch glaube, man solle die Diskussion jest schließen. Wenn man sich nicht verftändigen kann, so ist die Versammlung da, die zu entscheiden hat, welcher Gegenstand morgen an die Togesordnung zu sehen sei.

Babler. Ich für meinen Theil habe gar nichts bagegegen, daß die Sache schon morgen behandelt werde, sobalb das Reglement es erlaubt. Ja, es ware mir sogar lieber heute als morgen.

Der Serr Prafident liest bas Reglement ab.

Aubry. Können wir biefe Frage morgen behandeln, so haben wir auch das Recht, sie heute vorzunehmen. Es ware zu wünschen, man wurde einmal sich aus dieser unglücklichen Reglementsfrage herauswinden. Die ganze Frage reduzirt sich einfach darauf, zu wiffen, ob man diesen Segenstand behandeln wolle oder nicht; laßt uns also diese Frage erörtern, ohne die Reglemente stets zu erwähnen.

Serr Prafibent. Serr Aubry ift im Jerthum. Der Paffus bes Paragraphen, den er im Auge hat, betrifft unsern Segenstand nicht, sondern bloß allgemeine Sesetz und Berordnungen. Ich glaube, man werde und die Zeit nicht weiter verlieren laffen. Wir haben noch mehrere andere Geschäfte, zu benen wir hiemit übergeben.

Gesetesentwurf

über

Errichtung von Pfandobligationen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß das Institut der Gultbriefe, wie das felbe dermal im Kanton Bern gesetzlich bestebt, den Verhältniffen und Ansichten der Zeit nicht mehr vollständig entspricht, und es daher im Interesse des Kreditwesens dringend nothwendig erscheint, vor der Revision der Hypothekaverdnung dießsalls einige Abanderungen zu treffen,

befoliegt:

21rt. 1.

Die Satung 932 C. wird babin verändert: "Der Titel zu einem errichteten Pfandrechte auf eine unbewegliche Sache, welche der Verpfänder in Sanden behalt, kann in einem Gultbriefe oder in einem Schadlosbriefe oder endlich in einer Pfandobligation bestehen."

2trt. 2.

Die dermal in Rraft bestehenden Borschriften über bie Gult- und Schadlosbriefe bleiben unverändert; für die Errichtung der Pfandobligationen hingegen werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

a. Die Errichtung einer Pfandobligation tann, nach ber Uebereintunft von Gläubiger und Schuldner, ftattfinden, mit ober ohne vorausgegangener Schatzung.

b. Wird auf die Schahung verzichtet, so ift die Werthbestimmung des Steuerkatafters der Verpfändung zu Grunde zu legen; wird aber eine Schahung verlangt, so findet diese durch die bestellten Hypothekarkassachater und nach den Vorschriften der §§. 7, 8, 9, 11, 12 und 13 des Gesehes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 statt.

- c. In Betreff ber nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ftattgefundenen Schatzungen haben die Schätzer und die Ginwohnergemeinden gegenüber dem Gläubiger die ihnen durch die §§. 24 und 25 des angeführten Gesetzes auferlegte Verantwortlichkeit ju übernehmen; mit der Einschräntung jedoch, daß die Haftung fich nur auf zwei Drittbeile der Schatzungklumme erstreckt, und mit der fernern Modifikation, daß der erste Satz des dritten Alinea des §. 24 folgender, maßen verändert wird: "Die Einwohnergemeinde hat jedoch dem "Släubiger außer dem Kapital und allfälligen Betreibungs"toften in keinem Falle mehr als einen rückftändigen und die"j nigen Zinse, die während der Eintreibung der Schuld ver"fallen, zu bezahlen."
- d. Die Pfandobligation wird nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des angefährten Gesetzes vom 12. November 1846 ausgefertigt und gelangt nach den Bestimmungen der genannten Gesetzesstellen durch die Bescheinigung des Empfangs des Geldes von Seite des Schuldners zur Vollständigkeit. In Wodistation der Ziffer 2 des §. 16 wird jedoch die Festsehung der Zahlungsbedingungen der freien Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner anheimgestellt.
- e. Endlich finden auch die §§. 18 und 19 des oft erwähnten Gesetzes auf die Pfandobligationen ihre Anwendung, mit der sich von selbst verstehenden Modistation, daß überall, wo in jenem Gesetze von der Hypothekarkasse oder den in ihrem Namen hantelnden Beamten die Rede ist, der Gläubiger an deren Stelle tritt.
- f. Der dem Geset über die Sypothekarkasse vom 1. Nov. 1846 angehängte Tarif findet auch für die Errichtung der Pfandobligationen seine Unwendung.

Art. 3.

In Modifitation ber Satungen 652 ff. und 1039 C. wird bem Amtsichreiber die Berpflichtung auferlegt, bei ber Aufnahme des amtlichen Guterverzeichnisses die Pfandschulden, welche sich bei der Nachschlagung der Grundbücher (652) herausstellen, ohne Weiteres und ohne besondere Gebühransätze unter die Schuldansprachen aufzunehmen. Die Grundpfandgläubiger werden demnach von der Eingabe befreit, und die in Satung 657 vorgeschriebene Avistrung hat, so weit es diese betrifft, zu unterbleiben.

Art. 4.

Dieses Gefet tritt fosort für den Candestheil, welcher unter der bernischen Civilgesetzebung fteht, vom Sage seiner Bekanntmachung an bis zur Nevision der Hypothekargesetzgebung in Kraft Dasselbe soll gedruckt und auf übliche Bife bekannt gemacht werden.

Bon ber Gesetgebungetommiffion begutachtet und em-

Bern, den 28. Mai 1849.

Der Prafibent: Alley. Funf. Der deutsche Redaktor: Riggeler.

Bom Regierungerath genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 29. Mai 1849.

Der Präsident: Alley. Funk. Der Rathsschreiber, M. v. Stürler.

Riggeler, als Berichterftatter. herr Prafibent, meine In ber gegenwärtigen Sigung bes Großen Rathes Sperren ! haben Sie beschloffen, das gesammte Sypothetarwesen einer Revision zu unterwerfen und zwar auf Grundlage des Ratafters. Diefer Gegenftand murbe bon Seite Des Regierungs. rathes im Ginberftandnig mit ber Gefetgebungstommiffion borberathen. Man fab jedoch in diefen beiden Beborden voraus, baß bie Rataftrirung ber Grundftude und bie Ginfabrung ber neuen Sypothekarordnung noch eine ziemliche Zeit in Unspruch nehmen und daß deghalb das neue Sppothetargefet nicht fofort in Wirtfamteit werde treten tonnen. Auf der anderr Seite baben aber die vorberathenden Beborden eben fo febr in Berudfichtigung gezogen, daß das gegenwärtige Sypothekarmefen ohne große Nachtheile fur das gand nicht in der Form fortbesteben tonne, in welcher es gegenwärtig besteht. Es betrifft bieg hauptlächlich die Borichriften über die Art und Beife, wie Pfandrechte errichtet werden tonnen. Unfer Gefet tennt zwar allerdings vorbehaltene und errichtere Pfandrechte. Es läßt indeffen die Berpfändung von Grundftuden, bie nicht infolge eines Beraugerungsvertrages ftattfindet, blog in einer ziemlich bindenden Form gu. Es tann nämlich die Berpfandung eines Grundfludes für eine Forderung nur flattfinden infolge eines Gultbriefes oder eines Schadlosbriefes. Diefe Gultbriefe, welde bibber die einzigen Sitel waren, mit welchen man Geld auf Liegenschaften erhalten tonnte, enthalten aber mehrere Rachtheile. Der Glaubiger war febr beschräntt im Burudtordern feines Beldes; wenn ber Schuldner regelmäßig ben Bins entrichtete, so konnte das Geld gar nicht zurückverlangt werden. Das Institut der Gultbriefe war lange Zeit sehr vortheilhaft. Im Laufe der Zeit jedoch machte man die betannte Erfahrung, daß auf diefelben gar tein Beld mehr gu bekommen ift, indem die Rapitaliften teine folchen Sitel wollen, welche man nicht gurudziehen fann. Mag biefe Urt von Siteln für bas Cand noch fo vortheilhaft fein, fo fann boch derjenige, welcher Geld barauf gegeben bat und beffelben wieder bedürftig wird, fein Rapiral nicht jurudfordern. Die Befet. gebungetommiffion glaubte daber im Intereffe bes öffentlichen Rredites bis zur Revision bes Sppothetarwefens vorläufig diejenigen Grundfage annehmen zu follen, welche man fpater auch annehmen wird, nämlich auch Berpfandung an auffundbare Ditel, fogenannte Pfandobligationen, jugulaffen. Man bat biefes Inftitut beinabe in allen übrigen Nachbartantonen und auch im Jura, wo es fich als zwedmäßig bewährt bat. Auf folche Titel erhalt man febr leicht Geld und namentlich in den Bebirgsgegenden bat man fich ichon lange nach einer folden Ginrichtung gefehnt. Die Gefetgebungstommiffion ichlägt Ihnen baber bor, bas Infitut ber Gultbriefe zwar allerdings unberan ert beigubehalten, baneben aber auch infolge bon Pfand. obligationen Pfandrechte ju errichten und dagu foll eiftens, mas die Borverhandlung bei der Errichtung einer Pfandobligation betrifft, je nach ber Uebereinkunft bon Glaubiger ober Schuldner eine Schatzung stattfinden konnen oder nicht. Es ift nämlich bekannt, baf der Gläubiger oft eine Schatzung des zu berpfändenden Grundstuds fur überfluffig halt, wenn er 3. B. daffelbe ohnehin genau tennt. Es wurden baburch bem Schuldner bedeutende Roften und Umtriebe erfpart. Der Glaubiger

bagegen, welcher mit bem betreffenben Grunbftud nicht fo genau bekannt ift, wird allerdings eine Schatzung verlangen, und ba ging denn die Gesetzgebungekommiffion von der Anficht aus, bag man alle möglichen Garantien gebe. Die Schatzung foll bann baber, wenn eine verlangt wird, auf gleiche Beile flatt-finden, wie bei der Spootbetartaffe, und der Schätzer foll nebft ber Semeinde bem Glaubiger fur zwei Drittel ber Schatungs-Bas die Grrichtung und Ausfertigung ber fumme baften Bfandobligation felbft betrifft, fo glaubte man die Form der gerichtlichen Fertigung übergeben und bas Pfandrecht burch bie Gintragung in bas Grundbuch erwerben laffen gu tonnen. Diese Form genügt durchaus und hat fich auch bei der Sppothekarkaffe als praktiich bemabrt. Endlich glaubte d'e Gefet. gebungstommiffion auch ichon einen Grundfat in Rraft treten laffen gu follen, welchen man bereits bei ber Berathung ber Grundlagen ber neuen Sypothekarordnung angenommen bat, namlich ben, bag bei amtlichen Guterverzeichniffen bie Grund. pfandglaubiger nicht mehr verpflichtet fein follen, ihre Gingaben ju machen. Diefe find in Butunft unnothig , denn es wird bem Amtsichreiber bie Berpflichtung auferlegt, bei ber Auf-nahme bes amtlichen Guterverzeichniff's bie Grundbucher nachjuschlagen und die Pfandschulden, welche fich bei biefer Rachschlagung beraubstellen , ohne Witeres und ohne besondere Gebuhranfage unter die Schuldansprachen anfaunehmen und ben Glaubiger babon ju benachrichtigen. Die Gingaben werben so gang überftuffig gemacht, und es ware eine bloge Plackerei, die Glaubiger zu zwingen, neben dem, was der Amis-schreiber bereits gethan bat, noch die Amtsblatter nachzulefen. Besonders für Manner, welche größere Geschäfte haben, ware dieses sehr lästig, indem fie zu diesem Zweck einen eigenen Angestellten haben muffen. Babrend auf diese Beise der Glaubiger Befahr lauft, fein Geld ju berlieren, wenn er einen einzigen Ramen überfieht, fo bat auf ber andern Seite ber Schuldner unnöthige Roften, indem ihn jede Gingabe 15 und noch mehr Bagen toftet und überdieß das amtliche Gutervergeichniß badurch nur vergrößert wird. In Die einzelnen Befimmungen will ich jest noch nicht eintreten. Ich glaube, man könne bas Gefet nur als zweckbienlich ansehen und es werbe zum Rredit bes gandes bedeutend beigetragen. Mus diefem Grunde foliege ich babin, daß auf die artitelweise Berathung eingetreten merbe.

b. Eabel. Auf bas Gefet felbft will ich nicht naber eintreten, indem ich glaube, dief fei ein Gegenstand, welcher mehr bon benjenigen Mitgliedern ju beurtheilen ift, Lande find. Ohne Zweifel war das Institut der Gulibriefe für die Grundeigenthumer von größtem Bortheil, indem fie nicht gehalten maren, die Rapitalien gurudzugeben, es fei benn , daß fie nicht mehr die erforderliche Sicherheit geleiftet batten. Es ift mehr die Redaktion des Geges , welche mich veranlagt, über diefen Begenftand bas Wort ju ergreifen. Man beabfichtigt mit bem Gefete, ben Rredit bes Candes gu beben, und es wird fich erft fpacer zeigen, ob man biefe Ab-ficht tamit erreiche ober nicht. Allein ein Umftand wird biefem hinderlich in ben Weg treten, nämlich ber, bag bie Re-baktion nicht einfach und nicht fo gehalten ift, bag bas Gefet felbft fpricht, und bag Jedermann fich einen flaren Begriff davon machen tann; benn es find aus andern Gefegen abnliche Bestimmungen nur in der Beife bon Citationen aufgenommen. Wenn man fich einen Begriff über bie Rechtebandlung machen will, die man vorzunehmen gedenkt, fo muß man neben dem vorliegenden Befete noch bas Civilgefet und die Spothetargefege nachichlagen. Das tann nicht Zedermann mit der Leichtigkeit thun, wie g. B. ein Unwalt ober Rechtsgelehrter, indem der einzelne Privatmann, welcher ebenfalls das Gefet flar zu begreifen wunfcht, nicht jedesmal tie gange Befegesfammlung bnrchftobern tann, und baber in ber Gefabr fteht, bas Gefet nicht richtig aufzufaffen. Bas mich betrifft, fo mochte ich gwar wohl in die Sache eintreten, wenn fie in einer andern Form und bestimmter und deutlicher hieber gebracht murbe. Allein wie bas Gefet jest ift, icheint es mir nicht deutlich genug gu fein und zu viel auf andere Befete gu verweisen, die wortlich aufgenommen werden follten. 3ch trage deßhalb darauf an, das Gefet zu einer andern Redaktion in

bem bemerkten Sinne an die Sefetgebungskommiffion gurud-

Herr Justig bir ettor. Da diese Materie zu benjenigen gebort, welche auch in bas Gebiet ber Juftigbirefrion einschlagen, so erlaube ich mic ebenfalls einige Worte. Herr Prafident, meine herren! Wenn Sie irgend ein wohlthätiges Juftitut ins Leben rufen konnen, so ift es bas vorliegende über die Errichtung von Pfandobligationen. Die Gultbrief. ordnung war fruber ein febr gutes Befet und ift es zum Ebeil noch jest, indem es vor Abtundigungen icutt, welche aus bloger Leidenschaftlichteit gescheben. Allein anderfeits find eben diefe Gultbriefe neben den Schadlosbriefen ber einzige Weg, auf welchem man gegen Liegenschaften Gelb befommen tann, fo bağ es gegenwartig beinabe unmöglich ift, felbft auf die folideften Unterpfander Geld in erhalten. Man fucht begbalb die Gultbriefordnung ju umgeben, und bat ju biefem Ende bas Mittel ber Wiederlofungstäufe eingeschlagen, ba diejenigen, welche Geld geben wollen, daffelbe nicht fur immer dahin geben wollen. In der Regel werden diese Wiederlo-fungstäufe unter einem viel geringern Preise, als der wahre ift, abgeschloffen. Der Schuldner ift oft in der Unmöglich-teit, die ibm gestattete Frist zu benugen, und verliert auf diese Beise fein Eigenthum. Dieses, herr Prafident, meine herren! ift ein ungeheurer nachtheil, und gerade diefem nachtheil foll burch biefes Gefet abgebolfen werden. Gin gang abnli-ches Berfahren hatte man icon fruber im Stadtbegirte Biel, wo die Pfandobligationen ichon lange in Uebung find. Dort ift aus diesem Srunde teine folche Geldnort, wie im alten Rantonotheil, wo man nur einen Weg bat, um Gelb auf Grundpfander ju bekommen. Durch das vorliegende Gefet wird nicht im Geringften beabfichtigt, die bestehenden Gultbriefe gu berogiren. Diejenigen, welche bereits Gultbriefe befigen, werden in ihren Rechten nicht im Geringften gefährbet. Ge wird burd biefes Gefet blog ein Mittel gegeben, um mit Umgebung bon Roften und weitlaufigen Formen Geld ju er-Wenn man durch bas Projett auch blog babin tommen wurde, Roften und Formen gu vermeiden, fo ware bieß icon ein großer Bortheil. Derjenige, welcher Geld auf eine Liegenschaft erhalten will, braucht blog vor demjenigen, welcher ibm dasfelbe geben will, feinen Abquifitionstitel vorzuweifen. Auf diefe Beife, Berr Prafident, meine Berren! murben Sie im alten Kantonstheil ber Belbnoth, welche eigentlich bloß fcheinbar ift, gewiß abhelfen. Es liegt gewiß bier in Bern Beld genug, allein man will baffelbe nicht berausgeben, weil biefes nur auf eine Beife geschehen tann, daß es unmöglich wird, daffelbe guructjuforbern. Wenn Sie bagegen bas Inflitut der Pfandobligationen errichten, fo werden Sie feben, daß die Rapitalien, welche bier in der Stadt liegen, auch auf das gand hinaustommen, sobald die Rapitalisten nur nicht risquiren, baffelbe nicht wieder gurudguerhalten. 3ch mochte baber im Intereffe bes landes das Gintreten in ben Defretsentwurf dringenoft empfohlen haben. Das Gefet tonnte fogleich in Rraft treten und bedurfte feiner zweimaligen Berathung, indem es blog vorübergebend ift bis ju bem Zeitpunkt, wo die neue Sppothetarordnung in Rraft tritt.

Stettler. Ich seine Bergnügen, daß der Große Rath von einem Grundsatz zurückkehrt, welchen er seit langerer Zeit stets versolgte. Er scheint jest einzusehen, daß man nicht bloß für den Schuldner, sondern auch für den Släubiger sorgen muß. Die Folgen dieses bisher besolgten Grundsates sind nun eingetreten, und man hat sich überzeugen mussen, daß dadurch der Aredit zu Grunde gerichtet wurde. Ich wiederhole jest, was ich schon früher gesagt habe, nämlich, je mehr man für den Gläubiger sorgt, desto sicherer ist der Schuldner. Allein wie es gewöhnlich geht, wenn solche Fehler begangen worden sind, so geht es auch jest. Es tritt nämlich eine Reaktion ein, und man geht nur zu weit. Man will jest nur zu sehr sür den Gläubiger sorgen und verläßt auf diese Weise die goldene Wittesstraße. Ich erlaube mir diese Bemerkung bloß deßbalb, weil ich sehe, daß das alte und schöne Institut der Gültbriese zu Grunde gerichtet wird; ich bedaure, daß es dazu kommen mußte. Die Interessen des

Schuldners maren burch tie Gulibriefe infofern ficher geftellt, als der Blaubiger fein Rapital nicht auffunden fonnte, wenn er wollte. Man übersehe nicht, daß die haupterwerbsmittel unferes Candes Acterbau und Biebjucht find. Der Cantmann, der Ruber tonnen, felbit wenn fie Bermogen befigen, daffelbe nicht jeden Augenblick realifiren. Wenn Sandel und Bertebr ftocht, fo befindet er fich in der Unmöglichkeit, dieß zu thun. Wenn in folchen Augenblicken ein Candmann oder ein Ruber bedrangt wird, fo tann er vielleicht über ben Saufen geworfen werden. Diesem wollte die alte Gesetzebung baburch bor-beugen, daß fie dem Schuldner alle möglichen Sarantien gab. Man hat nun in der letten Beit geklagt, es fei viel aufgefundet worden. 3ch lege nun der boben Berfammlung die Frage vor : wenn man das Institut der Gutbriefe nicht gehabt batte, wie viel hundert Mal mehr ware nicht aufgefundet worden. Es ift aus diefem Grunde bon febr großer Bichtigfeit , daß wir nicht ohne Ueberlegung in bas vorliegende Befet eintreten, und daß wir uns bewußt werden, welche Folgen baffelbe nach fich zieben werbe. 3ch bin nicht grundfäglich gegen bas Gintreten; ich glaube, bas Gefet werde momentan febr gunftig auf den Binbfuß wirten. Allein überlegen wir wohl, mas gefcheben wird, wenn einmal die Zeit eintritt, wenn man 100 und 100 Titel auf ein Mal auffunden tann. 3ch glaube, wir follten in tiefer Cache an Diejenigen Mitglieder appelliren, welche Grundeigenthumer find, und welche wiffen, wie weit diefes Inftitut mit ber Siderheit besteben tann, welche es gewähren foll. 3ch fur meine Perfon batte gewünscht, daß flatt der Pfandobligationen das alte ebemalige Inftieut der Gultbriefe, wie es ur prunglich bestund, wieder eingeführt wurde. Warum gibt man jest auf Bultbriefe fein Beld mehr? Beil man an diefem Inftitut geflicht bat. Man hat in den 30ger Jahren nur zu viel für die Schuldner geforgt und dadurch den Slaubiger veranlagt, fein Geld lieber auf auffundbare Sitel ju geben. 3ch zweifle indeffen nicht daran, daß es bei der neuen Sypothetarordnung ichwierig fein wird, wieder auf die Gulibrife gurudgutommen. 21lein ich bebaure es im Intereffe bes Canbes, welches fich gang gewiß im Caufe der Beit badurch bedrückt fühlen muß. batte gewünscht, daß ein Besetzentwurf von folder Bichtigteit langere Beit vor ber Berathung bem Bolte mitgetheilt worden ware; ich bin überzeugt, daß viele Mitglieder die Sache noch gar nicht haben überlegen können, und so eigent-lich unvorsichtig hineinspringen. Ich will indessen auf ben heutigen Tag keinen Antrag stellen, sondern äußere bloß mein Bedauern über die Schnelligkeit, mit welcher man in diefer Versammlung solche Sesetze behandelt, indem man leicht später jur Ueberzeugung tommt, daß man anders gestimmt batte, wenn man nicht übernommen worden ware. Es geht bier, wie es mit bem Betreibungsgesetz gegangen ift, an welchem wir gestickt haben und noch mehr flicken werden muffen. Ich mochte aus diesem Grunde dem Großem Rathe einige Tage Beit jur Ueberlegung geben , und will mir jest nur noch et-nige untergeordnete Bemerkungen erlauben. Wenn diefer Geschesentwurf in's Leben tritt, so werden von Stunde an die Sultbriefe werthlos, insofern jeder Inhaber von folden fich die Dube geben wird, fich berfelben zu entledigen. Wenn man bei Pfandobligationen die nämliche Sicherheit hat, wie bei den Sültbriefen, so müssen diese ganz natürlicher Weise in Abgang kommen. Ueberlegen wir wohl, daß es eine nothwendige Folge der Pfandobligationen ift, daß der Släubiger dem Schuldner zumuthen wird, den alten Titel zu löschen und eine Pfandobligation zu errichten. Ich behaupte, daß infolge biefes Gefeges mit reißender Schnelligfeit die Gultbriefe gang aufboren werden. Die Bemertung des herrn b. Tabel, bezüglich auf die Deutlichkeit der Redaktion des Gefetes, finde ich gang richtig. Dan follte nie einen Gesetesentwurf boriegen, welcher nicht ein vollständiges Sanges ift. Auch bier muß man, um die Sache tlar ju begreifen, eine gange Menge Paragraphen nachschlagen. Man konnte eine Auspulfe vielleicht darin finden , daß man bei der Ausfertigung des Gefeges die betreffenden Paragraphen noch an den Rand fcreibt, fo daß man fich diefelben vergegenwartigen tonnte, ohne nach. Buichlagen. Das Berfahren, welches überhaupt bei ben Pfandobligationen eingeschlagen worden, finde ich im Gangen genommen sehr zweidmäßig, indem für den Schuldner bedeutend weniger Rosten verursacht werden. Ebenso glaube ich, es solle bei der Errichtung von Pfandrechten die Fertigung ganz wegbleiben können. Indessen will ich dem Herrn Seseixebaktor bloß die Frage vorlegen, ob er glaube, daß auch, so lange die alten Verhältnisse noch fortbestehen, die Fertigungen wegbleiben können. Ich weiß wohl, daß bei der großen Sicherheit der neuen Hypothekurordnung die Fertigung als eine unnötbige Formularität wegbleiben könne. Ob dieß aber auch der Fall sei, so lange sie noch nicht in's Leben getreten ist, darüber bin ich noch im Zweisel. So viel im Allgemeinen über die Sintretensfrage. Ich für meine Person trage durchauß kein Bedenken einzutreten, und stelle auch keinen Antrag. Ich wollte bloß den Großen Rath auf die Folgen ausmerksam machen, welche sich an dieses Geset knüpsen werden.

But ber ger. Herr Regierungsrath Jaggi hat bemerkt, das Geset brauche nicht einer zweimaligen Berathung unterworfen zu werden. Dieses veranlast mich zu einer Bemerkung, indem ich diese Ansicht nicht theile. Der S. 30 der Verfassung sagt nämlich erstens: "Jeder Gesetssentwurf foll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden", und dann weiters: "jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rathe unterworsen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenizstens drei Monate nach der ersten stattsindet." Ich bin nun der Ansicht, das vorliegende Gesetz sei ein bleibendes, denn es bleibt so lange, dis der Große Rath es abändert. Der Zeitpunkt, von welchem an es seine Gültigkeit verliert, ist darin nicht angegeben. Es hängt also vom Großen Rathe ab, ob er dasselbe 10, 20 oder 30 Jahre lang will fortbestehen lassen. Wenn nur eine Berathung stattsinden soll, sie vor einer jeden endlichen Gesetzberathung stattsinden muß, gehalten werden soll.

herr Berichter fatter. Ich will auf biefe Frage sogleich antworten. Ich bin allerdings auch der Ansicht, das Gesetz sei kein bleibendes, sondern ein bloß einstweiliges, welches nach dem Buchstaben der Verfassung sogleich in Kraft treten kann. Es soll nicht für unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre erlassen werden, denn in der gegenwärtigen Sigung des Großen Rathes sind die Behörden mit der Revision der Hypothekarordnung beauftragt worden, und nur bis jum Inkraftreten derselben hat das vorliegende Gesetz Gultigkeit. Indessen werden Sie am Ende der Verathung unterwerfen, oder aber sogleich in Kraft treten lassen wollen. Dieß wäre dann im Urt. 4 zu bestimmen. Ich möchte daber hier nichts entschieden, sondern bis zum Ende der Diskussion warten.

Ingold. Ich unterfinge burchaus ben Antrag des Serrn Bugberger. Ich glaube, man muffe fich vor der Sand klar machen, ob der Gegenstand einer zweimaligen Berathung unterworfen werden solle. In diesem Falle wurde es fich von telbst verstehen, daß man es dem Bolke mittheilen konnte. Sollte aber bloß eine Berathung stattfinden, so muß man es noch nach dieser dem Bolke mittheilen, und zwar vor der endlichen Bekanntmachung.

Serr Prafibent. Diese lettere Unficht muß ich als Prafibent unterfügen und glaube, wenn die Gintretensfrage erledigt sei, so muffe man fich auch darüber in's Reine segen.

Serr Finangbirekt or. Ich erlaube mir einige Worte barüber, ob es zweckmäßig sei ober nicht, daß man das Gultbriefeninstitut gang fallen lasse. Ich glaube, man könnte bieses Institut unmöglich länger aufrecht erhalten. Früher gab es vorzüglich 2 Formen, in welchen ein Kapitalist sein Geld anlegen konnte. Die erste Form war die, daß man Zehntend Bodenzinse konstituirte, sei es, daß man sie direkt errich-

tete ober von Jemand anderm taufie. Die andere Form mar Diejenige ber Gultbriefe. Spater als burch ben Ginfluß bes Chriftenthums die Bucherideen feinen Gingang mehr fanden, tamen auch Binefaufe bor. Go lange man bei biefen fleißig den Bins entrichtete ober die Sicherheit nicht fchlechter murde, follte der Glaubiger nicht auffündigen tonnen. Diefes war in fruberer Zeit gang recht, allein namentlich feit Anfang diefes Jahrhunderts haben fich die Verhaltniffe ungeheuer berandert, indem besonders durch Afrienunternehmungen die Ra-pitalien Abfluß fanden, so daß die Kapitaliften Geldanmenbungen machen konnten, welche fruber unmöglich waren. Diefes hatte gur Folge, daß der Kapitalift fein Gelb nicht mehr gern fo anlegte, daß er dadurch abfolut gebunden mar. Bei diefer Auffaffungsweise wird bem Kapitaliften ein großer Dienft geleiftet, wenn man es ibm fakultativ ftellt, fein Gelb fo ober anders anzulegen; und dieses ift gerade die Idee des vorliegenden Entwurfs. Ich glaube auch, es werden nach und nach teine Gultbriefe mehr errichtet werden, allein bereits haben Korporationen, g. B. Die eidgenöffischen Rriegsfonds und wie ich glaube, auch die schweizerische Nationalvorsichts-taffe die Borschrift, daß fie tein Geld auf Gultbriefe geben durfen und zwar einsach aus dem Grunde, weil solche Un-stalten leicht in den Fall tommen konnen, über größere Kapitalien zu verfügen und daber natürlich muffen auffundigen tonnen. Auch ein Privattapitalift wird gewiß nicht gern feine Gelber unablosbar anlegen wollen. Im Kanton Solothurn bat man übrigens das Inftitut ebenfalls, wie auch in Frantreich und anderwärts.

Straub. Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte. Es heißt in diesem Gesetze, die Einwohnergemeinden haben die gleiche Verantwortlichkeit, wie nach dem Gesetz über die Spyothekarkasse, d. h. sie muffen bezahlen. Dieser Fall ist dereits eingetreten. Man sollte die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinden aus tiesem Gesetze herausnehmen. Wenn eine zweimalige Berathung des Gesetze ftatt finden soll, so kann ich zum Eintreten stimmen, sonft aber nicht; denn es ist doch billig, daß, wenn man den Gemeinden eine Verantwortlichkeit auferlegen will, man ihnen Gelegenheit gebe, sich barüber auszusprechen.

Serr Ber ichterstatter. Ich habe ben betreffenben Paragraphen ber Verfassung soeben nachgesehen und mich überzeugt, daß allerdings das Geset noch dem Volke vorgelegt werden muß. Ich bin daber einverstanden, daß durch eine zweimalige Berathung der Verfassungsvorschrift in dieser Beziehung Senüge geleistet werden konne. Da indessen das Geset ein bloß vorübergehendes ist und aus diesem Grunde die zweite Berathung kein gesetzliches Ersorderniß bildet, so glaube ich, man sei an die dreimonatliche Frift nicht gebunden.

Stettler. 34 theile völlig biefe Unficht bes herrn Bridterftatters; ftreng rechtlich ift eine zweite Berathung nicht erfordert, fie findet bloß ftatt, weil so ein zwedmäßiger Weg gegeben wird, um dem Volke bas Sefeh noch vorzulegen. Weil wir eigentlich eine zweimalige Berathung nicht schuldig find, find wir auch nicht an die dreimonatliche Frift gebunden.

In gold. Wenn eine zweimalige Berathung erkennt und das Geset bem Volke noch mitgetheilt wird, so möchte ich ben Untrag machen, daß man die aus andern Gesetzen zitirten Paragraphen herausschreibe, indem sonft das Volk aus dem Projekt nicht klug werden kann.

Serr Berichter ft atter. Es ist vorerst, was die Redaktion des Geschesentwurses betrifft, bemerkt worden, es sollten die in demselben bloß zitirten Paragraphen anderer Gesche ganz herausgeschrieben werden. Es ist über diesen Punkt schon in der Geschzebungskommission gesprochen worden; allein man glaubte, es sei nicht nöthig und man bermeide bloß Wiederholungen, zumal da diese Bestimmungen leicht nachgeschlagen werden können und das Volk im Allgemeinen und namentlich die Behörden mit dem betreffenden Gesetze, das zirirt ift, viel umgehen. Das zirirte Gese ist nämlich dassenige über die Hypothekarkasse, das sehr viel angewendet

wird und fur welches man eigene Formularien bat. Wenn man indeffen finder, die betreffenden Artitel bes Befeges uber die Sypothetartaffe feien aufzunehmen, fo habe ich burchaus nichts bagegen. Es ift bieg eine Arbeit, welche burchaus teine weitern Sinderniffe mit fich bringt, und bieg ift alfo tein Grund gegen das Gintreten. Bon anderer Seite ift bemertt worden, es fei nur ju viel fur ben Glaubiger geforgt und das Gultbriefeninftitut werde ruinirt. 3ch bedaure auch, baß man nicht mehr beim alten Bultbriefenverhaltniß bleiben tann, allein die Sache ift einmal veraltet und man befommt auf Gultbriefe ichlechterdings tein Geld mehr. Es ift bereits gefagt worden, man durfe nicht außer Acht laffen, daß in ber gangen Umgebung bes Kantons Bern bas Inftitut ber Sultbriefe abgeschafft fei. Bas ift die Folge bavon? bag ber Rapitalift fein Geld lieber ba anlegt, wo er ungenirter ift, daffelbe wieder an fich zu zichen, mit andern Worten, bag bas Seld aus bem Canbe wandert. Man fieht, daß bie hiefigen Rapitaliften auch im Ranton Golothurn und Bafelland Unlegungen machen, weil ihnen dort großere Sicherheit in ber Realifirung ihrer Titel geboten wird. Auch gewiffe Unstalten find beinabe genothigt, ihre Gelber außer Bandes angulegen. herr Regierungerath Stampfli bat in Diefer Beziehung bereits auf die eidgenoffischen Rriegsfonds aufmertfam gemacht. Allein auch bei ber Mationalvorfichtstaffe ift biefes ber Fall. Der Berwalter berfelben bat mich erft bor einigen Sagen barauf aufmertfam gemacht, bag unlangft einige hunderttaufend Franken aus Diefem Grunde aus dem gande gewandert find. 3ch glaube baber, das Aufgeben des bisherigen Syftems fei volltommen durch bie Zeit und die Gesetzgebung der andern Kantone ge-boten. Man bat eingewendet, burch das Infittut der Pfandobligationen werden die Gultbriefe abkommen. Allein foon jest ift bas Streben eingetreten, ber Gultbriefe gegen andere Unlegungsarten fo viel als moglich loszufom. men. Dabei tommt ber Schuldner in eine boppelt ichwierige Stellung : benn einen Gultbrief will Riemand mebr und jur Errichtung eines andern Titels ift ihm teine Dog-lickleit gegeben. Rach bem vorliegenden Gefet bagegen tonnte er mir Leichtigkeit Gelb auf feine Liegenschaft betommen. herr Stettler bat gefragt, ob es nicht gefährlich fei, jest schon die Ferrigung abzuschaffen und wünscht zu wiffen, wie es in diefer Begiebung bei ber Sprothetartaffe gehalten worden fei. 3ch habe hieruber folgendes ju bemerten : nach bem Gefet über die Sypothetartaffe wird die Schatung, wenn eine folche ftatifindet, dem Gemeinderaih vorgelegt und diefer bat als die eigentliche Fertigungebeborbe die Rachtragungs. pflicht. Diefes findet auch bei ben Pfandobligationen fatt. Etwas anderes mare es, wenn eine Schapung fattfinden mußte. Diefe ift aber nicht immer nothig, weil es in der Willfur bes Gläubigers liegt, eine folche ju verlangen ober nicht. Wenn ber Slaubiger alle Berhaltniffe tennt und weiß, bag ber Dann, welcher fich ibm prafentirt, derjenige ift, für welchen er fich ausgibt und bag bas Brundfluck nicht weiter verpfandet ift, als angegeben worden, fo febe ich mabrhaftig nicht ein, marum in einem folden Falle die Ferrigung bleiben follte. Berr Straub bat noch bemertt, die Ratafterschapungen feien im Allgemeinen zu boch und wenn die Gemeinden dafür haften muffen, fie oft in Berlegenheit tommen werden. Sier bemeite ich, daß wenn die Ratafterschapung einem Raufe zu Grunde liegt, die Bemeinden nicht dafür ju baften brauchen. Etwas anderes ift es aber, wenn die Schatung durch die Schater ber Sppoihetartaffe ftatt findet. Bis tabin bat man übrigens im Allgemeinen die Erfahrung gemacht, daß die Schaper ber Dypothetartaffe nicht fo ichagen, bag die Bemeinden Dabei etwas risquiren , und man ficht oft , daß die Schapun-Gine Garantie gen unter bie Rataftericagungen fallen. von Seite der Gemeinden ist aber gut im Interesse tes Rredits; dieses hat sich auch in andern Kantonen gezeigt. Auch werden die hiefigen Schaber dadurch aufmerksam gemacht auf ihre Berantwortlichkeit und auf die Wichtigkeit ber Sant-Der Glaubiger wird auch, wenn er weiß, bag eine folde Berantwortlichteit fatt findet, viel leichter Beld geben, als wenn er eine Schapung bat, welche eigentlich feine Barantie barbietet , als daß man auf Erene und Glauben ber

Berechtigten gebe. Ich trage hiemit auf bas Gintreten in die artikelweise Berathung an, vorausgesetzt natürlich, bak ber Gesetzebentwurf bem Bolke noch bekannt gemacht werde und eine zweite Berathung ftatt finde.

von Savel gieht feinen Untrag auf Richteintreten gurudt.

21rt. 1.

herr Berich terftatter. hier ift wenig zu bemerken. Es handelt fich nur um eine Abanterung oder vielmehr Erweiterung der Sagung 932 c, welcher natürlich durch das Institut der Pfandobligationen eine größere Ausdehnung gegeben werden muß.

Der Art. 1 wird durch bas Sandmehr genehmigt.

21rt. 2.

herr Berichterstatter. Ich glanbe, es ware am besten, hier nicht artikelweise, sondern nach den Ziffern in der Berathung vorwärts zu schreiten. In dem Eingang zu diesem Paragraphen und unter litt. a sind zwei Bestimmungen, nämlich 1), daß die dermal in Kraft bestehenden Vorschriften über die Gut- und Schallosbriese unverändert bleiben. Solche Titel können auch in Zukunst errichtet werden und die bereits bestehenden bleiben wie sie sind. Dieß ist eine Bestimmung, welche sich wohl von selbst verstehen wird; 2) daß die Errichtung einer Pfandobligation nach der sreien Uebereinkunst von Släubiger und Schuldner mit oder ohne vorausgegangene Schatzung statt sinden kann. Ich habe bereits die Ehre gebabt, zu bemerken, daß, wenn der Gläubiger und Schuldner einverstanden sind, es sei keine Schatzung nothwendig, ihnen auch nicht die Verpssichtung auferlegt werden solle, eine solche abzuhalten und so auf unnöttige Weise die Kosten zu vermehren.

To traub. Ich komme auf das zurud, was ich schon früher bemerkt habe. Ich glaube, wir sollen einmal bei der Ratasterschapung bleiben, benn bei jeder Errichtung eines Pfandbriefes wird der Glaubiger eine besondere Schapung verlangen, weil er dadurch die Garantie der Einwohnergemeinde erhält. Warum konnen wir es nicht auch so machen, wie es in andern Kantonen ift, nämlich, daß die Katasterschapung die Gruudbasis von allen Schapungen bilbet? Ich trage darauf an, daß die Schlußlinie der litt. a gestrichen werde

Matthys. 3d muß biefen Antrag betämpfen. Die Bemeikung bes herrn Straub mare gang richtig, wenn bie Ratafterschapung bereits eingeführt ware. Allein bieß ift in Wirklichkeit noch nicht ber Fall.

Mit ben berg. Das vorliegende Sefet ift zwar kein langes; allein dennoch wird es von wichtigen Folgen sein. Deshalb ist es nothig, daß namentlich die Mitglieder vom Lande sich über daffelbe aussprecen. Beim Betreibungsgeset haben wir gesehen, daß über Sesete, welche auf den Kredit Bezug haben, oft nur zu schnell und leicht weggegangen wird. Ich begrüße den vorliegenden Sesetsentwurf auf der einen Seite als eine große Wohlthat, auf der andern Seite dageen zweckt er bei mir einige Besorgnisse, welches die nämlichen sind, welche bereits Herr Stettler ausgesprochen hat. Für den ersten Augenblick wird das Geset gewiß sehr wohltätig wirken; allein in späterer Zeit, wenn die Psandobligationen nach dem freien Willen des Gläubigers aufgekünder werden können, wird es von schweren Folgen sein. Ich begreise auch sehr wohl, daß man vom Guttbriefeninstitut abstrabiren muß, allein ich glaube, es wäre noch ein anderer Ausweg, den man im Intereste des Volkes einschlagen könnte. Ich mine zwar nicht, daß die Psandobligationen etwa unablöslich erklärt würden, allein man sollte doch gesehliche Abslöungstermine sessiener, denn sonst wird der Gläubiger den Schuidner ganz in seiner Sewalt haben, was gewiß gesähtes lich wäre. Wenn es etwa einen Kriez geben sollte, so würde

diese Folge gewiß eintreten und ich frage, ob es nicht Grausen erregen muß, wenn man an folche Folgen benft. Ge fonnten fo felbft große Gutsbefiger ruinirt werben. 3ch mochte baber jest nicht in bas andere Ertrem verfallen und bloß fur den Glaubiger forgen. 3ch mochte fragen, ob es nicht moglich mare jum Schupe bes Schuldners Termine festzuseten, fo daß ber Glaubiger blog das Recht batte, fein Rapital ju Drittheilen aufzufunden. Es murde fo ber 3med ber Pfandobligationen gleichwohl erreicht. Was die Schatzungen betrifft, fo glaube ich allerdings, daß, wenn man es fakultativ lagt, ber Glaubiger jedesmal eine verlangen wird ; benn er wird benten, fie tofte ibn Richts und gebe ibm doch mehr Garantie. Bas endlich bann die Fertigung anbelangt, welche bier nicht vorgeschrieben ift, so glaube ich, fie folle nicht von dem Umftande abhangen , ob eine Schapung nothig fei oder nicht. Ich glaube , dieselbe gebe Barantie in Bezug auf die Identitat ber Person und ber Sache. 34 trage also barauf an, bag man irgend eine Bestimmung aber die terminenweise Ablofung ber Rapitalien aufnehme.

herr Berichterftatter. Bloß eine Ordnungsbemeitung. Ich glaube, ber lette Antrag des herrn Mügenberg gebore unter litt. d, wo ebenfalls fein Antrag über die Fertigung zu behandeln fein wird.

Stettler. Ich bin vor Allem aus prinzipiell gegen eine zu große Beschränkung eines solchen Instituts und möchte mich besonders für die Berantwortlichkeit der Einwohnergemeinden auszelprochen haben. Es kann leicht der Fall eintreten, daß man ein Zeugniß von Schägern ausweist, nach welchem das Grundstück mehr werth ware, als die Ratasterschapung verzeigt. In diesem Falle ware es ganz natürlich, daß die Einwohnergemeinde für die Schahung haftet. Man hat mit dieser Sache schon einen abscheulichen Mißbrauch getrieben. Der Stäubiger muß doch irgend eine Sarantie haben, welche es ihm möglich macht, sich auf die Schahung zu verlassen. Der Kredit wird daburch nur besestigt, so daß ich Staube, es liege bloß im Interesse des Schuldners, daß diese Schahungen eingeräumt werden. Die Berantwortlichkeit der Einwohnergemeinde tritt ja nur da ein, wo die Schahung höher heraus kommt als die Ratasterschahung. Wo dieß nicht der Fall ist, bleibt natürlich die Berantwortlichkeit weg.

Friedli. Ich glaube, im Art. 2 sei der wichtigste Abschnitt des vorliegenden Gesetzes. Lassen wir ihn seben, wie er ift, so wird in gewissen Kantonstheilen der Schaldner kein Geld sinden, wenn nicht die Einwohnergemeinden für die Schatungen verantwortlich sind. An vielen Orten, z. B. gerade in meiner Semeinde, gibt es Heimwesen, welche schonjeht nicht mehr so viel werth sind, als ihnen durch den Schatungswerth beigelegt worden ift und die stets noch an Werth verlieren. Man sollte den Paragraphen dahin abandern, daß bis zur Revision einer neuen Schatung ein Grundstück jeweilen durch die Schätzer der Hypothekarkasse geschätzt werden soll. Wenn man dieß nicht annehmen will, so sollten jedenfalls die Eiwohnergemeinden für die bisherige Schatung nicht verantwortlich gemacht werden.

Matthy 8. Es waltet gewiß in der Bersammlung ein großer Jrrthum über die litt. a und b des Artikels 2. Ich seine Ben Fall, daß ich ein Heimwesen habe von 10 Jucharten gand. Ein Kapitalist will mir Fr. 5000 auf eine Psandobligation geben, in welcher ich ihm dieses Heimwesen verpfände. Ich frage ihn, ob er verlange, daß daffelbe geschätzt werde oder nicht. Verlangt er es nicht, so gebe ich ihm daffelbe ohne Weiteres zum Pfand. Verlangt er aber eine Schapung, so haben die Schäper der Hypothekarkasse eine solche vorzunehmen. Ich sehe nicht ein, warum man an dieser Bestimmung Anstand nehmen kann.

Serr Juftigbirekttor. 3ch mochte bie Bestimmung, welche in litt. a enthalten ift, sehr unterftugen. Es ift mir ein Fall in Erinnerung, welcher mich von der Nothwendigkeit derfelben überzeugt. Es wollte nämlich vor einiger

Beit Jemand einen Gultbrief errichten und verlangte baju teine Schatung, weil ein oder zwei Jahre borber über den gleichen Segenftand ein Bultorief errichtet und bei diefer Selegenheit eine Schapung vorgenommen worden war. Der Rotar errichtete ben Gultbrief und Die Stipulgtion murbe ge macht. Allein der Amtefcreiber verweigerte beffen Ginichreibung, weil teine Shagung ba fei. Die Sache fam vor ben Regierungerath, welcher nach bem Gelet gang gu Gunften bes Umtsichreibers enticheiben mußte. Diefes batte gur Folge, daß dem Schuldner blog Roften berurfacht murden. gibt es fur eine beffere Schatzung, als wenn man dem Glanbiger ben Abquifitionstitel nebit bem Objette vorlegt. Da tann er felbft ermeffen , ob ber Gegenftand ben Berth babe, welchen man ibm beigelegt hat. Dieles gibt größere Gewiß-beit als die Ratafterschapung oder als die Schapung durch die Schäger der Spporbekarkaffe. Ich weiß Segenden, wo Die Jucharte gand fur 1000 Fr. vertauft wird und doch bloß gu Fr. 4-500 geschätt ift. 3ch mochte bestalb ber Bill-tur bes Glaubigers anheim ftellen, eine Schatzung zu verlaugen ober nicht. Berr Dagenberg bat gefagt, er theile bie Beforgniß des herrn Stettler, daß das Inftitut ber Bultbriefe verfummere. Serr Prafident, meine Serren! das Gulbindem es eine Summe bingibt, welche blog unter gewiffen Borausfegungen wieder gurudgejogen werden fann. 3ch theile bie Beforgniffe, welche einige Redner geaußert haben, burchaus nicht, fondern glaube , man fete ben Schuldner burch biefes Inftirut blog in die Doglichkeit, noch auf andere Beise Geld ju erhalten, als es bisber ber Fall mar.

Mofching. Die Erlaffung bes gegenwärtigen Gefetes scheint mir gang zeit- und zwedgemäß. Bas Litt. a
bes Art. 2 betrifft, so war ich Anfangs nicht bezirftt, ob ich
bazu stimmen wolle, allein ich bin bes Rabern belehrt worden
und stimme jest bazu.

Friedli. herr Matthys glaubt ben Schluß zieben zu konnen, wenn keine Schatzung ftattgefunden habe, fo bestehe keine Berantwortlichkeit; ich glaube aber wohl: man wird immerbin diejenigen Schatzungen annehmen, welche für ben Grundsteuerkatafter angenommen find.

Straub. Herr Matthys meint, es fei noch tein Ratafter volhanden. Nun fo baben wir Grundsteuerschagungen, was ungefahr auf das Steiche hinaustommt. Auf die Schatzung tonnte man gang gut verzichten. Ich will der Möglichkeit vorbeugen, daß man nur einen Drittel desjenigen betomme, was man zu erhalten glaubt. Im Jura weiß jeder, daß er gefichert ift, wenn er auf eine Katafterschatzung zwei Drittel gibt.

Rothader fpricht, unter Unführung mehrerer Beifpiele, fur ben Paragraphen.

herr Berichterftatter. Die über litt. a gefallenen Unfichten widersprechen fich; von der einen Seite mochte man gar feine besondere Schapung, wohl aber von der andern Seite. 3ch glanbe, der Borichlag fei zwedmäßig. Man fagt gwar, wenn man es fafultativ ftelle, ob eine Schatung eintreten folle, fo werden in den meiften ober allen Gallen Schapungen verlangt merden, indem man nur dann bon einer Berantwortlichteit der Schaper und der Ginwohnergemeinden fprechen tonne. 3ch gebe ju, bag eine Schapung in febr vielen Fallen wird verlangt werden, glaube aber, daß der Glaubiger oft auf die Schatzung verzichten werde, und so murbe fich nach und nach ein Uebergang bilben. Serr Straub mochte nur den Grundsteuerkatafter zu Grunde legen, das mare aber ein allzu großer Sprung und murbe dem Rredit eber Schaden als Nupen bringen. Ich bin nicht zu fehr fur allzu große Fortschritte und Sprunge; wir hatten bisher obligatorische Shatungen; murde man nun borfdreiben, daß gar teine mehr nothig feien, fo murde es bei den Glaubigern neues Diptrauen erwecken; diefelben wurden fagen, fie batten gar teine Sicherheit mehr und mußten entweder jedes Grundftuck felber

befichtigen, ober bagu Jemand auf ihre ober bes Schuldners Roften beauftragen. Statt bag bem Schulbner ein paar Baken erspart murden, mußte derfelbe ebenfoviele Funffrantler fur Grperten bejablen. Unfere Grundfteuerschatungen find noch nicht fo genau, daß der Släubiger mit Sicherheit darauf bauen tonnte. Man kann im Allgemeinen annehmen, die Grundstude seien durchschnittlich um ein Bedeutendes zu wohlfeil geschäpt, allein es ift auch möglich, bag ein einzelnes Grundftuck in einer Klaffe viel zu boch geschätt ift. Daber muß bem Gläubiger ein Mittel an die Sand gegeben werden, nach welchem er Die Grundfteuerschapung berifigiren fann. Berr Friedli ift übrigens von einer irrigen Unficht ober Interpretation des Gefetes ausgegegangen, wenn er glaubt, man folle die Gemeinden fur die Grundsteuerschatzungen verantwortlich machen. Ich gebe zu, daß eine bestimmtere Redaktion unter Litt. c gemacht werde. Es ift vom Regierungsrathe eine Aenderung in dem Entwurfe gemacht worden, welche den Tert beffelben in etwas modifizirte; ber Regierungsrath bat nämlich ben ursprünglichen Art. 2 in Litt. a, b, c, d, e, f gespalten, so daß jest der Anfang der Litt. c, wo es heißt "in Betreff der Borfchrift des vorbergebenden Paragraphen" nicht gang pagt. Unter Borbehalt verbefferter Redattion trage ich auf Unnahme des Art. 2, Litt. a an.

Ubstimmung.

1) Fur ben Untrag bes herrn Berichterftatters Gr. Mehrheit. 2) Fur Erheblichfeit ber andern Bemerkungen 3 Stimmen.

Litt. b.

herr Berichterflatter. herr Prafibent, meine Derren! Diese bestimmt junachft , mas eintreten foll, wenn auf die Schatung verzichtet wird. Es wird bann der Berpfandung die Werthbestimmung bes Steuertatafters ju Grunde gelegt; wenn aber eine Schatzung stattgefunden bat, fo treten Die bestellten Sypothetartaffeichager ein und es wird nach den gleiden Borfdriften verfahren, welche in Betreff der Sppothetartaffe aufgestellt find. Diefe Bestimmungen find febr geeignet, bem Slaubiger Sarantien ju bieten. Die Schaper muffen in eine genaue Befchreibung des Gegenstandes eintreten und jedes Grundflud nach feinem mabren Werthe fcagen; judem tritt noch eine Bestätigung des Ginwohnergemeinderathe ein, ber Die Schätzung zu verifiziren bat. Sier wurde die Frage entfteben, ob man die gitirten Paragraphen des betreffenden Besetzes ausdrücklich aufnehmen wolle, oder ob es beim Citate feine Bewendung haben folle. 3ch glaube, eine bloge Berufung konnte aus ben bereits angeführten Grunden genugen. 3m Allgemeinen ift man mit den Beftimmungen des Gefetes über bie Sppothetartaffe genau vertraut; diefem find auch Formulare angehangt, nach welchen man die geeigneten Ausfüllungen machen fann.

Sunier. Rach meiner Ansicht soll ein Gesetz stells vollständig sein, was mit dem vorliegenden nicht der Fall ift, benn, wie Ihr seht, verweist der in Frage stehende Paragraph nicht auf einen andern Paragraphen des nämlichen Gesetzes, sondern auf ein ganz anderes Gesetz; sollte eine solche Bestimmung öfters vortommen, so müßten wir alle unsere Gespbücher zur hand nehmen, um ein einziges Gesetz genau aufzusassen. Es ließe sich nun vielleicht der Einwurf machen, daß dieser Mangel bier nicht zu beachten sei, indem das Gesetz nur provisorisch wäre; allein diese Argumentation gibt mir keinen Grund ab, um von meiner Ansicht abzuweichen. Ich glaube also, es musse dieser Paragraph ergänzt werden, damit man nicht ein anderes Gesetz nachzuschlagen brauche.

Stettler. Ich möchte biese Anficht unterftugen und trage barauf an, bag bie betreffenden Paragraphen am Fuße ber Pagina aufgenommen werden.

In gold. Ich glaube, der Berr Berichterstatter werde jugeben, daß anstatt der Borte: "und nach der Borschrift der §8. 7, 8, 9, 11, 12 und 13 des Gesets über die Sppothe-

kartaffe vom 12. November 1846" einfach ber Tert ber betreffenden Paragraphen in den Artikel 2 aufgenommen
merbe.

Serr Ber ich ter ftatter. Ich gebe zu, daß bie quaftionirlichen Artikel angeführt werden; in welcher Art, ift Redaktionofache. Ich glaube, es sei um so nothiger, die Paragraphen vollständig aufzunchmen, da das Geset nach gemachter Beschlußnahme dem Bolke mitgetheilt werden soll, solche Mittheilung aber nicht weit führen wurde, wenn man nnr auf die Artikel hindeutete.

Abstimmung.

Die gitirten Artitel wortlich in den Sert aufgunchmen Dagegen

Entid. Mehrh. 7 Stimmen.

Litt. c.

herr Berichterftatter. herr Prafibent, meine herren! 3m Intereffe ber hebung bes Reedits bielt man es für norhwendig, für die fattgefundenen Schatungen die Berantwortlichteit der Gemeinden eintreten gu laffen, wie dieß auch bei der Sypothekarkaffe der Fall ift, naturlich immer bloß für diejenigen Schapungen, welche von den durch die Bemeinden bezeichneten Schapern vorgenommen worden find. Es wird baber auch eine deutlichere Retaktion in Diefem Sinne fattfinden muffen, worauf von mir aus angetragen wird. Infolge bes fo eben angenommenen Borichlages wird der Art. 2 in mebrere Urtitel gerfallen und dann gefagt werden: "In Betreff der nach Art. ... vorgenommenen Schapungen". Die Verantwortlichkeit hat fich bisher in unserm Kanton und auch in andern bewährt. Wie Herr Stettler richtig bemerkt hat, so ist dieselbe auch im Nargau und wenn ich nicht irre auch in Solothurn und Baselland ausgesprochen. Ich ließ mir in biefer hinfict berichten, daß auch am letten Ort eine fehr vortreffliche Wirtung eingetreten fei. Wie bekannt, war Bafelland, nach dem Abfall von Bafelftadt, in einer febr großen Gelbteifis, indem die Rapitaliften von Bafel die auf ben Ranton Baselland ausgestellten Schuloforderungen auffundeten. Bafelland balf fich bamit, bag es eine fichere Sprothetenordnung aufstellte und die Gemeinden für daberige Schatzungen verantwortlich machte; da befam es Geld, woher es wollte. Allerdings trat bort fur die Semeinden eine Berantwortlichkeit ein, allein diese ift junachft nicht fo groß, denn fie ift icon durch bas Befet felbft eingeschrankt und findet nicht ftatt, wenn durch Entwerthung des Grundeigenthums Die ursprüngliche Schapung nicht mehr gerecht ift. Die zuerft Berantwortlichen find immerbin die Schaper; als folde wer-ben aber nach gemachten Erfahrungen folde Leute gewählt werden, welche einige Sarantien bieten. Diefelben werden die Schatungen wohl so vornehmen, daß sie nicht leicht ver-antwortlich werben. 3ch glaube daber, die Berantwortlich-teit der Gemeinden sei in der Wirklichkeit nicht so groß, bingegen die damit verbundenen Bortheile fo bedeutend, daß man jedenfalls in die Sache eintreten folle. Wir durfen abrigens nicht außer Acht laffen, daß durch Bebung des Rredits das Gemeindewesen im Allgemeinen gewinnt und eine Art Solidarität fich leicht rechtfertigen läßt. Nach dem bereits gefaßten Beichluffe werben die betreffenden Gefegesbestimmungen fpeziell aufgenommen werben.

Straub fragt, ob die Verantwortlichkeit die gleiche fei, auch wenn die Angaben ber Schager nicht mit bem Steuer-tatafter übereinstimmten.

herr Berichterftatter. Ja, die Gemeinden sollen im Allgemeinen für die von ben ernannten Schäpern gemachten Schapungen bis auf zwei Drittheile der Schapungessumme verantwortlich sein. Geben die Schäper über oder unter die Schapungen bes Steuerkatasters, so ift es gleich.

Cunier. Ueber den Inhalt des Paragraphen felbft babe ich nichts zu bemerken; er enthalt jedoch eine Bestim-

76*

mung, infolge beren man in große Verlegenheit gerathen, abgesehen davon, daß fie dem Kredit nachtheilig sein könnte. Ich glaube, es ließe sich dieser Paragraph bedeutend vereinfachen und das Gesetz dadurch deutlicher machen, ohne daß beswegen die Garantien des Gläubigers vermindert, wohl aber die Verantwortlickeit der Schätzer und der Einwohnergemeinden geringer würde. Ist diese Verantwortlickeit zu groß, so werden ihr die Semeinden, wie die Schätzer dadurch entgeben, daß sie die Schatzungssumme sehr gering anschlagen; dieß wird aber zur Folge haben, daß man keine Rapitalien wird auftreiben können, indem man sie in der Premde anlegen wird; der Kredit wird übrigens dadurch auch zu Grunde gerichtet. Ich trage demnach darauf an, diesen Paragraphen abzuändern wie folgt: "Die Schätzer und die Einwohnergemeinden sind für die hälfte der Schatzungssumme verantwortlich."

Mußenberg. Nach ben gemachten Erläuterungen find also die Semeinden selbst dann verantwortlich, wenn die Katasterschaßungen überschritten werden oder nicht, mabrend bieselben nicht verantwortlich find, wenn gar teine Schagung verlangt worden ist. Ich wurde dieselben nur dann verantwortlich machen, wenn die Schagungen der Katasterschagung von den Schägern überschritten worden sind. Ich möchte dann noch fragen, ob der Einwohnergemeinderath Rückgriff auf die Schäger habe, wie dieß bei den Sppospetarschägern der Fall ist; nach der vorliegenden Redattion ift dieß nicht deutlich gesagt.

Dattby 8. Der Antrag des herrn Dugenberg tann nicht angenommen werden, warum nicht? weil wir teine Ratafterichatungen haben. Wir haben Schatzungen jum 3wede bes Bermogensteuerbezugs, aber wie ber Berichterftatter bereis fruber bemertt bat, fo tonnen Diefe Schatungen nicht maßgebend fein, weil nicht die einzelnen Grundftuce geschätt worben find. Der Antrag bes herrn Mugenberg tann aber bei Erlaffung ber Sppothekaroconung beruckfichtigt werden. Ich bin überzeugt, daß dannzumal die Katafterichagungen, unter Vorbehalt periodischer Revifion, werden gu Grunde gelegt werben. Ferner glaube ich, daß auch ber Borichlag bes Berrn Gunier nicht angenommen werden folle, warum? weil fonft der Kapitalift blog bis auf die Salfte Des Werthes leiben murde; es ware dieg nicht im Intereffe des Landes. Wenn die Bemeinden bei ihren Berfammlungen ihre Pflichten erfüllen, b. b. als Schaper Manner ermablen, welche binfibtlich ihrer Moralitat und Rechtlichkeit Garantie bieten, fo ristiren die Gemeinden durchaus nicht, daß fie wegen bie-fen Bestimmungen werben benachtheiligt werben. Bis gur gegenwartigen Stunde ift ein einziger Fall vorgetommen, bag eine Gemeinde einstehen mußte, ohne daß fich jedoch nachthei-lige Folgen baran knupften. Im Marg 1847 ift nämlich im Amtsbezirte Sefrigen von ben Sppothetartaffeldapern eine Schapung vorgenommen worden, die, wenn mich das Ge-bachtnis nicht trugt, bis auf E. 2500 ging, das Gelddarlebn betrug 1200 Fr. 3m Berbft des gleichen Jahres fundigte ber Souldner ben Gelbstag an, und die namliche Liegenschaft, welche im Frubjahr auf 2500 Fr. gefchatt worden mar, murde nun auf 1700 Fr. geschätt; bei der Geldstagsfteigerung bot Riemand so viel, defbalb murde das Unterpfand der Spothekarlaffe fur 1200 Fr. an Zahlungsftatt überwiesen. Die betreffende Gemeinde mußte nun bie Fonde einlofen und murbe fo Gigenthumerin des Sauswesens; fie batte zwar auch teinen Rachtheil, weil dasselbe mehr als 1200 Fr. werth mar; fie mußte fich bloß mit der Berwaltung der Sypothetartaffe ruckfictlich ber Berwaltung der betreffenden Summe ins Ginverfandniß fegen.

Serr Berichterstatter. Mit dem Antrage bes Srn. Cunier könnte ich mich nicht einverstanden erklaren. 3ch glaube, tie Gesetzgebungskommission habe ziemlich das richtige Maß getroffen. Wenn die Gemeinden bloß bis auf die Salfte verantwortlich gemacht wurden, so bekamen entweder die Schuldner so zu sagen nie bas nothige Geld, oder die Schätzer wurden gewissenloß in ihren Schapungen zu hoch geben, die

Sicherheit bes Slaubigers also gefährdet fein, wahrend bem Schuloner nicht geholfen mare. Es gibt auch nach bisberi-ger Uebung ein vorfichtiger Glaubiger nicht mehr als 2/8 ber Schatungesumme. herr Dugenberg mochte junachft feine Berantwortlichfeit, fo lange Die Schaper über Die Steuerfhatung nicht binausgeben ; bann glaubt er, die Berantwort lichfeit sei nicht beutlich ausgelprochen. Was das lettere betrifft, so bemerke ich, daß das Geletz auf die §§. 24 und 25 des Gespes über die Spyothekarkaffe verweist, wo die Verantwortlichkeit gang bestimmt ausgesprochen ift. Die betreffenden Paragraphen follen alfo auch bier aufgenommen weben. Bas bie erftere Bemertung betrifft, fo tonnte ich Sonn. Dugenberg nicht beipflichten. Wenn ber Glaubiger eine Mügenberg nicht beipflichten. Wenn ber Glaubiger eine Schatzung verlangt , so ift nicht bas gleiche Berhaltniß vorhanden , wie wenn er teine verlangt; in biefem Falle mare eigentlich teine Schapung nothig, es genugte gu fagen, biefes Grundftud wird bem und bem perpfandet. Etwas anderes ift es, wenn ber Glaubiger eine bestimmte Schapung verlangt; wenn man bier einfach fagen wurde, die Schaper haften nicht, fo lange fie nicht über Die Steuerschatzung binausgeben, fo wurden diefelben nie darunter geben, der Glaubiger fonnte alfo auch nichts auf die Schapung geben, es ware gang gleich, ob man ihm blog die Steuerschapung vorlegte, oder eine Schapung, welche basselbe Resultat bote. 3ch trage alfo, unter Borbehalt ber Aufnahme ber betreffenden Sefenesbe-fimmungen, auf unveranderte Annahme ber litt. c. an.

Abstimmung.

1) Litt. c. unverändert anzunehmen Große Wehrhett. 2) Auch den andern Bemerkungen Rechnung zu tragen

Litt. d.

Berr Berichterstattec. Herr Prafident, meine Berren! Es murden auch bier die betreffenden Befegesftellen aufzunehmen fein. In Modifitation ber 3 ffer 2 des S. 16 murbe bie Festiegung ber Bablungsbedingungen ber Ueberein-funft bes Glaubigers und Shuldners anbeimgestellt werben. Man glaubte, Diefe Bestimmung fet fur ben Schuldner gefahrlich. Ich gebe ju, daß es im Allgemeinen b. quemer fur ben Schuldner fei, wenn die Ziblungsbedingungen weit bin-ausgerudt find, wenn er bem Glaubiger gar nicht ober fcwer auffunden tann; allein man muß bier nicht außer Mot fegen, daß bei jedem Gelddarlebn, wie bei jeder andern Berhandlung, Die Stellung der Parteien Regel macht. Es befist jemand foone Liegenichaften, ober bietet gute Pfander an, er ift als wohlhabender Dann betannt und verspricht annehmbare Binsbedingungen; das Geld ift nicht febr gefucht; er geht gn einem Rapitaliften und fagt : Bollen Sie mir bas Beld geben, allein ich fage Ihnen gum Boraus, daß ich nicht in den erften Jahren geplagt fein will; wir wollen bestimmen, bag Sie mir vor 20 ober 30 Jahren nicht auffanden. Der Glaubiger wird antworten: 3ch habe Gelb vorrathig, ich gebe es Ihnen. Anders wird fich die Sache gestalten, wenn ich be-brangt bin, wenn das Psand nicht ganz ficher ift, wenn der Gläubiger auf Verschlimmerung Rucksicht nehme nuß, oder felbft im Falle ift, in turger Zeit Geld gu brauchen. Dann wird er fagen, ich gebe Ihnen bas Beld, aber nicht auf Diejenigen Titel, welche Gie mir prafentirt haben. Run glaube ich, es mare bem Schuldner wenig damit gedient, Beld unter diefen Bedingungen gu erhalten. Durch Befchrantungen, welcher Art fie immerbin fein mogen, erreichen wir ben 3wed nicht, den wir uns vorgesett haben; wir muffen, wie bei andern Berhaltniffen , die Umftaude ins Auge faffen und die Ueber-eintunft zwifden Glaubiger und Schuldner Regel fein laffen. Man wendet zwar ein, in einer allgemeinen Rrifts fei bies febr gefährlich, ein Schuldner konne fo überfturgt werden; man weist auf die lette Beit bin. 3ch glaube aber, die lette Beit fpreche gerade gegen diese Anficht. Wenn ein Glaubiger einen Ditel in Sanden batte, ben er jeder Beit auffunden fonnte, fo martete er ab, nicht aber im umgetehrten Falle; folche Auffündungen fanden übrigens nicht viele fatt. Der Schuldnoe, ber eine auftunbbare Summe schuldig war, konnte fich in der Regel kebren und anderswo Seld erhalten; hingegen ein Anderer, der auf einen Gultbrief schuldig war, konnte bieß nicht. Ueberhaupt find Titel, welche bloß in gewisser Zeit zahlbar find, schwerer anzubringen, als andere. Wenn wir das Interesse des Schuldners wahren wollen, so muffen wir alles der Transaction überlaffen.

Dofdig fragt, ob auch noch andere Folgen bes in litt, d citirten Gefeges eintreten follen.

herr Berichter statter. Was die Verzichtleistung der Ghefrauen und deren Vorrecht betrifft, so soll es damit in gleicher Art, wie bei andern Pfandbriefen gehalten sein. Die Bestimmungen des Hypothekargesetzes sind bereits durch das Gese über die Einwohnergemeindräthe und deren Verrichtungen als Fertigungsbehörde abgeändert. Dort ift gesagt, daß die Verzichtleistungen der Ebefrauen nicht mehr vor dem Untergericht oder dem Gemeinderath, sondern bloß vor Notar und Beugen stattsinden soll; infolge dessen ist inn auch der betrefende Artikel dahin gefallen. Dagegen ist im Art. 16 ausdrücklich gesagt, daß in den Pfandobligationen ober den Pfandbriefen die Verzichtleistungen der Chefrauen in der gesehlichen Form aufgenommen werden soll; dieß soll auch hier statssinden. Bei der Aufnahme des betreffenden Artikels wird auf das Geseh verwiesen werden.

Cunier. Es fei mir erlaubt, ju bemerten, bag ber frangofiche Dert einen Ueberfegungefehler enthält; am Ende bes Paragraphen beift es von Glaubiger und Schuldner; le ersancier et le delateur, ftatt debiteur.

Stettler. Ich bin im Allgemeinen mit bem Grundsate biefes Paragraphen einverftanden. Ich stelle lloß ben Antrag, es möchte ergänzungsweise gesagt werden, daß vor der Einforderung des Kapitals eine Auffündungsfrift von 3 Monaten stattfinden solle.

Mutenberg. Es ift eben ber Antrag gestellt worden, bas eine obligatorische Auffündungsfrift von 3 Monaten stattsinden könne, und ich möchte daber selbe in erster Linie auf 6 und, wenn dieß nicht geht, auf 4 Monate stellen. In der Regel ist der Stäubiger nicht so bedrängt, mahrend in unserer Landesgegend eine langere Frist von Nupen sein wurde. Ich mochte im ferneren die Bestimmung aufstellen, daß im Falle, wo die Summe E. 1000 übersteigt, der Schuldner das Rapital in Terminen abbezahlen könne.

Matthys. Ich bin ber Ansicht, ber Antrag bes Srn. Mügenberg werbe angenommen werden, nach welchem die Zahlungstermine im Gesetz festgestellt werden sollen; dann wurde aber das Gesetz ben vorzesteckten Zweck nicht erreichen. Wenn ein Stäubiger ein Kapital von E 1000 sicher bei einer Person antegen kann, so wird er es nicht in zwei Theile tpalten, um bei zwei Personen E. 500 anzulegen. Es ist ihm nichts so sehr zuwider, als wenn dasselbe zerstückelt wird, und er es in verschiedenen Raten zurücknehmen muß. Ich glaube daher, wir sollen vom Antrag des Herrn Mügenberg abstrahiren. Wenn man im fernern die Anträge auf dreimenachtiche Aufkündungsfrist annähme, so wärden sich hieran keine machtheiligen Folgen knüpsen; allein ich glaube, es sei zweckmäßiger, den Zahlungstermin dem freien Willen von Släubiger und Schuldner zu überlassen; dieselben können denselben auf 50 Jahre, oder auf 1 Monat stipnliren, darnach hat Niemand etwas zu fragen.

Friedli. Ich mochte auch gar febr bitten, bag man in bas Gefeg nichts Bindendes aufnehme. Gin febr bedeutender herr von Basel hat mir gefagt, wir sollten bei unfern Reformen nichts Bindendes machen; das Geld fei wie eine Taube wenn man auch pfeife, so fliege es bennoch fort.

Stettler. Ich muß vor Uebertreibungen warnen. Wie foll ber gandmann feine Verpflichtungen von einem Sag jum andern realificen? will man, daß er seine Produkte zn jedem Preife losichtage. Der Gläubiger wird in ber Reget

gar teine Auflindigungsfrift fefifegen, ber Schuldner fime badurch in ben größten Ractheil.

Cunier. Rach meiner Ueberzeugung ist der freie Virtebr bas beste Minel jur Feststellung bes Kredits. Was am bringensten verlangt wird, ist das Recht, sich die Zuruckbezahlung zur jeden Zeit ausbedingen zu können. Für den Sandel, wie für die Industrie ist diese Freiheit von der größten Wichtigkeit. Die durch herrn Stettler geäußerten Besorgnisse sind unbegründet, indem der Släubiger ohne vorherige Ausserberung die Zurückbezahlung nicht verlangen wird. Den Parteien mussen die zurückbezahlung nicht verlangen gewährten Rechte zusteben, daher ich keinen Anstand nehme, in diesem Sinne zu stimmen, ohne nur irgendwie die Besorgnisse des herrn Stettler zu theisen.

Siegenthaler. 3ch unterflüge ten Antrag bes orn. Stettler, bag man wenigstens eine Auffündigungefrift von drei Monaten festlete: ein Schuldner, der in der Roth ift, wird alle ihm vom Rapitalisten gestellten Bedingungen eingeben; der Bucherer konnte ihn so von heute auf morgen überrumpeln.

b. Ran el unterftust diefe Unficht ebenfalle.

herr Berichterstatter. Dem Untrag bes herrn Stettler auf breimonatliche Auffundungsfrift tann ich beipflichten; ich gebe bon ber Anficht aus, ein reeller Glaubiger werbe jedenfalls baran tein Sinderniß finden , ein Darleiben gu machen; in Prari wurde bis jest meiftens eine breimonat-liche Auffundung angenommen. Die Bestimmung bat auch noch bas Sute, bag baburch allfällige Buchergeschafte verhindert werben; nahme man bier teine Beschrantung auf, fo murbe ein unredlicher Rapitalift baufig blog in der Abficht leiben, das Grundstück im Augenblicke, wo die Auffündung am wirt-samsten ware, an sich zu ziehen. Weitere Ausdehnung auf 4 oder 6 Monate wurde zu weit führen; für den Schuldner wurde sie wenig oder keinen Vortheil gewähren; der Slaubiger mochte fich an ber weitern Auffundungsfrift ftogen. Bon herrn Dugenberg ift insbesondere ben Untrag geftellt worben, auch Termine festzutegen , bamit ber Schuldner nicht verpflichtet fei, das gange Rapital auf einmal jurudzugablen. Dieg murde dem Rreditwefen eber ichaden, ale nugen, denn der Glaubiger bat ein Intereffe baran , fein ganges Kapital wieder auf ein-mal guruckzuerhalten , um es wieder fo anlegen gu tonnen; er murde fonft das Geld außer gandes geben. 3ch trage auf Unnahme bes litt. d mit ben von herrn Stettler borgefchlagenen Modifitation an.

Abstimmung.

1) Litt. d mit ber von herrn Stettler vorgeschlagenen Modifitation angunehmen

Gr. Debrheit.

1) Nuch ben andern Bemerkungen Rechnung ju tragen

9 Stimmen.

Litt. e.

herr Berichterstatter. herr Prastent, meine herren! Dieses Littera sagt, daß die Bestimmungen der §§. 18 und 19 des oft angeführten Gesetes vom 12. November 1846 auch auf die Psandobligationen Anwendung sinden. 3ch glaube, man solle diesen Paragraphen auch hier ansnehmen. Sine nochmalige Fertigung ift auch hier nothwendig.

Friedli. Ich weiß nicht, wie es mit benjenigen Studen gehalten sein foll, welche noch gar nicht gefertigt und also nicht eingeschrieben worden find.

herr Berichterftatter. Der Verpfanber muß fich naturlich vorber gufertigen laffen; benn er muß fich beim Grundbuchführer als Eigenthumer ausweisen.

Friedli. Dieg follte bier gefagt werben.

Durchs Sandmehr wird litt, e unverandert angenommen.

Litt. f.

Serr Berichterft atter. Nach biesem Littera soll ber Tarif, ber für die Sppothekarkaffe anwendbar ift, auch für die Errichtung der Pfandobligationen gelten. In der Gesetzgebungskommiffion hat man geglaubt, mit diesem Tarife könne man nicht wohl bestehen; im Namen der Wehrheit derselben trage ich auf Festhaltung der Ansätze an. Zu bemerken ift noch, daß sich im vorliegenden Satze ein Drucksehler befindet: statt 1. November soll es heißen 12. November.

Dattby 8. Das Mitglieb, bas in der Gefetgebungs- tommiffion gegen ben Sarif opponirte, bin ich. 3m Urr. 4 bes Tarifes fur die Sypothetartaffe ift bestimmt, bag ber Umtonotar fur bie Musfertigung des Pfandbriefes bon jeder eingeschriebenen Seite 1 Fr. , und von jeder ferneren Seite 5 Bg. beziehen tonne , wenn ber Pfandbrief mehr als eine enggeschriebene Seite habe; bag er die Salfte mehr beziehen tonne, wenn bas Darleben fr. 1500 überfteige, und daß feine Emolumente das Doppelte betrugen , wenn die Summe Ar. 4000 überfteige. 3ch bin bierbei nicht betheiligt, aber ich glaube, die Entichadigung ftebe in teinem Berhaltniß jur Urbeit, welche ber Umionotar leiften mun. Derfelbe bat namlich vorerft zu untersuchen, was die Identitat und die Sandlungefabigteit betrifft, ob fich ber betreffende Schuldner gur Sache legitimiren tonne, ob er Gigenthumer berjenigen Lies genschaft fei, welche er jum Pfand einfeten will; er muß bes Langen und Breiten mit bem betreffenden Danne fprechen, nur bis er in Erfahrung bringen tann, mas berfelbe eigentlich wolle; er muß ferner fur den Pfandbrief ein Rongept abfaffen und nachdem diefes aufgenommen und beglaubigt ift, die Expedition des Pfandbriefes vornehmen. Siermit find feine Beschäfte noch nicht beendigt : er muß biefes Aftenftuct in fein Stipulationsprototoll eintragen, ben Aft breimal foreiben, und dann befommt er, wenn das Darleben 1500 Fr. nicht überfteigt, blog 1 Fr. Obicon ich nun weiß, daß man im Allgemeinen gegen die Emolumente ift, fo balte ich bennoch dafür, diese Bezahlung fei in teinem Berhaltniß zu den Arbeiten bes Notars. Denn beruckfichtigen Sie wohl, wenn eine Person in einem Tage feche Folioseiten fcreiben will, fo muß fie fcon ziemlich arbeiten. Siefur betommt fie eine Bebubr von Fr. 2. Wenn ein Solzbauer in biefiger Stadt ein Rlafter Solz spaltet, fo bat er ebenfo viel, und in einem Tage spaltet er ein Rlafter Solz. 3ch ftelle daber ben Untrag, bag bem Rotar fur Aufnahme bes Ronzeptes, Expertise und Ginschreibungen Fr. 2 bezahlt werden.

Siegenthaler. Ich bin so frei, den Paragraphen in Schutz zu nehmen, wie er vorliegt; ich finde, die Arbeiten bes Notars seien gut genug bezahlt; er hat nicht so viel zu arbeiten, als herr Matthys behauptet; er braucht die Identität der Personen nicht herzustellen, denn dieß thut bereits der Schäger und der Gemeinderath. Uebrigens bemerke ich, daß er die Identität durchaus nicht herstellen kann, denn er kennt die Parteien nicht. Die Notare, mit denen ich gesprochen habe, sinden, daß sie es mit dem Tarise vom 12. Rovember 1846 machen können; es wurde keinen guten Eindruck auf das Land machen, wenn man benselben erhöhte.

Friedli. 36 glaube boch, man könne diesen Sarif bier nicht aufnehmen. Wan muß die Sppothekarschäßer da nehmen, wo man fie findet; die meisten haben ihre Arbeiten bereits vollendet, fie wurden fich deren entledigen, wenn fie nicht mehr erhielten. Sie mußten oft noch 1 Fr. aus ihrer Taiche hinzulegen, anstatt fur ihre Arbeit entschädigt zu werden. Ich außere nur ben Wunsch, man mochte den Tarif bei der zweiten Berathung hier spezifizirt aufnehmen.

Matthys. Serr Siegenthaler irrt fich gar febr, wenn er meint, der Amesnorar habe die Identität nicht zu prufen. Gin Motar, der auf Zeugniß eines Einwohnergemeinberathsprästenten eine Stipulation vornimmt, ohne zu wiffen, daß die betreffende Person diejenige sei, für welche das Zeugniß ausgestellt ift, mit andern Worten, ohne fich über die Identität einzulussen, handelt gewissenlos. Wenn ihm nicht wenigstens

ein Ehrenmann die Identität demfelben beurkundet, so murde er durch das Gericht von seiner Stelle entsetzt werden. Diese Frage ift schon früher zur Sprache gekommen. Es bat betanntlich ein gewiffer Gottlieb Studer von Thun hiefige Rotare gefäuscht; diese mußten Fr. 5000 ersehen und wurden eingestellt. In jungster Zeit ift ein zweiter Fall vorgekommen, wo ein Notar gegenüber dem Staate Verantwortung nehmen mußte.

Siegenthaler. Ich gebe zu, daß die Motarien die betreffenden Individuen kennen sollen, aber ich weiß auch, daß es Falle gab, wo ihnen dieselben nicht bekannt waren; übrigens bedarf es keiner großen Untersuchung, um die Identität herzuskellen.

Brunner. Ich will durchus nicht auf die Pflichten der Motarien eintreten, wie herr Matthys es gethan bat; ich glaube, daß dieselben gewissenhaft erfüllt werden muffen, bin aber nicht damit einverftanden, daß man den Tarif erhöbe. Frage man, ob man das wünsche: Ueber die Emolumente wird gerade noch am meisten geklagt. Daß die Notarien so schlecht bezahlt seien, glaube ich nicht; daß sie hinlänglich bezahlt sind, beweisen mir die häusigen Eramen, die alle Tage gemacht werden; es scheint mir, daß sie immer noch gehörig zu leben haben. Ich bin mit herrn Siegenthaler einverstanden.

herr Berichterstatter. Es handelte sich nicht um eine Tariferhöhung, auch wenn ber Antrag bes herrn Matthys angenommen wurde; auch nach diesem wurde eine bedeutende Gebührberabsehung vorgenommen werden muffen. Wir muffen berücksichtigen, daß bis dahin alle Pfande und Gultbriese nach dem Werthe des betreffenden Gegenstandes, oder der aufgenommenen Summe, bezahlt wurden, so daß dieselben auf 60-100 Fr. konnten zu stehen kommen. Weil überall über allzuhohe Tarife geklagt wird, so glaubt die Beschergebungskommission, den Tarif der Hypothetarkasse annehmen zu muffen. Wenn sich allfällige Uebelstände zeigen sollten und die Tarife zu gering befunden würden, so kann man bei einer allgemeinen Revision der Tarife Modisitation derselben vornehmen.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme der litt. f Gr. Mehrheit. 2) Für Erhöhung des Tarifs 11 Stimmen.

Mrt. 3.

berr Berichter fatter. Sirr Prafident, meine Derren! Die bisher angenommenen Bestimmungen find im Allgemeinen Modifitationen des bisherigen Gefetes über Grichthung von Pfandrechten. Urt. 3 enthebt ben Gläubiger von der Berpflichtung ber Gingabe in amtliche Guterverzeichniffe. Die Gingaben find wirklich überfluffig; benn in allen Fallen muß der Umtichreiber Rachichlagung der Grundbucher vornehmen und bas darüber aufgenommene Prototoll bem amtlichen Guterverzeichniffe beifugen. Es tonnte gwar vortommen, daß auf amtlichen Guterverzeichniffen Schulden ftander, welche bezahlt, aber nicht geloscht find; ein Uebelftand wird fich jedoch in der Wirklichkeit nicht herausstellen; die Bestimmung wird in hinficht der Bebung des Redites wohltbatig wirten. 3ch weiß, daß die bisberige Berpflichtung gur Gingabe außerft laftig war , daß man feine Gelder in Rantone gab , wo eine Gingabe in amtliche Buterverzeichniffe erfortert war. Der Amtichreiber foll bemnach ohne weiters und ohne Roften die betreffende Forderung aufnehmen. Im Schlußfate murbe eine kleine Redaktionsanderung zu machen fein. Es heißt namlich : "bie Grundpfandglaubiger merben bemnach bon ben Gingaben befreit." Diefe Rebattion tonnte ju weit führen; es ift namlich zu berückfichtigen, daß in den betreffenden Buchern noch nicht alle Grundpfandglanbiger eingetragen fino und es nich altere Titel gibr, mo bie Gintragung noch nicht fattgefunden bat. Diefe Glaubiger mußten veranlaßt werden, entweder einzugeben, ober ihre Pfandtitel nachträglich einschreiben zu laffen; jedenfalls durfte man ben Amtichreiber nicht verantwortlich machen für Eintragung von Forderungen, welche in Büchern, die er nachzuschlagen hat, nicht verzeichnet find. Es sollte also gesagt werden: die genannten Grundpfandgläubiger.

Rarlen von Diemtigen. Befanntlich muffen bei ben Suterabtretungen die Amtschreiber in den Srundbuchern nachschlagen, auch wo keine Abtretungen stattfinden. Ich möchte dem Ausführer der Maffe den gleichen Auftrag geben, wie bier dem Amtschreiber. Im Uebrigen kann ich nicht einsehen, warum der Släubiger von der Avisitung befreit sein soll.

Rothacher. Ich muß ben herrn Berichterstatter fragen, wer ersest benn bas Rapitel, wenn ber Umtschreiber aus Nachläßigkeit vergessen hatte, Rapitalien in bas Suterverzeichnis aufzunehmen? Ist es ber Släubiger ober der Umtschreiber? Wenn es ber Amtschreiber ware, so hatte er Raution zu leisten. Bekanntlich bietet aber nicht jeder Amtschreiber bes Kantons hinlangliche Savantie dar, daß ihm große Rapitalien anvertraut werden könnten.

Mofching. Wenn der Artikel unbedingt angenommen wurde, so erreichte man theilweise ben Zweck der amtlichen Guterverzeichniffe nicht, der darin besteht, Soll und Haben auszumitteln. Ich anerkenne zwar den Zweck, den man fich hier vorgesett hat, nämlich Kosten und Mube zu ersparen.

herr Berichterstatter. Es ift von herrn Rothacher gefragt worden, wie es mit der Berantwortlichkeit gehaltin werden soll. In dieser hinsicht bleibt es wie bisher; wenn sich der Amtschreiber im Nachschlagen verseben hatte, und Schaden entstand, so mußte er Ersag leisten. Bis dabin konnte der Gläubiger gang ruhig zuwarten, bis die Avistrung erfolgte; wurde diese nicht gemacht, so war der Amtschreiber verantwortlich.

Stettler. Die Bemerkungen bes herrn Rothacher waren sehr am Orte. Es ift sehr wichtig, fich bas Berbalt-niß zwischen Amtschreiber, Schuldner und Glaubiger flar zu machen. Bom Augenblicke an, wo man ben Glaubiger von ber Gingabe befreit, foll er durch Richtavifirung des Umtichreibers eine Sicherheit, die er bat, nicht berlieren und blog perfonliche Sichetheit erhalten; man follte festfegen, daß der Blaubiger burd allfällige Rachläßigfeit bes Umtidreibers in Rachfclagung ber Grundbuder und Unführung der Scundpfandschulden nicht benachtheiligt werden foll, fondern daß Der Amtichreiber gur Berantwortlichfeit gegenüber ber Grbfcaft des Schuldners verpflichtet fei. 3m Art. 3 ift bestimmt, daß der Umtichreiber diese Rachschlagungen ohne irgend eine Sebuhr zu machen habe. Go lange wir nicht vom Staate angestellte Grundbuchführer mit firen Befoldungen baben , ift es unbillig, dem Amtidreiber jujumuthen, alle Rachichlagungen gratis zu machen, und eine Berantwortlichfeit, welche in Saufende geht, ohne irgend eine Entschädigung gu übernehmen. Ber große Berantwortlichteit tragt, foll auch einigermaßen entschädigt werden. Es sollte also ber Artitel in dem Sinne verandert werden, daß der Umtichreiber gemiffe nachichlagegebubren folle beziehen fonnen.

Bugberger. Ich fielle ben Antrag, ben Art. 3 ganz zu streichen. Die von Srn. Stettler angeführten Gründe find ganz richtig; ber Släubiger kann nicht auf die Personlickkeit des Amtichreibers verwiesen werden. Sat derselbe gewissenlos gehandelt, so soll sich der Schuldner an den Amtschreiber halten. Ich mochte es bei den bisherigen Bestimmungen bewenden lassen. Wenn wir zu viele Bestimmungen aufstellen, so tritt am Ende ein solcher Rechtszustand ein, daß man nicht mehr weiß, woran man ist.

Friedli. 3ch muß diesen Antrag unterflügen; ich febe nicht etn, was es nutt, wenn ber Amtidreiber nachweis

fen kann, wie viele Zinse ausstehen. Wenn ein Amtichreiber eine bedeutende Summe nicht aufnehmen wurde, so konnte baburd ber Schuldner in große Nachtheile kommen.

Mußenberg. In febr vielen Fallen muß auch die Vormundschaftsbehölde handelnd auftreten; wo ift dann diese zu Sause? Wegen der Unficherheit, in die dieselbe versetzt wurde, möchte ich den Paragraphen streichen, oder ihn wenigstens zur bestern Redaktion zuruckweisen.

Stettler. In Bezug auf ben Schuldner ift boch bie Stellung nicht ganz gleich, wie in Bezug auf ben Slaubiger. In der Regel weiß doch der Schuldner, welche Grundpfandschulden vorhanden find. Wenn die Erbichaft angewiesen wird, fich an den Amtichreiber zu halten, so wurde davurch tein materieller Schaden erwachsen. Ich mochte den Artikel stehen laffen mit dee Modifikation, daß der Slaubiger jeder Verpflichtung enthoben werde.

Siegenthaler. Ich muß ben Art. 3, wie er vorliegt, ohne Ausnahme unterftugen. Der beantragte Busab bes herrn Stettler, daß ber Amtichreiber noch fur das Nachschlagungszeugniß bezahlt werde, ift nicht nöthig, denn derselbe vergißt nie, die daherigen Gebuhren zu beziehen; wer für einfache Einschreibung By. 5 bezieht, ift genug bezahlt.

berr Berichterftatter. Man bat borerft gefragt, warum die Avifirung nicht flattfinden follte, der Glaubiger muffe boch immer wiffen, woran er fei. 3ch muß bemerten, daß die Avificung immerbin bei Sandanderungen ftattfinden muß; wenn die Erben theilen und fich die Gache gufertigen laffen , fo muß es dem Glaubiger angezeigt werden. Rur die Gintragung in bas Amtsguterverzeichniß foll unterbleiben. Man bemertt ferner, warum nicht das gleiche Berfahren, wie bei den Guterabtretungen und Liquidationen eintreten folle. Dagegen ift einzuwenden: Die Gingabe muß nach bem bisberigen Berfahren burch ben Amtichreiber beforgt werben; bingegen muß der Glaubiger feine Forderungstitel einlegen, damit man wiffe, ob die Schuld noch eriftire, oder fich in den San-ben des Glaubigers, der angegeben ift, befinde. Serr Stettler bemertt, es mare bod unbillig, wenn die Rachschlagungen vom Amtidreiber ohne Gebuhr vorgenommen werden muß. 3ch mare auch Diefer Meinung, wenn ber Artitel wirt. lich biefen Sinn batte, allein er geht offenbar nur babin, baß der Umtichreiber nicht noch fur besondere Gingaben Bebuhren anschreiben, sondern fich mit ben gewöhnlichen begnugen folle. Dief latt fich rechtfertigen , benn er bat blog bas Rachichla. gungezeugniß auszufertigen und die Pfandobligationen in bas Bei Unlag ber Berantwortlichfeit b.8 Buch eingutragen. Amtichreibers bemerkt man, beffen nachläßigkeiten konnten entweder fur ben Glaubiger oder Schuldner febr gefährlich werden. 3ch bin mit bem Untrage des herrn Stettler einverftanden, daß der Glaubiger nicht darunter leiden foll, fondern bag ber Amtichreiber verantwortlich erklart werde. Man lagt den Glaubiger einfach in feinen wohlerworbenen Rechten und andert am Bisberigen nichts. Es tritt allerdings eine Beranberung ber Parteien bann ein, wenn eine Boidung ftattfindet. Daß auch ber Schuldner gefährdet werden tonne, ift möglich; wenn man auf Doglichteiten geben will, fo lagt fich überall ein Schaben benten. Wenn der Umtichreiber weiß, bag er für Die Richtigteit der Nachschlagung verantwortlich ift, fo wird er geborig Acht geben. Es tamen bis babin wenig Galle vor, daß ber Amtidreiber eine Schuldansprache übergangen hatte, im Gegentheil, ich weiß aus eigener Erfahrung, bag man die Uniprachen im Zweifel eber aufnimmt als auslaßt; ber Schuldner ober ber Slaubiger tommt bann icon und weist nach, daß fie auf dem betreffenden Grundftude nicht haften. Unter Aufnahme eines Beifages im Ginne bes von herrn Stettler geftellten Untrages trage ich auf Unnahme bes Urtifels an.

Nach ben vom herrn Berichterftatter gegebenen Erlauterungen gieht herr Rarlen von Diemtigen feinen Untrag gurud.

Abftimmung.

1) Den Artitel 3 mit bem jugegebenen Antrage angunehmen

2) Denfelben ju ftreichen

Mehrheit. 3 Stimmen.

21rt. 4.

herr Berichterstatter. Dieser Artikel bestimmt, bag vorliegendes Gesetz für den Candestheil, der unter der bernischen Civilgesetzgebung stehe, vom Tage der Bekanntmachung an bis zur Revision der hypothekarordnung in Kraft treten soll. Das Bort "sofort" am Gingange ist zu strei-den. Die Zeit der Promulgarion ift erst bei der zweiten Berathung zu bestimmen, wie wir bereis im Gingange beschlossen baben.

Durche Sandmehr mit Auslaffung bes Wortes "fofort" genehmigt.

Gingang.

herr Berichterftatter. Infolge ber Annahme bes Urt. 3 erleiden jest die Erwägungsgrunde einige Mobifitationen. Das Gefes war bloß auf das Inftitut der Gultbriefe berechnet; nach den gemachten Beschluffen nun ift eine angemeffene Redaktionsveranderung vorzunehmen.

Davel. Ich glaube, daß das Gefetz mehr umfaffe als bloß Pfandobligationen; durch die Annahme des Art. 3 wird basselbe ausgedehnter, als der Titel anzeigt; ich glaube daber, die Gesetzgebungskommiffion werde einen Titel aufnehmen, welcher Alles umfaßt.

herr Berichterflatter. Ich bin hiermit einverstanden. Wie ich bereits bemerkt habe, fo war Art. 3 nicht im Gefet, daher deffen Berschiedenheit.

Der Eingang wird unter Vorbehalt einer anderen Rebaktion ber Erwägungsgrunde und bes Titels durchs Sandmehr genehmigt.

Umfrage über Zusagartitel.

Friedli. Ich glaube, man folle einen Busat ber Art machen, daß bei Errichtung von Grundpfandobligationen die bisberigen Obgligationen gleich wie bei der Sandanderung auch Unterpfand erhalten konnen; sonft möchten ziemlich alle aufgekundet werden.

herr Berichterstatter. Daß man altere Titel in Pfandobligationen umwandeln könne, muß natürlich statifinden können und ift auch so verstanden, aber eine Art Ueberbund zu machen, und unter diesen Titel andere Obligationen zu bringen, möchte doch nicht wohl angehen, und der Stäubiger muß einen bestimmten Forderungstitel haben. Gine weiter gehende Bestimmung und ein Zusaß, wie er vorgeschlagen worden ist, wurde zu nichts subren.

Friebli. 3ch glaube, man tonne bieß fo machen, bag folde Obligationen ben Grundpfandobligationen nachgingen; es wurde bann bom Glaubiger weniger aufgefunder werden.

Matthy 8. Wenn die bisherige Obligation dem Gläubiger Sicherheit gewährt, so wird er dieselbe nicht auffünden; gewährt fie ihm aber keine, so wird er immerhin von seinem Ründigungsrecht Gebrauch machen; wenn es ihm blog daran gelegen ift, Sicherheit zu erhalten, so wird er vom Schuldner, anstatt der bisherigen, bloß persönliche Sicherheit einer Pfandobligation verlangen. Ein Ueberbund ist rechtlich nicht denkbar, weil keine Handanderung stattsinder.

Serr Berichterftatter. Ich beziehe mich auf bas bereits Bemertte; ich glaube, es tonne auf die Art, wie herr

Friedli beantragt, die Errichtung eines Pfandrechts nicht ftattfinden; es ift auch gar nicht dentbar, daß der Schuldner sagen könnte, die und die Schulden sollen auch noch Pfandrecht
haben, wenn er einen Titel zu Sunften des Släubigers
machte. Wenn er dem andern Släubiger Pfandrecht einraumen
will, so setzt dieß voraus, daß er mit ihnen über Pfandrechte
übereingekommen set; dieß muß urkundlich erklärt und protokollirt werden.

Für bie Erheblichkeit bes Untrages erklart fich blog

1 Ctimme.

herr Prafibent. Somit find auf ben heutigen Tag meine Verrichtungen als Prafibent zu Ende. 3ch tann nicht umbin, Ihnen fur die mir geschenkte Rachsicht im Laufe bes Jahres, wo so viele Sigungen flattgefunden daben, zu danken; dieselbe wird bei mir ftets in bankbarer Grinnerung bleiben.

Schluß ber Sigung 11/2 Uhr.

Für bie Redattion:

R. Schärer. Bringolf.

Fünfte Sitzung.

Freitag, ben 1. Juni 1849.

Morgens um 8 Ubr.

Unter bem Borfige theils des herrn Prafidenten Riggeler, theils des herrn Bigeprafidenten Carlin.

Beim Namensaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: bie herren Dunti, Egger, Freudiger, Geiser Oberft, Geiser Megger, habegger, hirsbrunner Rommandant, Jenni, Ranzinger, Woser, Müller zu Nidau, Renser, Ritschard zu Oberhofen, Rubin, Schneeberger zu herzogenbuchsee, Schneeberger zu Langenthal, Streit zu Köniz; ohne Entschuldigung: die herren Aebersold, Baticelet, Büeche, Bühlmann, Bürti, Gurrel, Chopard, Docourt, Fenninger, Fleury, Fueter, Sirardin, Greppin, Reller, Rernen in Bern, Rüng zu häutligen, Lenz, Wesseli, Reichenbach, Rosselet, Ruedi, Schläppi, Schneider alt-Regierungsrath, Tieche, Zahler und Zaugg.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlefen und nach einer Berichtigung bes gewesenen Prafidenten, herrn Tillier, genehmigt.

Eagesorbnung.

Vortrag bes Regierungerathes über die Aufhebung ber Militatfapitulationen mit bem Ronigreiche Meapel.

Die Antrage bes Regierungsrathes lauten folgendermagen. "Es möchte der Große Rath, in Berudfichigung, daß bie Kapitulation mit dem Königreiche Neapel fich mit der Chre und Burde der Schweiz und beziehungsweise des Kantons Bern nicht verträgt, beschießen:

- 1) Die Anweibungen fur ben neopolitanischen Militarbienft, welche feit bem 5. Juni 1848 eingestellt gewesen find, sollen nicht wieder eröffnet werden.
- 2) Der Regierungsrath ift beauftragt, für die Auflösung der Kapitulationen und die Rückfehr der im Dienste Reapels stehenden bernischen Truppen und die Wihrung und Besorgung ibrer Interessen die nöthigen Schritte zu thun, und in dieser Beziehung in das nöthige Ginverftandniß mit dem Bundesrathe oder den Regierungen der übrigen kapi ulirenden Kantone zu treten.
- 3) 3m Falle von finanziellen Opfern hat ber Regierungsrath bem Großen Rathe weitern Bericht zu erstatten und geeignete Antrage ju ftellen."

Funt, Regierungerath, ale Berichterflatter. Berr Pra-fibent, meine Serren! Die Angelegenheit, Die der oberften Candesbeborde tes Kantons Bern abermals gur Berathung und gur Faffung eines Enticheides vorgelegt wird, ift in mebrfacher Beziehung bon größter Bichtigteit; nicht bloß defimegen, weil ber Kanton Bern beiheiligt ift bei ber Militartapitulation, bie im Jahre 1828 von ber bamaligen Regierung , refp. bem Großen Rathe bes Rantons Bern mit ber Krone von Reapel abgeichloffen wurde, und die noch zur beutigen Stunde besteht, sondern auch beswegen, weil die Militartapitulationen an und fur fich fcon verwerflich find. Diefe Bermerflichteit wurde icon feit vielen Jahren anerkannt und zwar icon im Babre 1831, wo man in ten meiften fdweizerifden Rantonen, Die fich neu tonftituirten, bas Berbot ber Militartapitulationen aussprach und dasselbe ausdrudlich in die Berfaffungen aufnahm. Schon bamals ging man in ben Rathsfälen und im Bolte einmuthig von ber Unficht aus, bag Abschliegung von Dititartapitulationen mit der Chre und Burde Des Schweigervoltes unverträglich feien. Berr Prafibent, meine Berren! Diefe Angelegenheit ift aber auch von der größten Bichtigteit in Sinblic auf die gegenwartigen Buffande in ben größten und meiften gandern Guropa's. Schweizertruppen, die infolge abgefchloffener Willitartapitulationen in fremden Rriegebienften verwendet werden, fteben durch ben von ihnen geführten Rampf gerade im Gegensage mit benjenigen Intereffen und 3meden, welche bas ichweizerische Bott in feiner eigenen Beimath pflegt und anftrebt. Berr Prafident, meine Berren ! Man muß fich baber nicht wundern, wenn jur beutigen Stunde alle Erwartungen gespannt find, sowohl die Erwartungen ber Segner der Militattapitulationen und tes fremden Rriegedienstes, als auch die Erwartung der Anbanger und Freunte der fremden Dienfte, und zwar aus entgegengefesten Anfichten und Motiven. Wir treffen diese gespannte Erwartung nicht nur in ber Schweiz felbft an, fondern auch bei ben Schweizern im Austande. Es hat fich überall das Gefühl tund gegeben, die beimatblichen Beborden möchten babin wirten, bag die Militartapitulationen mir bem Austande wo moglich aufgehoben merben. Serr Prafident, meine Berren! Der borliegende Untrag bes Regierungerathes bat die Militartapitulationen in ibrem Zwecke im Muge; man wurde fich febr irren, wenn man glaubte, ber Untrag , ober ber Regierungerath, wolle bie Sapfert it, den Seldenmuth und die Singebung ber ichweizerischen Wehrmanner im Auslande in Zweifel ziehen, foder fich über Diefelben irgend ein migbilligendes Botum erlauben. Dan muß bie iconen Gigenichaften bes ichweizerischen Wehrmannes noll vom Zwecke unterscheiben, für welchen er feine Rrafte und feinen Muth verwendet. Die vorliegende Angelegenheit befindet fich beute in einem gang andern Stadium ber Entwicklung, als noch vor einem Jahre, wo die Nachrichten aus Reapel die peinlichsten Gefühle erwecken mußten, wieder in Dinsicht auf ben Zweck, zu welchem Schweizertruppen ver-wendet worden waren. Immer lauter gab fich ber Wille tund, solche Williakkapitulationen mochten aufgehoben werden. Das Ergebniß dieser Stimmung und der während 3 Sagen ununterbrochenen, grundlichen, ernften und murdevollen Bie

rathung im nationalrathe ift Ihnen bekannt. Wer glaubt, baß die Angelegenheit , einmal auf diesem Puntt angelangt, wieder konne rudgangig werden ? ich glaube Riemand. Wie bie Frage über die Ausstoßung der Zesuiten und die Auslo-sung des Sonderbundes im Bolte immer größere Burgeln gefaßt bat, so wird es auch mit der Frage über die Militarkapitulationen fein. herr Prafident, meine herren! 3ch babe geglaubt, biefen Stantpuntt im Allgemeinen berühren, in ben allgemeinften Bugen bezeichnen ju follen, um bie Wichtigfeit ber Angelegenheit ins Gedachtnis ju rufen. 3ch will nun barüber Bericht erftatten, mas im Ranton Bern von ben Beborben aus in biefer Angelegenheit feit einem Jahre gethan worden ift; ich will blog im Borbeigeben berühren, worauf ich allerdings auch ein befunderes Gewicht lege, bag von verfchiebenen Seiten ber an den Großen Rath und an den Regierungerath Gingaben gelangt find, die babin gingen, man mochte bie im Jahre 1828 mit bem Ronige von Reapel abgeschloffenen Kapitulationen aufheben; ich erinnere an abnlich lautende Petitionen, die in einem weit großern Bablenberballniffe an die schweizerischen Bundesbeborden gerichtet worden find. herr Prafident, meine herren! 3ch etinnere vorerft an einen Befclug bes Großen Rathes bom 26. Dai 1848, ber infolge ber eingelaufenen Rachrichten über die Greigniffe in Meapel gefaßt murde. Damals gab ber Große Rath ber Gefandischaft bes Rantons Bern auf die Tagfapung den Auftrag, babin gu wirten, bag in Bezug auf jene Greigniffe bon der Eidgenoffenschaft alle Schritte gethan werden möchten, welche die Ehre des schweizerischen Laterlandes und die Interessen der dabei betheiligten Berner erfordern. Diese Beschluftnahme des Großen Rathes war für den Regierungsrath ein Fingerzeig in feinen weitern Schritten und Bortegrungen. Schon am folgenden Sage, am 27. Mai, befchloß ber Regierungsrath, es fei ber Militardirettion den Auftrag gu ertheilen, daß diefelbe die Frage begutachte, ob nicht die Werbungen für Reapel suspendirt werden follen, bis die Angelegen-beit ber Militartapitulationen in der Sagfagung behandelt und erledigt worden fei. Ungefahr gleichzeitig beschloß die Tagfagung, ber Borort fet einzuladen, ben mabren Gachberbalt über bas Benehmen ber im Dienfte bon Reapel fiebenben Schweizerregimenter bei ben Greigniffen bes 15. Mai genau zu untersuchen und ber Zagfagung und ben eitgenöffischen Standen Bericht zu erstatten. Es ift Ihnen bekannt, bag hierauf von der Sagfagung eine Untersuchungstommiffion abgesendet wurde; diese legte ihr einen Bericht vor, aus dem fich ergibt, doß Die gegen die Schweizerregimenter erhobenen Rlagen in ben mefentlichften Puntten übertrieben feien. 3m Weitern befolog die Sagfagung: "Der Borort ift einzuladen, fich mit benjeigen Rantonen, welche mit bem Ronigreiche bon Meapel Rapitulationen abgeschloffen haben, ine Ginverftandniß zu fegen und wo möglich auf dem Wege ber Unterhandlung eine Auftosung ber Rapitulationen ju erzielen." Das hat die damals oberfte eidgenöffiche Bundesbeberde beschloffen; mithin bat Diefelbe icon bamals im Pringip anerkannt, daß das Biel zu verfolgen fei, die Mititartapitulationen aufzubeben. Ungefahr gleichzeitig traf der damalige Militardirettor Die vorläufigen Dagregeln, daß die im Ranton Bern angeworbenen Retruten nicht abreisten, sondern gurudgehalten wurden. Um 2. Juni legte die Militardirettion dem Regierungerathe zwei Sutachten vor, dabin gebend, daß die Werbungen eingestellt, bie mit bem Ronige von Reapel im Jahr 1828 abgeschloffene Militartapitulation aufgehoben und bas Bernerregiment gurudberufen werben folle; bas gleiche Sutachten ging noch babin, ber Staat habe gegenüber bem Regimente bie Pflichten bes Konigs von Reapel zu übernebmen. Der Regicrungsrath beschloß, eine befinitive Enticibung über diefes Gutachten ju verschieben, bis das Ergebniß der bon der Sagfatung angeordneten Untersuchung vorliegen werde und dann ber eiogenöffichen Rommiffion in Reapel ten Auftrag zu ertheilen, es mochte biefelbe über bas Berhalten bes Bernerregimentes Erkundigungen einziehen und fich auch auf allfällige Unterhandlungen über Aufhebung der Militartapitulationen einlaffen, fo wie jugleich eine annabernde Berechnung aufstellen , ju welchen finanziellen Ciftangen bet Anton Bern allfällig in Anfpruch genommen werben fonne.

Diefe Berechnung murbe indeg niemals vorgelegt. Am 5. Juni beichloß ber Regierungerath, die Werbungen einzuftellen, bis amtliche Berichte vorlagen, daß ben Truppen ber Durchpaß gestattet und biefelben auf bem Mariche teinen Unbilden ausgesett seien. Infolge der Greigniffe von Reapel trat namlich das Sinderniß ein, daß die Eruppen nicht ben Beg nehmen fonnten, welcher durch die Rapitulationsvertrage borgefchrieben worden mar, b. b. durch die fardinischen Staaten über Genna; fie batten alfo ihren Weg durch die Combardei oder durch bas frangofifche Gebiet nehmen muffen. Der Regierungerath glaubte, daß die Borichriften ber Militartapitulationen febr bestimmt feien , und wie der Konig von Reapel unter feine Truppen teine offerreichische Soldaten ober Staats. burger aufnehme, fo wolle er auch nicht jugeben, daß in Bern angeworbene Schweizereruppen durch ofterreichisches Gebiet geführt murden. Berr Prafibent, meine Berren! Es murben ferner verschiedene Schritte bei ben Militarbeborben der übrigen tapitulirenden Kantone gethan, in Sinblid darauf, daß mit Ausnahme von Bern die Werbungen fur den neapolitanischen Militarbienft überall fortgefest murden. Dieraus mußte für ben Ranton Bern ein finangieller Rachtheil entfteben, benn viele vom Staate ausgeruftete Militarpflichtige benugten die Gelegenheit, bald in Freiburg, Eugern ober Solorburn fich anwerben ju laffen, ohne ihre militarifche Befleidung, ihre Ausruftung und Baffen den Militarbeborden abzugeben; ohne dief mare auch theilweise die Dagreget Der Ginftellung ber Werbungen ohne Erfolg geblieben. Der Re-gierungerath mirte alfo dabin, daß die Werbungen auch von den andern Kantonen eingestellt murden; allein seine Ber-wendung fand keine Beachtung. Eift nach dem morderischen 11 berfalle in Chiavenna und nach einer Mahnung des Bundebraths murden die Werbungen auch in den andern Rantonen eingestellt. Berr Prafficent, meine Berren! Es fanden noch einige andere untergeordnete Berhandlungen ftatt. Die weitern Rriegsereigniffe in Meifina, Catania und bei Rom veranlagten nun ben Regierungerath, Ihnen die vorliegenben Antrage zu ftellen. In Bezug auf ben erften fragt es fich, ob die feit dem 5. Juni 1848 eingestellten Werbungen wieder eröffnet werden follen ober nicht. Ich glaube, wenn man bieruber die öffentliche Meinung tonlutrire, fo tonne tein Zweifel obwalten, daß die Berbungen, welche einmal fo lange geichloffen waren, nicht wieder eröffnet werden follen; ich febe tief als reine Unmöglichfeit an; gegen die Ginftellung ift aus bem Bolle teine Retlamation erhoben worden, zwar ift wohl eine Befdwerde eingegeben worden, aber von einer Seite ber, welche beim Fortbestande der Rapitulationen und der Berbungen ju unmittelbar beibeiligt ift, fo daß die Regierung glaubte, barauf nicht Rudficht nehmen gu follen. 3ch foll auch daran erinnern, bag bis jur beutigen Stunde die Reife über Genua immer noch unmöglich ift, und daß auch feit einiger Beit die Reife durch ben Ranton Teffin nicht mehr unternommen werden fann, weil bas teffinische Bolt beim Durngeben ber Refruten jedesmal in die größte Aufregung tam, fo bag fich der Bundesrath veranlagt fab, ben Rantonen, wenn auch nicht den Befehl, doch die Ginladung gutommen gu laffen, fie mochten die Refruten uber Bunben und Cleven inftradiren. Rach Art. 2 foll ber Regierungerath beauftragt werben, in Betreff ber Rach Art. 2 Aufhebung der Rapitulationen und der Rudfehr der im Dienfte Deapels febenben bernifchen Truppen Unterhandlungen angu-Inupfen, aber auch für die Babrung ihrer Intereffen die nothigen Schritte gu thun ; er foll fich mit bem BundeBrath, fowie auch allfällig mit ben Rantonen der Schweig, welche fich im abnlichen Ralle wie Bern befinden , ins Ginverftandnig fegen. Das Ergebniß diefer Unterhandlungen mußte immerbin fpater der oberften Candesbeborde mitgetheilt werden, fo daß der Regierungerath nicht ermächtigt mare, befinitiv gu bandeln. Falle bon finangiellen Opfern mußte ber Regierungerath bem Großen Rathe weitern Bericht erftatten und geeignete Untrage ftellen, fo daß also der Große Rath immer noch freie Sand batte. Ich trage darauf an, Gie mochten auf die Untrage des Regierungsrathes eintreten, und Diefelben gum Befchluffe erbeben.

Blofch. Ich glaube, es follte nur eine einzige Abftim.

mung gleichzeitig über bas Gintreten und über bie Unnahme ber Untrage flattfinden, damit teine Berwirrung in Die Berathung tomme. Die Frage, die beute vorliegt, ift gewiß febr wichtig, dieß wird Jeder jugeben, mag er auf einem Standpuntt fleben, auf welchem er wolle; Jeder fühlt das Bedurfniß, fich über dieselbe auszusprechen. So unangenehm es mir ift, bas Wort ju ergreifen, fo machte ich es mir boch in biefer Begiebung jur Pflicht und fpreche meine Unficht aus, merbe fie aufgefaßt, wie fie wolle. Die Militartapitulations= frage tam feiner Beit im Berfaffungerathe vor, Damale aber auf eine ging andere Urt als beute. Die überwiegende Debrbeit theilte damals die Unficht, daß die Rapitulationen aufzu-Pringipiell vertheidigte ich diefelben, obichon ich lofen feien. mit der Mehrheit einverftanden mar. 3ch theile auch ben Bunfc, bag ber Schweizer feine Rrafte und feinen Selbenmuth nur fur die Bertheidigung tes eidgenoffischen Baterlandes anwenden mochte; wenn er aber einmal in fremde Dienfte getreten ift, fo ift es mir volltommen gleich, ob er feine Sapferteit, seinen Seldenmuth dem Sans oder Beng leibe. Serr Prafident, meine Serven! Warum batte ich Deffenungeachtet Das Wort über Die Militarkapitulationen ergriffen ? 34 bin fo frei, barüber nur zwei Borte auszusprechen. Satte ich bie Meberzeugung gehabt, daß nach dem Berbot der Militartapitu-lationen funftig tein Schweizer mehr in auslandische Dienfte treten murde, fo batte it ju benfelben geftimmt; ich glaube aber, baf die Schweiger in fremde Rriegsbienfte treten werden, ob man diefelben geftatte oder verbiete; die Thatface wird fortbeffeben, nur in einer andern Form. Dann glaubte ich, man follie Berth barauf fegen , bag bieg eber in biefer, als in einer andern Form gefchebe , weil ich dafür halte, unfern Mitburgern, welche in fcemde Militardienfte treten, fei es eine große Boblthat, wenn fie als Schweizer in einem Schweizerforps, unter Schweizeroffizieren, unter ber Befetgebung, ber Rontrole und Barantie ihrer Schweizerregierungen fteben, anftart aller tiefer Bortheile zu entbeb.en. Ich glaube ferner, es fei fur ben Staat nicht gleichguttig, ob feine Staatsange. borigen, welche in fremde Rriegsbienfte treten, ibm bollftanbig entzogen und entfremdet werben, ober ob er fie unter den Sanben behalte, wie es berm len der Fall ift. In ben Rapitulationsvertragen ift aufgeftellt, daß die Regierungen im Falle Des Rrieges befugt feien, Die Regimenter bon beute auf morgen juruct uberufen, und biefelben für eigene Dienfte in Unfpruch ju nehmen; Reapel muß felbft bie Reifetoften bis Benua bezahlen. Jest fteben wir auf einem gang andern Boden; wir haben die gegebene Regel in ber Berfaffung und im Bundesvertrage; beide fimmen mit einander überein : Militartapitulationen dürfen nach derf.lben nicht mehr abgefchloffen werden. Dabei bleibt es. Aber wie berbalt es fich mit benjenigen Rapitulationen, welche geschloffen find und beren bertragsmäßige Dauer nicht abgelaufen ift. Bon diefem durchaus fp-ziellen Gefichtspunfte der befiebenden Bertoage baben wir beute das Berbaltniß auseinandergufegen. It erlaube mir, mich gang offen über bie Beife gu befdweren, we der Begenftand bier gur Berathung gefommen ift. Im Traftanben irfular fand fein Wort Beim Beginnen biefer Sigung war bie Berathung babon. eines binfichtlich ber Militartapitulation gestellten Unguges vom 2 Mary angetundigt. Um Mittwoch verließ ich bie Sigung und enifchulbigte mich fur ben Refl berfelben; ich tonnte nicht wiffen, daß Diefer Gegenftand beute gur Berathung kommen wurde. 3ft das nun die Art und Beife, wie eine fo wichtige Frage gur Berathung tommen foll. Man wird mir fagen, die Unirage, die beute in Beraibung liegen, feien geftern auf ben Rangleitisch gelegt worben. Ich will von ber geftrigen Sigung, ber ich nicht beiwohnte, absehen. Gind aber 2 mal 24 Stunden verfloffen, wenn man geftern einen Untrag deponirte und nun denfelben beute in Berathung zieht? Ich ftelle teinen weitern Antrag , aber ich wollte meine Anficht frei und offen aussprechen. Was die Untrage des Regierungsraths selbst betrifft, so erlaube ich mir mit zwei Worten den Schluß zu ftellen, daß der Große Rath auf den heutigen Tag in die Berathung biefer Untrage nicht eintrete. Serr Prafident, meine Berren! Gs ift mir und Ihnen Allen befanat, bag bie namliche Frage in den eidgenöffischen Beborden auch behandelt worden ift, und bin ich richtig belehrt, fo wird fie im Stande-

rathe bente ebenfalls berathen. Run konnte man febr abmeidender Unficht fein, ob die eidgenöffischen Beborden in Bezug auf die Militarkapitulationen einen fur die einzelnen Kantone verbindlichen Beschluß faffen durfen. Ich will diese Rompetenzfrage beute nicht erörtern oder entlicheiden; ich halre mich b'of an die Thatfache, daß die Sace vor den eitgenöffischen Beborden liegt, wo fie fo oder anders wird entschieden werden. Es Scheint mir unpaffend, daß wir jest icon berathen, bevor wir miffen, wie diefelben entichieden baben. Saben fie einen Entscheid gefagt, fo haben wir, fei terfelbe nun fo oder anders formulirt - ich erwarte ben Befchlug ziemlich im Geifte und Sinne des Borichlags - eine Grundlage, auf den wir progrediren fonnen. Es ift felbst dintbar, daß wir nachmals nichts metr zu beschließen haben werden, daß fich die Regierung des Rantons Bern einfach an den Enischeid der oberften Bundesbehorden ju halten bat. Burde die Frage gleichzeitig an beiden Octen behandelt, fo mare es leicht möglich, bag fich die Beschluffe widersprachen. Es bandelt fich nun bei ber Behandlung ber Frage auch über ben finangiellen Puntt. Ber die Auflosung der Regimenter ausspricht, wird wohrscheinlich an die Dabei Betheiligten Entschädigung gu bezahlen haben; wird die Auflosung von der Gidgenoffenschaft ausgesprochen, fo halte ich bafur, bag die Bezahlung an ihr liege; wird die Auflosung bon den Kantonen ausgesprochen, fo nehmen wir die Entschädigung der Gidgenoffenschaft ab und legen fie auf Diefes find die furgen Bemertungen , bie eigene Rechnung. ich hier in Bezug auf das Eintreten mache. Den Schluß, den ich ftelle, ift der Schluß auf sogenanntes Berschieben in das Gintreten. 3ch murbe die Berathung nur fur fo lange fuspendiren, bis die eidgenöffischen Beborden einen Beschluß gefast batten; fo bald biefer gefaßt mare, batte ich gar nichts ba-gegen, bag uns der Regierungerath feine Untrage wieder vorlege; dieselben tonnten bann den Beschluffen der eidgenöffischen Beborde angepagt werden. Will fich die Mehrheit diefer Unficht nicht anschließen, fondern ungeachtet der gleichzeitigen Berathung im Standerathe und bier beute befinitib enticheiden, fo muß ich mich bann bem Untrage felber widerfegen. Berr Prafident, meine Serren! Borerft tonnte man über ben Sang, ben die Sache bis jest genommen bat, ein paar Worte an-bringen. Der Regierungsrath bat im Juni vorigen Jahres Die Werbung eingestellt. Dagu batte er bom Großen Rathe teine Autorisation und teinen Auftrag; Die Ginftellung der Werbungen war nach meiner Anficht ein Bruch des Bertrags; ber Regierungerath batte fich diefen Bruch , ohne Willen und Buftimmung des Großen Rathes, nicht etlauben follen. Gine andere Frage ift es, ob die Ginftellungen begrundet gewefen feten; allein die Rompetenz dazu konnte ich dem Regierungs-rath nicht einraumen. Die Motion des Regierungerathes befand darin, die Reiferoute uber Genua fei bertragsmäßig, eine jede Abweichung fei untersagt und vertragswidrig. Ich mußte mich sehr irren, aber ich glaube nicht, daß fich eine einzige Bestimmung auffinden laffe, die vorschreibt, daß die Reise über Genua ftatifinden muffe. Der betreffende Artifel ber Militarkapitulation lautet fo: "Gr. Majestät bewilligt für ben Eransport ber Refruten bon bem Sauptocte bes Rantons Bern bis in den Depot zu Benua eine Reiseentschabigung bon 20 Centimes." Ift damit irgend wie borges fchrieben, daß die Retruten über Genua geben muffen? Schlechterdings nicht. Wenn ber Ranton Bern die Reiferoute bon fic aus abgeandert, fo batte der Konig von Reapel fagen konnen: ich habe mich verpflichtet, eine Entschädigung vom Sauptorte bes Kantons Bern bis Genua gu bezahlen, eine weitere Entschädigung gable ich nicht. 3ch will bingegen ben Punkt nicht weiter erörtern; es waren bringende Umftande vorhanden; der vollziehenden Behorde will ich ziemlich weite Rompetenz einraumen; ich wollte auch im Berfassungsrath der vollziehenden Beborde nicht Sande und Fuße binden. Gebe ich zu Antrage felber über, fo batte ich denfelben etwas bestimmter und deutlicher gewünscht. Ware der Antrag vom 2. Mary behandelt worden, der die Kapitulationen definitiv aufheben will, fo batte ich, obichon ich beffen Motive nicht theile, auch bagu gestimmt, weil ich weiß, was er will; bie Antrage bes Regierungerathes find aber fo unbestimmt, fo vag und laffen fo verschiedene Interpretationen gu, daß ich nicht

weiß, was fie wollen. Der Berr Berichterftatter ließ amar die Neugerung fallen, diefelben feien gang und gar unvorgreiflich; bemnach follte man glauben, man wolle bedingt unterhandeln, man fpreche tie Aufhebung ber Rapitulationen pringipiell aus, leite Unterhandlungen ein und behalte fich bann bor, nach benfelben die Auflofung wirklich gu befchließen. Diege es, "ber Regierungsrath bat Unterhandlungen einzuleiten," fo wurde ich damit einberftanden fein; aber fo lautet es nicht. Dem Wortlaufe bes 21.t. 2 nach ift ber Grundfat ber Auflösung anerkannt, ohne bag man es fogt; benn ber Regierungerath foll beauftragt werden, die nothigen Schritte für beren Auflösung zu machen, nicht aber zu unterhandeln. Wie reimt fich die Biffer 2 mit 3 ffer 1, die gang turg ausspricht, die Unwerbungen für für ten neapolitanischen Militar-Dienft, welche feit dem 5. Juni 1848 eingestellt gewesen find, follen nicht wieder eröffnet werden? Durch diefe Bestimmung bricht man den Bertrag und durch die zweite gibt man ben Auftrag zu Auflösung ber Kapitulationen, ohne gu fagen, baß man ben Bertrag breche. 3ch fann mich beghalb mit biefen Untragen nicht einberftanden erflaren. Berr Drafident, meine Serren! die Frage bat eine politische, eine rein rechtliche und eine durchaus materielle Seite. Was die erfte betrifft, fo will ich darüber bier teine Borte verlieren. Der Berichterftatter fagt, man anertenne bie Sapferteit, die Aufopfernng und den Beldenmuth der Schweizer in Reapel. Es ift nur gu bedauern, daß wir in diefer Sinficht nicht ben gleichen Ginn haben, wie die Frangofen; benn wenn dort Mitburger tampfen und fallen, fo frohloctt doch feine Partei, wenn fie auch vom außerften Ertrem ift. Wenn ich aber die politische Frage bei Seite laffe, fo bitte ich bingegen, nicht ben rechtlichen Stand-punkt außer Acht zu laffen. Darin find wir alle einberftanben, daß zwischen bem Ranton Bern und bem Ronige beiber Sigilien ein Bertrag eriffirt, bem gegenüber Die Frage entfieht, ob wir ein Intereffe daran haben, ihn gu verlegen, ober eine Pflicht, ibn ju balten. Mun borte ich in neuefter Reit baufig, eine Regierung fei nicht ichulbig, Bertrage ber vorber-gebenden angunehmen, infofern fie nicht beide auf den gleichen politischen Grundsagen beruben. Berr Prafident, meine Derren! 3ch gebe bom Grundfate aus, es gebe in ber Belt nur eine Moral, nur ein Recht, und Moral und Recht reduziren fich am Ende auf ben gleichen Sat : "was bu willft, bas bir Die Ceute nicht thun, das thue auch ihnen nicht." 3ch fann burchaus nicht zugeben, daß Privaten fouldig feien, Berträge gu halten, bingegen die Regierung berechtigt fet, Diefelben gu verlegen; daß Republiken dazu nicht verpflichtet seien, wohl aber andere Regierungen; sonst glaubt man am Ende, die Wahrheit sei aristokraisch. Ich hoffe, ich werde bier nicht ein einziges Wort boren, bag man Bertrage verlegen burfe. Dabin geht der Borichlag des Regterungsrathes, wenn auch nicht der Intention, doch bem Wortlaute nach. Stellen wir und die Wirfung auf das Bolt vor, wenn die Regierung bas Beispiel von Migachtung der Bertrage gabe; wenn aus dem Schoofe ber oberften gesetzgebenden Beborde, ich will nicht fagen durch Beschluffe, wohl aber durch Worte, folche Grund. fage ins Bolt gefchleudert murden. Worauf beruht der gange Bestand des Staates? auf der Achtung der Personen, die regieren, auf der Achtung der Gesete, des gegebenen Bortes und des geschloffenen Vertrages; grabe man nicht am eigenen Fundamente, fage man nicht am Afte, auf dem man figt! Wer will die Verantwortlichkeit auf fich nehmen, wenn man in dieser Beziehung die Begriffe des Goltes irre macht? Man flagt über den Ruin unfere Candes; ich bin auch nicht erfreut über den traurigen Bestand der Finanzen, allein das ist in meinen Augen nicht das größte Uebel; so lange wir jährlich 5 Millionen für fremden Wein und die Schweizer jährlich 12 Millionen für Tabaksblätter ausgeben, ist mir um ben Beftand unfers Staates nicht bange. Wichtiger ift ber Mangel an Achtung des Gesetzes, des gegebenen Wortes, und biese ift ju meinem größten Bedauern beim großen Theile unferes Bottes verloren. Es liegt eine Frage vor, bei ber ungefahr 1400 unferer Staatsbürger betheiligt find; ich bitte, Diese Babl nicht außer Auge zu laffen. Es ift ein Recht derfelben, daß man nicht gu leichtfertig burch einen Beschluß ihre Erifteng gefährde; die Leute haben fich nun einmal bem Be-

rufe des Goldnerblenftes gewiedmet; fie find auf Treu und Slauben in ben Dienft getreten. Was follen fie benn anfangen, wenn fie gurudtehren follen, tonnen Sie ihnen einen andern Beruf Aber nicht nur das tägliche Brod diefer 1400 Staatsgeben? Aber nicht nur das tagliche Brod dieser 1400 Staatsbürger liegt in Frage, das sie haben, wenn sie im Dienste bleiben, sondern auch die Pensionen, die ihnen der Vertrag zusichert. Sie erhalten nämlich als Pension für 20 Dienste jahre die Hälfte ihres Soldes, für 25 Jahre 2/3, sür 30 Jahre 3/4 und für 35 Jahre den ganzen Sold lebenslänglich; theilweise auch auf Wittwen und Kinder übertragbar, wenn ber Betreffende verwundet wird ober ftirbt. Dieg liegt in Frage; aber auch noch andere materielle Intereffen. Mit ber Rapitulation find am Schluffe mehrerer Bufagartitel verbunden ; ich will fie anführen : "Ge. Daj. wird ben Schweizerhandel, ober wenigstens ben Bertrag ber mit bem Ronigreich beiber Sigilien fapitulirenden Rantone mit moglichfter Begunftigung behandeln u. f. w." Unterdeffen bewilligt Seine Dajeftat bas Borrecht, in dem Umfang bes Safens von Meffina abgefonderte Magazine zu haben und dafelbft ausschließlich die ermabnten Erzeugniffe niederzulegen. Seine Majeftat wird ferner erlauben, tag bie tapitulirenden Rantone im Fall einer Theurung Antaufe von Setreide und Lebensmitteln in ihren Staaten machen tonnen u. f. w." - 3ch babe feine Kennt-niß bavon, welches ber Stand ber tommerziellen Erleichterungen ift, die der Ranton Bern beute genießt, aber folche erifiren, und wenn auch nichts als die vertragsmäßige Bufiche-rung gezeben mare, in Theurungsjahren in Sigilien Lebens-mittel ankaufen zu konnen, so ware bieses ein Intereffe, bas nicht durch einen leichtfinnigen Beschluß verlegt werden follte. Wenn ein Beschluß gefaßt wird, so boffe ich, es werde boch ben Betreffenden tein materieller Schade jugefügt. Findet man benn die Auflofung der Kapitulationen dem Intereffe und der Burde des Rantons angemeffen, nun gut, fo wird unfern Ranton fein Bormurf treffen, werden fie aber aufgelost, mas ift das mabricheinlichfte Resultat? Werden die Ceute beimtehren? 3ch weiß es nicht. 3ch weiß, wie es fich in Berbaltniffen abnlicher Urt machte. Als im Konigreich ber Riederlande, in Folge politischer Greigniffe, ber Rapitulations. vertrag ebenfalls, allein vom Ronige der Riederlande, gebrochen wurde, ließen fich 100 und 1000 Burger der Someig und namentlich des Rantons Bern in Nationaldienfte aufnehmen; bas gleiche murbe auch bier gescheben: Die Leute murben in Reapel bleiben und bennoch ber gleichen Sache bienen, der fie nach ber Unficht ber Debrheit nicht bienen follten. Dief Fatrum ift nun einmal ba, wir aber haben ben Bertrag verlett. Rebren fie aber guruck, in welcher Lage werben fie fein, wenn man fie nicht vollftandigt entichabigt und alle Berpflichtungen des Bertrags übernimmt? 3ch werde dadurch nicht febr berührt; ich habe unter ben Betreffenden teinen Menichen, der mich nabe angeht, die Ortichaft, ber ich angebore, auch nicht; aber die armern Gemeinden werden barunter gablreiche Mitglieder finden und biefelben fo ober anders erhalten muffen. Ich will Sie nicht langer auf-halten; wenn ich es nicht fur meine Pflicht gehalten batte, mich auszusprechen, fo batte ich ohnebin lieber gar nichts gefagt. Deine Unficht ftimmt mit berjenigen bes Regierungerathes infofern überein, als ich auch muniche, wir batten gar teine Rapitulationen und feine Schweizer weber in Diesem noch in jenem fremden Cande in Rriegedienften, wir mifchten uns nicht in fremde Berhaltniffe, wie Undere es auch nicht follten. Aber gegenüber dem bestehenden Bertrage trage ich in erster Linie darauf an , daß über den borliegenden Begenftand nicht eingetreten werbe, bis derfelbe von den eidgenöffischen Bebor-ben erledigt ift. Erledigen fie ibn beute, so fann man ibn morgen berathen; ich will nur nicht vorgreifen, und die Auflofung ber Rapitulationen aussprechen, mabrend fich die Gidgenoffenschaft mit der gleichen Frage befaßt. Will jedoch die Mehrheit ohne Rudficht darauf in dieselbe eintreten, fo trage ich darauf an, daß die vorliegenden Untrage verworfen werden. Werden fie angenommen, fo batte ich einige tleinere Dodifitation gu beantragen. Den erften Untrag murbe ich berwerfen; ich will nicht positiv aussprechen, bag bie Werbungen nicht wieder eröffnet werden follen, - bieg tann Segenftand einer befondern Befolugnahme fein - aber diefelben auch

nicht befinitio ausschließen; benn dieß ware ein Bruch bes Bertrages von unserer Seite, wahrend wir einem Beschluß ber eidgenöffischen Behörden entgegen sehen, der die gauze Verantwortlichkeit auf fich nimmt. Den zweiten Antrag wurde ich stehen lassen, jedoch mit folgender kleiner Abanderung; anfatt die Worte: "die notigen Schritte zu thun" möchte ich sagen: "Unterhandlungen einzuleiten." Dann haben wir unsere Ansicht über das Prinzip und auch den bestimmten Willen ausgesprochen, es solle behufs der Austölung unterhandelt werden, aber wir behalten uns vor, die Austölung auszusprechen oder abzuwenden; nach der jegigen Redakttion ift, weun ich beutsch verstehe, die Ausschlich verstehe, die Ausschlich verstehe, die Ausschlich bereit acc prirt.

Beingart. Rachdem ein Redner eine Sache von fo Bober Wichtigleit mit vielem Salente nach feiner Beife entwickelt bat, fo follte die Befcheidenheit einem andern, dem diefes Talent, diese Beredtsamkeit nicht zu Gebote ftebt, fast bes-bieten, bas Bort zu ergreifen. Allein eben, weil die Sache wichtig ift, weil fich baran Folgen boberer Bedeutung fnupfen, so werden Sie auch nicht bas Wort eines schlichten Mannes verschmaben. herr Praftdent, meine herren! 3ch frage mich por Allem aus, was soll den Großen Rath, was soll überhaupt die Behorden bei Bebandlung tiefer Frage leiten? Die Untwort liegt auf flacher Sand: der Bille des Boltes. Wir find die Reprasentanten deffelben, Diejenigen, in beren Schook bas Bolt seine wichtigsten Interessen legt. Auf allen Punt-ten bes Landes haben fich nun in jungfter Zeit bie vernunf-tigsten Stimmen erhoben, um die Auflösung der Militartapitulationen mit Reapel zu verlangen. Alle öffentlichen Blatter der gangen Schweiz haben fich ber Frage bemachtigt und bie felbe allfeitig besprochen und beleuchtet. Gine Maffe von Bittfdriften aus allen Rantonen, die, wie der Rapport fagt, über 15,000 Unterschriften enthalten, haben in energischen, ja ich mochte fagen, Flammengugen bie Rapitulationen verdammt, und von ben Bundesbehorden gebieterisch die Auflösung berfelben verlangt. Saben biefelben bie Bunfche des Boltes verfcmabt? haben fie etwa geglaubt, es liege nicht in ihrer beiligften Pflicht, Diefelben gu berudfichtigen? Dein! Die bobe Bichtigfeit ber Sache unter ben jegigen Beitverhalniffen beruckfichtigend, und den Bunfchen fo vieler Burger Rechnung tragend, bat der Rationalrath in einer drei Tage lang anbauernden , grundlichen Distuffion die Sache behandelt und endlich mit 60 gegen 37 Seimmen den Befchluß gefaßt, der Ihnen Men bekannt ift. Bas folgt baraus ? Doch mabrhaftig nichts andere, ale daß man die Rothwendigfeit erfannt bat, den Bunfchen ber Ration Rechnung ju tragen und gleichsam ben Willen bes Boltes zu vollzieben. Ueber die Bermerflichfeit ber Rapitulationen, bes Goldnerdienftes, mar im Rationalrathe nur eine Simme. Diejenigen , welche fur die Fortbauer ber Rapitulationen fprachen, benahmen fich gerade, wie beute einige Red-ner; fie bemubten fich, die in fremden Dienften befindlichen Schweizertruppen gegen jeden Bormurf in Schut ju nehmen. herr Prafident, meine herren! Dieg ift burchaus überfluffig und Riemand ift so unverftandig, den biinden Instrumenten eines Konigs Borwurfe ju machen; aber es handelt sich jest nicht um das, sonde n einzig und allein um die Verwerflichkeit Des Instituts Des Rapitulationen und der fich baran fnupfenden Folgen. Serr Prafident, meine Serren! Der aufgetlartere Theil des Boltes bat über diese Rapitulationen fcon langft fein Berbammungsurtheil ausgesprochen. Benn wir heute den Untragen des Regierungerathes beipflichten und alfo, mas ber berehrte Berr Praopinant gefagt bat, im Pringip die Auftolung der Rapitulationen aussprechen, fo thun wir durchaus nichts anders, als im Sinne und Willen, im wohlverstandenen Interesse jur Ehre des Baterlandes handeln. Man muß fich nur wundern, daß die Sache so lange auf fich beruhen konnte, und daß diefelbe bon ben Beborben nicht fruber an die Sand genommen worden. Denn nach meinem innigsten Dafürhalten gibt es in der gangen Belt nichts, das mit unferer Nationalehre, den Grundfagen ber Moral, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Ehre, der Tugend im schroffern Widerspruche fteht, als gerade diese schmablichen Militartapitulationen. Will man daber noch einigen Unfpruch auf Wahrheit und Berechtigkeit machen , fo

muß man biefelben auflofen. Der Berr Praopinant bat gefragt, ob die Babrbeit ariftofratifch fei. Das glaube ich nicht, aber fie wird ariftokratisch, wenn man auf die eine Waag-schale das Blut unschuldiger Menschen, die uns nie etwas gu Leide gethan, und auf die andere das schnode Geld legt; wenn man ben Grundfat : "Thue einem Undern nicht, mas bu nicht wollteft, bag man bir athate" fo anwendet , als gatte er nur gu Gunften ber Tyrannen und Defpoten, und nicht auch der Bolter; wenn man biefe in der menfchlichen Gefellschaft nicht achtet, und glaubt, diefelben feien nur der Ronige willen ba. Das Pringip unferes Staates beruht aber gang auf dem allgemeinen Willen des Boltes, auf der Souveranetat des Boltes, auf bem Gelbftonftituirungsrecht. Wir find auf diese Grundfage folg, und diese heiligen Guter, die wir über Alles icagen, die uns über Alles theuer find, treten wir bei einem andern Volke mit Füßen! Welcher Widerfpruch, welche Berlaugnung unserer Berkunft! Bir find die blinden Wertzeuge bes Despotismus. Wenn ich fage: "wir" fo meine ich die Schweizerburger; wir find also die bezahlten Diener eines Boltsmorders, ber mit Tigerwuth fein Bolt fclachtet, eines Regenten, ber vergift, bag bas Bolt ber Born aller Auforität und Gewalt ift. Wenn fich ber Ronig, bem bas Bolt fein Mandat entzogen bat, nicht ins Privatleben jurudiebt, fondern fich mit Bojonetten umgibt , fo ift er ein Boltstyrann; wenn wir aber fo handeln, ift es eines gerechten, eines moralischen, philantropischen, tugendhaften, chriftli-chen Boltes wurdig? Ich glaube bas nicht! Seift bas Reutralität behaupten, wenn man andere Botter, die nach Frei-beit ringen, betampft? 3ch glaube das auch nicht! Ge-reicht dieß dem Schweizervolke jum Ruhme oder aber gur Schmach? Beurtheilen Sie, Berr Prafident, meine Berren! Ber bat nicht feiner Zeit mit Thranen beißer Wehmuth und Samers bie blutigen, schauerlichen und freiheitsmorderischen Scenen vernommen, die in Reapel, Meffina und Catania vorgefallen find. Und es find die Gobne des freien Belvetiens, welche Die blutige Beifel über bas unfoulbige fur Freiheit und Recht tampfende Bolt geschwungen; es find die Sobne bes freien Belvetiens, welche bas Beib, den Satten, ben Sohn, den Greifen mit filbergrauen Saaren niederhieben, und zwar dem Ronige ju Gefallen. 3ft bas moralifch? Gereicht uns bas sur Ehre ober aber jur Schande? Das Bolt, bas fich alfo erhob, um das fcmachliche Joch der Tyrannei zu brechen und ben Fuß der Despotie von seinem Racken ju malgen, dieß Bolt muß also untergebn und zwar durch die Waffen der altesten Republikaner, durch diejenigen, welche so stolz auf thre eigene Freiheit find. Ist das Recht? Deist das den Grundsat befolgen: "Thue einem andern nicht, was du nicht wolltest, daß man dir thate"? Was wurden wir sagen, wenn allenfalls eine Sorte fremder Foltertnechte uns uber-fele und uns auf tiefe Weife unterjochte? Burben wir fiele und uns auf tiefe Beife unterjochte? Burben wir nicht über Ungerechtigfeit ichreien und uns im Innerften bes Bergen emporen ? Aber es ift nicht genug, bag bas Bolt von Reapel und Sigilien unterdruckt werde, man geht weiter, was beutlich beweist, daß der Rampf ein Pringipientampf ift. Man zieht gegen Rom, weil es die Republit proflamirt bat, weil bas Bolt bort einig geht und bas Glud ber Freiheit zu genießen anfängt; man will ihm einen Ronig aufdringen, ben es nicht mehr will, und abermal werden daju Schweizer verwendet; man will die bestehende Freiheit im Blute Der ebelften Burger erflicken, die fich fur bas Bobt des Boltes opferten und bas Joch ber Tyrannei abschütteln wollen; man will die Republit vernichten und die Menschenrechte mit Fußen treten, und wir follten bas jugeben ? Saben wir bas eingegangen, daß unfere Truppen auf fo fcmachliche Beife miß. braucht werden? Angenommen, es tomme ein vornehmer berr ju einem Sausvater, ber viele Gone bat, und fagt gu ibm: ich will einige berfelben in Sold nehmen, aber unter ber Bedingung , daß fie mir paffiven Geborfam leiften , mich fcuten u. f. m.; ber hausvater wird fagen: wohlan, ich habe gerade nichts dagegen, fragen Sie meine Gobne und wenn fie fich bagu bestimmen tonnen , fo widerfete ich mich nicht. Der Bater murde fich aber widerfeten, wenn er vernahme , daß diefer herr feine Sohne migbrauche, mit ihnen Dandel treibe und fich ihrer als Worder ehrlicher Leute be-

Diene. Ober, um allgemeiner ju reden, angenommen, ber Ronig von Reapel laffe fich einfallen , einen Religionstrieg gu beginnen , ben Protestantismus gu befämpfen , oder umgetehrt, den Ratholigismus, wenn er Protestant mare; wurden wir jugeben, daß unfere Truppen Sand dagu boten? Burben wir diefelben nicht guruckverlangen und den Bertrag auffunden? 3ch frage ferner, mobin tommen wir, wenn die Sache fo fortdauert, wenn die Schweizertruppen aller Orten bagu verwendet werden tonnen, um die Freiheit und die Republiken gu betampfen? Steben wir nicht im Dienfte des Absolutismus? Rebren wir nicht gerade die Baffen gegen uns felbft? Angenommen , die Schweizertruppen hatten am 15. Mai verfloffenen Jahres bas Bolt nicht niedergehauen , fo ware jest der Konig von Reapel nicht mehr Konig , Reapel und Sigilien waren nun Republifen , die tostanische und die romische Republik ftunde fest, Radesky ware nie mehr nach Mailand juruckgekommen. Die Schweizertruppen in Reapel kampfen also gegen unser Lebensprinzip, gegen unser Erifteng. Der Berr Praopinant bat gang besonders ben reellen Stand. punkt entwickelt; ich bin nicht Jurift, ich tenne nur ein Recht und bas ift basjenige, was er angeführt bat: "Thue einem Undern nicht, mas du nicht wollteft, daß man dir thate." Da ich nun nicht mochte, bag man und unterjochte, unter-bruckte, thrannificte, fo mochte ich auch nicht helfen, andere Bolter in diese Lage versegen. Bas die Schrectbilber anbe-trifft, die man uns hinfichtlich bes Geltpunttes vor Augen gefest bat, so fürchte ich dieselben nicht. Ber wird gurud. tommen? Dicjenigen, welche ju Saufe etwas befigen; wer bafelbft nichts befigt , wird fagen: was foll ich gu Saufe thun, ich will lieber im Dienfte bleiben; Diejenigen, welche gu Saufe etwas Schlechtes begangen haben , tehren auch nicht juruck, fie find einer schlechten Sandlung willen fortgegangen und werden deshalb fortbleiben. Sanz gewiß werden alfo, wie der Berr Praopinant bemerkt hat, die meisten im Dienste von Reapel bleiben. Aber bas ift gerade ber Unterfchied, bag fie bann nicht mehr mit ber Ginwilligung und Santtion ber Bundesbehorden und des Rantons Bern bort find, daß fie bann nicht mehr unter ber eidgenoffischen Gabne fteben; bann baftet tein Matel mehr an unferer Chre. Der geringfte Theil der Soldner wird alfo guruckfommen und wie vielen wird man allenfalls eine Bergutung geben muffen? gewiß ben wenigsten; benn benjenigen, die vor 4 obe 6 Jahren Sandgeld genommen haben, werden doch gewiß nicht auf Gnifchabigung Unspruch machen, und beren, Die vor 20 ober 30 Jahren in Dienft traten, find fehr wenige, Dieselben find fast fo felten, wie die weißen Raben. Dem mochte aber auch fein, wie ihm wollte, die Eidgenoffenschaft muß an ihre Eriften; und ihre Butunft benten. herr Prafident, meine herren! Der große hammer ber Zeit hat auf ter Freiheitsglocke die Stunde des Erwachens jum neuen Leben und der Befreiung ber Bolter geschlagen, und die namliche myfteriofe Sand, Die einft bem Konige Belfagar fein Berdammungeurtheil an die Band ichriev, hat auch bas Verdammungeurtheil ber Monar-die geferieben. Die im Blute der Burger aufgerichteten Throne find wurmftichig und tonnen fich nicht langer halten; die Zivilisation und der Sauch der Wahrheit wird fie zer-trummern und fie, wie Strobhalme, allen Winden Preis geben. Aus dem Schoofe der alten Welt wird eine neue Sozialordnung hervorgehen; halten wir uns also dazu bereit. Alle Bolfer ruften fich jum Rampfe, aber, fo Gott will, jum letten, zum Kampse zwischen Lüge und Wahrheit, zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, zwischen Knechtscheit und Freiheit. Die Zeit ist erfüllt, der Genius der Freiheit trägt die Fahne voran, wehe benen, die die Zeit nicht erkinnen und meinen, die Zeit solle ihnen nachtaufen! Mit wem wollen wir es nun halten, mit einer Sand voll Monarchien oder mit den Bolfern? Wenn wir jest andere Bolfer bekämpfen und die Tyrannen beschützen, laden wir dann nicht den Saß ber gangen zivilifirten Welt auf uns? Wer wird bergeffen, baß wir uns auf folche Beife migbrauchen liegen! Wer feinen Gib an Throne und Monarchien bindet, ber baut auf Sand und bangt fich an ein morfches Tau. Die Zeit der Regenten , die von Gottes Gnaben regieren , ift abgelaufen und gebort ber Bergangenheit , wir aber follen Manner ber gu-

tunft fein, unter beren Fahne uns schaaren. Man fage uns nicht, daß wir diefen Kontratt nicht aufheben tonnen; benn ich frage: haben wir je vorausgefeben, mas fommen werde; follen wir unfer Baterland in Befahr bringen, und mit allen Bolfern in Rrieg verwickeln? Bas murben wir thun, wenn allfällig unfere in Reapel befindlichen Truppen gegen bie frangofifche Republit gieben mußten und diefe ertlarte, wenn Sie dieselben nicht augenblicklich gurudeufen, so betrachte ich es als Kriegserklarung? Dem Willen bes machtigen Frankreichs wurden wir uns fugen muffen. Man hat schon viele Rontrafte aufgehoben, aber nicht von Geite ber Bolter, maren es nicht immer die Fürsten, die anfingen, sie zu brechen? Fragen Sie Krakau, Polen, Toskana! Die Völker sind immer treu geblieben, es sei denn, daß man sie misbrauchte. Was würden wir thun, wenn alkällig die Regierung von 1830 ein Schup- und Trupbundniß mit Desterreich abgeschloffen batte ? Es mare unmöglich, einen folchen Bertrag gu balten. Wenn wir Rongeffionen fur Spielbaufer und anderer Saufer ber Demoralisation eitheilt batten, follten wir ben Bertrag aufrecht halten? Dieg wird niemant berlangen. In Bezug auf Die Botter verlangt man immer paffiven Geborfam, in Bezug auf die Könige hingegen nie, bei diesen ift Solidaritat, warum auch nicht bei jenen ? Wir muffen und einmal aussprechen, die Leute muffen wiffen, woran fie find; wir konnen nicht mit einer Sand auf dem Altar der Freiheit, mit ber andern auf bemjenigen bes Defpotismus opfern. Der Rationalrath, ber nicht die herren und Regierungen, sondern die Nation reprafentirt, bat bereits einen abnlich lautenden Untrag, wie der bes Regierungeraths, jum Befchluffe erhoben; ber Standerath, ber nicht viel anders als die alte Sagfagung ift, ift darüber zur Tagebordnung geschritten. Ich stimme ju ben Untragen bes Regierungerathes.

Rurg. Bei ber lage ber Dinge, bei ben Befegen, Die eriftiren, beim ausgesprochenen Willen der Mehrheit bes Schweizervolkes, fann tein Zweifel darüber obwalten, daß die Rapitulationen nicht mehr im Beifte ber Beit find, und ich will mich baber nidt zu weitläufig in dieser Sinficht ausspre-den. Etwas anderes ift es, einen Kapitulationsvertrag, ber feiner Beit von der oberften gefetgebendenden Beborde eingegangen worden, aufzubeben und gu brechen. Wenn auch in neuefter Zeit durch die Berfaffungen von 1831 und 1846 und auch durch die neuefte Bundesverfaffung die Rapitulationen als unverträglich mit dem ichweizerischen Staatsvertrag ertfart worden find, fo bat man doch überall nur die Gingebung bon Rapitulationen im Muge gehabt, weil man wohl fühlte, bağ bereits eingegangene Bertrage nicht mit einem Federftrich aufgehoben werden tonuten. Sat fich in der Sache bis auf beute irgend etwas geandert? Als die Bopitulationen eingegangen murden, beabsichtigte man, ben Schweizern, die nun einmal, sei es aus Luft zu Kriegsdiensten, oder aus Noth-wendigkeit, in fremde Militardienste treten wollten, die Möglichkeit hiezu zu geben und ihnen einigen Schutz zu ge-währen. Glaubte man im Jahre 1830, 1816 und 1848, daß Die Schweizer barum nur in neapolitanische Rriegsdienfte treten, um in Reopel Maccheroni zu effen? fab man damals nicht boraus, daß die Truppen, im Falle bes Rriegs, die Berpflichtungen erfullen mußten, Bebufs welcher fie in Dienft genommen wurden? Batten die angeführten Berfaffungen irgend etwas anderes wollen, fo batten die Rapitulationen icon von ihnen als unverträglich mit ber Burde ber Schweiz erflart und aufgelost werden muffen. Aber man fab wohl ein, daß man Diejenigen, welche im Frieden mabrend 20 Jahren ben Gold bezogen, die nun einmal ibre Biftimmung erfullen mußten, nun nicht fo ohne weiters nach Saufe rufen tonnte. Ich febe tie Sache von einem boppelten Standpunkte aus an : Bertrag mit der Regierung von Reapel, Berbaltniß ju den Gingelnen, die fich in fremden Rriegsdiensten befinden. 34 weiß, daß Die Ronige in gegenwartiger Beit, wie man ju fagen pfligt, auf bem zweibentigen Plate find, baß fich auf ber andern Seite folimme Grundfage Bahn brechen, fo daß man glaubt, . benjenigen, welche nicht der gleichen politischen Farbe jugethan feien, brauche man nicht Wort ju halten. Ich für meine Perfon möchte teine Bertrage mit Konigen abschließen; aber

find diese einmal abgeschloffen, so mochte ich fie auch halten. 3d lege tein Gewicht auf diesen Standpunkt, fondern bitte, Die Beit zu betrachten, in welcher wir leben. Bas ben andern betrifft, fo gebe ich Ihnen, Berr Prafident, meine Berren! zu bedenten , daß eine Daffe unferer Angehorigen unter ber Grifteng von Rapitulationen, die im Gefege ftanden, und unter dem Schute Diefes Befeges, in die Dienfte von Reapel traten, dort gewiffe Bortheile erwarben und gewiffe Rechte in Unfpruch nehmen konnen. Man bat fie baber bon born berein verleitet, um mich diefes Ausdruckes gu bedienen, in Diefen Dienft zu treten, und eine Nahrungsquelle zu mablen, die fie fur bie gange Butunft ficher ftellt. Sollen wir unfern eigenen Leuten diese Sicherheit, welche ihnen bis jur heutigen Stunde garantirt war, auf einmal entziehen und zu benfeiten fagen : es ift mabr, 3hr duiftet Guch Rechte erwarten und gute Ausfichten in die Butunft haben; allein wir erkennen nun beute, daß die Rapitulationen grundsätlich und thatsächlich aufgeboben find und nehmen baber auf Guch teine weitere Ructficht? 3ch glaube, dieß follen wir unter teinen Umftanden thun, um to weniger, ale der größte Theil berjenigen, welche bon un-fern Gefegen verleitet, Diefen Nahrungeftand mahlten, Mauner find, denen diefer Rahrungeftand unumganglich nothwendig ift und die, wenn fie ohne Penfion jurudfehren follen, verloren find. Weitaus die Debrzahl diefer Manner betrachte ich als Rinder der Beit. Wenn Die Fürften, als Ueberbleibsel einer vergangenen Beit, die Sympathien nicht mehr fur fich baben. fo forge man doch fur Diejenigen, fur welche man gerade forgen will, nenne man fie nun Proletavier ober anders, und bute fich wohl, dieselben einer unsichern Zukanft Preis zu geben. Es wird immer Leute geben, welche Dieuste suchen muffen, fet es nun beim Militarftande oder beim Civilftande. 3d bin baber, ich fage es unverholen, gar nicht bagegen, bağ fich Ceute burch Rriegsbienfle in fremten Contern ju ernahren suchen. Laffe man jeglicher Sympathie freien gauf. Wenn Jemand der nämlichen Republit dienen will, fo laffe man ibm feinen Billen, aber ebenfo auch bann, wenn er in Dienfte des Konigs von Neapel treten will. Freilich gibt es Sympathien verschiedener Urt; es gibt folde, welche Ausfluß der bogern Leidenschaften find; diefer find abe- wenige: Die meiften find Resultate der Berechnung und ber Norhwendigkeit : Mancher tritt in Dienste, nicht weil er bie Sache, für Die er fampft, bochbalt, fondern weil er nun einmal leben muß. Ich mochte nicht das Wort anwenden, das Giner gebraucht hat, als Jemand eine Stelle verlangte, nämlich: "ich febe die Rothwendigkeit nicht ein." Diefes Wort mochte ich weder im Munde des herrn von Talleyrand, noch im Munde von Republikanern anerkennen. Wenn Jemand glaubt, daß seine Cympathien am meiften in Reapel befeiedigt werden, fo foll er dabin ziehen durfen, ohne daß er defiwegen ein schlechter Mann ift, der jedoch, der nach Rom geht, ein ausgezeichneter. Will Jemand ber beutschen Bewegung ju Bulfe gieben, fo foll es ibm erlaubt fein, nur mit bem Unterschied, bag es auf eine Weise geschehe, durch welche Die Gidgenoffenschaft nicht tompromittirt werde. Run glaube ich, die Antrage bes Regierungerathes, jum Theil wenigstens, entfprechen biefem Standpuntte nicht. Der erfte derfelben geht dabin, daß man bie Berbungen verbieten foll. 3ch betrachte bieg bon born berein als einen Bruch bes Rapitulationsvertrags. Wenn es auch beißt, die Regierung von Bern werde fur die Bolliabligfeit bes bon der Republif anerkannten Regiments nicht verantwortlich gemacht, fo fieht doch eine gang bestimmte Borichrift im Urt. 9, namlich: "das Regiment wird in Bern ein Werbbureau haben." Wenn man diefes Schliegt, fo ift dies eine Berletung ber bestimmten Rapitulationsvorschrift. 3ch frage nun, wohin führen die Unterhandlungen, wenn man bon der einen Seite fagen fann: was wollt Ihr, Ihr habt ja bie Rapitulationen bereits gebrochen; ich habe feine Berpflichtungen mehr gegen Guch! — bann fteben wir auf einem ichlimmen Boden. Dagegen tann ich jum zweiten Pantte ftimmen. Wenn ich auch anerkenne, daß folche Bertrage ihre Gultigfeit haben follen, fo halte ich es doch an der Beit, bafur ju forgen, daß dieselben aufgehoben werden, jedoch auf eine Beife, die ben Rechten und Intereffen unserer eigenen Beute nicht gu nabe tritt. Die Frage ber Auflosung ber Kapitulationen if

nun einmal eine 3bee, bie man in bas Bolt wirft; im Unfange faßt fie nicht binreichende Burgel, mit ber Beit aber gebt fie in bas Bewußtfein bes Boltes über; es ift vollftanbig mabr, mas Gothe fagt: "man berrachte diefe 3deen wie vorgeschobene Steine in dem Damenspiel: fie werben geschlagen, aber fie leiten auch Spiele ein, welche gewonnen werden." Es wird mit Diefer Frage wie mit andern fein, Die fo lange nicht behandelt werden, bis fie als nothwendigkeit anerkannt maren. Wenn ich aber auch dazu ftimme, daß man fein Möglichftes thun folle, um diefe Rapitulationen aufzuheben, fo ftebt bennoch meine Unficht feft, daß man dabei möglichft gerecht berfahren folle, benn bas Recht brechen bat nie gute Folgen, felbft gegenüber dem Gegner nicht. 3ch batte den zweiten Untrag ohne Redaktionsanderung annehmen konnen, indem ich glaube, er habe keinen andern Sinn, als auch herr Blofch mit feiner Berbefferung will; allein weil dieß eine Berbefferung ift, fo fann ich auch zu feinem Untrage ftimmen. Den britten Puntt betrachte ich eigentlich als Ratificationsvorbehalt bes Regierungsrathes. In Dieser Beziehung ftimme ich auch jum britten Artitel. Auch ich batte gewünscht, daß man mit Diefer Distuffion gewartet batte, bis ber Enticheid ber oberften Bundesbeborde eingetroffen mare; wenn die Entichadigungs-frage von ihnen gelost wird, fo ift es überfluffig, ja, nicht recht, daß wir es auch thun. 3ch begreife aber auch, bag man die Sache auf die Tagesordnung gefest und einen Antrag gebracht bat, der die Ansichten der Bundesbeborden unterftugt. 3ch glaube, weitaus die Mehrheit Diefer Berfammlung werbe beute einen befinitiven Enticheid treffen wollen, jedoch immerbin unter Borbehalt des Entscheides der oberften Bunvesbehörden. Aus der Neußerung des Herrn Berichterstatters glaube ich schließen zu können, daß dieß auch in der Ansicht des Regierungsrathes liege, so daß es nicht nöthig ift, in dieser Hinscht einen speziellen Antrag zu stellen. Hingegen wünsche ich, daß von einem Mitgliede des Regierungsrathes im Schlußrapporte hierauf Rucklicht genommen werde. Ich wurde gerne seben, wenn man ben Entscheid vollständig verschieben wurde; da es aber nicht gescheben wird, so werde ich zu Urt. 2 und 3 stimmen. Ich habe der Versammlung nur noch den Wunsch aus Berg zu legen, doch den Soldaten, wenn auch nicht dem Konig von Neapel (was ich Niemanden zumuthen will) Wort zu halten; denn sie find Kinder der Zeit und von unserem Fleisch und Blute.

But berger. herr Bizeprafident, meine herren! Es ift nach meiner Unficht über ben vorliegenden Gegenftand nicht weitläufig einzutreten, weil derfelbe sowohl von Der Preffe als Der ichweizerischen Bundesversammlung erschöpfend behandelt worden. Allein ich finde wie Serr Bloich, es fei Pflicht, mit wenigen Worten anzugeben, warum man fo oder andere fimme. Berr Blofch bat gunachft ben Antrag geftellt, nicht einzutreten, ober ben Begenftand ju berichieben. Diefer Untrag ift bis jist noch nicht bestritten worden; ich bestreite daber denfelben vor Allem aus, damit nicht durch Sandmehr darüber entschieben werde. Ich finde die Motive, welche Serr Blofd fur Berfchiebung angebracht bat, feien total unrichtig, namlich baß bas bei ber Sache eingeschlagene Berfahren nicht reglementarifd gewesen, und daß die Redaftion ber Untrage etwas buntel fei. 3ch finde hingegen, diese Antrage feien febr flar. Urt. 1 fagt unbedingt, daß Werbungen nicht wieder eröffnet werden konnen; Urt. 2, daß der Regierangerath ermächtigt fet, die Militartapitulationen aufzuheben. Man tann bieruber teinen Zweifel begen; diejenigen, welche nicht fur Aufhebung find, follen nicht bagu ftimmen. Bas bas erfte Motiv betrifft, fo ift zwar richtig, daß der Antrag des Regierungerath nicht 2 mal 24 Stunden auf dem Kangleitische lag; allein bieß ift nicht nothwendig. Geftern bat man fich barüber verftanbigt und ftillschweigend angenommen, bag die Cache heute behan-belt werden folle. Rach bem Reglemente sollen nur folche Gefete und Boriciage mabrent 24 Stunden auf dem Rangleitifch liegen, welche allgemeiner Ratur find. Diefer Borichlag betrifft aber einen fpeziellen Begenftand; er mußte nach dem Reglemente blog einen Sag bor ber Berhandlung auf der Safel angezeigt werden; dieß ift gescheben. Um einen Berfchiebungsantrag ju begrunden, wendet nun herr Oberft Rurg ein, Die gleiche Frage werbe beute auch im Ctanbe ath behandelt ; es ware daber zwedmaßig, diffen Entscheitung abzuwarten. Bor-erft fage ich, daß dieser Gegenftand von der ganzen Schweizer., ja bon der liberalen Preffe bon gang Guropa behandelr morben ift; ich glaube, bag unfere beurige Distuffion ziemlich ur= fruchtbar fein werde; benn Jeber weiß, woran er ift. Beite Rathe haben auch bie Frage febr umftanblich und ausführlich behandelt. Der Nationalrath hat bereits mit bedeutendem Mehr beschloffen, die Militärkapitulationen aufzuheben. Mir genügt dieß : wenn auch der Standerath fonlequent mit feinem erften Beichluffe, benjenigen bes Nationalraths nicht annahme, fo wurde ich dennoch beute ober morgen dafür ftimmen. Uebergebend gur Sauptlade, fo finde ich einige Ginmurfe, welche gerade fur bie Aufhebung ber Rapitulationen fprechen. Serr Blofc fagt, der Bertrag fei ju Aufrechthaltung ber beftebenben Ordnung in Reapel abgeschloffen worden; das ift mabr. Allein, Berr Prafident, meine Berren! werden nun bie Regimenter zu diesem Zwecke verwendet? Rein! In Neapel ift die Rube wieder hergestellt; Sizilien ift wenigstens der Hauptsache nach wieder unter den Szepter des Königs zuruckgekehrt. Jest braucht man diese Regimenter auch gegenüber freien Staaten; es ift also ber Konig von Reapet, der ben Bertrag bricht, indem er die Truppen dagu verwendet, wogu wir ibm fie nicht gegeben baben. Man fubrt auch an, bu ch die Aufbebung ber Rapitulationen wurden die Sandelbintereffen gefährdet : auch diefer Punkt scheint mir unerheblich; tenn nach den Korrespondengen aus Reapel, Meffina und Sigilien find es gerade Sandelshäuser, welche gegen die Repitulationen auftreten, warum? weil fie finden, es fei wirflich eine Schmach fur die Soweis und den Kanton Bern, folche Rapiculationen fortbesteben zu laffen; weil fie finden, gerade tadurch werden ihre Sandelbintereffen am meisten gefahroet. Man fagt ferner: man muß Jedem freie Sand laffen. Auch ich tin tieser Unficht; ich will die individuelle Freiheit burchaus nicht beschrinten; wenn I mand einem Despoten bienen will, fo mache er es mit feinem Gewiffen ab. Dagegen aber freitet ber Borfclag bes Regierungerathes burchaus nicht; er geht babin, es follen die Rapitulationen, die der Staat abgeichloffen bat, aufgehoben werden; wenn dann die betreffenden Individuen, die in Rapitulationsdienfte getreten find, in Reapel bleiben wollen, fo baben fie freie Sand; allein dann ift tie Schmach, die durch die Rapitulationen auf den Ctaat geworfen wird, ausgemerzt, und uns trifft bann tein Borwurf mehr. Ich betrachte nun die Frage aus einem doppeiten Befichtepunkte : aus bem ber Befahibung ber öffentlichen Ghre und aus bem der Berlegung des Pringips des Selbsterbaltungerecte. finde nämlich, durch die Fortdauer der Militärkapitulationen werde die Erifteng der Schweiz und auch diejinige tes Rantons Bern gefährdet. Was liegt vorerft im Intereffe einer Re-publit? Doch offenbar das, daß die Siundlagen, auf welchen ber gegebene Staat brubt, in ber B volferung nach und nach Unerkennung finde, daß die republikanischen Institutionen mehr und mehr verbreitet werden, mit einem Borte, daß die Staateform, gu welcher wir uns befennen, andersmo ebenfalls berwirklicht werde. Wenn die republikanischen Inftitutionen überall angefeindet und beschränkt werden, fo muffen auch wir barunter leiden. Laffen Sie nur die Freiheitsbestrebungen , die fich in Italien, Deutschland und Ungarn geltend machen, gu Grunde geben, bann werden wir nicht nur indirett, fondern bireft angegriffen werden; die Manifeste der Raifer von Rugland und Defferreich und das des Konigs von Preugen in Bezug auf Die bon ibm unternommenen Interventionen ftimmen alle barin überein, man muffe den Berschwörungen der Demagogen (b. b. ben freiheitbanftrebenden Bolterschaften, wie ich bieselben beziechne) gegen die Monarchie, entgegentreten. Der Kampf erstreett sich also nicht nur auf das einzelne Land, sondern muß auf gang Europa ausgebehnt werden. Wenn nun die Kaifer von Rufland und Desterreich und der Konig von Preußen diese Anficht haben, fo werden fie nicht ruben, fondern die "anarchifchen" Beftrebungen in allen ganbern unterbrucken wollen. Dann fragt es fich , ob nicht auch bie Schweiz angegriffen werde; an Unläffen baju fehlt es durchaus nicht; einer liegt gang nabe und dieser wird auch als Motiv eines Angriffs benutt werden. Dieg ift nämlich der Kanton Neuenburg. Als

tiefer fich bor turger Zeit frei gemacht batte, bat ber Konig von Preugen bas Gelbftfonftituirungerecht nicht anertannt, er bat erflatt, er wolle feine Couveranetaterechte einftweilen nicht ausüben, sondern dieselben geltend machen, wenn beffire Beiten tommen. Er wird feine "wohlerworbenen" Rechte bin-Digiren, wenn alle Freiheitsbestrebungen unterbrucht fein werden. Dann haben wir zwei Parteien im Cande. Die Siftorifer werden fagen, es ift dies ein legitimes Recht des Ronigs von Preugen; Die Regierung bon Neuenburg ift ibm tribut-Diefe Digverhaltniffe werden gu einem unbeilvollen Rampfe fubren, und wer weiß, was beffen Resultat fein wird. Unerfennen wir alfo, bag bas Pringip ber Militarfapitulationen unfer Cand gefährdet, fo tann ich nicht begreifen, bag man fur bie Kapitulationen fpricht. 3ch tomme gu bem zweiren Gefichtspuntte , ju bem der öffentlichen Gore. Ge gibt awar über Diefen Puntt berfchiedene Unfichten, die Ginen bebaupten, die Rapitulationen feien nicht nur nicht ber Ehre zuwider, fondern febr ehrenhaft. Die herren vom Bernerregimente von Reapel baben eine Beschwerde an uns gerichtet, in ter fie ertlacen, die Militarfapitulationen feien zu jeder Zeit ehrenhaft gemefen, und fie batten bei jedem Auftreten ihre Chre Bon ihrem Standpunkte aus verdente ich ihnen gewahrt. Diefe Sprache nicht, allein bom meinigen aus urtheile ich gerate umgekehrt. Es fragt fich nun, was man unter öffent-licher Ehre verstehe. Setr Blofch erklart in Bezug darauf, der Begriff von Ehre und Moral fei in der ganzen Wilt der gleiche. Go febr ich diefes in Bezug auf Privatebre anertenne, fo febr muß ich es in Bezug auf öffentliche Chre be-Diefe charafterifirt fich nach bem Zwecke und ben Mitteln des Staates; fo febr bie monarchische Regierungsform verschieden ift von der republitanischen, fo febr bifferirt der Begriff der öffentlichen Ehre in den Monarchien von dem Bas bort gur öffentlichen Ghre gerechnet in der Republit. wird, gieht bier oft Schmad und Schande nach fich. Wenn wir gugeben, daß bie Schweizerregimenter verwendet werden gur Unfeindung folder Inftitutionen, welche wir gerabe als die rechtmäßigen anerkennen, ju Unterdruckung bon Boller-Schaften, welche gerade anftreben, mas auch wir anftreben, welche das Gut genießen wollen , bas auch wir bier fchaten, fo finde ich es unehrenhaft, wenn wir jenen das Wort reden. 3ch konnte Jemanden aus der Versammlung anführen, der langere Beit in Reapel gelebt bat, ber zwar gegen ben Untrag Des Regierungsrathes fprechen, tennoch aber bezeugen wirb, bag in gang Italien und in Reapel vorzüglich Abneigung gegen bie Schweiger-Soloner berricht, daß man ihnen die fcmablichften Sachen nachruft, die man nicht nur auf die Soldaten, fondern auch auf die Beimathregierungen überträgt. Sollen wir bulben, bag man unfere Chre bermagen Preis giebt ? Go viel an mir, nicht. 3d ftimme baber unbedingt gu ben Untragen bes Regierungerathes. In Sinficht bes finanziellen Punttes, auf ben Serr Kurg vorzüglich aufmertfam gemacht bat, ift von einem Mitgliede des Rationalrathes febr fcharifinnig nachge= wiesen worden , daß eigentlich von Entschädigung nicht bie Rede fein tonne. 3ch will tiefen Puntt nicht untersuchen, weil er nicht in Frage liegt, Diejenigen, welche gegen die Auf-bebung nur aus materiellen Grunden fimmen wurden, tonnen nichts befto weniger fur ben Untrag bes Regierungerathes fimmen; benn ber Urt. 3 verpflichtet fie gu feinem Gelbopfer und lagt ihnen immerbin noch freie Sand.

v. Tillier. Meine Herren! Wenn ich auf ben heutigen Tag bloß kurz bas Wort ergreife, um meine Ansicht zu entwickeln und zu vertheidigen, so geschieht es keineswegs in der Absicht, Jemanden zu belehren oder zu tadeln, der eine andere Ansicht hat, sondern bloß um diejenige zu rechtsertigen, zu weicher ich mich selbst bekenne. Wenn der Nationalrath Verhandlungsblätter hätte, wie wir dier solche haben, so hätte ich kein Wort gesagt, sondern lediglich gestimmt, wie damals. Da dieß aber nicht ist, so sehe ich mich im Falle, meine Meinung hier öffentlich auszusprechen, indem ich kein Freund der fremden Kapitulationen bin, sondern ein Gegner. Als vor 20 Jahren die Kapitulation geschlossen wurde, und es mehr Muth brauchte, um derselben entgegenzutreten, als es jest braucht, so habe ich sie est getadelt. Wenn ich diese Bemer-

tung vorausschie, so geschiebt es nicht beswegen, weil ich etwa verkenne, daß fie seiner Zeit allerdings etwas Gutes ge-habt haben. Die Kapitulationen find eine Art von Seilmittel gegen die Reisläuferei, welche nach meinem Dafürhalten in ihrer Ausartung, wie fie fich im 16ten Jahrhundert zeigte, viel gefährlicher war, als die fpatern Rapitulationen. Sie haben feiner Beit bas Bedürfniß nach Dienst und Rampf und friegerischem Rubm, bas den Schweizern von jeher eigen war, regularifirt. Die Schweiger waren im fremden Dienfte mehr ober weniger im eigenen Dienft, unter eigenen Fahnen geblieben und waren bem Baterlande vorbehalten unter gewiffen Bedingungen. Die Schweit war baburch im Stande, eine febr bedeutende Angabl bon Rriegern auf fremde Roften gu bilden und, wenn fie felbft in Moth tam, jur Bertheidigung des eigenen Candes jurudgu-Dieg ber Bortheil ber Rapitulationen, mabrend fle rufen. gewiß viele andere Schattseiten haben, die ich in Schrift und Wort icon vielfach berührt habe. Wenn ich auf ben beutigen Sag nicht ben Untragen bes Regierungerathes beiftimme, ift es nicht, weil ich fie von feinem Standpuntte aus nicht für angemeffen hielte, fondern es geschieht aus dem Grundsate der Serechtigkeit, welcher uns auch bei den eifrigsten Bun-schen niemals ganz verlaffen soll. Man hat gesagt, die Ka-pitulation mit Reapel sei ein Machwert der ariftotratischen Regierung, und man fei aus diefem Grunde nicht an Diefelbe gebunden. 3a, meine herren, allerdings wurde fie feiner Beit unter der ariftofratischen Regierung abgeschloffen und wurde mich gewiß am allerwenigsten verbinden, weil ich nie gu berfelben gestimmt babe. Allein find die folgenden Regierungen nicht auch Mitfoulbige ? Als unter ber Regierung von 1831 die Rapitulationen fur bie Butunft verboten murden, batte man gewiß recht. Allein der damalige Verfaffungerath und Regierungerath bat gefagt: wir haben diefes Erbe von der ariftotratifchen Regierung unbedingt angenommen. Wir haben einen Schat bon 10 Millionen gefunden, ben wir mit Dant angenommen haben. Wir haben aber auch Rapitulationen gefunben, welche ein folimmes Erbe find. Es war allerdings bamale bie Rebe bavon gewesen, fie aufzuheben, indem man ge-fagt hatte, man habe fie auf teine Weise garantirt. Allein während ber gangen Zeit der Berwaltung bom Jahre 1831 war die Kapitulation immerhin vollzogen worden, wie vorber. Wenn alfo Jemand, welcher fruber in den Dienft getreten war, bamals die Sahnen hatte verlaffen wollen, gu benen er unter bem Soupe der tapitulirenden Regierung getreten und ju denen er geschworen batte, fo batte man ibn ausgeliefert und er mare auf die Salecre getommen oder erschoffen worden. Allein auch die Regierung von 1846 hatte an diesem Bertrage ge-halten und einem foichen ware wieder das gleiche begegnet. 3ch frage nun: haben wir nicht Alle die namliche Schuld gu tragen, welche im Jahr 1828 beim Abschluß ber Kapitulation begangen wurde. Ich glaube wohl, wenigstens gegenüber diefen Leuten, die in Dienft getreten find. Und gegenüber biefen wollen wir nun von einem Sage jum aubern fagen: wir haben euch 20 Sabre lang ba behalten und bie Rapitulation unterftust; nun aber beben wir fie auf; bebute euch Soit. Und biefes zwar, nachdem wir euch noch vor 18 Monaten auf die Saleere geschickt batten, wenn ihr von felbft den Dienft battet verlaffen wollen; allein jest follt ihr unferer Chre wegen gurudtommen. 3ch frage: lagt fich bieg mit ber Gerechtigteit vereinigen ? Das ift es, was meinem Gefühle widerfpricht und was mich bewegt, wenn ber Grundfat ber Entschädigung nicht flar und beutlich ausgesprochen wird, gegen die Untrage bes Regierungsrathes zu ftimmen, obgleich ich bem Grundsape ber Rapitulationen durchaus entgegen bin. Man hat ben Schweigertruppen in Neapel allerlei vorgeworfen, sowohl im National-rath als auch auf den beutigen Sag bier. Ich glaube nicht, daß diese Borwurfe in die Stimmung der hoben Versammlung übergegangen feien und ich berbante bem Beren Berichterflatter des Regierungerathes, daß er fich in einem gang andern Sinne ausgeiprochen bat. 3ch babe ftets benjenigen Schweizern Serechtigfeit widerfahren laffen, welche bem gegebenen Gib und Wort treu gewesen find. Wer selbst in Italien gelebt hat, wird gut begreifen, daß die italienischen Bolter munichen, andere Regierungen zu haben. Dazu ift bei den Italienern ein gang natürlicher Grund vorhanten. Allein, bag bie Gamei-

ger fo entfetlich babei gehandelt haben, bas tann ich nicht finben. Bor Allem aus haben fie in Reapel beim Rampfe am 12. Mai nicht die absolute Monarchie, sondern die konstitu-tionelle Monarchie vertheidigt. Es ift gewiß Niemand mehr dafür als ich, daß wir unsere Institutionen selbstständig aufrecht erhalten. Aber wollen wir jest Sandtehrum andern Bolfern borfchreiben, wie fie fich tonftituiren follen? Damit mare gewiß bem Sinne bes bernifchen Boltes wenig entsprochen; und es wurde dieß gewiß ein wenig an die alte Fabel vom Froich mahnen, welcher fich gegen die gange Belt aufblabte. Db abrigens diejenigen, welche bamals aufftunden, gur Freiheit und Ginheit Italiens beigetragen haben, darüber tonnte die Gefchichte anderer Meinung fein. Wer hat verhindert, bag bie italienischen Fahnen nicht bei Bicenza mitfochten? Das war nicht ber Ronig von Reapel, fondern gang andere Beute. 3ch habe auch in Reapel gelebt und mertwurdig ift es, der einzige Reapolitaner, welcher mir gegen bas Pringip ber Ra-pitulationen gesprochen bat, war ber Farft Gagliardi, ber Praffoent des Ministerrathes, welcher fein ganges leben der Freiheit opferte und wicher in der Konstitution von 1821 war, welcher also mahrscheinlich auch am 12. Mai nicht fur bie Sache bes Abfolutismus fechten wollte. Allein er hat mir oft gesagt: "Die armen Schweizer find hier, um uns an demjenigen zu verhindern, mas fie selbst haben." Ich erinnere mich noch an das Propos eines freifinnigen Franzofen, welcher lange mit mir in Reapel war. Diefer bifputirte auf bem Dampfboot mit einem ruffichen Dberften, welcher fagte, man konnte vielleicht von einem Sage jum andern in gang Guropa und auch in Reapel die Republik feben. Der freifinnige Frangofe fagte barauf: "vom gleichen Tage an, wo in Reapel bie Republit proflamirt wird, pade ich ein und gebe mit ben Schweizern forr." 34 bedaure febr, bag unfere Leute in diesem Augenblick fur Rampfe verwendet werden, welche uns gang fremd find. Ich tonnte noch fur bie Aufhebung der Kapitulation stimmen, wenn ich feben murbe, bağ der Zweck, den man zu erreichen sucht, auch wirklich er-reicht würde, und daß die Aufhebung mit Gerechtigkeit ver-bunden wäre. Allein das finde ich nicht einmal, indem ich dafür halte, daß wir die Kapitulation ganz ohne Roth brechen. Bir fegen biefe Leute nur in ein nachtheiligeres Berbaltniß, als basjenige ift, in welchem fie bisher waren. Wir geben fie noch mehr bem Konig in die Sand, als bisher. Wenn vielleicht diejenigen, welche fich beute am eifrigften für bie Aufhebung aussprechen, in Friedenszeit 15-20 Jahre lang gedient batten, und dann am Borabend einer Schlacht die Botichaft erhielten, nach Saufe jurudjutehren, fie murben vielleicht auch anders benten, als fie vielleicht jest bier benten. Da batte man bas Brod eines Ronige fo lange in Friedenszeit genoffen und im Augenblick ber Befahr follte man ihn verlaffen. Wenn man ju frangofischen Rriegern so sprechen murde, so wurde es gewiß teiner annehmen, und wird man ju Schweizern fpre-chen, fo werden fie ebenso wenig dafür banten. 3ch wenigftens möchte ihnen gewiß nicht die Bumuthung machen, gurudgutebren in einem Augenblick, wo wir gewiß miffen, bag fie nicht entsprechen tonnen. 3ch finde, man mache gerade bier einen Sauptfebler in ber Sache; wir wiffen jum voraus, daß wenn unfere Truppen in Reapel auch jurudtehren wollten, fie boch mit Chre ihrem eigenen Bunfche nicht entfperechn tonnten. Es ift mir daber gang gleichgültig, ob der Standerath fich dem Rationalrath anschließe ober nicht; bas andert an meinen Anfichten nichts. 3ch wollte ja freilich die Rapitulationen aufheben, je eber befto lieber, wenn es fich mit Gerechtigteit thun lagt. Allein biefes ift jest nicht ber gall. Best machen wir lediglich eine leere Demonstration, welche nur jur Folge bat, bag unfere Leute in eine noch abhängigere Stellung gerathen, als fie jest find. Roch ein anderer Umftand ift nicht außer Acht ju laffen. Es ift ein Artitel in der Rapitulation, welcher uns das Recht gibt, wenn wir angegriffen werden, das Regiment guruckguru-fen zu unserer Vertheidigung. Das icheint mir nicht fo ganz unwichtig. Ift denn Europa fo ruhig, daß wir mit Sicherheit voraussehen tonnen, daß vielleicht nicht icon in der nachften Beit wir in einen folden Fall tommen? Bas wird Das Bolt fagen , wenn wir une in die Unmöglichfeit fegen, im Augenblide ber Roth eine folde Sulfe gu haben? Basii;

Buffande in Italien betrifft, fo ift mabricheinlich ber Ramitf erledigt, wenn wir binfchicken, und unfer Befchluß ift unnug. Das Schickfal von Rom wird entichieden fein, ebe unfer Be-Run febe ich die Beit voraus, wo schluß nur dabin kommt. Reapel foon in einigen Bochen Rube haben wird , und bieß scheint mir dann ein viel befferer Augenblick. Dann konnen unsere Truppen, d. b. Diejenigen, welche wollen, mit Chre gurudtommen. Dieg scheint mir viel geeigneter, wenn man ben Zweck erreichen will, ben man fagt. Allein nachdem man bis vor 18 Monaten die Truppen unter bem Schute ber Regierung fogar gezwungen bat, in Reapel zu bleiben, fo tonnte ich nun auf den heutigen Sag unmöglich bagu ftimmen , gu fagen: jest follt ihr nach Saufe gurudtebren ohne Unfpruch auf die Belohnungen , welche Guch in Ausficht ftunden. 3ch tann dieß unmöglich mit meinen Gefühlen fur Gerechtigkeit vereinigen, und bei bem ichlichen Ginne, der, wie ich glaube, auch unter bem Bolte herrscht, wird die Sache gewiß fo beuribeilt werden. Ich weiß zwar nicht, ob dieses die allgemeine Boltsuberzeugung ift, benn ich habe nicht mit Allen gefprochen. Allein in der letten Beit habe ich boch mit vielen Cand-leuten gesprochen, und Reiner bat mir etwas davon gefagt, daß man fo beftig muniche, die Rapitulation aufzuheben, fo daß ich glaube, dem größern Publitum der Candleute merde bieß ziemlich gleichgultig fein. Im Nationalrath murbe gefagt, bas Bolt muniche nicht, bag biefe Leute gurucktommen. Wenn man fie aber auf ber einen Seite nicht gurudwunfcht, auf ber andern Seite aber fie doch jurudtruft, fo verfällt man in einen Widerspruch mit fich felbft. Wenn ich ftece gegen die Rapitulationen gesprochen habe, und auf den heutigen Tag boch nicht eintreten will, so bitte ich, dieses ben angegebenen Grunden zuzuschreiben. Sollte man aber boch eintreten, so babe ich einige turze Bemerkungen zu machen. Statt zu sagen: in Berudfichtigung, daß die Kapitulation mit dem Ro-nigreiche Neapel "mit der Ehre und Wurde" der Schweiz und beziehungsweise des Kantons Bern fich nicht verträgt zu., möchte ich lieber fagen : "mit den gegenwärtigen Berhaltniffen." Denn wenn es der Ehre und Burde des Schweizervoltes nicht angemeffen ift, so geben wir uns felbst eine viel heftigere Ohrfeige, als unfere Gegner. 3ch glaube, ber Befchluß lagt fic eben fo gut anders moliviren, ohne daß wir, wie es bei der gegenwärtigen Motivirung heraustame, einen Sadel gegen uns felbft aussprechen. Bom erften Artitel der Antrage, Die Berbungen betreffend, batte ich lieber gar nichts gefagt, und nicht einen Grundfat ausgesprochen, welcher unferen Unterhandlungen von vorn berein entgegentritt. Ich mochte lieber bavon im Detret gar nichts fagen und in diefer Beziehug den Regierungsrath machen laffen.

herr Direttor bes Innern. Die nämlichen Grunde, welche ichon andere Redner angegeben haben, bemegen auch mich, bas Bort ju ergreifen. Die Bichtigteit bes Gegenstandes felbst macht es mehr oder weniger gur Rothwendigfeit, fich uber die eigenen perfonlichen Motive auszusprechen, warum man fo ober anders flimmen wolle. 3d balte bafur. bag allerdings die Frage, welche wir bente zu entscheiden ba-ben, eine der wichtigften ift, die es fur uns geben tann. Es banbelt fich barum , einen bestehenden Bertrag aufzuheben; bas leugne ich nicht. Run ift bereits darauf aufmertfam gemacht worden, wie wichtig und nothwendig es überhaupt fur Nationen und Privatleute ift, daß Bertrage, welche man überhaupt einmal eingegangen bat, gehalten werden. Davin bin ich überbaupt mit den borbergebenden Rednern in diefer Angelegenbeit durchaus einverstanden : es ehrt und abelt einen Privat-mann und eine Ration nichts fo febr, als daß fie Verträgen, welche fie eingegangen bat, Folge leiftet, als bas Ginhalten bes gegebenen Bortes, wenn es auch bem Todfeind gegeben. 3ch weiß auch, daß wer Vertrage muthwillig bricht, die man eingegangen bat , jedesmal bafür fruber ober fpater beftraft Denn tann man biefes auch bei Privatvertragen nicht immer nachweisen, fo lehrt es uns boch die Beschichte ber Bolter, und namentlich die Geschichte ber letten Zeiten zeigt uns beutlich, mas bie Folgen ber Berlegungen von Bertragen find, welche zwifden Nationen abgeschloffen wurden, 3ch er-

innere an die breimalige Thellung Polens. Es ift bieg die Buchfe der Pandora, aus welcher alle die Uebel der neuern Bit ausgegoffen murden - nur obne die hoffnung - die Quelle aller politischen Ungludefalle, welche fich in Guropa feit 60 oder 80 Jahren ereignet baben. Wer das Schicffal von Polen kennt, wer weiß, welche beiligen Vertrage der dreimaligen Theilung bon Polen vorausgegangen, die von ruffifchen Fürsten und Fürstinnen, von einer heiligen Maria Therefia und von einem Friedrich bem Großen untereeichnet, von allen aber auf infame, heuchlerische Beise gebrochen waren — wer weiß, wie sich diese Berletzungen an Rufland bis auf die heutige Zeit, an Desterreich und Preußen noch jest fortbeftrafen, ber wird anerkennen muffen: wer nationale Bertrage verlett, betommt dafür früher oder fpater die Strafe. 36 will nicht die gange Beschichte Der Epoche feit jenem unglucklichen Greigniß durchgeben; allein Rapoleon, welcher auch mit Berträgen spielte, strafte damit sein Volt und mußte auf Selena dafür bugen. Ich will nicht die Vertragsverletzungen, welche in der jüngften Zeit von allen Fürsten mehr oder weniger begangen murden, ermahnen ; die nicht eingehaltenen Berfprechungen berfelben raden fich blutig bis zur Stunde ; fondern ich wollte mit bem bereits Borausgeschickten blog fagen, bag ich mich zweimal befinne, ebe ich bagu ftimme, einen Bertrag, den die Gidgenoffenschaft ober im Speziellen der Rt. Bern abgeschloffen bat, ju brechen. 3ch bin nicht in die Sache bineingesprungen, wenn ich in diefer Beziehung zu einer Ueberzeugung gekommen bin, auch batte ich vielleicht von mir aus die vorliegende Frage nicht angeregt; allein ba fie einmal angeregt ift, fo babe ich es mir jur Pflicht gemacht, Diefelbe ju untersuchen. Wir haben allerdings in bem Rapitulationsvertrag einen Bertrag gwifchen bem Kanton Bern und bem Ronige von Reapel. 3ch tomme junachft auf die Frage: haben die damaligen Berhaltniffe und Boraussehungen, welche bei Abschliegung des Bertrages be- fanden haben, fich verandert, oder find fie die gleichen geblieben? Sind die Voraussetzungen, welche man tamals beim Bertrage batte, find die volterrechtlichen Grundfage, von benen man damals ausging , noch beutzutage von allen Nationen anerkannt? Wenn biefes ift, fo fage ich : wir haben tein Recht, ben Bertrag zu verleten, wenn nicht Grunde aus bem Ber-trag felbft genommen werden tonnen. Allein ich balte dafür, daß nicht nur die außern Berhaltniffe und Umftande, fondern auch die Boraussehungen, welche die kontrabirenden Theile bamals batten, in bem gegenwartigen Augenblick gar nicht mehr eriftiren. Wenn Gie auf die Gefchichte ber Entftebung des Rapitulationsvertrages mit Reapel jurudgeben, fo finden Sie, daß die verschiedenen Auftritte, welche im Jahr 1822 in Reapel fattfanden, die Defterreicher veranlagten, baselbft gu interveniren und zwar infolge bes Kongreffes von Troppau- Laibach. Die Intervention der Defterreider gefchab, ausgebend bon bem bamals infolge ber beiligen Alliang allgemein anertannten Rechte ber Intervention ber einen Ration in die innern Ungelegenheiten einer andern, und zwar in absoluter Unertennung und jum Schut ber Legitimitat. Infolge babon batte Defterreich feine Truppen eine Reibe bon Jahren in Reapel, und Frankreich und England mußten diefes zugeben , obgleich England nie vollständig ber beiligen Alliang beigetreten mar. Bas mar bie Folge bavon? Die Diachte fagten: wir wollen uns burch die guten Schweiger vom Dienfte in Reapel ablofen laffen. Davon werben Gie fich überzeugen, wenn Gie bie damaligen Berhandlungen der Tagfagung nachlesen. Es war ber frangofischen und englischen Regierung darum ju thun, den sogenannten legitimen Thron von Reapel ohne bie ofterreichischen Truppen, ohne offerreichischen Ginfluß aufrecht gu erhalten, und wir Schweizer haben uns damals allerdings bagu brauchen laffen. Belten nun diefe Grundfage ber Legitimitat und der Intervention gegenwartig noch? Wenn diefe Grundfate beut ju Sage noch von irgend einer Nation beachtet murden, so wollte ich von der Ausbebung der Kapitulation abftrabiren. Allein wenn der Grundfag der Legitimitat beutgutage noch Geltung batte, fo batten alle Botter und Fürften, welche ben Wienerkongregatten beigetreten, ben ausgetriebenen Rarl X. in Frankreich wieder auf den Thron fegen muffen. Wenn der Grundfat der Legitimitat noch jest eine volkerrechtliche Bedeutung batte, fo batten ber ausgejagte Bergog bon

Braunschweig in Deutschland, icon infolge ber speziellen Beftimmungen in der beutschen allgemeinen Bundesverfaffung, und ber Ronig bon Solland in Belgien wieder eingefest mesben muffen. Gie feben alfo, meine Berren, bag fowohl attio als paffiv von den größern, wie von ten tleinern Furften der Srundfat der Legitimitat nicht mehr beabachtet wird. Allein es wurte auch von mehreren Regierungen , wie von Frankreich, England, Spanien und Portugal, formlich ausgesprochen, daß fie tiefen Grundsat nicht mehr anerkennen. Wenn ich auf ben Grundfat der Intervention tomme, fo fagen Sie vielleicht, man febe jest Rugland, bas intervenire. Allein ich behaupte, ber Grundfat ber Intervention bat feit dem Jahr 1830 weder in der Schweig, noch in Guropa Geltung. Wenn man in der Schweiz felbft in den einzelnen Kantonen intervenirte, fo geschah dies immer fo, daß man den Rantonen ihr Ronftituirungerecht ließ. Rein Bolt wurde feit dem Jahre 1830 durch ein anderes gezwungen, eine andere Ronftitution anzunehmen. Wenn daber Grunde der humanitat ober auch andere die Beranlaffung baju gegeben haben, daß ein Bolt das Gebiet des andern militarisch befeste, so blieb diesem doch das freie Konstituirungsrecht. Frankreich und England haben Truppen nach Belgien gefchickt, allein man drang den Belgiern teine Berfaffung auf. Das Namliche war in Portugal der Fall, und fo ift auch die Intervention von Rufland in Ungarn, wenn man fie fo nennen will, nicht als eine Intervention zu betrachten in dem Sinne, welchen man diesem Begriffe beilegte; benn Rußland kommt bloß auf die Ginladung von Desterreich und mischt sich nicht in die innern Angelegenheiten Desterreichs. Die zwei hauptpringipien, welche Beranlaffung jur Rapitulation mit Reapel gegeben haben, und auf welchen der Bertrag fowohl nach den borausgegangenen Berhandlungen, als nach dem Wortlaut des Bertrages felbft beruht, find gegenwärtig volferrechtlich nicht mehr anerkannt. Die Grundlage und Bafis der Rapitulation befteht also nicht mehr. Es ift vom Seren Praopinanten gefagt worden, man habe gleichwohl die Kapitulation feit 1830 fortbesteben laffen und fie somit anerkannt. Allein wenn man den Bertrag stillschweigend fortbesteben ließ, so geschab dieß bloß in dem Sinne, daß die Rapitulation ihre Anwendung nur im Beift der neuen vollerrechtlichen Grundsate der Nichtintervention finde, baß fie fomit nur gur Bertheibigung bes Schnigreiches gegen außere Feinde und jum Schut ber Beborben , niemals aber gur Intervention in die Angelegenheiten anderer Staaten bienen foll. Das Recht, ben Bertrag voll-ftandig aufzuheben, ift dadurch, daß man ihn nicht schon 1830 aufgehoben bat, burch ben langern Beffand feineswegs verwirft, nur ift es unfere Pflicht, ihn aufzuheben, sobald der König von Neapel ihn für Interventionen in andern Candern migbrauchen will. Seben wir aber von Allem diefem ab, mas ich bereits gefagt habe , und tommen wir nun auf den Bertrag felbft gu fprechen. Serr Prafident, meine Serren, ich behaupte, ber Bertrag ift ein unmoralischer, und gwar unmoralifch beffmegen, weil er bie Doglichfeit jugiebt, bag wir eine und nabe vermandte Ration durch unfere eigenen leute befriegen laffen. Rebmen Gie ben Gall an, bag ein Bater feinen Soon in ein folches Dienfiverhaltniß ju einem Dritten fest, infolge beffen der Sohn genothigt wird, am Freunde feines Baters jum Morder zu werden, fo haben Sie das gleiche Berbaltnif, wie wir jest in ber Kapitulationsfrage. Denn mas fagt der Bertrag ? "Die Schweizerregimenter in Reapel tonnen in allen Speilen Guropa's gebraucht werben, außer gegen ihr eigenes Baterland." Und wir follten einen folchen Bertrag noch eine Biertelftunde langer aufrecht erhalten ? Allein er ift nicht bloß unmoralisch, sondern auch ungerecht und unmenschlich, und zwar unmenschlich gegen unsere Soldaten selbft, welche in Reapel find. Bas fagt der S. 4 der Kapitulation? "Man wird fo viel als möglich vermeiden, die Truppen ausgufegen , fich gegen ihre im Dienfte anderer Machte ftebenden Landsleute schlagen zu muffen." Alfo bloß "so viel als mog-lich", wenn der Fall einereten follte, fich nicht gegen ihre eigenen Bruder zu schlagen. Allein es ift nicht gefagt, daß Diefes nicht gescheben konne; benn wie leicht batte biefes nicht eintreten konnen, wenn die romifchen Goldaten im romifchen Dienfte geblieben maren? Da hatten benn infolge eines Ber-

trages Schweizer fich gegen Schweizer ichlagen muffen. Wenn Die in Rom engagirten Schweizer in ben letten Treffen gewefen maren, fo mare biefer Fall eingetreten. 3ft bas moralifch? Ift bas menschlich? Rein! und bas wird Jeder bekennen muffen, welcher nicht befangen oder ungerecht ift. Allein der Bertrag ist auch ein unnatürlicher, und zwar namentlich seit bem Jahre 1830. Bas ift ber Zweck biefer Rapitulation? Er findet fich gelegentlich in einigen verlornen Paragraphen und in ben Berhandlungen, welche benfelben vorausgegangen find, dabin ausgedrückt: "ben legitimen Thron von Reapel aufrecht zu erhalten." Ift bas etwas Raturliches? Finden Sie auch nur eine Spur von Ratur barin , bag ein Bolt, welches fich ju den Grundfagen ber Demofratie betennt, fich jum Bertzeuge bergibt, um einen Spron aufrecht zu erhalten ? Mein, das ift eine volle Unnatur, so gut als es unter Privatleuten unnaturlich mare, wenn Jemand, welcher für eine Sache moralisch tief überzeugt ift, fich fur die Anficht eines Andern Schlägt, bon der er die Ucberzeugung bat, daß es eine moralifch fchlechte Unficht, eine Luge ift. herr Prafitent, meine herren, ber Rapitulationevertrag ift auch unpolitifc, und gwar unpolitifd, weil er mit bem Pringip unferer formell anerkannten volkerrechtlichen und neutralen Stellung mit unfern eignen wiederholten Erflarungen darüber im grellften Biderfpruch ftebt. Auf mas beruht die Unerkennung der Gidgenoffenschaft? 34 gebe bier uber ben Berth ber Cache felbft meg und antworte: auf Dem Pringip der Reutralitat. Seben Gie ben Wienertongreß nad und Sie werben es felbft finden. Reutral fein und einem Konige von Reapel 14000 Mann gur Disposition ftellen, mit Der Befugnig, bag er mit benfelben in gang Guropa berumbagiren fann - mas ift bas fur eine Reutraltitat? Die Rapitulatiosfrage fteht baber im grellften Biderspruch mit der Bafis unferer volferrechtlichen Unertennung. Welche Folgen konnen baraus entstehen? Dag wir unter Umftanden fehr leicht in einen Rrieg verwickelt werden konnen. Denken wir nur an tie Verhaltniffe Frankreichs in Italien. 3ch mochte feben, was die Frangofen bagu fagen wurden, wenn unfere 14,000 Schweiger vielleicht im romifchen Gebiet eine frangofische Armee Schlagen. Die Rapitulation ift daber nicht nur unpolitifch, fondern auch im bochften Grade gefährlich und bildet vielleicht icon beute fur uns eine Frage bes Rrieges und tann unter Umftanden unfere Grifteng gefabrden. Allein, Berr Drafibent, meine Berren ! abftrabiren Sie wiederum ganz von bemjenigen, was ich gesagt habe, und benten Sie, ich habe noch gar teine Grunde angeführt. Ich will auf einen andern Puntt übergeben. Ich behaupte, der König von Reapel hat den Vertraz bereits schon lange gebrochen, und in biefer Beziehung will ich gerade bem herrn alt Candammann Blofch antworten. Es beift beutlich im Bertrage, daß wir vorzugsweise in allen Sandelsverhaltniffen mit Reapel begunftigt fein follen. Wo ift nun biefe Begunftigung? Beffeht fie etwa barin, bag wir von allen Waaren, welche wir im Königreich Neapel einführen, 30% bezahlen muffen? Ich wollte noch Nichts sagen, wenn wir in dieser Be iehung gehalten wären, wie andere Nationen. Allein es besteben Bertrage mit Frankreich und England, wonach biefe gegenüber allen andern Rationen und auch gegenüber Bern von Reapel um 10% begunftigt find. Bom gleichen Augenblicke an, wo biefe Sandelsvertrage abgefchloffen wurden, bat der Konig von Reapel unfern Bertrag verligt, weil er uns nicht bas gleiche Recht einraumte, wie den beiden genannten Macten. 3d will uber ben befondern Bertrag mit England fur die Ausbeutung des Somefels nicht einrreten, weil dieses hiftorisch fich weiter hinaus erftreckt. Aber auch bas vertragsmäßige Bersprechen, bag wir in theuren Beiten Getreide in Italien faufen fonnen, murbe 1846/47 mit einem allgemeinen Ausfuhrverbot beantwortet. 3ch frage nun, tonnen und durfen wir gegenüber biefen Thatfachen einen folden Bertrag langer halten? Befteht irgendwo eine Borschrift oder tann irgendwie Jemand angehalten werden, einen Bertrag langer ju erfullen , bon welchem er die Ueberzeugung bat und bon bem fich die öffentliche Meinung icon langftens tabin ausgesprochen bat, baß er unmoralisch und ungerecht Li, einen Bertrag, ben wir nach bolferredtlichen Brundfagen turgaus nicht verpflichtet find, langer gu balten ? Dan fagt,

ber Bectrag fei nun einmal abgefchloffen und baber berbind. lich; die Regierung bom Jahre 1826 habe den Bertrag bamale abichließen tonnen und fer berechtigt baju gemefen. 3ch behaupte, fie mar nicht berechtigt, einen verbindlichen Bertrag abzuschliegen, ber unmenschlich, ungerecht, unnaturlich und unmoralisch ift. Kann ich einen verbindlichen Vertrag mit Jemanden abschließen, wonach andere Personen oder ich ober jogar meine Rachkommen zu einer unmoralischen Sandlung gezwungen werden? Wenn ich einen unmoralischen Vertrag abschließe, durch welchen meine Rinder ju etwas Unmoralischem gezwungen werben — glauben Sie, unsere Sivilgerichte mur-ben zugeben, bag er erfüllt werde? Rein, bafür haben fie gesorgt und die gleichen Grundsage, welche in civilrechtlicher Beziehung für die einzelnen Menfchen gu einander gelten, gelten auch im Bolferrecht. Man hat im Nationalrath ju Sunften der Aufrechthaltung der Rapitulationen einen Schriftfteller gitirt, welcher über Bolterrecht gefdrieben und ben namentlich die tonservativen Diplomaten gerne als Autorität anführen. 3ch will fo frei fein, aus dem nämlichen Schriftfteller, beffen Anfichten bei benjenigen, welche die Rapitulationen vertheidigen, gewiß nicht verdachtigt fein konnen, auch einige Citate anguführen. Diefer Schriftfteller ift Battel. Gr fagt Theil II., Seite 148, S. 161, Richtigleit der für eine ungerechte Sache gemachten Verirage. "Aus dem nämlichen Grunde, aus Mangel an innerem Gehalt , ift ein Bertrag, welcher ju einem ungerechten ober moralifc nicht erlaubten Bwed gefchloffen wird, barchaus nichtig, indem Riemand fic verpflichten tann gu Dingen, welche bem Naturgefet juwider laufen. Go tann ober foll vielmehr ein Angriffsbundnif, das geschloffen wird, um eine Ration ju berauben, von ber man nicht beleibigt worden ift, aufgelost werden." Das ift also die Bestätigung von bemjenigen, was ich vorbin gesagt habe, und das fagt, mobl verftanden, der namliche Schriftfteller, welchen man gu Gunften ber Rapitulationen angeführt bat. 3d gitire eine andere Stelle auf Theil II., Geite 198: "Aber wer foll Richter fein, wenn ein Konig auf gefetliche oder auf gewaltthatige Beise entfett worden ift. Gine unabhangige Ration erkennt teinen Richter an. Wenn bie Gesammtnation erflart, daß der Ronig feines Rechtes bar fei, weil er Digbrauch davon machen wollte, und ibn abfest, fo fann fie dieß mit vollem Rechte thun, wenn ihre Rlagen begrundet find, und feine andere Dacht bat barüber ju urtheilen. Der perfonlich mit biefem Ronig Berbundete foll ihm baber burchaus nicht gegen die Nation beifteben, welche blog von ihrem Rechte Gebrauch gemacht bat, indem fie ihn absepte. Wenn er dieses unternimmt, fo fügt er der betreffenden nation ein Unrecht gu." Diese Stelle findet namentlich auf die letten Greigniffe in Sigilien Anwendung. Sigilien bat fich fur eine Beit lang unabhangig gemacht, ben Ronig entfest und fich andere tonftituirt. Allein wenn wir bem Ronige von Reapel 14,000 Mann gur Sulfe fcicken, um bie Sigilianer gu befriegen , welche ibn entfest haben , fo fallen wir auch ein Urtheil barüber, ob bie Sigilianer bagu bas Recht gehabt haben. Wir waren dazu nicht befugt, so wenig als England, Frankreich u. 21. fich feiner Beit ein Urtheil barüber anmag. ten, ob die Belgier ben Ronig von Solland mit Recht abgefest haben. 30 will eine britte Stelle gitiren in Bezug auf babjenige, was it im Gingang bemerkt habe. Theil II., Seite 344, 8. 296: "Der Brunbfat, welcher aus einem Berfprechen gefcopft mird, toll die Frage lofen. Wenn es gewiß und flar ift, bag die Betrachtung ber gegenwartigen Berhaltniffe die Urfache bilder, aus welcher bas Berfprechen berrubrt, wenn bas Berfprechen in Rudficht und in Folge biefer Berhaltniffe gemacht worden ift, so hangt es davon ab, ob diese Berhaltniffe die gleichen bleiben. Das ift flar , indem bas Bersprechen mir in bieser Boraussepung gegeben worden ift. Sobald baber die Umftande, welche bas Bersp echen bedingen und ohne die es gewiß nicht gegeben worden ware, fich anbern, fo fallt auch bas Berfprechen mit feinen Grunden babin; und in ben besondern Fallen, wo die Berhaltniffe, welche bas Berfprechen bervorgerufen oder doch dazu beigetragen haben, auf eine Beit nicht mehr die namlichen find wie bamals, findet eine Musnahme ftatt." Wenn man fich alfo auf Autoritaten berufen will, fo enifcheibet namentlich tiejenige, auf

welche man fich geftust bat, babin, bag wir gegenüber bem Ronige von Reapel berechtigt find, die Rapitulation aufzubeben. Allein ich tomme noch auf einige andere Puntte. Ich fpreche meine volle Ueberzeugung aus, wenn ich fage, daß wir im Intereffe bes Ronigs bon Reapel bandeln, wenn wir untere Truppen von dort gurudziehen. Es ift zwar möglich baß, wenn wir fie zurudberufen, der Konig fortgeschickt wird; wenn wir fie aber nicht zuruckberufen, so durfte ihm wohl viel Schlimmeres gescheben, ebe die 10 Ihre der Kapitulation abgelaufen find. Datte Ludwig XVI. teine Schweizer bei fich gehabt, so hatte er fich nicht auf fie verlaffen, und er und sein Sof batten nicht die Rolle gespielt, die ihn am Ende auf bas Schaffot brachte. Unsere Leute in Neapel werden gewiß ben Sang ber Dinge nicht aufhalten, aber fie werden bagu beitragen, ben Ronig gegenüber ben Boltemunichen und ber Richtung bes Beitgeiftes verftodter zu machen. Der Goldner-bienft fiel am Ende immer zum Rachtheil ber Furften, Die fich deffelben bedienten, aus; Dachiavello bat uns namentlich aus Italien mehrere Beispiele gesammelt. Dag wir im Intereffe Des Boltes von Reapel handeln, wenn wir die Truppen gurückziehen, wird wohl Niemand bezweifeln, und ich kehre hier ben Sat des Herrn Landammann Bloich um: Was Ihr wollt, daß Euch Andere thun, das thut auch Ihnen. Wenn wir bier einen Fürsten hatten, umgeben von 14,000 italienischen Soldnern, was wurden wir wunschen? Ich will bem Bolte von Reapel thun, mas wir unter andern Umftanden wunschen murben, daß es uns auch thun und will dabei ein eben fo guter Crift fein, als berjenige, welcher biefer Sat auf andere Weife geltend gemacht bat. Endlich glaube ich, wir handeln auch im Intereffe unferer eigenen Truppen, welche in Reapel find. Wenn ich nicht fürchtete, Gie zu lange aufzuhalten, so murbe ich Ihnen an der Geschichte der letten 80 Jahre nachweisen, daß sich alle unsere Kämpfe um das Prinzip der Legitimität und Intervention einerseits, und der Bemokratie und Nationalität anderseits drehen, und daß das Lettere, bas fich auf die öffentliche Meinung und bobere Intelligeng des Boltes grunder, nicht gur Rube tommen wird, bis es in gang Guropa, bis nach Petersburg geflegt bat. Was wird babei das Schickfal unferer Truppen fein? Bewiß der Untergang. Deshalb möchte ich fie noch aus der Gefahr erretten, wenn es möglich ift. Ich will Reinen zwingen, auruckzutehren; allein ich möchte ihnen wenigstens die Gelegenheit geben, fich noch zu retten. Ich habe im Jahre 1838 von bem gleichen Standpunkt aus meine Unfichten über bie mabricheinliche Butunft Guropas im Druct herausgegeben; fie ift im Berfaffungsfreund ericbienen, und in derielben find als nothwendige Folge ber Bewegung ber öffentlichen Meinung alle gegenwärtigen Erschutterungen bis gu ben Rampfen von Italien , Ungarn und Bobmen vorausgelagt. Jest gebe ich nicht mehr 10 Jahre fur die Dauer der Kapitulation in Reapel. 3ch möchte unfere Truppen bort nicht binausjagen laffen, und hier tomme ich nun auf den Ehrenpuntt gu fpre-chen , den auch icon ein anderer Redner berührt bat. 3ch weiß gar gut von andern Bolfern und namentlich von Franjofen, bag wenn fie fich einmal fur eine Gache ertfart haben, fei fie nun gerecht oder nicht, fie dieselbe durchführen, um ihrer vermeintlichen Chre Nichts zu vergeben. Go haben fie es gerade jest in Rom; fie wollen fich von den Romern nicht fclagen laffen und wollen diefelben boch auch nicht fclagen. Gerade in einer abnlichen Lage befinden auch wir und. Allein unsere Ehre wird viel weniger kompromittirt, wenn wir unfere Eruppen gurudgieben, als wenn fie alle ermordet werben. Man bat ben Entichadigungspuntt berührt und gefagt, man folle gegenüber ben Soldaten, welche im Bertrauen auf ben Bertrag nach Reapel gegangen feien, teine Sandlung bornehmen, die ihnen icade. herr Prafibent, meine herren! Die Antrage, welche Ihnen ber Regierungsrath vorlegt, greifen ber Entschädigungsfrage burchaus nicht vor. Sie haben fpater noch durchaus freie Sand, in diefer Beziehung ju verfügen , was Sie für zwedmäßig balten. Entweber tommen diefe gurud und werden ihre Entschädigung geltenb machen. In Diefem Falle erflare ich, bag ich fie recht gerne entschädigen will. Bleiben fie aber in Reapel, so bleiben fie balt, weil fie finden, fie haben daselbft großere Bortheile als

bier. 3ch glaube baber, man tonne bie Untrage bes Regierungerathes beute allerdings annehmen. Bum Schluß der Borte , welche ich zu Ihnen gesprochen , mochte ich noch an Etwas erinnern. Wir haben feit 200 Jahren und noch langer Rapitulationen mit andern Dadten abgefchloffen und bas Schweizerblut floß im Goldnerdienft in Stromen; von Portugal bis Mostau find alle großen Schlachtfelber bamit getrantt, und, welche Schande fur uns, ju welchem Zwed? ju teinem andern , als die Bolfer ju unterbruden , jeden Fortidritt gu verbindern, die Freiheit in Feffeln ju legen. Saben wir nicht ju fürchten, daß die erwachten Bolfer uns barüber ju Rechen-Schaft ziehen, und mas batten wir zu erwarten, wenn fie uns bas Unglud alles, bas bie Goloner über fle gebracht, vergelten wollten? Ge ift Beit, Berr Prafident, meine Derren ! bag wir dieles Unrecht aufheben und gut machen, wir find es ber Denschheit, dem Sochften ichuldig, mas wir uns benten tonnen. Saumt baber teinen Augenblick , machen wir diefer Schande der Gidgenoffenschaft ein Ende und ertlaren wir: bas Schweizerblut, bas Blut ber Berner, gebort von beute an nur der Schweis und ihrer Boblfahrt, bem allgemeinen Fortschritt , und wo es Roth thut, auch der Freiheit und der Boblfahrt der andern Bolfer an.

bon Steiger. Der Begenstand, welchen wir heute berathen, ift ein folder, daß Jeder zu seiner Ueberzeugung und zu dem, was er fur mahr und recht balt, feben muß. herr Prafident, meine herren! über den Grundfag ber Rapitulationen im Allgemeinen ift bereits pro und contra fo giemlich Alles gefagt worden, fo daß ich mich in diefer Beziehung bor allen Wiederholungen ziemlich buten werde. 3ch fpreche mich von vorn berein gegen ben Untrag bes Regierungerathes aus. Worin besteht eigentlich bie Gubftang biefes Untrags? Der erfte Artitel verhängt unbestreitbar einen Brud ber Rapitulation. Erft nachber will man bann nachfeben, mas allenfalls von den materiellen Intereffen der bei der Rapitulation Betheiligten noch zu mabren fei. Der zweite Artitel tonnte einigermaßen insofern beruhigen, als ber Regierungsrath ben Grundfag angenommen bat, bag bie Rechte ber in ber Kapitulation Betheiligten follen und muffen gewahrt werden, Ich bitte in dieser Beziehung nicht aus den Augen zu laffen, daß es unmöglich ift, diese Interessen zu wahren, nachdem man angefangen hat, die Kapitulation theilweise zu brechen und nachdem man auf diese Weise dem andern kontrabirenden Theil unbestreitbar bas Recht gegeben bat, seine Pflichten gegen die Betreffenden, welche durch die Kapitulation betheiligt find, nicht zu halten. Das ift klar. Sobald wir die Werbungen verbieren, wird der Konig von Neapel einer schweren Pflicht entbunden, namlich der Ausbegablung der ? pirulationsmäßig bestimmten Denfionen. Diefer Theil bes Borfolages ift daber gang illusorifd, benn ich babe Richts babon gebort, daß ber Regierungerath eine beruhigende Sarantie in biefer Beziehung gegeben hitte. Bor Allem aus stimme id aus biefem Scunde jum Auchteintreten. Sollte aber, woran ich nicht zweifle, bennoch eingetreten werden, fo follte boch mabrhaftig billigerweife, wenn wir nicht gegen unfere Mitburger im bochften Grade gewiffenlos handeln wollen, eine Sarante für ihre tapitulationsmäßigen Rechte ausgesprochen werden. Benn wir fie gwingen, ihre Carrière aufzugeben, fo muffen wir doch bafur forgen, bas fie nicht Sefahr laufen, bag man ibre Butunft und ibre burch langen Dienft erworbenen Rechte burch einen Strich mit bem naffen Finger bernichte. 34 tann mir nicht benten, bag bie oberfte Canbes. beborde unferes Rantons fo unbillig und lieblos fein tonnte, Die Buruckberufung gu beschließen, ohne ben Betheiligten menigstens diese Grantie ju geben, und daß fie auf diese Beise die treue Pflichterfullung und helbenmäßige Aufführung der Ihrigen belohnen wollte. Serr Prafident, meine Serren! eine Behauptung kann ich nicht umbin vor Allem aus ju wiberlegen. Das Motiv, welches ber Regierungerath für feinen Befcluß anführt, ift bas, daß die Rapitulationen mit ber Ehre und Burbe der Soweiz unberträglich feien. Warum fle aber unverträglich mit ber Gre und Burbe ber Schweiz feien, das ift, mas man uns schuldig bleibt. Die Preffe und einige Redner haben es zwar übernommen, diefes "warum"

mebr ober weniger auszuführen. Dan fagte, es fei unberträglich mit ber Ehre und Burbe ber Schweiz, Truppen im Dienfte bes Königs von Reapel zu haben, weil fie in biesem Dienfte bem Despotismus bienen und die Volkssouveranerat unterdrucken. Wenn das mabr mare, fo mare ich der erfte, welcher fagen wurde, man wolle dazu nicht helfen. Es ift baber nothig, daß man diefe Behauptung etwas naber in's Auge faffe unb, wenn es möglich mare, ohne politische Leibenschaft prufe. Fur wen haben unfere Truppen am Leidenschaft prufe. Fur wen haben unsere Truppen am 15. Mai 1848 in Reapel getampft? Fur den Ronig. Wer ift biefer Ronig? ift es ein absoluter Furft, wie ber Baar von Rugland ? Rein, fondern ein tonftitutioneller Fürft, welcher feinem Bolte bon freien Studen eine der freifinnigften Berfaffungen gegeben bat, welche je einem Bolte gegeben worden find. Unfere Schweizer haben auch diefe Berfaffung beschworen, mit Ereue und Singebung in jeder Begiebung angenommen und mit But und Blut beidust. Wer behaupten burfte, bağ uufere Truppen am 15. Mai in Reapel für ben Defpotismus getampft haben, ber mußte der Bahrheit in's Geficht ichlagen. Uniere Ceute haben fur die Aufrechthaltung der Berfaffung getampft, gegen leute, welche burch bie verworfen-ften Mittel bie Serrichaft an fich reifen wollten. Der Ronig von Reapel bat mit tonflitutionellen Mitteln fich gegen eine Fattion vertheibiget, welche ibm mit Gewalt feinen Thron rauben wollte. Man bat biefen Fürften bargeftellt als einen Bluthund und der himmel weiß, als was Alles. Man muß blind fein gegen die Bahrheit, um nicht juzugeben, daß ber Furft nur eine ju große Dilbe bewiefen bat. Bas bat er gemacht mit den vielen bundert Befangenen, die von feinen neapolitanifden Solbaten beinabe niedergemacht worden maren? Gbe 3 Tage berfloffen waren, bat er fie alle laufen laffen. hat er etwa blutgierige Rache genommen ? Rein, nur wenn man ben italienischen Bugenblattern, welche doch als folche binlanglich betannt fein follten, Glauben beimeffen wollte, fo ware es anders. herr Praffdent, meine herren! unter ber Maffe von Unwahrheiten, welche ausgestreut wurden, um die offentliche Meinung irre gu fuhren, ift es vielleicht eine ber größten, daß man einen Fürften, welcher eber ein ichwacher Mann ift, als einen blutdurftigen Tyrannen gelten laffen will. 3a, wenn diejenigen, welche biefen Mann fo ichilbern, an feinem Plate geleffen waren, fo batte ich feben mogen, ob fie biejenigen, welche nach ihrem Regiment ober nach den neuen Seffeln getrachtet hatten, fo milbe murben behandelt haben, daß fie ftete wieder von neuem fich batten verschworen konnen. Benn ich mich umfebe unter unfern freundeidgenof-fischen Raditalen in der Schweiz, fo sehe ich Bieles, wo ich keinen Zweifel habe, daß unsere Regierungen nicht 100 und 100 Mal frenger gehandelt haben, als der Konig von Reapel gegen die Banditen, welche ibn von feinem Throne ftogen wollten. Bas die Bormurfe betrifft, daß unfere Schweizer gegen das Bolt in Sizilien so sehr gewüthet haben, so wird man wiffen, daß der größte Theil der Leute, gegen die fie kampften, entlaufene Schallenwerker waren. Das waren die Ebelften des Bolts, mit denen fie ju thun hatten, benn g. B. in Satania tampsten fie gegen die Fremdenlegion, gegen ein zusammengelaufenes Gesindel aus ganz Europa. Wo bleibt so das Berbrechen unserer dortigen Mitburger? — — — (Herr Corte) Det find in der Redner fährt fort:) Daß fie ihrem Eide treu geblieben, daß fie für ihre geschwornen Pflichten bis in den Tod gegangen find, ift es etwa das? Wären fie meineidig gewesen statt treu und zu ben Insurgenten übergegangen, ja, dann hatte man fie bis in den himmel erhoben. Ift das wahr, oder nicht? Das ist eben das traurigste an der gegenwärtigen Berirrung ber öffentlichen Weinung , bag man fo uber bie Sugend urtheilt; ber Dant bes Baterlandes fei ihnen bier ausgesprochen, trop aller Berleumdung. Allein es gibt eine andere Spre und eine andere Schande, wenn man erleben muß, daß in der oberften Landesbeborde der Treubruch und der Meineid gur Tugend erhoben werden -

(Der Rebner wird burch viele Stimmen unterbrochen: gur Ordnung; bas ift ju arg; er foll jest fertig fein; es ift lange genug gegangen.) —

Der Redner fabrt fort: 3br habt tein Recht, mich gu unterbrechen -

Serr Prafibent. Sr. Steiger hat nicht bas Recht, Mitgliedern der Versammlung Meineid und Treubruch vorzuwerfen. Er wird hiermit zur Ordnung gewiesen.

v. Steiger. Ich will nur sagen, daß, wenn die Truppen zum Bolke übergegangen waren, die Rapitulation wahrscheinlich noch lange recht gewesen ware; dann hatte man unsere Soldaten gewiß dort gelussen. Allein ich frage: ist es recht, so zu handeln? Rein, herr Prästdent, meine Herren, und es wird noch eine Zeit kommen, wo es anders wird. Es ist jest radikale Mode geworden, Mitglieder der Behörden und Regierungen, welche nicht mehr eristren, zur Verantwortung zu ziehen. Diese Zeit könnte möglicherweise für uns auch kommen, und seien Sie überzeugt, sie kommt gewiß noch einmal. Mancher wird dann denken: hatte ich mich doch nicht hinreißen lassen, zu einer blinden Leidenschaft meine Stimme zu geben. Ich will nicht länger aufhalten; allein auch ich mußte meine Ueberzeugung frei und offen aussprechen. Ich wußte, daß meine Meinung Andere empfindlich berühren werde, und es schmerzt mich, daß ich es thun mußte. Allein ich hatte keine Personen im Auge und wollte Niemanden beleidigen und habe es auch mit Wissen und Sewissen nicht gethan.

Sergog. Wenn ich jest bas Wort ergreife, fo bin ich von ber Wichtigkeit ber Frage ebenso febr überzeugt, als biejenigen Redner, welche in biefer Sache bereits aufgeftanden find; nur ift die Anschauungsweife, nach welcher ich die Bedeutung des heutigen Tages bemeffe, eine andere, als die bis jest hier ausgesprochene Die Bedeutung des heutigen Tages liegt nach meiner innigften Ueberzeugung barin, bag Die flegreiche Demotratie bes Rantons Bern ben letten Safen, ben legten Brudentopf ber gefallenen Ariftotratie, aus wel-dem fie noch bas Giland ber ichweigerischen Boltsfreiheit bedroft, einzunehmen hat. Durch den fremden Dienst ist die Aristokratie reich und stark geworden und hat sich Jahrhunderte lang in der Schweiz gehalten; im fremden Dienst hat sie ihre letzte Zustucht gefunden. Ich mache mich anheischig, meine Behauptung zu beweisen. Man hat von einer gewissen Geite her im Eingang der Rede an den Präsidenten des Resierungkrattes den Dank ausgeswacken gierungerathes ben Dant ausgesprochen, daß er bor Allem aus die Sapferkeit, Die treue Pflichterfullung bes Bernerregi-ments in Reapel anerkannt babe. Auch ich achte bie fcweigerifche Sapferteit ebenfo febr überall, wo fie fich findet. Aber es ift ein wesentlicher Unterschied zwischen der Sapferkeit eines Dannes, welcher fein Beib und seine Rinder, seinen Seerd, Saus und Sof verlagt , um fur die Freiheit , für die Unabbangigfeit und Selbfiffandigfeit feines Baterlandes gu tampfen und fur biefe bebren Guter fein Bergblut gu vergießen diese Sapferteitiff gu ehren -; oder aber gwischen einem Manne, welcher aus bem Rriegführen fein Sandwerk macht, feine Saut um Geld verkauft und die Fehde seines herrn auskampst, unbekummert, um was es gilt. Wer diesen Unterschied nicht fühlt, nicht anerkennt, der ift in meinen Augen kein ächter Republikaner. Dieser Rampf, welchen wir beute hier ausfechten, ift icon 19 Jahre lang verschoben geblieben. Es ift zwar allerdings wahr, daß die Berfaffung vom Jahre 1831 den Grundfag aufstellt, "es darf teine Militartapitulation mit einem fremden Staate geschloffen werden" (§. 28 ber Berf.); allein was war die Schuld, daß diesem Beschluß nicht auch die That folgte? Ich will es sagen; die Kurzsichtigkeit und Schwachheit der damaligen Bolfsführer. Die Rapitulation mit bem Königreich Reapel wurde am 6. Ott. 1828 mit Konig Franz I. abgeschlossen; die neue Verfassung wurde angenomsmen am 31. Juli 1831. Der neapolitanische Kriegsdienst war also damals noch nicht 3 Jahre alt. Die privatrechtlichen Verhältnisse, auf welche man jest so großes Gewicht legt und allerdings auch legen kann und soll, eristirten damals noch nicht. Es mare alfo bamals leichter gewesen, bem jungen Ronige bon beiben Sigilien und Jerufalem, Ferdinand V., ju fagen: wir haben unfer Gemeinwefen auf's Reue auf bemo-

fratifchen Grundlagen aufgebaut, ber Frembenbienft ift bamit unverträglich, die Rapitulation bat aufgebort gu fein; und die Untwartichaften auf Entschädigungen waren icon badurch weggefallen. Allein Rurgfichtigfeit und Schwachbeit haben bie Aufhebung der Rapitulation verhindert. Es war offenbar bloß Furcht bor ber eben gefturgten ariftofratifchen Partei, daß man Diefen Schritt nicht magte. Man tonnte weber mit einiger Bewißheit den Sang ber politifden Entwickelung voraus. feben, noch hatte man die Seftigkeit ber Demofratie icon erprobt. Much gab bald barauf die befannte Grlacherhof-Berfdmorungegeschichte, wobei fich besondere Biele, Die im frem. ben Rriegedienfte gewesen, bagu brauchen laffen wollten, um die neue Ordnung der Dinge gu fturgen, einen eklatanten Be-weis, zu was fich folde Soldlinge fremder Furften dann im eigenen Baterlande gebrauchen laffen. Dazu maltete auf ber andern Seite eine furgfichtige ariftofcatifche Unficht, einerfeits über bas Bevolkerungsverhiltnif bes Rantons felbft, und an-Dererfeits über bas Beranbilden von Offiziren. Es murbe gewöhnlich gefagt, wir haben im Ranton arme Ceute genug, und es fei gut, wenn man einen Abjugstanal für diefelben laffe. Allein im Sintergrunde lag etwas gang Anderes. Es waren nicht die armen Leute, für die man forgen wollte, fondern die Sohne der Patrizier, welche feit Jahrhunderten eigentlich nur bas Rriegsbandwert getrieben hatten. Auch haben bie Rapitulationen von jeber für die Solbaten bei weitem nicht fo geforgt , wie für die Offiziere. Die Solbaten felbft wurden dabei gewöhnlich als Nebensache betrachtet und ihre Interessen verkummert. Wer die Verwaltungen der Regimenter in fremden Diensten kennt, namentlich diejenige bes ersten Schweizerregiments in Neapel, über welche vor 4 oder 5 Jahren bei der heimatlichen Beborde und bei der Bundes-beborde formlich Rlage geführt murde, ohne Abbulfe gu verlangen , fann fich bavon überzeugen. Bobin bat nun biefe politische Salbheir, welche man fich im Jahre 1831 zu Schulben kommen ließ, geführt? Das ift jedem auch nur einiger-maßen Selliebendem gang klar. Wir find durch die Zeitenwende, burch die gange politische Umgestaltung in Europa babin getommen, baß wir jest unter veranderten Umffanden Diefe Rapitulationsfrage lofen und entscheiden muffen. Man bat von verschiedenen Seiten Manches angebracht über bie Vortheile der Kapitulationen und fich dabei auf die Geschichte berufen. 3ch erlaube mir ebenfalls, die berichiedenen Befichtspuntre ju berühren , aus welchen der Kapitulationedienft be-leuchtet und untersucht werden tann. Es ift bekannt, daß die erften Rapitulationen infolge bes Selbengeifis, welchen bie Schweizer im Jahr 1444 bei Gt. Jatob an ber Birs zeigten, abgeschloffen wurden, indem namentlich ber frangofiche Ronig, welcher fie dafelbft als Dauphin batte tennen lernen, Schweigerfaufte brauchen wollte, um feine Rebenbubler, die Bergoge von Burgund, ju bezwingen. Ge ift bekannt, daß die Schweizer tiefes auch thaten, und gwar mit folchem Erfolg, daß fie bald für die beften Erieger galten , welche ce feit ben alten Beiten Griechenlands und Roms gegeben bat. Sierauf murbe ber fogenannte ewige Friede mit Frankreich ben 7. Deg. 1516 abgefchloffen, wonach fich bie Gidgenoffenschaft verpflichtete, eine größere oder fleinere Ungahl von Kriegern ftete in frangofifchen Sold ju geben. Es wird berechnet, daß bom Jahre 1474 bis 1715 nicht weniger als 700,000 Schweizer in Frankreich gebient haben. Aber einzig in Stalien find in einem febr fleinen Beitraum bon 1503 bis 1528 von biefen 700,000 Mann 24,000 gefallen, ohne diejenigen zu rechnen, welche mit gerben Folgen ber italienischen Feldjuge bier im gande ftarben. Defmegen tonnte ber ichweizerische Beneral Stuppa bem frangofficen Minifter Ludwige XIV., Couvois, ale biefer bemerkte, daß bie Schweizer die Krone bon Frankreich ichon fo viel getoftet batten, bag man mit ber Summe eine Strafe von Paris bis nach Bafel mit Thalern pflaftern konnte, mit Recht antmorten: bas Blut, welches bie Gemeiger in biefem Beitraum für Die frangofischen Ronige bergoffen baben, murbe einen fchiffbaren Rangt von Bafel bis nach Paris ausfüllen. Ja, die Schweizer baben ibr Blut um Beld und außere Chre bingegeben , und mabrend fie fur bie Zwecke ber Ronige, oft fue bie Erhaltung berfelben, im Austande fampften, halfen fie bie Freiheit bes

Boltes im eigenen Baterlande unterdrucken. In bet Schweiz gab es urfprunglich teine Ariftofratien, fondern biefe find erft im Caufe der Zeit entstanden. So war auch Bern ursprünglich eine freie Bemeinde, und erft im Laufe der Beit batte fich ber Abschluß der regierenden Geschlechter gebildet; und baß diese fich halten konnten, baran war hauptfachlich ber frembe Rriegs. dienst fould. Diefer beschränkte fich aber nicht blog auf ben Dienft in Frankreich, fondern im 16. und 17. Jahrhundert mar bald tein Monarch, fein Staat mehr in Europa, welcher nicht Schweizer in feinen Dienst genommen batte. Diefe Dienste wurden oft blos bon einzelnen angesehenen Mannern auf eigene Fauft kapitulirt, was namentlich mit einzelnen fpanifchen und fardinischen Regimentern geschab. Es mar bieg eine vorzügliche Goldgrube fur Die Patrigier in ben Ariftofratien und fur die Oligarchen in ben bemofratifchen Rantonen. 3m Befolge Diefer Rapitulationen maren bann Die fogenannten Penfionen, Chrengelder, Chrenketten zc., und dieg ging fo weit, daß fich fogar an diefen fremden Rriegsdienft Borrechte für Stellen im Baterlande und namentlich für bie Erbaltung bon Candvogteien zc. fnupften. Es war alfo gang naturlich, daß überall in den Ariftotratien und auch in den Demofcatien. wo farte Oligarchen regierten, ber fremde Rriegedienft fort-erhalten und unterfingt murde. Man hat noch im vorigen Jahrhundert , wenn ein junger Cagerner in ben Dienft trat, gefagt: er ftubirt bort ober bort auf bem Degen. 3ch erin. nere mich noch felbft gang gut, daß wenn am Chorherrenftift in Münfter eine Stelle bafant murde, der icon in der Biege bagu bestimmte Erspettant ichnell aus bem fremden Dienst beimtehrte, Deffe lefen lernte und bann als ein ehrwürdiger Chorherr aufritt, d. b. inftallirt murde und eine Befoldung genoß, die beinahe einer landvögtlichen gleich fam bemnach gang begreifich, warum ein fo großes Gewicht barauf gelegt murbe, daß die jungen Ceute in fremden Rriegsbienft geben. Als bie erfte frangofische Revolution ausbrach, batte cie Schweiz nicht weniger als 10 Regimenter von zirk. 14,000 Mann im frangofifchen Kriegedienfte, und biefe tragen haupt- fachlich die Schuld baran, daß die Schweiz in jenen Rampf verwidelt murde, in welchem namentlich ber Ranton Bern fo bedeutend gelitten bat. Es ift vielleicht befannt, daß eines ber 10 Regimenter, bas Regiment Chateauvieur, bas in Nancy lag und hauptfachlich aus romanifchen Schweizern gufammen. gefest war, nicht eben fo gang treu an ben Ronig bielt, fontern fich auf die Seite tes Bolts neigte. Es mar, um in ber modernen Sprache gu reden , von liberalen Ideen angeftecfr. Die Goldaten Diefes Regiments befuchten Die Bolfsversammlungen , lafen revolutionare Schriften und ftellten endlich nach bem Beispiele ber frangofichen Regimenter Baniche an ibre Dbern. Da murden zwei fdmeigerifche und mehrere frangofiche Regimenter von Det nach Rancy abgefendet, um bas Regiment jum Geborfam ju bringen. Es entfpann fic zwischen ben koniglichen Truppen bes Benerals De Bouille und den Aufftandischen in Nancy, frangoffichen und Schweigerfoldaten und Nationalgarden, ein blutiger Rampf, in welchem biefe unterlagen. Nach bem Kampfe, in welchem Schweizer gegen Schweizer fochten - Die Soldaten ber Regimenter Bigier und Caftella gegen die bon Chateauvieur - wurde ein Rriege. gericht aus Difigieren ber beiben erftern Regimenter niedergefest und vom lettern, Soret, ein Genfer, jum Rade, 22 andere jum Balgen, 41 ju Bojahriger Galeevenstrafe und einige 80 zu Gefangenschaft verschiedener Dauer verurtheilt und das Uribeil sofort vollzogen. Das franzosische Bolt sab bieses aber nicht mit gleichen Augen an, wie ein herr d'Alfich und andere aristofratische Diffiziere, sondern es verlangte wiederholt die Freilaffung ber Berurtheilten , welche auf ben Galeeren in Breft ichmachteten. Es erzwang endlich ihre Befreiung und die 41 gur Galeere Berurtheilten tamen in der Uniform der Nationalgarde bon Breft nach Paris und eibielten am 9. April 1792 in ber gesetzebenden Berfammlung tie Gore ber Sigung. Infolge Diefer Greigniffe batte fich damals ber Schweizerklubb in Paris gebildet, und Diefer ift es hauptfächlich, welcher bas Waadtland, bas Unterwallis und andere Theile der frangofischen Schweiz revolutionirte. Satte man tamale mit mehr Borfitt und Rlugbeit gehandelt, batte man bamais, als das frangofifte Bolt im Rampfe

gegen ben Despotismus ber Rrone fund, die 10 Regimenter jurudgerufen, fo mare bie Schweig bon ben bamaligen Rriege. ereigniffen mabricheinlich lange unberührt geblieben. Man muß aber, um die damalige Regierung in ihrer Mengftlichfeit, Befangenheit und Rurgfichtigkeit tennen gu lernen, Die Rorrespondengen lefen, welche bom Jahre 1790 hinmeg ber gebeime Rath von Bern mit den geheimen Rathen von Burich, Bafel und andern Stadten geführt hat. Es ift indeffen nur ein tleiner Theil derfelben gedruckt und dem Publitum befannt geworben. Dan fieht aus biefen Briefen, mas die bamaligen Regierungen von den Intereffen des Bolfes gedacht haben. Die Revolution hat biefes Berhaltniß geandert. Nachdem Die ariftofratische Schweiz im Rampfe mit Frankreich und dem eigenen Bolle unterlegen und die belvetiiche Republit fich ge-bilbet hatte, trat fie in ein Schut - und Trugbundnif mit Frantreich, wodurch fie gezwungen murbe, eine Ungabl von Soldaten, anfangs 18,000 Mann, in die Reihen ber frangofifden Deere ju ichiden. Go haben benn auch die Schweizer bom Jahre 1799 bis jum Jahre 1813 alle Rampfe ber Frangofen mitgefochten und fich überall als tapfere Berbundete Frankreichs und des Raifers bewiefen. Das fprechen viele Lagebefehle Napoleons aus. Allein bas Berhaltnig in Diefem Dienft mar ein gang anderes, als basjenige ber frubern tapitulirten Dienfte; jum Offizier avancirte jeder, welcher tapfer und tuchtig mar. 3ch tannte einen, welcher als Mublefarrer in Dienft trat und als Garbehauptmann gurucklehrte, und ahnliche Beifpiele haben wir in der Schweiz aus diefer Zeit febr viele. Die Sapferteit machte ihren Beg. 218 Rapoleon im ruffifchen Feldzuge nach dem Unglud von Mostan ben Beneral Rapp, ber die Schweiger tommandirte, fragte, was Die Schweizer thun wurden, antwortete er: "Gire, fprechen Sie ju ihnen und fie fechten !" Und fie haben gefochien, indem fie auf dem dentwurdigen Ruckzug einen Theil der Nachbut bildeten und bei Polopt das Bertrauen ihres Fubrers durch mabren Seldenmuth ehrten. Gleichzeitig wie die Schweiz ihre Truppen nach Frankreich fenden mußte, ftunden anch Schweizer auf ber entgegengefesten Seite bei England, Spanien 2c., und nicht felten traf es fich, daß Schweizer gegen Schweizer tampften und wenn auch mit gleicher Sapferteit boch nicht mit gleichem Glucke. So in Italien, in ber Schlacht bei St. Gupbemin, in der Rabe von Monteleone, wo bas erfte frangofische Schweizerregiment bem Regiment von Battenwyl im englischen Solde gegenüber fand; so bei der Gin-nahme der Insel Capri, wo Schweizer bes erften Regiments unter den Angreifenden und zwei Kompagnien Schweizer unter ben englischen Bertheidigern waren; fo in Spanien, wo bas Regiment Reding fur die spanische Sache gegen bie Frangofen tampfte. Dier mar es, wo Reding, als fein Regiment im harten Rampfe einen Augenblick fcmantre, vor bie Front ritt und die bezeichnenden Borte an daffelbe richtete : "Schweiger, wollt ihr benn ewig leben ?" und fie fo febr mit neuem Muthe belebte, baß fie nicht wenig jum Siege beitrugen. Dieg find allerdings Buge ber Sapferkitt; es ift nur fchave, daß fie einer andern Sache galten, als der des eigenen Baterlandes. Mit ber Periode der Restauration fehrte auch das alte Uebel ber Rapitulationen jurud. Es murde mit Solland und mit Frankreich kapitulirt und endlich murbe vom Jahre 1825 binweg auch eine Rapitulation mit Reapel betrieben und zwar bauptfächlich von Geite Defferreichs, damit ber König von Reapel auf feinem legitimen Throne ficher fei. Damals murben aber die Stimmen bes Boltes gegen ben Frembendienft febr laut, und es toftete einen harten Rampf, bis bie Rapi-tulationen gu Stande famen. Gelbft in ben Urfantonen, wo boch die Oligarchen ohne Rudficht auf bas, mas fie ber Chre schuldig, ftets bereit find, Geld gu nehmen, machte bie Bevolterung viele Ginmendungen. 3m Jahre 1826 tapitulirie Eugern, Somy und die übrigen fleinen Rantone. Bern trat damals noch gegen die Rapitulation auf, und erließ fogar eine Scharfe Berordnung gegen Werbungen in fremde nicht fapitulirte Dienfte in feinem Gebiete, am 28. April 1826. Die Regierung schritt augenblicklich im Oberlande ein, als fich daselbst unter jungen leuten Reigung zeigte, nach Unterwalben und Eugern binuberzugeben, um fic bort fur Reapel anwerben gu laffen. 3ch tenne aus diefer Zeit fogar Prozeffe, welche man

gegen einzelne Manner einleitete, welche man biefer Sache wegen im Berdacht hatte. Allein zwei Jahre nachher anderte fich die Unficht ter gnabigen herren und Obern von Bern und fie kapitulirten felbft mit dem Ronige von Reapil für ein Regiment. Indeffen mur ich jur Entschuldigung anführen, daß bie Rapitulation erft im Jahre 1828 ju Stante kam, weil die hollandische Rapitulation vom tortigen Ronig einseitig aufgehoben worden war. Dief ift ber Berlauf ber Rapitulatio-nen. Wie die frangofifche bei Unlag ber Julirevolution im Jahre 1830 ein Ende nahm, ift Jebermann befannt. 3ch gebe über jur Begutachtung ber Kapitulation aus bem mora-lifchen Standpunft. hier fann ich mich ziemlich turg faffen, Da ber Begenftand icon oft behandelt worden ift. Bor allem aus halte ich bafur, bag bie Rapitulationen für fremten Rriegs-bienft mit einem Konige, wie bie bisherigen Rapitulationen alle waren, ben republikanischen Ginn gerftoren und ebenfo ben Sinn für Arbeit, Banelichkeit und Ginfacheit ber Sitten. Man konnte bafur Saufende von Beispielen anführen; namentlich find diefe Fremdendienfte in Friedenszeiten im Duffiggang und Schlendrian bes Rafernenlebens noch ichablicher, als im eigentlichen Rriege. Belege dafür tonnten, wenn man bie Regifter bollftanbig befage, einzelne Erfcheinungen liefern. Ich habe mir einige Daten gesammelt. Go finden Gie im neapolitanischen Kriegobienfte im vierten Regimente eine bedeutende Sterblichkeit der Soldaten, namentlich burch Selbft. mord. In 16 Jahren, von 1832 bis 1847 inclufive find bon ben Regimentern, deffen Starte auf 1452 Mann bestimmt ift. 1040 Soibaten geftorben und babon 103 burch Gelbfimord. Man muß bedenken, daß tiefe Soldaten, ber großen Mehrzahl nach dem Lebensalter bom 20. bis 40. Jahre angehören und gewöhnlich gefund und fraftig in Dienft geben. Aber bald fallen fie als Opfer ber Lungenschwindsucht, ber Muszehrung, der Euftseuche, des bigigen Fiebers und anderer Rrantbeiten. Gin eben fo trauriges Resultat bieten die Register ber Beruriheilten bar. Es gibt fetr viele Berner, welche lange Reit auf den Saleeren von Reapel geschmachtet haben und zwar manchmal wegen sebr geringer Vergeben, 3. B. wegen Infubordinationefallen, gu benen fie vielleicht burch einen barten, brutalen Offizier gereist worden find. In den gehn Jahren von 1838 bis und mit 1847 wurden 3 jum Erschießen und 94 jum Begjagen, jur Ginfperrung mit und obne Gifen und gur Galeere, Rugelichleppen 2c. veruribeilt. Nun find zwar in neuerer Beit die gur Galcere verurtheilten Schweizer beffer D'ran, indem man aus ihnen ein eigenes Bataillon gebilber haben foll, bas in Catania verwendet worden fei. Gbenfo geigen die Rontrollen der biefigen Strafanftalten, welche Fructe tie Rapitulation mit Meapel bringt. Biele diefer Ceute kebren nämlich jurud, obgleich mobl ein Drittheil bort ftirbt, ober fonft zu Grunde geht. Aber wie baufig mit gerrutteter Gefundheit, mit verfruppelten Gliedern, fcmach und arbeitsichen, an Mußiggang gewöhnt. Und wohin fuhrt tiefer? ju Bergeben und ins Buchthaus. Es find von 1838 bis beute, meiftens wegen Diebstabls verurtheilt, in der hiefigen Girafan-ftalt 39 Berner, 4 Golothurner, 2 Lugerner und 1 Genfer, Die fammtlich im neapolitanischen Dienft waren, gufammen alfo 46 Individuen enthalten werden. Diefe Zahlen find indeffen nicht gang genau, indem nicht bei allen Straffingen angegeben ift, ob fie in fremden Dienften gewesen find und man fomit bei Bielen, die als Bagabunden aufgegriffen werden, diefes nicht wiffen fann. Man fann wohl annehmen, daß ber fechtte Theil der in den Strafanstalten fich befindlichen Befangenen in fremden Rriegsbienften geftanden find. Doch genug bon biefen befannten Folgen bes fremden Rriegsbienftes. Dafür, Doch genug bon daß republitanischer Sinn und Berftand in dem fremden Rriegs. bienfte verloren geht, dafür haben wir vor einiger Zeit ein ichlagendes Afrenftuck erhalten. Rein mabrer Republifaner, welcher weiß, mas er einer burch ben Billen bes Boltes eingefetten Regierung schuldig ift, wird fo an diefelbe fchreiben, wie der Bermaltungerath des vierten Regiments unter bem 2. Marg von Deffina aus an den Großen Rath geschrieben bat. Wenn Ginmendungen gegen biefes Urtheil gemacht merben, jo will ich nur mit Grunden antworten, die ich biefem Schreiben felbft entnehme. Wenn auch feine andern Thatfachen borbanden waren, als die Berwandlung geborner Republifaner ju entschies

benen Absolutiften, fo mare biefes Grund genug, ben Untrag gu ftellen, die Rapitulation fofort aufzuheben. Allein an Diefes Aftenftud fnupft fich noch ein anderes; denn das Schreiben, welches ber ichweizerische Beobchter Rr. 30 vom 10. Marg, unter bem Datum bes 22. Februars ebenfalls aus Deffina gebracht bat, tommt gang entschieden aus der gleichen Ruche. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Ihnen dasselbe theil-weise vorlese, es geschieht nur, weil nur wenige von Ihnen bas genannte Blatt lefen und bie Mehrzahl ber Berfammlung aus diesem Grunde bas Altenftuck nicht kennen wird. Da beißt es: "Ziefe 5000 Braven (die Schweizer in Reapel) fceinen einzig une bor bem ganglichen innern Ruin gu rerten, und die Patrone der "Berner-Zeitung" nach der Borfebung Billen biegu das Wertzeug tein ju follen! Wir bier im Canbe vermogen uns nicht aufzuraffen, um die betannte Sipp. fcaft der "Berner-Zeitung" von unferm Raden gu ichutteln, in den fie fich eingebiffen. Wir find friedfame Ceute, die fich lieber Sag fur Sag ins Sificht ichlagen, mit Roth bewerfen, Die Safchen leeren laffen, als bag fie einmal bis jum Fauftballe fich verirren. Drum meinen auch wir: "wem uniere eigenen Berhaltniffe theuer find, follte entschieden auf die Ructberufung der Eruppen bringen." Diese miffen die Sache angufaffen und wir vielleicht bann auch. Freilich haben fie bor der Sand noch etwas beingenderes gu thun, Italien von feinem Raditalismus, balb "Bajagjo", balb "Bandit" ju be-freien, und diefe Miffion werden fie erfüllen, aller Propaganden und After=Boltsvereinen gum Erog Die Ceute, welche die erften in Guropa, die Unüberwindlichfeit der Revolutionsbarritaden gerffort, werden auch bas icone Stalien aus den Bluttrallen der Afterfreiheit erlofen. Ruft fie alfo nur beim, aber ja burch Aufhebung ber Rapitulation ohne Entschädigung, bamit fie recht deutlich wiffen, mas man will, und was sie wollen sollen. Was gilts, in 14 Tagen haben fie bewiesen, daß wem unsere Verhältnisse theuer sind, auf die Rückberufung der Truppen hat dringen follen! Es ift boch eine elende Romodie, welche in bieser Kapitulationsfrage mit den Schweizern gespielt wird. Da kommt so ein Sendling von Paris oder Franksurt und bringt die Parole: "Rückberufung der 6000 Schweizer aus Italien, denn sonft gelingt es nimmermehr, bag die 25 Millionen unserer italienischen Bruder ben Beitstanz mit und durchmachen!" Und die Soldblätter stoßen ins horn, und Die befannten Barenführer organifiren Romites um Die Schweigertube aufzurutteln. D ber Schmach! Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra? Doch Uebermuth tommt bor bem Fall! Darum nur agitirt, agitirt und wieder agitirt, von Tude ju Tude und von Schlotter ju Schlotter; fie follen balt bas Bericht fich felbft bereiten! Ingwischen merben alle biejenigen guten Bereinler, welche fich bei Beiten ibr Brudlein bauen wollen, bringend erfucht, fich diejenigen genau ju merten, welche bie Sache in Fluß gebracht, damit am Abrechnungstage nicht Unschuldige fur bie Schuldigen leiben muffen." Diefe verftandliche Drobung ift aus ber gleichen Feber gefloffen, bon welcher bas Schreiben berrubrt, bas bier abgelefen worden ift. Allein trop folder Drohungen fpreche ich unverholen meine Unficht gegen die Kapitulation aus; Burcht ift nur die Gigenschaft bes Stlaven; ein freier Mann fürchtet fich bor folder Sapferteit nicht. - Gie follen nur tommen, wir werden ben Kampf mit ihnen nicht icheuen! -Es ift übrigens bier in der Bersammlung auf Berschiebung angetragen und gefagt worden, man folle noch einen bie zwei Monate marten, Die Cache werde fich tann bon felbft machen. 3ch will Ihnen bafur, bag die Ungelegenheit ohne Befahrbung ber baterlandischen Intereffen nicht verschoben werden barf, einen deutlichen Fingerzeig geben. Man hat bekanntlich im großberzoglichen Rabinet in Karlerube, welches der Großberjog und die Minifter etwas eilfertig verlaffen mußten, becichiedene Aftenftude gefunden, welche gang icone Abfichten Diefer tonftitutionellen herren, welche aber nie Wort gehalten und ftere mit bem Abfolutismus geliebaugelt haben, verrathen. Das Aftenftud lautet folgendermagen: "3ft bie Frankfurter Berfammlung aufgelost, bann werben maffenhafte Streitkrafte bie Demagogen im fublichen Deutschland bernichten. Die, welche wir nicht beitilgen tonnen, werden fich an der Rhein-

feite nach Frankreich und ber Schweiz werfen, was uns ben beften Bormand geben muß, einen Ginfall in beibe Banbet gu machen. Denn es ift vorauszuseben, daß unerachtet ber guten Abfichten der Regierung bas frangoffiche Bolt fic nicht fo tief erniedrigen wird, uns alle Flüchtlinge ohne Ausnahme auszuliefern, was wir jedoch gebieteriich, unter Androhung bes Rrieges thun werden." Es fpricht fich alfo in Diefem aufgefundenen Kabinetsfruct beutlich aus, mas Rugland, Preugen und Baiern, überhaupt ber Abfolutismus, fur Abfichten haben, wenn fie Deifter werden. Es wurde uns ungefahr geben, wie im Jahre 1813. Diefes, die hoffnung auf bergleichen Sulfe mag ber Grund sein, warum man gar nicht auf die Sache selbst tommen will, und ich begreife dies von Leuten, welche aussprechen konnen, ber schönste Lag ihres Lebens werde fein, wenn der Feldmarfchall Radegty an der Spige einer öfferreichischen Divifion in Bern einrucke. Ich glaube gern, daß diese Leute, Die auch die Siege Rabepty's über Sarbinien felerten, und ihn fehnsuchtig als ben Meffias ihrer Erlofung von ber Demofratie über Die Alpen munichen, nichts von der Aufbebung der Rapitulation ber neapolitanischen Regimenter, welche fur den Abfolutismus, ihren eigenen politiichen Unbalisvuntt fechten, wiffen wollen. - Mus bem gleichen Grunde, weil fie bem Abfolutismus bienen, mochte ich auch nie auf ihre Sutfe fur die Schweiz bauen; ich errinnere nur baran, bag im letten Felbzuge viele Reapolitaner auf ber Geite bes Sonderbundes gegen die Gidgenoffenschaft fanden. wiß biejenigen, welche es aufrichtig mit ber Reutralitat meinen , und die Freiheit und Gelbftfandigteit ihres Baterlandes ju erhalten wünfchen, muffen vorfichtig Alles ju bermeiben fuchen, mas zu einer Berwicklung mit bem Auslande Anlag geben fonnte. Und wie leicht mare eine folche moglich, gerade jest, wo ein Theil ber Schweizer im neapolitanischen Dienfte verwendet wird, um die Republit Rom, mit welcher wir im Frieden und in freuudlichen Beziehungen leben, der wir Sieg und Dauer munichen, ju befampfen. Wie, wenn eines Tages Die Politit Des frangoffichen Boites auch Diejenige Des Rabinets wird?! Berr alt Candammenn Blofc bat zwar den Grundfat ber Fremdentapitulation nicht vertheidigt, allein er bat boch im Berfaffungerathe fur die Fortdauer ber beftebenben gepfrochen, und vertheibigt fie auch noch jest. Er führt bafür an , dag die Thatfache fortbesteben werde , wenn man auch die Kapitulation felbst aufhebe. Es ift moglich, daß es folche Offiziere und Soldaten gibt, die zuruchbleiben wollen. Allein bas Schweizervolt, und namentlich unfere Regierung, find nicht mehr als solche babei betheiligt, was einen wesent-lichen Unterschied macht. Daß durch die Aushebung der Ra-pitulation für das Volt bloß ichlechter gesorgt werde, diese Unficht tann ich nicht theilen. 3ch bemerte übrigens noch, bag, wenn ichon im Jahre 1814 ber Rapiculationedienft aufgeboben worten mare, nicht ber bunderifte Theil bon benen, Die jest im Dienfte find, fich batten anwerben laffen. Bafel, Burich und andere Stande hatten fruber Rapitulationen und jett, wo fie aufgehoben find, geben bloß noch febr Wenige in Kriegedienft. Gbenfo verhalt es fich mit Margau und St. Sallen. Man bat fic wieder mehr bem Aderbau, ben Sandwerten und Sewerben jugewendet. Sier bagegen findet fich bas Inflitut und verlockt viele junge Beute. Wie mancher junge brave Mann, ber vielleicht durch irgend einen Bufall in Berlegenbeiten tommt, fucht feine Buflucht in dem neapolitanifden Bernerregiment und geht dort ju Grunde. Bie mancher brave junge Bauersfohn geht nach Reapel, ber nicht gegangen mare, wenn er nicht gewußt batte, bag es ein Bernerregiment dort gibt und er gandsleute bort findet. Man bat gwar im Ranton Bern Die Uebelftande ber Werbungen fo viel als möglich vermindert, aber deffen ungeachtet unterliegen noch viele junge Leute ber Berführung. Es geht mit bem Anwerbenlaffen gerade fo, wie es in mancher Gemeinde geht, wo ein großer Spital ift, und fich Jeder damit troffet, daß er im schlimmften Falle noch babin tommen tonne; fo fagt auch Mancher: am Ende gebe ich nach Reapel, da nährt und klei-bet mich der König. Serr Blosch hat bemerkt, daß wir 1452 Staatsburger zu entschädigen haben, wenn wir die Kapitelation aufheben. Allein bekanntlich bestimmt ber Art. 5 ber Rapitul tion, bag bei Kriegezeiten auch eine gewiffe Anzahl

Ausländer angeworben werden durfen, und dann weisen auch die Register nach, daß von 1400 Mann gewöhnlich höchstens zwei Drittheile Berner fint. Der gegenwättige Stand d.s Regiments wird fich wohl auf nicht mehr als 600 -700 Mann belaufen. Die Uebrigen sind Schweizer aus andern Kantonen, aus Freiburg, Waadt, Reuenburg und Genf. 3ch will nicht länger aufhalten. Ich kann die Kapitulation weber vom historischen, noch vom politischen oder moralischen Sesichtspunkt aus als gerechtfertigt anerkennen. Was aber den Entschädigungspunkt anbetrifft, bin ich der gleichen Ansicht, wie herr Rezierungsrath Schneider. Ich will, so wie ich frei sein will, auch gerecht sein.

Straub. Nachdem nun mehrere Berren gesprochen baben, sei es mir, als einem Bauer, auch erlaubt, ein Wort ju sagen, wie er die Sache ansebe. Wenn die herren finden, fie muffen fich aussprechen, fo wird man mohl bas Gleiche einem Bandmann nicht übel nehmen. In dem frubern Berfaffungerathe, von welchem ich auch Mitglied mar, habe ich nie ju ben Rapitulationen gestimmt. Allein Diejenigen, welche einmal vorhanden maren, babe ich auch gebolfen anzuertennen, wie fie bie jegige Regierung auch anerkannt bat. 34 habe tein Intereffe weder durch Bermanbifchaft noch burch Bekannischaft an bem tapitulirten Regiment. Es ift niemand bei bemfelben, welcher mich anginge. Bor Allem aus muß ich dem Berrn Direftor bes Militars banten, daß er den Mannern dort volle Berechtigkeit bat widerfahren laffen für ihre Pflichterfüllung. Allein einem andern Redner bin ich noch viel mehr Dant ichulbig. Diefer bat gefagt, wenn die paar bunbert Schweiger nicht waren, so ware gang Italien frei und vielleicht batte Rabepfy, ober wie man ibm sagt, nicht einmal die Piemontesen überwinden konnen. Ge ift ein schoner Rabm fur bie Someiger, wenn fie Alles biefes haben ermebren tonnen, und Darum Respekt vor ihnen! Allein man bat auch von republifanifchen Ibeen gesprochen. 3ch glaube, wenn tie Berren Rtaliener wirflich reif maren gur Republit, fo follten fie 6000 Schweizer nicht fürchten. Ich habe in der Schweizergeschichte gelesen, ich glaube, es war die von Zichofte oder sonft einem undern, daß die Schweizer, als fie fich frei machten, fich nicht vor 6000 Mann und auch nicht bor viel größern Seeren ge-fürchtet haben. Es fcheint mir baber, fie feien bort gur Republit noch nicht reif. 3ch babe gebort, wenn man eine gute Republit haben wolle, fo muffe man auch Republitaner haben; aber es fcheint mir, bort feien fie in biefem Ctuck nod giemlich gurud. Es ift auch viel von der öffentlichen Meinung gesprochen worden. 3ch bin bom Cante und bore auch Etwas bavon; allein wenigstens ba, wo ich wohne, haben Wenige verlangt, bag biese leute jurudkommen. Die Bauern haben gesagt: wir haben Urme und Arbeitslose und vielleicht auch Mußigganger genug; wir wollen nicht noch mehr. Wir wur. ben vielleicht gern noch Mehrere forticien. Ich glaube, wenn man abstimmen wurde, so murde biefe Anficht vielleicht Die Mehrheit erhalten. Man fpricht freilich von 15,000 Unterichriften, welche eingegangen feien jur Aufhebung ber Rapitulationen. Allein tieß ift boch noch eine kleine Minterheit gegen tie übrige gesammte Bevolkerung; und wenn man die-fen 15,000 gesagt hatte, es solle ein Jeber etwa 4 ober 10 Fr. dazu beitragen, damit man die Regimenter guructberufen tonne, fo murben mabricheinlich die Unterschriften nicht fo gablreich erschienen sein. Ge ift von einem Redner gesagt wor-- ich will diefes nur zwischen bineinschiden - Die Schweiger feien nicht weiter engagirt, als um fur ben Konig bon Deapel und fein Cand gu fechten. 3ch glaube aber boch, ich habe in der Rapitulation gelesen, man folle fie nicht weiter als Gurova und auch nicht jur See gebrauchen. Wenn ich mich barin geirrt habe, so wird man es mir schon sagen. Man bat von der Ehre und Burde der Eidgenoffenschaft gespro-chen; allein ich bin noch nicht so weit vorgerückt, daß ich glaube, man folle einen Bertrag, welcher feierlich abgefchloffen worden ift , gur Ghre und Burbe ber Schweig aufheben , fonten ich bin ein alter Mann und habe meine alten Unfichten: ein Mann ein Bort, und mas man versprocen bat, foll man balten. Unfere altere Regierung bat diefes verfprochen. Die Dreißigerregierung bat es übernommen, und ich will es halten

belfen. Ich bin auch ein alter Militar; nun ift es eine gar furiofe Sache mit dem Militar; nach meiner Anficht foll ber Militar nur feinen Obern gehorchen und fich in alles Uebrige nicht mifden. Go glaube ich, haben es auch unfere Militars in Reapel, und es duntt mich, wenn fie einen andern Grundfat auffellen wollten , fo mare es nicht gut. 3ch wenigftens will beim alten Grundfat bleiben; es mare fonft giemlich fdwierig, Rommandant gu fein. Man bat gefagt, ber Untrag, welcher vorliege, sei nicht deutlich; ich finde ibn ziemlich deut-lich. Wenn wir ibn annehmen, so ift halt die Rapitulation aufgehoben. Soon nach bem Urt. 1 geben wir bem Regie-rungerath die Bollmact, die Unwerbungen eingestellt ju laffen und fo die Rapitulation zu brechen — — (Der Redner wird unterbrochen , indem auf bem Rafinoplage ein Gfel fo befrig ju ichreien anfangt, daß fich die Berfammlung fur einige Beit der größten Seiterkeit bingibt.) Der Redner fahrt fort: Das war auch Giner bom Band, allein ben wollen wir braugen laffen. - Wenn wir ben Untrag bes Regierungsrathes an-nehmen, fo mochte ich benn boch, Damit bem Regimente in Reapel die gehorige Siderheit gegeben werde und der Regierungsrath für dabselbe sorge, den Antrag stellen, daß man unumwunden den Grundsat der Entschädigung ausspreche. Die Leute dort haben, wenigstens nach meiner Unficht, blog gethan, mas man ihnen befohlen bat. Sie find auf Treu und Slauben in den Dienft getreten, welchen wir fanktionirt batten, und wollen wir ibn aufheben, fo follen wir diefe Ceute auch entschädigen, daß fie nicht darben muffen, wenn fie gurudtebren. Freilich ift bieg ein wenig ein beitler Puntt bei unfern gegenwärtigen Finangen, und befhalb wollte ich fragen, ob man es machen fonne ohne eine Steuer auszuschreiben. Naturlic, wenn eine Steuer ausgeschrieben wird, so werden Die Candleute fie bezahlen muffen; benn biefe tonnen ibre Grundflude nicht versteden, wie bie herren in der Stadt ihre Ditel. Wenn tein Borrath im Staatsichage ift, woran ich zweifle, fo werden wir wohl bezahlen muffen. Allein ich will toch lieber bezahlen helfen, als eine Ungerechtigteit begeber. Wenn wir glauben, es fei fur bie Ghre und Burde bes Baterlandes nothwendig, daß die Regimenter gurudkommen, fo will ich fie lieber entschäbigen belfen , als fie gurudrufen und dem Glende Preis geben. Ratutlich werden wir dann blechen muffen ; allein ich wenigstens will beffenungeachtet lieber bon bornberein ben Brundfat aufnehmen, bag eine Enischabigung gegeben werten folle. Deine Berren! Es ift freilich im letten Artifel gefagt, daß tiefes ipater tommen werde. Allein wenn einmal bas Regiment aufgelost ift, fo fteht es nicht mehr in unferer Sand ju fagen, mas wir wollen. Da ich auch Giner bin, welcher wird muffen bezahlen belfen, fo wird man mir nicht übel nehmen , wenn ich antrage, bog ale Bufat gu dem Antrage des Regierungerathes bestimmt aufgenommen werde, daß man bas Regiment entschädige, wenn es gurnd. tommt.

Sarlin. Es wird vielleicht der Versammlung überfüffig erscheinen, daß ich auf die hinreißenden, von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes, und namentlich von herrn Schneider, Direktor des Innern, gehaltenen Reden noch Einiges über die Kapitulationen erwähne. Ich erkläre vor Allem aus, daß ich die Anträge des Regierungsrathes unterfüße, jedoch mit einigen Versegungen und Abanderungen derselben. Meine Ansicht ist diese: Es handelt sich heutzutage in ganz Europa um einen Prinzipienkrieg; wir seben auf der einen Seite die Demokratie, sur welche die Volker zu kämpsen gesonnen sind; auf der andern aber den Despotismus und die Könige mit ihren Armeen, um die alte Lage der Dinge in Schutz zu nehmen. Der Kampf wird andauernd und blutig sein. Bereits hat er in Ungarn, in Italien und in Deutschland begonnen, und wird erst nach der Riederlage der einen oder andern Partei sein Ende erreichen. Für welchen Zwecksoll nun die Schweiz sich schlagen, sür die Demokratie oder sür den Despotismus? Ich delagen, sür die Demokratie oder sür den Despotismus? Ich denke, sie mird nicht lange zögern; ihr liegt es ob, die Grundsäße, in Semäsheit welcher sie ihre Freiheit errungen, aufrecht zu halten. Ihr seht also, meine Herren, daß es sich bei der vorliegenden Frage um das Leben oder den Untergang unseres Ba-

terlandes banbelt. Denn wenn die Despoten aus dem beutgutage gegen die Demokratie gelieferten Ereffen als Gieger bervorgeben, fo werden fie unfer Baterland, den Urfprung und ben Schut der demofratischen und republifanischen Inftitute nicht iconen. Kann nun die Schweiz folden Berbalt-niffen und Greigniffen gleichgultig gufeben, tann fie tulten, daß ihre eigenen Rinder unter ben gabnen ihrer furchtbarften Beinde bienen? Darf fie bulben, daß ihre Rinder fur die Ro-nige ihr Blut vergießen, doß fie ihr Leben opfern, um die republifanifchen Inftitute ju Grunde ju richten , um Mannern Den Todestoß ju geben, beren Streben dabin geht, die Irftiente ins leben gu rufen, beren wir felbft fcon lange genießen. Burde die Schweiz folches tulden, fo murde fie ihrem Triebe nach Fortichre ten entgegenhandeln, fie murbe fich felbft bie Grube graben; es biege dieß, ihre eigene Grifteng angreifen und fich felbit morben. Es muß alfo die Schweiz diefe Rapitulationen aufheben; allein wie wird fie es thun? welches wird ihr Berfahren fein , um ber Billigfeit nicht entgegengutreten, um bie Grengen des Rechts und ber Berechtigfeit nicht ju überschreiten ? Bor Allem ftelle man fich die Frage, mas find die Rapitulationen? Diese Frage tann man auf mehrfache Beife beantworten, benn die Rapitulationen tonnen unter verschiedenen Befichtspuntten aufgefaßt werden. Die Rapitulationen find burch ben Staat genehmigte Bertrage, Die burch Bermittlung bon Stateburgern mit einem anbern Starte abgeschloffen werden. Bon diefem Befichtepuntte aufgefaßt, fonnen die Rapitulationen autgehoben werden; denn es fieht bem Graate gu, der Sicherheit und des allgemeinen Bobles feiner Burger willen einen jum Schut einiger tapitulirten Militars eingegangenen Bertrag abzuandern oder fogar aufzubeben. Spricht man bem Staate Diefes Recht ab, fo beraubt man ibn auch des Rechts, irgend eine Reform feiner eigenen Institute vorzunehmen. Aber die Rapitulation fann auch als ein unter zwei Staaten abgeschloffener Bertrag aufgefaßt werden. Ich erklare von vorne bezein, daß Riemand mehr als ich ein gegebenes Wort zu halten pflege; ich habe eine besondere Achtung bor den im guten Glauben abgefchloftenen Berträgen; ich will, daß man Die Berträge aufrecht balte, wenn die Gegenpartei alle baein aufgestellten Bedingungen erfult bat. Bir bieg aber ber Fill bezüglich bes Ronigs von Reapel? Rein! 3hr habt fo eben gebort, wie Serr Schneider bas Gegentheil bewiesen; Diefer Rernec bat auf eine unwiderlegbare Beife dargethan, in welchem Dage diefe Bertrage unmenfalich, unpolitisch und unmoralisch find, und mit den demotratischen Grundfagen im Widerspruch fteben. Alles Diefes find eben fo viele Brunde fur Die Aufhebung der Rapitulationen. Allein die Cofung der Frage, wie wir fie gulegt gestellt, wird schwierig, fie gebort nicht ins Civilrecht; wurde es fich damit so verhalten, so wurde fie an ein Civilgericht gewiesen und bald gu unferer Zufriedenheit und gu unferem Bortheil entichieden werden. Gs bandelt fich um einen gwischen zwei Staaten abgefchloffenen Bertrag; Die Frage gebort alfo in bas Ctaaterecht, und die baraus entftebenden Unfloge muffen zwischen den kontrabirenden Theilen erledigt werden. konnen wohl, geftugt auf unfere Rechte, Die Rapitulationen aufbiben, aber wird bann ber Ronig von Reapel unfere Befchliffe genehmigen? Ich glaube es nicht, meine Serren, er wird biefelben als ein Bruch bes Bertrages ansehen, und mas wird die Folge davon fein? Salt fich der Ronig von Reapel fur machtig genug, fo wird er die Sache als einen casus belli auffaffen und uns den Krieg erklaren. Ja, Krieg werden wir zu fubren haben gegen Reapel und feine Allitrten. Reapel wird nun nicht gegen ben Ranton Bern allein auftreten, aber gegen die gange Gibgenoffenschaft. Dief ift ber Grund, warum ich ben Unträgen bes Regierungerathes ohne Befchrankungen nicht beiftimmen tann. Durch biefe Untrage brechen wir austrage gemährleifteten Berbungen eingestellt, ober beffer gefproden, für immer unterfagt. Ihr feht es, meine herren, wir übernehmen eine Berantwortlichteit, die ber Gidgenoffenfchaft autommt. Laft und alfo die Rapitulationen als aufgehoben ertlaren, ohne bie Grengen unferer Rechte und Pflichten gu überschreiten. Ich schlage bemnach vor, daß der erfte Para-graph der Antrage des Regierungsrathes an die Stelle des

zweiten gesetzt wurde, und baß nach ben Wor'en: "bie Werbungen" beigesetzt wurde: "unter ben jestigen Umftanden." In Folge dieser so abgeanderten Antrage werden die Kapitulationen zwar aufgehoben, allein die Aussührung dieses Detretes bleibt der Gidgenoffenschaft andeimgestellt. Indem wir auf diese Weise unsere Pflichten gegenüber dem Bate lande und gegenüber unsern kapitulirten Regimentern erfüllen, so haben wir denn doch alle Eventualitäten vorgesehen.

S e i I man n. Ich batte wahrscheinlich das Wort nicht ergriffen, indem schon von Anfang meine Anficht geborig auseinander gesett worden ift, wenn nicht herr Bubberger gejagt batte, daß ich fur die Rapitulationen gesprochen habe. Er ift in biefer Beziehung im Jurthum. 3ch habe mich icon fruber gegen alle Kapitulationen ausgesprochen und zwar aus Erfabrungen, welche ich mabrent 15 Jahren in tapitulirten Dienften gemacht habe. Ich bin baber burdaus nicht für bie Rapitulation, fondern erkläre mich gang für den Antrag bes Regierungsrathes und wunsche, daß dieser die nothigen Unterbandlungen treffen moge, um die Rapitulation aufzuheben. Indeffen muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben. Ich glaube, es mare im mobiverstandenen Intereffe der Unterhandlungen, wenn nicht geradeju ausgesprochen murbe, bag teine Berbungen fattfinden follen; denn dieg enthält einen offenen Bruch des Vertrages und ftellt uns von vorn herein in eine schiefe Stellung zu bemjenigen, mit welchem wir unterhandeln wollen. Es ift gerade, als wenn wir den Konig von Reapel feiner Berbindlichteiten entheben wollten. Er wird auf unfern Befchluß einfach fagen: fo lange ich die leute noch brauche, will ich fie bezahlen und behalten; fobald ich fie aber nicht mehr brauche, fo bin ich auch nicht gehalten, ihnen die Entschädigungen zu geben, welche ihnen geboren, sondern ich tann fie dann traffiren, wie meine andern Regimenter. Sie konnen übrigens die Werbungen nicht aufhalten, wenn der Konig von Reapel gerne Retruten will. Denn er braucht nur an der Grenze ein Werbdepot zu errichten, wie fie fur Die Regimenter in Rom find. Noch mehr; nach bem Urt. 5 ber Rapitulation fonnen bis 480 Mann Fremde in jedem Regimente engagirt werden. Wenn nun bier bas Berbot ber Berbungen ausgesprochen wird, fo wird ber Ronig dem Regimente erlauben, fo viele Leute als man nothig bat, anguwerben, mo fie fle finden, und waren es am Ende Albanefen. Go mare bie gange Stellung bes Regiments babin und bie Regierung in Bern bliebe doch in gewiffen Berpflichtungen gegen daffelbe. Es mare am beften, die Unterhandlungen einzuleiten und die Berbungen tacite einzustellen. Diefes gebe ich zu bedei ten. 3ch mochte alles Mogliche thun, damit die Regimenter je eber besto lieber guruckgerufen werden. Gie werden fich erinnern, daß im vorigen Jahre ber Ronig von Reapel bem Boff eine Konftitution gegeben bat und daß in Meapel eine allgemeine Freude und Jubel mar. Die Rammern traten damals jufammen und trugen barauf an, bag man die Schweizerregimenter gurudfehren laffe. Die Berfammlung fprach diefen Grund= fat aus, weil fie glaubte, ber Konig werde fich auf ben Urm feiner eigenen Leute verlaffen tonnen. Allein die Berfammlung detcetirte nicht ichlechthin, daß die Regimenter auf einmal entlaffen feien, foudern fie fab ein, daß man unterhandeln muffe, indem die Berpflichtungen des Konigs von Reapel gegen die Regimenter gehalten werden muffen. Es gab bann aus ber gangen Sache Nichts, weil am 15. Mai in Reapel der Putich und die Unruhen ausbrachen. Wenn wir jest biefen Bertrag querft von unserer Seite brechen, so wird fich ber Konig von Neapel auch nicht mehr als burch benfelben gebunden betrachten. 3ch muß noch Giniges bemerten. find viele Meußerungen gefallen über bas Regiment. konnte Bieles auf diefes erwiedern, will aber blog Gines anbringen. Bas die Stellung der Regimenter im Lande felbft betrifft, so werden Sie, Berr Prafident, meine Berren! wohl wiffen, daß die Kapiculation nach bem Kongreß von Berona errichtet murde, weil es der Ronig von Reapel gerne gefeben batte, daß die 20,000 Blutfauger, mochte ich beinabe fagen, b. b. die Defferreicher, welche bamals im gande maren, binausgeben. Die Defterreicher mußten mit großen Roften fters auf dem Rriegefuß gehalten werden und die andern Dachte

saben fie überdieß nicht gerne in Reapel. Defhalb wurde die Rapitulation vom neapolitanischen Bolte mit Freuden aufgenommen, weil es badurch ber Defterreicher los murbe, bie alles Geld aus dem Cande nach Defterreich spedirten, mabrend bie paar 1000 Schweizer unverhaltnismäßig weniger tofteten und auch wenig Geld nach Sause schieften, im Gegentheil eher noch zusetzen. Ich kann nun gewiß fagen, daß in der langen Beit, während welcher ich in Rapel war, ich nie bemertte, baß wir ungerne gefeben murden und gwar begwegen, weil Die Bevolkerung im Allgemeinen mohl fublte, daß die neapolitanischen Truppen nicht im Stande feien, die Rube aufrecht gu erhalten. Gerade bie Regotianten und Raufteute find burchaus nicht gegen die Schweizerregimenter, im Gegentheil; ich tonnte mehrere Beugniffe bafür aufweisen, bag gerabe bie Raufleute fich oft babin aussprachen, es mare ohne bie Schweigerregimenter in Reapel feine Sicherheit. Bloß die neapolitanischen Militars waren gegen uns, weil die Schweizer beffere Befoldung hatten und dabei überhaupt beffere Goldaten waren als die Reapolitaner. Das ift auch gang natürlich; im Uebrigen aber tann ich verfichern, daß zwifchen ben Burgern und uns nie Unannehmlichkeiten ftatt fanden. Es murbe ferner noch unsern Soldaten vorgeworfen, fie verlieren im Dienst ihren republikanischen Sinn. Allein auch das kann ich verfichern, bag alle Schweizer im Austande Schweizer geblieben find und in ihrem Bergen dem Baterlande treu maren. Das haben fie ichon im Jahre 1830 bewiesen, als nach den Barritadentampfen in Paris unfere Regimenter aus Frantreich gurudgeschickt murben. Damals ichidten einzig die Sauptleute unferes Regiments Fr. 2900 aus ihrer Raffe jur Unterftugung ber Bermundeten und der hinterlaffenen. Bo fich nur ein Ungluct in der Schweiz ereignete, bat fich das Regiment durch Rolletten ausgezeichnet; so hat man 3. B. beim Basterputsch 400 Fr. gesammelt für die unglücklichen Verftummelten beider Parteien, und bas Motiv baju mar tein anderes als bas Mitgefühl fur bas Baterland. Das Regiment hatte biefe Summe auf der Stelle jusammengesteuert und ich muß betennen, daß mehr als die Salfte von ben Soldaten gegeben wurde. babe felbst die Unterschriften gesammelt und weiß daber, daß Reiner auch nur im Geringften gezwungen wurde, fondern daß fich alle freiwillig unterschrieben. Das beweist doch Mis in ben fleinen Rantonen Unglucksfälle Theilnabme. durch Ueberschwemmungen ftatt fanden, fo murte auf eine abnliche Weise die Theilnahme bewiefen. Bas noch einige andere Bemerkungen betrifft, die bier gefallen find, g. B. daß die Schweizerregimenter nicht verpflichtet feien, fich gegen anbere Boller zu schlagen, so bemerke ich, daß fie allerdings bagu verpflichtet find; fie konnen nach ber Rapitulation in gang Guropa verwendet werden, nur foll man fie nicht gegen Someigertruppen und nicht jur See verwenden. Der Ronig darf fie in gang Guropa brauchen und zwar zu was? Ra-turlich zum Krieg und nicht um eine Promenade militaire zu Wenn übrigens das Ungluck bom 15. Mai nicht gewesen mare, fo maren unsere Regimenter ftatt nach Sigilien nach Oberitalien marschirt; da hatten fie dann auch bei Bicenja gefchlagen und maren mit Corbeeren gefront worden. Bu allen Beiten bat die Schweiz nationale Sapferteit bewiefen, fei es jest für diese oder jene politischen Unfichten. Mis fie fich im Jahr 1792 in Paris gegen die Republikaner ichlugen, bat die Gidgenoffenichaft fie beswegen verpont? Rein, im Gegentheil ihre Treue und Sapferkeit geehrt und zum Denkmal dafür den fterbenden Lowen hingegraben, mit dem Pfeil im Bergen. Damals fragte man auch nicht, ob es in der Stellung der Schweizer fei, fich gegen republikan & Gefinnte ju fchlagen, fondern man fagte einfach, fie waren ihrer Pflicht treu. Was man ferner gefagt bat, daß die Schweizer fich bei ben verschiedenen Belegenheiten in Reapel und Sigitin Graufamteiten erlaubt haben, fo berufe ich mich bier einfach auf ben Bericht ber bamals abgesandten Kommiffarien und auf die Acuferungen bes herrn Frankeini, welcher ihnen volle Gerechtigkeit hat widerfahren laffen. In Catania haben die Schweizer fogar plundernde Aufrubrer ans den Saufern getrieben, und ich konnte viele Zeugniffe aufweisen, daß fie, obgleich fi: noch die gange Nacht bivonafirten, fich teine Erceffe er-laubten. Allein das ift der Charafter der Italiener, daß fie Undern die Fehler aufbürden, welche fie selbst immer begehen. Sie werden mir verzeihen, daß ich Sie aufgehalten habe, allein mein altes schweizerisches Soldatengefühl hat mir nicht erlaubt, bei dieser Gelegenheit stille zu bleiben. Ich resumire mich kurz noch dahin, daß man nicht geradezu erklären solle, die Kapitulation sei aufgehoben, sondern daß man sonst die Verhandlungen anbahne. Es ist dieß im wohlverstandenen Interesse des Regimentes, welches doch von der einen oder andern Seite entschädigt werden muß.

But berger. Blog eine Berichtigung. 3ch habe mich in meinem Votum auf ein ehrenwerthes Mitglied der Versammlung berufen, und herr heilmann hat gemeint, ich habe ihn darunter verstanden. Er ist aber bier im Irrthum, indem ich durchaus nicht ihn im Auge gehabt habe.

Syfi. Herr Bugberger bat in ber That fich auf mich berufen wollen, und durch ein Migverftandnig bat Berr Seil-mann geglaubt, er fei gemeint. Dieg ift aber nicht ber Fall. 34 habe geftern bem Beren Butberger eine tonfidentielle Mittheilung gemacht, die Urt und Weise betreffend, wie das italienische Bolt fich uber uns ausspricht. Ich glaubte indeffen, wenn herr Bugberger bon diefer Mittheilung Gebrauch machen wollte, so hatte er mich zuerst fragen follen. Allein was ich gesagt habe, ift Wahrheit. Ich habe lange Zeit in Reapel gelebt, und zwar unter bem Bolt, nicht unter den bobern Da habe ich aber teine Sympathie gefunden, Regionen. fondern im Begentheil nur große Antipathie. 34 will nicht Mues repetiren, mas ich geftern dem Berin Bugberger gefagt habe. 3ch bemerke nur, daß man nicht Sadel ausgesprochen hat über die Sapferkeit der Schweizer, welche überall respek-tirt war, sondern darüber, daß fie fich um Geld einem Fürsten oder dem Papfte vertaufen, und an andern Orten die Pringipien bernichten, welche in ihrem Baterlande überall anerkannt 3d will mich nicht weiter einlaffen, fondern blog noch find. einen Jrrthum berichtigen, welchen berr Butberger begangen Er hat gefagt , ich habe mich mehrere Jahre lang in aufgehalten. Diefes muß ich dabin berichtigen , bag Reapel aufgehalten. ich mich weniger in Reapel, als in andern italienischen Statten aufgehalten habe, mas berr Bugberger überbort baben wird, und muß noch beifagen, daß ich in Reapel einen folden Sabel weniger babe aussprechen boren, als j. B. in den papftlichen Staaten. Uebergebend jum Antrage des Regierungerathes, fo muß ich bemfelben im Bangen beiftimmen, weil ich grundfäglich gegen alle Kapitulationen bin. Singegen möchte ich, daß ber S. 2 mit den von Seren Bloich vorgeschlagenen Modificationen angenommen und der S. 1 gestrichen werde. grundfäglich gegen alle Rapitulationen bin. Er enthalt nach meiner Unficht einen volligen Bruch ber Rapitulation, und ich glaube, bag ein Bertrag ein heilige Sache ift, welche eine jede rechtliche Person, fei es nun ein Privatmann ober eine Regierung, refpetiren foll. Dagegen mochte ich alles Mögliche thun und Die nothigen Schritte einleiten, damit wir diefer letten Rapitulation, welche noch auf uns laftet, so bald als möglich los ju werden. 28 8 die Unwerbungen betrifft, so mochte ich auch, wie herr Biosch es angetra-gen bat, ohne bon benfelben etwas gu fagen, es auf rem Sufe mit ihnen halten, wie es bisber gewesen ift, namlich fie eingestellt laffen. Ich mochte im Fernern noch jum Antrage bes beren Straub stimmen, bag, im Falle die Truppen infolge der Unterhandlungen gurudtommen, icon jest der Grundfas ber Enschädigung ausgesprochen werbe.

Brunner. Ich möchte blog bom herrn Praopinanten bernehmen, was er benn über die Truppen in Rom gebort habe. Ich bin es ber Ehre meiner Kameraden und ber meinigen schuldig, darüber Auskunft zu verlangen.

Shfi. Ich habe nichts Nachtheiliges über die Saltung ber Truppen gebort und meinerseits das beste Cob über ihre ehrenhafte Ausführung ausgesprochen. Allein das habe ich gehort, daß eine allgemeine volksthümliche Antipathie gegen bieje Truppen herrsche.

v. Tavel. Ich will nicht lange aufhalten. Die Sache ift von beiden Seiten hinlanglich erörtert worden, und ich will

feinen Ginfluß auf die Stimmung ber Berfammlung auszuüben versuchen, ba bie Meinung ber Ginzelnen gewiß ichon früher feftgeftellt mar. 3ch glaube, meine Meinung auf den bentigen Sag bloß aussprechen gu follen, weil es auch Andere gethan haben. Ich pflichte bem Antrage bei , welcher auf Richteintreten gestellt worden ift, weil ich nicht dazu belfen will, einen Berirag aufzuheben, welcher in aller Form ge-3d ergreife bas Wort blog mit Ructfoloffen worden ift. ficht auf die Beschwerdeschrift, welche vom Bermaltungsrathe in Reapel bem Regierungerathe eingegeben worben ift. 3d glaude, Die Befdmerbefdrift verdiene ben Satel nicht, welcher gegen dieselbe ausgesprochen worden ift, und bie Berfammlung fei nicht im Fall, fich migbilligend über ben Son auszusprechen, in welchem fie gehalten ift. Much billige ich nicht, baf biefe Befchmerdefdrift von orn. Großrath Bergog in Berbinbung gebracht worden ift mit Aftenftucken, über deren Authentigitat Dichts vorliegt. Man muß fich in die Stellung bes Regiments berfegen, gur Beit, als Diefe Schrift abgefaßt murbe. Die Rapitulation murbe bamale eingestelle, weil ber Drans. port ber Refruten nicht mehr fattfinden tonnte, ba Sinderniffe auf der durch die Rapitulation bezeichneten Route eingetreten maren. Es hat fich aber fpater gezeigt, bag bie Retruten boch an ben Ort ihrer Bestimmung gelangt find, obgleich die Ginftellung ber Berbungen boch noch burch einen ameiten Befdlug tes Regierungerathes verbangt blieb. Das Regiment mußte an Diefem Beichluß gewiß großen Anftog nehmen. Machbem es in jeder Beziehung und unter ben fdwierigften Berhaltniffen eine Pflichterfullung und Sapferteit an ben Sag gelegt hatte, welche felbit bei ben Begnern Un. ertennung gefunden, fo fant es im Baterlande nicht diejenige Anerkennung und Unterftugung, ju welcher es berechtigt und befugt gemefen mare. Sie fuhrten defhalb Befchmerde, weil fie in ber getroffenen Dagnahme einen Bruch tes Bertrages erblickten, wie man felbft bier benfelben befannt bat. Sie faben baburch ibre eigene Erifteng gefabebet und glaubten fich befbalb berechtigt, bei berjenigen oberften gandesbeborde Beichwerde ju fubren, welche noch bem Regierungsrathe vorgefest ift. Die Sprache ift nun allerdings zwar ernft; allein weit von der Sprache fremder Goldlinge ift fie vielmehr bie Sprache freier Manner, welche von ihrer Candesbeborde das Butrauen lucht, ju dem fie befugt find. Ich glaubte gegen- über ter Beschwerde des herrn Prof. herzog, die Beschwerde. schrift zu vertheidigen, da die Betreffenden felbft fich auf den heutigen Sag nicht vertheidigen konnen. Ich will die Beit nicht weiter in Anspruch nehmen, sondern einfach erklaren, daß ich dem Untrage beistimme, welcher auf Nichteintreten gestellt worden ift. Sollte dieß nicht das Mehr erhalten, so stimme ich bann gu benjenigen Antragen, welche dieser Meinung am nachften tommen.

Beutler. Ich erlaube mir auch eine Bemerkung über biefe Sache zu machen, konnte aber bie Beschwerbeschrift nicht fo febr unterflugen, wie es diefen Augenblick gefcheben ift, namentlich aus dem Grunde, weil es ehrenwerthe Offiziere feien. Es follte boch Jedermann einschen, bag die Schweizer in Reapel als Soldlinge ju Unterdrückung eines Bolfes beitragen. Es find zwei Grunde vorbanden, von benen ber eine fur die Aufbebung fpricht, ber andere aber dagegen. Der erstere ift aber überwiegend. Derjenige, welcher gegen bie Aufbebung fpricht, ift fcon auseinandergefett worden, namlich bag im Bolte die Deinung berricht, es werde eine große gabt Leute nach Bern gurudtommen, wie wir fie icon jur Genuge im Canbe haben. Damit bin ich jum Theil einverftanben. Allein ich glaube auch, es werden nicht fo viele juruckfommen, wie man meint, und wenn fie tommen, fo wird es in einem jugeben mit ben andern. Allein ber andere Grund ift nach meiner Meinung ber beffere. Wenn man fieht, daß fie gegen Die Freiheit tampfen muffen, und bag fie, fobald es nur der Ronig von Reapel befiehlt, fur die Riederbruckung bes freifinnigen Pringipes fich ichlagen muffen, welches wir bier mit vieler Mube errungen haben, fo muß es uns ichmergen. Benn man ficht, wie auch bie Ungarn fur die Freiheit fampfen gegen die Desterreicher, und wie schändlich es ift, daß den Defter-reichern jest noch die Ruffen helfen, so wollen wir in Italien

nicht das Gleiche machen; und obgleich ich nicht Einer derjenigen bin, welche fteis meinen, man muffe im Sturmschrirt vor ärts schreiten, so bin ich jest doch so frei, zu sagen, daß ich für die Aufbebung der Kopitulation stimme. Man glaubt, wenn man die Kapitulation aufbebe, so werde das die ganze Welt umwersen. Allein das glaube ich nicht. Wenn dann nach der Aufbebung die Schweizer in Reapel noch Soldlinge bleiben wollen, so können wir ihnen nicht verwehren, es zu thun; allein unfere Republik hat dann wenigstens nicht mehr die Schande auf sich. Aus diesem Grunde also habe ich auch eine Vorstellung für die Ausbeiem Grunde also habe ich auch eine Vorstellung für die Ausbeiem menn man siesen keuten noch eine Enischäbigung geben muß, obschon es nicht recht wäre, wenn sie gar nichts bekämen. Allein cs ift nicht recht wäre, wenn sie gar nichts bekämen. Allein cs ift nicht recht und streitet gegen unsere Grundsäße, daß unsere Eeute noch länger in Reapel gegen das Volk kämpfen, welches für seine Freiheit ringt, nach welcher wir auch einmal gerungen haben.

Stodmar, Regierungerath. 3ch hatte bas Wort verlangt, um ber Rede bes herrn Steiger fogleich ju begegnen; ba aber die Berfammlung felbft feinen injuriofen Worten ben verdienten Bobn bat gutommen laffen, fo will ich nicht barauf jurudtehren. In Berudfichtigung ber langen Distuffion will ich mich barauf befchranten, einige ber geaußerten Unfichten bervorzuheben. Es bat Berr Saupemann Beilmann bebauptet, es feien die Schweizer nach ber Rapitulation bon 1828 in Reapel aus dem Grunde gut aufgenommen worden, weil fie die dort verhaften Deftreicher erfest batten , und ba fremde Truppen gur Schirmung bes Ronigs und gur Aufrech. haltung ber Ordnung (b. b. mas man übereingetommen ift, Ordnung gu nennen) nothwendig feien, fo munichten der Sanbelsftand und die wohlhabendern Rlaffen, Die Schweizer gu behalten. Durch diese Worte an und fur fich ift das Urtheil uber bie Militartapitulationen gefallt; fie beweisen, bag bie bespotische Berrichaft, unter welcher beibe Sigilien fteben, ohne bie Begenwart der tapitulirten Regimenter icon lange gefturgt worden. Und wenn in Reapel eine Bolferevolution ju Stante getommen ware, batte fie nicht einen enticheidenden Ginfluß uber bas Schickfal von gang Italien gebabt? Glaubt 36r, daß Italien von ben Kroaten nicht befreit mare, wenn bie Reapolitaner und die Sigilianer, fatt fic ju gerreifen, und die Strafen von Neapel, Palermo, Meffina, Catania m't ihrem eigenen Blute ju beflecken, ihre Schiffe und ihre Solboten mit benjenigen bon Rom, Benedig, Diemont und ter Com-bardei vereinigt batten, um gegen die Defterreicher fich gemeirichaftlich ju ichlagen? Italien mare befreit, baran zweifle ich nicht , und tie Gefahr unferen Grergen entruckt. Denn ba-burch, bag bie Ronige fich jest verbundet haben, um gegen die Demokratie einen blutigen Krieg zu führen, einen Krieg, der ebenso sehr gegen uns gerichtet ift, als er Ungarn, Deutschland und Jtalien, sowie auch die 6000 Schweizer bedroht, welche die Bevölkerung von Neapel und Messina besiegt und niedergemetzelt, haben sie gegen uns, gegen die Freiheit des Schweizervolkes gekämpft, und wan nan sich in gewise best Schweizervolkes gekämpft, der Seiege Nadepki's und bes Königs den Neapel des Königs der Lentuliren Bernel des Königs der Lentuliren Bernel nigs von Reapel, des Ronigs der fapitulirren Regimenter gefreut, fo mar dieß nur eine feindlich gefinnte Freude; es war dieß jugleich eine far die Feinde ber ichweizerifchen Freiheiten strablende Soffnung. Es mare unnut, noch langer im Babne an bleiben; die Konige gieben gegen und, und die 6000 in Reapel fich befindenden Schweizer find in ihren Reiben. Ware es nicht der Klugheit guwider, wenn wir dieß langer bulden wollten? Ich muß mich zwei Antragen widerfegen. Durch ben einen wunschte man, ben bie Werbung unterfagenden Daragraphen wegzulaffen; der andere geht dabin, daß in dem zu erlaffenden Dekrete der Entschädigungsgrundsap formlich ausgesprochen werde. Man sagt, es sei die Untersagung der Werbung eine Verletzung der Kapitulation, und daß, wenn die Regierungen von 1831 und 1846 nicht für gut gefunden hatten, diesen Bertrag aufzuheben, so batten wir ihn um so mehr aufrecht zu halten. Ohne Zweifel batten diese beiden Regierungen ihn auflosen sollen. Die Regierung von 1846 hatte ftets wichtige Beschäftigungen, die fie verhindern tonnten,

fich früher damit zu befaffen; beute aber will fie das Uebel wieder gut machen, und es ift niemals zu fpat, Gutes zu thuu. Was die Regierung und bie Staatsmanner von 1831 anbetrifft, fo glaube man ja nicht, daß fie nie daran dachten, Die Rapitulation mit Peapel aufzuheben; zu verschiedenen Zeiten erhoben sich viele Stimmen dafür; allein diejenigen, Die es damals mit jeder Partei hielten, das sogenannte Justemilieu oder die Achselträger, benen die jegigen Konfervativen gefolgt, batten auch Saufende von Grunden, um fich diefer Dagregel ju widerseten. Gie fagten, es feien die eingegangenen Berpflichtungen beilig, und gablten die gablreichen Uebeiftande auf, welche die Rudfehr der tapitulirten Offiziere und Soldaten gur Folge batten ; fie behaupteten im Begenfage gu bem fo eben Grmahnten, daß es fo viele Ariftokraten, fo viele Feinde unferer Institutionen, fo viele Schlangen fein muiden, die man unter und lobliege; es fei beffer, fie im Konigreiche Reapel su laffen, wo fie nichts als einen Garnisonetienst zu thun batten. Die Freifinnigen von 1831 ließen fich durch biese ichmeichelhaften Reben ber Achfeltrager einnehmen, und hoben somit die Kapitulation nicht auf. Man tann nun einsehen, wie groß der begangene Fehler ift, und diesen Fehler sollten wir von Neuem begeben? Statt auf unschuldige Beise tie Palafte des Ronigs ju bewachen, haben die Schweizer bas Blut eines Boltes vergoffen, welches nichts anders ais einen Theil ber Buter wollte, welche wir felbft genießen; fie folgen, in Begleitung bon Ruffen und Defterreichern , Bannern , die fich vielleicht bald unfern Brengen nabern werben. Diefem Augenblide fogar folagen fie fich gegen Mitburger; benn unter bem Rommando des Baribaldi, der die Reapolitaner aus dem romifchen Bebiete berjagt bat, ftebt eine Batterie fcweizerifcher Artillerie, welche ju ben in romifchen Rriegedienften flebenden Regimentern gebort, und in der fluchtigen neapolitanischen Urmee befanden fich 2000 kapitulirte Schweizer. Alfo Schweizer gegen Schweizer! 3ft bieß nicht ein Berbrechen ? Und diefes Berbrechen, welches als möglich verausgefeben murbe, ift fogar durch einen Paragraphen ter Rapitulation von 1828 anerkannt worden. Wird uns durch biefen Umftand allein nicht die Pflicht auferlegt, Diefen unmoralischen Berträgen einmal ein Ende zu machen? Fur Das Bolt war der Rrieg lange Zeit ein ebles Gewerbe; beute aber betractet die Philosophie ibn nur als einen organifirten Mord, er fei benn gerechtfertigt burch bie Rothwendigkeit, einen Grundfat ju vertheidigen ober die Unabhangigkeit des Baterlantes zu retten. In Italien nun schlagen fich bie Schweizer gewiß weder fur bas Batetland, noch fur einen Grundfag. Es handelt fich fur tiefelben fo wenig um einen Brundfat, daß biejenigen, Die ben Papft wieder einzuleten fuchen, meiftentheils Protestanten, die Gegner deffelben aber Ratho. liten find. Ratholifde und protestaniifche Schweizer ermorden fic, und warum? Man muß es gesteben, um Geld, ja um Geld; Schande fur fie und bie Schweig! Unfern Mitburgern will ich fein Verbrechen daraus machen. Es gibt erhabene Manner unter den Offizieren, wie unter den Soldaten, Die irre geleitet worden. Die Borurtheile der frubern Beiten, die jest noch in Beltung find, und die feit mehreren Jahrhunderten feftgehaltenen Unfichten führten Diefelben gum Babne, bag fie eine ehrenvolle Babn ergriffen, wenn fie in den Dienft der Ronige treten. Gie baben Die Ronfequengen ihrer Berpflichtungen nie erwägt; aber uns, welche dieselben tennen, liegt es ob, fie aufzuheben. Die Ghre im heutigen Sinne bed Bortes, die Ghre erfordert es. Und follte die Ghre nicht binreichend fein, fo murde ich fagen, dieß erfordert unfere Cicherbeit. Rings um uns berum lobert ber Bulfan, ber bald ausbrechen wirb. Die Tagfagung bat ben Grunbfag ber Reutralität ber Schweig ausgesprochen; halten wir uns ftrenge baran , so ift es uns vielleicht moglich , bem furchtbaren Rampfe, ber bereits begonnen, fremd ju bleiben. Allein konnte bieß gescheben, wenn 6000 Schweizer im Dienfte bes Ronigs von Neapel fteben, 6000 Schweizer, die, unter den eidgenöffiichen Fahnen tampfend, fich durch Werbungen immer mehr bermebren und die Garantie und ben Schut ber Regierung Offenbar nicht. Wer fagt Ihnen, Berns anrufen fonnen? daß Frankreich, bas jest im Centrum von Italien eine militarifche Stellung einnimmt, in Rurgem nicht Rolle andern und

feine Baffen ploglich gegen Die Defterreicher einerfeits, und gegen die Reapolitaner anderfeits wente? Dieg ift febr moglich, man fann fogar behaupten, febr mahrscheinlich. Und wenn diefes gescheben follte, glaubt 3br, es werden diefe Frangofen , die die rothen Uniformen und das eidgenöffifde Rreug genau tennen, bon uns nicht Rechenschaft über alle ibnin bon Den Schweizern in Reapel gelieferten Deffen abfordern? Berden fie nicht die Buruckberufung der kapitulirten Regimenter verlangen, und tor Allem aus die Unterfagung ber Wirbungen? Sie werden es thun, fie feien benn blind bezüglich ihrer Intereffen, und wir werden uns zu unterziehen haben, um einen Krieg zu vermeiden. Ift es nicht fluger, Diefen Berbungen von beute an Ginhalt ju ibun? Sinfichtlich ber Entschabigungen, fo glaube ich, es fei Jeder bafur gestimmt, und es werde Reiner von une fic weigern, die Militars, welche burch Die Aufhebung ber Rapitulation ju Schaden fommen murden, gu entschädigen. Allein dieß mochte ich nicht bestimmter ausbruden, ale es im Antrage des Regierungerathes geschehen, und gwar aus zwei Grunden nicht. Erftene weil wir, geflüt auf den Vertrag, das Recht haben, die Kapitulation aufzuheben, so gut als man den König von Reapel für verpflichtet erflaren wird, Die gegen die tapitulirten Dilitars eingegangenen Berbindlichkeiten ju erfullen. Diefe haben ermorbene Rechte, Die ihnen perfonlich gufteben. Der Ronia bon Reapel wird fich wahrscheinlich weigern , biefe anzuerkennen ; es wird jedoch in Guropa noch Manches bor fich geben; fruber oder fpater werden Rongreffe und Berfammlungen bon Abgeordneten ber verschiedenen Raitonen ftattfinden, in welchen die unumschränkten Könige das Gesetz nicht allein diktiren wer-ten. Machen wir vorläufig unsere Vorbehalte, halten wir unsere Rechte fest, und es wird uns wohl einmal Gerechtig-keit widerfahren. Man erkläre also nicht jum vorans, daß die Zahlung der Entschädigungen und zur Laft fallen wird; tom-men wir in den Fall, fie zu entrichten, mas zum Theil mobl wird geschen muffen, so ift es als einen an die neapolitanifche Regierung gemachten Borfchuß zu betrachten. Der zweite Grund ift, bag die Gidgenoffenschaft ihren Theil der Opfer auch tragen foll. Durch bie borgeschlagene Redaktion wird teine diefer Eventualitäten ausgeschloffen; defhalb andere man fie nicht. Die Untrage des Regierungerathes unterftugend, tann ich nur bie Berfetung bes §. 1 mit dem 2. anempfeblen, fo wie es ber Berr Bigeprafident des Großen Rathes borgeschlagen; es mare bieg vielleicht logischer und weniger absolut; und ba Berr Beilmann erflart bat, er murbe jum Defretentwurf mit diefer Abanderung fimmen, fo mare es nach meiner Unficht nicht ohne Belang, daß auch die Meinung, die er vertritt, denfelben fanktioniren murde.

Berr Berichter fatter. Berr Prafibent, meine herren! 3ch babe icon im Gingangerapport gang bestimmt ertlart und die bobe Berfammlung tarauf aufmertfam gemacht, daß man den Untrag des Regierungerathes fo auffaffen muffe, daß die vorberathende Beborde im Wefentlichen das unbedingt Berwerfliche bes Zweckes, ju bem die Militartapitulationen benutt werben, ins Auge gefaßt und im Sinblid auf die gegenwartigen Zeitverhaltniffe und auf die Resultate gehandelt bat, welche fich herausstellen in ber Eretution ber Militar-tapitulation. Ich habe biefes absichtlich beswegen gethan, weil in ben offentlichen Blattern bas Benehmen bes Regierungsrathes febr oft unrichtig beurtheilt worden ift, als ob ber Regierungsrath gleichsam die Sapferteit aller Wehrmanner tadeln und migbilligen murbe. 3ch habe aus biefem Grunde aufmerkjam gemacht, bag an und für fich bie Capferteit ber Schweizer geachtet werbe. Serr Prafibent, meine Serren! man hat im Verlaufe ber Dietuffion von Seite eines Redners gerügt, bag in einem Motiv tes Regierungerathes jur Recht. fertigung des Beschluffes für Ginftellung der Werbungen angeführt und geltend gemacht werde, daß die Reife der Reteuten, welche neapolitanischen Rriegedienft nehmen, nicht mehr über Senua gemacht werden fonne. Der Redner bat bemertt, daß diefes tein Grund fei, um die Werbungen einzuftellen. herr Prafident, meine herren! wenn man blog Genua als Ort im Auge bat, fo gebe ich diefes ju. Allein die Bezeichnung der Marfchroute ift in der Rapitulation teine gleich-

gultige Bestimmung. Seben Sie jurud, wie im Beitpuntt, als die Rapitulation in's Leben gerufen murde, die Berhaltniffe zwischen Defterreich und Reapel beschaffen waren. Man wollte damale, daß die Refruten fur den neapolitanifchen Dilitardienft nicht über ofterreidifdes Gebiet marfchiren, und daber rubrt die Bestimmung im S. 6 der Kapitulation. ift burchaus nicht gleichgültig, ob der Weg nach Reapel burch farbinifches oder aber durch öftreichifches Bebiet eingefchlagen werde. Die Rapitulation will das erftere, das lettere aber ichlechterdings nicht. Im beutigen Augenblick ift es febr wichtig, ob fich die Refruten für ten neapolitanischen Rriegebienft fich durch das öfterreichifche Gebiet begeben, welches burchaus in der Sewalt bes Saubegen Radegty ift. Man bat icon vielfach in offentlichen Blattern gelesen, daß bon gre mal gre leute, Schweiger, die nach Reapel gingen ober aus Rom guruckfehrten, gezwungen worben find, in der öfterreichischen Armee Dienft ju nehmen. Ich will nicht untersuchen, ob diese Rachrichten richtig ober unrichtig maren; allein ich darf behaupten, daß wir das Recht haben ju verlangen, daß unsere Truppen ihren Weg nach Reapel durch folches Gebiet nehmen, das die Rapitulation vorschreibt. Derr Prafident, meine Berren! es ift bas Berichieben angetragen worden, und gwar ein motivirtes Berschieben in dem Ginne, daß man abwarten folle, bis tie Bundesversammlung einen Beschluß gefaßt habe. Berr Prafibent, meine Berren! bagu tann die bobe Berfammlung beftimmt nicht Sand bieten, fobald fie bie Cache genau und richtig in's Auge faßt. Wann ift ein vollftandiger Bundesbefchluß borbanden, ber bolliogen werden tann? Erft wenn beide Rathe, der Nationalrath und der Granderath, einen Befoluß gefaßt haben, der in allen Theilen in Uebereinftimmung ift. Run bat ber Stanberath, welcher beute biefe Sache bebandeln follte, befchloffen, diefelbe gu verfchieben, weil gegenwartig die oberfte gandesbeborde des Rantons Bern berfammelt fei, um in der gleichen Ungelegenheit einen Befchluß gu faffen. Wollen Sie nun im hinblick auf einen allfälligen Bundesbeschluß das Verschieben befchließen, so hat der Ständerath verschoben, um auf uns zu warten. So kommt nie ein auf berfande ein anderen Brund Befchluß zu Stande. Allein es ift noch ein anderer Grund, um nicht zu verschieben und diefer Grund ift beute vorhanden, wie morgen. Bern muß nämlich in diefer Sache jedenfalls einen Entscheid faffen und zwar durch feine oberfte Candesbeborde. Wir find nicht in der gleichen Stellung wie folche Rantone, welche teine Rapitulationen abgefchloffen haben, fondern wir find gemiffermaßen felbftftandig in tiefer Sache betheiligt, fo bag ein Beschlug von uns ftatifinden muß, um ben Beschluffen bes Antionalraths entgegenzukommen. Ich gebe auf einen britten Grund über, um die Sache nicht zu verschieben. Was beantragt der Regierungerath? Grundfaglich und im Befen das Ramlice, mas der Nationalrath bereits beschloffen bat. Wenn ter Große Raib von Bern ebenfalls biefen Entscheid faßt, fo ift die Sache um ein Bedeutendes ihrer Bofung naber gebracht. Berr Prafibent, meine Berren! man bat gang besonders den eiften Theil des Untrages des Regierungerathes angegriffen: "Die Unwerbungen für ben neapolitanischen Dilitarbienft, welche feit bem 5. Juni 1848 eingestellt gewesen find, sollen nicht wieder eröffnet werden." Man bat bezüglich auf die Ginftellung ber Werbungen vor Allem aus ertlart, der Regierungerath fet nicht befugt gemefen, tiefe Magregel gu berhangen und bie Berbungen feit dem 5. Juni 1848 eingestellt ju laffen. Berr Prafident, meine Berren! vorerft bemerte ich, baß feit jenem Tage bis auf die beutige Stunde Die oberfte Candesbeborde mehrere Male gufammen getreten ift und bag nie ein Ditglied biefer hoben Berfammlung bas Boit verlangt bat, um in biefer Beziehung irgend eine Ruge oder Interpellation ju machen. 3ch nehme daber mit Recht an, der Große Rath fei einverftanten gewesen. Much die öffentlichen Blatter haben teine Retlamation im entgegengefesten Ginne gebracht. Allein ich halte auch bafür, ber Regierungerath fei ju biefem Schritte autorifirt gemefen. 2m 26. Dai bes borigen Jahres bat folgender Untrag tes Regier ung Brathes eine große Ctimmenmehrheit im Großen Rathe auf fich bereinig : "ich trage darauf an (biefes find die Worte des referirenden Mitgliedes), der Große Rath mochte bem Regterungerathe die Bollmacht ertheilen, in Diefer Angelegenheit

vorläufig bie Schritte gu thun, welche mit Rudficht auf bie Shre des Rantons und die Intereffen ber betheiligten Berner als nothwendig erscheinen mogen ic." Um Ihnen recht deutlich ju machen, wie der Untrag des Regierungerathes im Gro-Ben Rathe verftanden wurde, fo will ich auch den Gegenantrag bes herrn v. Tavel ablefen. herr b. Savel fagte: "mein Untrag ift babin gegangen, den Auftrag an den Regierungsrath dabin gu beschranten, querft ju untersuchen und dann die geeigneten Untrage an den Großen Rach zu bringen, nicht aber, daß er fonft zu irgend welchen Schritten bevollmächtigt werde." Der Untrag des Regierungsrathes bat eine große Mehrheit auf fich vereinigt; ter Untrag des herrn v. Tavel dagegen batte 8 Stimmen. Serr Prafitent , meine Serren ! 3ch glaube fomit , die Dafregel des Regierungsrathes fei, wenn man frengrechtlich verfahren will , durchaus gerechtfertigt. Wenn Gie ben erften Urtitel ftreichen, mas wollen Sie dann, baß geschehe? Goll ber Regierungerath die Berbungen wieder eröffnen? Es ift fein Antrag in Diefem Ginne geftellt worden. Die Mitglieber, welche diefem Untrage entgegen getreten find, batten tonfequenter Beife ben Untrag ftellen follen, baß bem Regierungsrathe die bestimmte Beilung ertheilt werde, Die Werbungen wieder ju eröffnen. Wenn Sie Diefes nicht wollen, fo nehmen Gie ben Urt. 1 an, fonft aber mußte noch entschieden werden, wann man fie wieder eröffnen folle. Darüber murde mobl die große Dehrheit im Gaale, vielleicht felbft diejenigen, welche nicht gang gleicher Meinung find, fich babin aussprechen, daß fie nie wieder eroffnet werden sollten. Serr Prafident, meine herren! 3ch möchte Sie noch auf einen Umftand aufmertfam machen : es liegt über die Ginftellung ter Werbungen eine febr befrige und in anftogerregender Sprace gefaßte Beschwerdeschrift bor, welche der Bittidriftentommiffion zugewiesen worden und vom Verwaltungsrathe und von fammtlichen Stabsoffizieren und Pauptleuten des vierten Schweis gerregimente unterschrieben ift. Streichen Gie nun ben Art. 1, fo erkennen Sie damit implicite, die herren von Reapel haben Recht gehabt; andere fann ich es nicht auffaffen. Berr Prafibent, meine Berren! man bat auch bon ben Bortheilen und Begunftigungen gesprochen, welche die Militarkapirulation bem Rantone Bern in Bezug auf Sandel und Vertebr zufichert. Es ift allerdings gewiß, daß ein folder Zusahartitel in ber Rapfeulation enthalten ift; und wenn man von der Anficht ausgeht, daß biefer Urtitel ben Ronig von Reapel bindet , fo ift von herrn Regierungerath Schneiber gang richtig nachgewiesen worden, daß der Ronig bon Reapel in diefer Beziehung fein Bort nicht gehalten bat. Ich labe Jedermann ein , bier bie Atrenftucke gu lefen, welche Rlagen enthalten bon Geite einiger Sandelebaufer in Deffina, bezüglich ber Befchabigungen, welche fie nicht nur an ihren Baarenlagern, fonbern an Gebaulichkeiten erlitten haben; auch ihr leben mar in Ge-fahr, und Gingelne murden fogar umgebracht. Man berfuhr mit einer Schonungslofigfeit, uber die Gie erftaunen wurden, wenn Sie gleichzeitig Die Beichwerdeschrift bes Berwaltungs. rathes lefen. Der Regierungerath bat auch von zwei Sandelehäufern im Kanton Bern Schreiben erhalten, in welchen man dem Regierungeraibe banft , daß man bie Werbungen eingefeut bat. Man außert fich in diefen Schreiben über bie Ungerechtigfeit, mit welcher Sandelshäuser in ihren Intereffen hintangefest murben und fpricht die Erwartung aus, bag ber Regierungerath auf diefe Beife bie Rechte der Angehörigen bes Kantone Bern mabren werde. Wenn Jemand Diefe Aftenflucte lefen will, fo tann er babon Renntnig nehmen. bat ferner gefagt, der Große Rath tonne nicht einseitig die Rapitulation aufheben, und bat gleichzeitig bemertt, wie früher in Granfreich und Solland die Rapitulationen aus Grunden der politischen Rothwendigkeit von beute auf morgen aufgehoben worden feien. Warum fonnte man benn in ber Schweiz aus Grunden der politischen Nothwendtgfeit — wenn dieß einmal als ein gultiger Grund angeseben werden tann, fo ift es jest micht auch die Rapitulation aufheben? Die Behaup-tung, welche Serr Stodmar ausgesprochen bat, daß in ben letten gegen Rom gelieferten Befechten Schweiger gegen Schweizer getampft haben, lagt fich untersuchen und in ihren Ronfequengen allerdings rechtfertigen. Berr Praffcent, meine Derren! 3ch gebe nun über ju ben einzelnen Untragen, bie

gestellt worden find. Der Antrag bes herrn Straub geht eventuell dabin, daß man ganz bestimmt die Entschädigungs-pflicht anerkenne und ausspreche. Serr Prafident, meine Ber-ren! Sir werden von keiner Seite und von keinem Redner, welcher die Untrage des Regierungerathes in Schut genommen bat, gebort haben, daß man fich gegen die Entschädigung ausg sprochen bat. Ich babe die gleiche Anficht, wie herr Stodmar, daß, wenn infolge ber Aufbebung ber Kapitulation Bemand unterfinbungsbedürftig jurudtehrt, fur ibn geforgt werden folle. Die Antrage bes Regierungsrathes enthalten die nothigen Bestimmungen, daß in dieser Sache daßjenige geschebe, was die Gerechtigkeit erfordert. Herr Carlin hat einen boppelten Antrag gestellt: 1) mochte er, daß die Ziffer 1 des bes Antrages ju Biffer 2 gemacht wurde und umgekehrt. Es ift gang gleichgultig, ob Art. 1 daftehe, wo er jest fteht, ober ob er an den Plag des Art. 2 gestellt werde, und aus diesem Grunde mochte ich an der Rangordnung der Artifel nichts andern. Serr Carlin municht 2), daß in Art. 1 gefagt werbe: bie Werbungen follen "einstweilen" nicht wieder eröffnet werben. Das möchte ich nicht. Sobald in der hohen Bersamm-lung die Ansicht waltet, daß die Werbungen überhaupt nicht wieder eröffnet werden sollen, so soll man fich im Beschluffe nicht anders faffen. Berr Prafident v. Tillier bat darauf angetragen, man mochte im Gingang die Kapitulation "mit ben gegenwärtigen Berhältniffen", ftatt "mit der Ehre und Burde ber Schweig" unverträglich erklaren. Allein gerade die gegenwärtigen Verhältniffe diktiren diese Worte und deswegen möchte ich ten Antrag des Regierungsrathes nicht abandern. Herr Oberst Kurz stellt den Antrag, der heutige Beschluß sei unter Vorehalt des Entscheides der Bundesversammlung zu fällen, so daß, wenn dieselbe die Kapitulationsangelegenheit selbst an bie Sand nimmt , biesem Entscheibe Folge gegeben werbe. Unch diesen Untrag konnte ich nicht jugeben, weil es fich von selbft verfteht, daß, wenn ein Bundesbeschluß zu Stande kommt, er auch erequirt werden muß. Serr Wajor Steiger ftellt fei-nen Antrag bloß fchriftlich. Ich mußte irrig verftanden haben, allein Serr Steiger hat im mundlichen Vortrage teinen Antrag gestellt. Indessen will ich keinen Inzidenz stettage tetten kartige-liche Antrag geht dahin, daß als Zusaß zum Art. 2 aufge-nommen werde: "der Große Rath garantirt denselben ihre kapitulationsgemäßen Rechte." Serr Steiger hätte jedensalls erklären sollen, was er dangenmerr verstehe. Ueberhaupt ist in Bezug auf den Entschädigungspunkt nichts aufgenommen worden, wodurch gesagt worten mare, daß man keine Entschädigung geben wolle. Ich schließe babin, daß Sie dem Antrage bes Rezierungsrathes ihre Beistimmung ertheilen mogen.

Abstimmung.		
Für bas Gintreten	147	Stimmen.
Nicht einzutreten	17	,,
Fur fofortiges Gintreten	126	"
Für Berichieben	35	,,
Ginen beutigen Befdluß nur unter Borbebalt		,,
bes Enticheibes ber Bundesversammlung		
au fallen	37	
Dagegen	Gr.	Mehrheit.
Fur tie Untrage bes Regierungerathes mit	01.	, ,
oder ohne Abanderung	141	"
Für Bermerfung derfelben	18	"
Statt ben Worten: " mit ber Ghre und		"
Burde ber Schweis und beziehungeweise		
des Rantons Bern" ju fegen : "mit ben		
gegenwärtigen Berbaltniffen"	36	
Dagegen		d. Mebrb.
Den Art. 1 ju berwerfen		Stimmen.
Dagegen		Mebrbeit.
Den zweiten ber regierung grathlichen Untrage	0	2000
querft ju segen und erft nachher ben		
ersten	48	Stimmen.
	00000	ch. Mebrh.
Dagegen	e itt j	us. wereyey.
Bei Nro. 1 nach bem Worte "sollen" einzu-	18	Stimmen.
schalten "einstweilen"		
Dagegen	A. III	ch. Mehrh.

3m Art. 2 bie Borte: "bie nothigen Schritte gu thun" gu erfegen durch die Worte "Unterhandlungen einzuleiten" 43 Stimmen. Dagegen Entfch. Debrb. Bum Urt. 2 ben Bufat aufzunehmen : "ber Gr. Rath garantirt benfelben ihre tapi-tulationsmäßigen Rechte" 14 Stimmen. Gr. Mehrheit. Die Entichabigungspflicht ausdrucklich angu-47 Stimmen. ertennen Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung Nachmittags um 4 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Scharer. Bringolf.

Sechste Sitzung.

Samftag, ben 2. Juni 1849. Morgens um 7 Uhr, im großen Rafinosaale. Prafident: Berr Riggeler.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung : bie herren Dunti, Egger, Freudiger, Fueter, Geifer Oberft, Sabegger, hirsbrunner Rommandaut, Jenni, Mofer, Muller ju Mibau, Renfer, Ritschard ju Oberhofen, Rubin, Soneeberger ju Bergogenbuchfee, Schneeberger ju Langenthal und Streit ger zu Herzogenbuchter, Schneeberger zu Langenthal und Strett zu Köniz; obne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Anberegg zu Meiringen, Aubry, Barschelet, Begert, Bircher, Bueche, Bühlmann, Bürki, Büpberger, Carrel, Chopard, Dähler zu Steffisburg, Docourt. Etter, Fenniger, Fleury, Funk, Gautier, Gerber zu Steffisburg, Girardin, Greppin, Grimaitre, Grosjean, Heilmann, Helg, Herren, Hodel, Hofer zu Diesbach, Hofer im Sand, Hugli, Indermühle, Kanziger, Kötschet, Küng zu Hunziken, Lauterburg, Marchand, Moreau, Reichenbach, Rieder, Kosselet, Küedt, Schlappt, Schneiber. Stämpsti. Tieche, von Tillier, Waber und Schneiber , Stampfit , Tieche , bon Tillier , Waber und Zahler.

Das Protofoll wird verlesen und ohne Ginsprache durchs Sandmehr genehmigt.

Ingold. herr Prafident, meine herren! Da gerade ber Serr Erziehungedirektor ba ift, fo febe ich mich zu einer Interpellation veranlagt und nehme die Freiheit zu fragen, ob der Reorganisationsentwurf bes Schulmefens balb tommen

Serr Ergiebung & birettor. Ueber die an mich gestellte Frage tann ich fofort die nothige Austunft ertheilen, und zwar dabin, daß bie Reorganisation des Schulmefens enthaltend 1) die Organisation bes gesammten Unterrichtsmeschillen, und 3) das Geset über die Primar- ober allgemeinen Bolksschulen, und 3) das Geset über die Bezirks- und Kantonsschulen — vollendet und in deutscher Sprache bereits im Druck erschienen ist; ferner, daß die Vorsteberschaft der Schulspnode sich schon in dem Besitze des Entwurfes besindet, und daß dieselbe auch die nöttige Anzahl Eremplare für die deutschen Synodalen erhalten hat. Die Vorstederschaft der Schulspnode wird nunmehr den Gegenstand vorbereiten, und sobald dieses geschehen, wird die Synode zusammentreten und ihr Gutachten abgeben. Nacher werde ich das Geset vor den Regierungsrath bringen, so daß dasselbe in der Perbststung das erste Mal von dem Großen Rathe berathen werden kann.

Tagesorbnung.

Bortrag ber Gesetzebungskommission und bes Regierungsrathes, betreffend einen Projektsbeschluß über bie Austegung und Anwendung bes Art. 4 bes Gesetze vom 20. Mai 1848, enthaltend: Erläuterungen einiger Bestimmungen bes Personenrechts.

Der Untrag lautet folgenbermaßen :

Projekt beschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung :

daß Zweifel über die Frage malten, ob der Art. 4 bes Gefetes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Perfonenrechtes vom 20. Mai 1848 auch in Betriff der Erffarung der Ebefrau über den Betrag des zugebrachten Gutes oder der Berzichtleistung auf das ihr dießfalls zukommende Vorrecht seine Anwendung finde;

daß nach dem Sinn und Geifte, wie nach dem Buchftaben des Gefetes eine Vertretung der Chefrau durch einen aufferordentlichen Beiftand bei Verhandlungen der angegebenen Art nicht erforderlich ift, jumal auch nach den frühern Gefeten die Ehefrau hiezu keines besondern Beiftandes bedurfte, und die angeführte Gesetzelle dieses Erfordernift nur für Verhandlungen mit dem Chemanne vorschreibt;

daß indeffen gu Bebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Interpretation des Gefeges als munschenswerth ericheint.

beschließt:

der Art. 4 bes angeführten Seletes findet seine Auwendung nicht bezüglich der Erklärung der Chefrau über den Betrag bes zugebrachten Sutes oder ber Verzichtleistung auf ihr bießfälliges Vorrecht.

Funt, Regierungsraib, als Berichterstatter. Ich will bem vorgelesenen Projektbeschluß bloß noch beifügen, daß der Antrag des Regierungsrathes und der Sesetzgebungskommission ganz in Uebereinstimmung steht mit der bisherigen Praxis. Dieses ift von großer Wichtigkeit; denn einerseits muß auf tie bisherige Praxis Sewicht gelegt werden, weil man mit Recht annehmen kann, daß das Sesez in seiner Anwendung richtig aufgefast worden sei, und anderseits soll man nichtig aufgefast worden sei, und anderseits soll man nich vergessen, daß, wenn eine Interpretation im entgegengesetzten Sinne aus fallen wurde, alle Urkunden, welche über Geldaufbrüche errichtet worden sind, dahin fallen und daher der Kredit besteutend leiden müßte. Ich möchte daher antragen, daß Sie aus ten angegebenen Gründen der vorliegenden Gesetzeinterpretation beipflichten.

Durche Sandmehr genehmigt.

Bortrag des Regierungsrathes, dabin gebend, es moge, unvorgreifich einem allfälligen Rechtsftreite zwischen der Familie Bielle und der Gemeinte Peuchappatte betteffen-

bes Ortsburgerrecht, beschloffen werben, über die Ginsprache vom 24. April 1849 gegen die Gultigkeit der am 15. April 1849 zu Moirmont stattgehabten Wahl des Herrn Ed. Bielle, Negot zu Noirmont, zum Mitgliede des Gr. Rathes, zur Tagebordnung geschritten werden.

Funt, Reg.-Rath, als Berichterftatter. Berr Prafident, meine Berren, ich will über bas Motiv des Erfcheinens biefer Opposition nicht eintreten, fondern mich rein am Shatbestand batren, wie er fich ans den Aften herausstellt. Es maren fcon rein formelle Grunde boibanden, um in Bejug auf diefe Opposition die Sagesordnung ju rechtfertigen. Allein der an-geführte Grund fchien fo wichtig, daß der Regierungerath geführte Grund ichten is wichtig, das der Regterungsraty glaubte, man solle sich nicht einzig an das Formelle halten, sondern auch die Frage seldst etwas näher in's Auge fassen, ob wirklich dem Hrn. Eduard Vielle die Eigenschaft eines bernischen Staatsdürgers sehle ober nicht. Herr Präsident, meine Herren! es liegt aktenmäßig vor, daß seit dem Jahre 1916, wo Hr. Vielle, welcher jest zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt worten ift, 7 oder 8 Wonate alt war, bei keinem einzigen Anlaß die Frage freitig gewesen ist, daß die Familie Vielle das Ortsbürgerrecht von Peuchappatte besitze. Es handelt fich ferner bier nicht blog barum, ob ber gum Mitglied des Gr. Rathes gewählte Sr. Bielle die Gigenschaft eines bernifchen Rantonsburgers befige, fondern man fellt Diefe Gigenschaft auch bei ben fammtlichen übrigen Familienmitgliedern in Frage. Es find in diefer Familie 4 Bruder; ber Bater ift geftorben Drei von biefen vier Brudern, wenn ich nicht irre, haben Familien. Es handelt fich also bier um Die Familie eines Stammvaters, welcher bereits in brei Braben Rachkommen bat. Fragen wir ferner, wer die tompetente Beborde fei, um uber die Frage zu entscheiden, ob der Familie Bielle bas Ortsburgerrecht in Peuchapparte gutomme, so ift bieß weder der Regierungsrath, noch der Große Rath; dieser lettere am allerwenigsten. Wir konnen mithin über diese Frage, wenn Streit barüber entfteben follte, nicht enticheiden, fondern fie gebort vor das Serict. Man tann aber fragen, ob diefe Frage wirtlich flieitig fei. Die Ertlarung, welche die Semeinde Peudappatte in der letten Beit barüber gegeben bat, geht babin, fie wolle in biefe Cache nicht eintreten; es fei ihr recht, mas die tompetente Beborde barüber entscheiden werde. Man tann baber annehmen, daß im Grunde gwifchen der Familie Bielle und der Gemeinde Peuchapparte nicht einmal ein Streit obwalte. Die wichtigsten Aftenftucke, welche bem Bortrage beiliegen, find: 1) die Urfunde vom 1. April 1816, ausgestellt vom Weier und ben Mitgliedern des Gemeindrathes von Peuchappatte, wodurch fie erflaren, daß ber Bater Claude Frangois Bielle gign Einzahlung einer bestimmten Gintaufssumme als Orteburger von Peuchappatte angenommen worden fei. Um 29. April 1816, alfo fpater, als ber Bater Bielle das Ortsburgeriecht angenommen hatte, erfchien nun das Reglement, erlaffen von Schultheiß und Rath der Stadt und Republit Bern, über die Berftellung ber Burgerrechte in bem mit bem Ranton Bern vereinigten ebemaligen Bisthum Basel, welches im S. 2 erklart, daß alle dicjenigen Personen, welche bom 1. Januar 1814 an bis gur Publifation Des gegenwärtigen Reglements burch eine Diefer Gemeinden als Burger angenommen worden find, hiemit sammt ifren Rachtommen in den boll:n Bift und die Ausübung ihres Burgerrechtes wieder eingesett find zc. 3ch bemerte dieß blog in materieller Beziehung, um die bobe Cantesbeborbe gu ubergengen, bag taum bier uber biefe Frage ein Streit entfteben tonne. 2) Gin Beimatichein fur ben Bater Claube François Bielle, ausgestellt von den Borgefesten und bem Pfarrer ter Gemeinde Peusappatte bom 24. Nov. 1818, verfeben mit bem Ciegel des damaligen Oberammanns. Die Jahre 1816 und 1818 find nicht weit von einander, und winn man daber Bweifel barüber gehabt bate, ob ber Bater Bielle wirflich im Sabre 1816 Ortsburger geworben fei, fo batte man in Jahre 1848 ibm feinen Beimathe dein ausgestellt. Es liegt 3) vor ein Saufschein von Couard Gagen Bielle vom 27. Juni 1813 (geboren am Abend bes Tages vorber), ausgestellt durch ben Dribgeiftlichen bon Roirmont. 4) Gine Quitrung fur bas Beimate- und Gingugegeld von Srn. Couard Bielle, Datiet

vom 6. Juli 1843. 5) Ein heimatsschein von der Gemeinde Peuchappatte für einen Bruder des Gemählten. Endlich mehrere urkundliche Verhandlungen der Vormundschaftsbebörde von Peuchappatte in Bezug auf den Nachlaß des Vaters Lielle und auf die Vermögensverhältnisse seiner Wittwe. Rurz, ich halte dafür, daß Gründe genug da seien, nach dem Antrage des Regierungsrathes zur Tagesordnung zu schreiten. Wenn allfällig noch ein Nechtsstreit zwischen der Familie Vielle entschen sollte, welcher von den Gerichten dahin entschieden würde, daß die Familie Vielle das Ortsburgerrecht nicht bestige, so versteht es fich von selbst, daß damit auch sein Kantonsburgerrecht dahinfallen und seine Wahl zum Mitgliede des Großen Rathes ungültig würde.

Boivin. Wenn ich das Wort ergreife, so ist es nicht, um gegen ben Untrag bes Regierungerathes aufzutreten ; ba ich aber gur Beit, wo im Großen Rathe die Angelegenheit bezüglich der militarifden Befetzung einiger Gemeinden des Begirtes Saignelegier behandelt murde, die Beborden diefes Begirtes anklagte, mit Leidenschaft zu bandeln und den obern Beborben Berichte einzugeben, Die nicht immer ber Babrheit gemäß und in gutem Glauben abgefagt maren, fo liegt es mir daran, meine Behauptungen gu rechtfertigen. Dazu bietet mir ber Bericht Des Regierungeffatthalters von Saignelegier, ber ben Altenflucken beigefügt ift, Gelegenheit. Gleich im Unfange dieses Berichtes beißt es, daß der Bater des Srn. Bielle furge Beit vor ber Bereinigung des ehemaligen Bisthums Bafel mit bem Kanton Bern in Pontarlier einen bedeutenden Geldstag gemacht und fich barauf in eine Bemeinde des Umtsbegirtes Freibergen geflüchtet. Run geborte ju biefer Beit unfer Cand fo gut ju Frankreich, als Pontartier. Da alfo ber Bater Bielle die Grenze nicht überschritten, fo fann er nicht Flüchtling gewesen fein - erfter Irribum. Geben wir Der Regierungestatthalter behauptet, bag ber ber meiter. Familie Vielle im Jahr 1816 ausgelieferte Beimatschein tein bestimmtes Datum trage, indem er nicht eingeschrieben worden sei; man könne alo nicht annehmen, daß berselbe vor der Grlaffung bes Gefeges bom 19. und 20. April des nämlichen Jahres ausgeliefert worden. Es weiß indeffen der Berr Re-gierungeftatthalter fehr wohl, daß die von ten Semeinden und Beborden ausgelieferten Aften der Ginregiftrirung nicht unterworfen find. Er weiß dieg um fo eber, als er vielleicht über 100 Seimatscheine jährlich legalifirt, ohne daß darauf irgend einer Erwähnung von der Ginregiftrirung gethan worben ware. Was ich anführe, wird auch der Geburis- und Seimatsichein, die er legalisirt bat, hinlanglich beweisen. Es behauptet der Berr Regierungsstatthalter ferner, bag ber Burgerbrief der Familie Bielle ungultig fei, weil er von den obern Beborden nicht genehmigt worden und die Naturalisation barauf nicht erfolgt fei. Und boch führt der Regierungestatthalter bas Gefet von 1816 an, welches bas Beimatbrecht Denjenigen gestattet, die jur Zeit, wo es die Familie Bielle auch gethan, im Jura Burgerrechte gekauft haben, ohne bas diese ber Raturalisation bedurft batten. Es beißt endlich im Berichte bes Regierungeffatthalters, daß herr Bielle, nachdem er fich im Lande niedergelaffen , unter bem Ramen eines Undern einen Sandel trieb, fo daß es nicht angesehen werden tann, als hatte er fein Domicil im Cande gehabt. Ge batte somit ein Kommis in einem Sandelshause gu Bern, der daselbft wohnen wurde, fein Domicil nicht in dieser Gradt! Dieg ift ein bewunderungswurdiges Argument. Dieß find, herr Prafident, meine herren, Thatfachen , Die ich aus einem amtlichen Berichte geschöpft habe und tie bemnach nicht beftritten werden konnen. 3ch überlaffe es Ihnen, nun ju urtheilen, ob Diefer Bericht, ber von einer Berwaltungsbeborde berrubrt, nicht jum Zwede bat, ibre Obern in Brrthum ju fuhren, oder ob es das Wert eines Parteimenschen ift, der nur feiner Leidenschaft freien gauf laffen will.

herr Berichter fatter. Ich bedaure, daß man diefen Anlag benutt, um den Regierungsftatthalter in Saigne-legier anzugreifen, besonders nachem der Regierungsrath Ihnen einen durchaus unparteifichen Rapport erstattet und, abgesehen von allen politischen Unfichten, auf Dasjenige angetragen bat, Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

was er mit der Gerechtigkeit glaubte vereinbaren zu konnen. 3ch muß als Berichterstat er res Regierungsrathes diese eigentlich schweren Anschwichtigungen tes Regierungsstatthalters von Saigne-legier durchaus von der hand weisen. Da im Uebrigen keine Erwiederungen gegen den Antrag des Regierungsrathes ge-fallen sind, so schließe ich dabin, daß derselbe angenom-men werde.

Der Antrag bes Regierungerathes wird durch bas Sandmehr genehmigt.

Der Regierungsrath bringt bem Gr. Rathe zur Kenntniß, daß er in Betreff einer an ihn gerichteten Borstellung des Gemeindrathes von Lügelflüh, die dahin geht, es möchte ihre aus dem Nachlasse des in Neapel verstorbenen Johann Jakob Zimmermann, der Elisabeth unehelicher Sohn, von Lügelflüh ein Betrag von 28 Fr., welchen er seiner Zeit für seine Berpflegung bezahlt habe, vergütet und der Rest seinem Halbbruder verabfolgt werden, in abweisendem Sinne verfügt habe. Diese Berfügung veranlaßt keine weitere Beschusnahme.

Der Regierungerath legt dem Gr. Rath die Uebergabsurkunde der Reiterstatue des Rudolf v. Erlach jur Kenntnisnahme vor.

Auf den Antrag der Militardirektion und des Regierungsrathes wird den Sauptleuten Rufer, Jakob, von Iffwyl, und Zingg, Stephan, von Diefbach bei Buren, ersterer Kommanbant des 16. und letterer des 22. Bezirkes, durch das Sandmehr der Majorbrang verlieben.

In Abweichung vom Borschlage der Militardirektion und bes Regierungsrathes, welche Beborden den Hrn. Scheurer, Hauptmann im Bataillon Nr. 19 jum Major des Bataillons Nr. 60 vorschlagen, wird im vierten Wahlgang durch Ballottrung mit absolutem Mehr zum Major des Bataillons Nr. 60 (Hauser) ernannt: Hr. hauptmann Stämpfli von Schüpfen.

Beschluß, betreffend die Schützengesell: schaften.

Der Große Nath des Kantons Bern,

in Betrachtung :

baß die Schützengefellschaften wesentlich bazu beitragen, bas schweizerische Wehrwesen im Geifte republikanischer Ginrichtungen zu beben, und baß es behhalb Pflicht bes Staates ift, die Forderung bieses Zweckes zu unterftügen;

in theilweifer Ergangung ber Militarorganifation vom 16. April 1847;

auf den Untrag bes Militardirektore und bes Regierungs-

beschließt:

- 1) Die Semeinden, wo fich Schützengefellschaften bilben, find verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schiefplage unentgelblich anzuweisen.
- 2) Der Staat unterftugt bie Schützengefellschaften mit jahrlichen Beitragen in einer Gesamm:summe von bochftens Fr. 6000.
- 3) Der Regierungsrath ift beauftragt, über ihre Organisation ein besonderes Reglement zu erlaffen und die jahrlichen Beiträge zu bestimmen.
 - 4) Diefer Beschluß tritt fofort vom Tage feiner Bekannt-

machung an in Rraft und foll in die Sammlung der Befete und Detrete aufgenommen werden.

Funt, Regierungerath, ale Berichtererftatter. Der porliegente Segenftand betrifft die Schützengesellschaften. Im frubern Gefet über die Militarorganifation vom 14. Dezember 1835 ift in ben §§ 43 und 44 eine Bestimmung enthalten, wonach die Schutengescllichaften der Umtebegirte ausbrucklich anerkannt waren. In ber neuen Militarverfaffung ift biefe ausbrudliche Anerkennung weggelaffen worden, indem man in berfelben ausschlieflich militarifche Zwecke im Auge batte, und fie foreibt baber blog bor , bag regelmäßige, jabrlich wiedertebrende Schiegubungen ftatt finden follen, fur welche auch im Budget eine bestimmte Summe ausgefest ift. Infolge ber frubern Militarorganisation batte ber Regierungs= rath ein Reglement erlaffen über die Schiefübungen in ben Amtsbezirten. Es bestund nun damals, theils infolge der Militarorganisation felbft, theils infolge bes Reglements bie Borfchrift, daß auch die Scharfschuten Mitglieder ber Amtsbezirtichugengefellichaften fein follen. Es war namentlich borgeschrieben, daß ein Scharfichugenreteut, um in das Rorps aufgenommen ju werden, fich ausweisen mußte, wenigstens 60 Schuffe an den Schiefübungen feines Amtebezirts gethan gu haben, fo wie ferners, daß jahrlich Fr. 8000 gur Unterfügung der Schugengesellschaften in den verschiedenen Umtebegirten verwendet werden follen. Diefes Reglement fiel dabin mit dem Inkrafttreten der jest bestehenden Militarorganisation. Es langten baber vericiedene Reflamationen ber Amtsbegirficugengesellschaften ein, und das Resultat ber Berathungen des Regierungerathes über diefen Gegenstand war, daß der Staat auch in Zukunft die Zwede der Schützen-gesellschaften fordern moge. Daber erscheint nun dieser Pro-jektbeschluß, welcher im Urt. 1 sagt, daß die Gemeinden, in welchen fich Schützengesellschaften bilden, verpflichtet seien, die erforderlichen Schiefplage unentgeldlich anzuweisen. Es verfebt fich von felbft, daß bloß die unentgeldliche Unweifung bes Schiefplages verftandenift. Die Ginrichtung deffelben, die Aufführung des Standes, der Scheiben zo. fann man den Gemeinden nicht gumuthen. Der Urt. 2 fagt, daß ber Staat fich verpflichte, Diefe Schützengefellschaften mit jahrlicen Beitragen zu unterftuten und gu diesem Zweck eine jahrliche Gesammtsumme von bochftens Fr. 6000 bewilligen werbe. Der Regierungsrath wird im Fernern beauftragt, über die Organisation Diefer Schutengesellschaften besondere Reglemente zu erlaffen und die jabrlichen Beitrage aus der genannten Summe zu bestimmen und gu vertheilen. 36 trage barauf an, bag Gie in biefen De-Tretentwurf eintreten und ibn fogleich in globo behandeln mogen.

Friedli. Ich möchte lieber 8000 Fr. aufnehmen, so wie es früher war, statt bloß Fr. 6000, benn ich müßte nicht, warum man jest 2000 Fr. weniger geben wollte als früher. Ich bin zwar kein Militär, habe aber oft selbst geschossen und glaube, es sei sehr nüglich und wichtig, daß man richtig schieße. Ich will zwar keinen bestimmten Antrag stellen, wünschte aber, wie bereits bemerkt, daß 2000 Fr. mehr ausgelest würden, um damit ärmern Schüsen, wie es beren viele gibt, Pulver und Blei anzuschaffen. Ich glaube, wenn man Krieg führe, so sei es nicht bloß darum zu thun, blind zu schießen und den "Bölimann" zu machen, sondern so viele Leute zu tödten als möglich, und dazu muß man gut schießen können.

Herr Berichterstatter. Es wurden auch früher nicht mehr als Franken 6000 für die Amtsbezirksschüßengesellschaften gegeben; die übrigen 2000 Fr. waren für die Scharfschügen bestimmt. Nun kommen die hier ausgesetzten Fr. 6000 auch den verschiedenen Schüßengesellschaften zu, so daß sie gleich viel erhalten, wie früher.

Dich ar ner. 3ch will nicht ben bier ausgesprochenen Bwed angreifen, obgleich ichon analoge Berfügungen nicht bas Resultat hatten, welches man wunschte. Man betlagte

fich im Allgemeinen barüber, baß die Prämien, welche ber Regierungsrath ausgesett hat, nicht auf eigentlich aktive Militärs gefallen find, sondern meistens auf ältere Schüßen. Es wäre nothwendig gewesen, daß gerade angehende Militärs dieselben erhalten hatten. Es ift übrigens im vorliegenden Gesetze nicht gesagt, was man unter Gemeinde verstehe, und ganz gewiß wird dieser Ausbruck, welcher allzu vag ist, zu Misverständniffen sühren. Wenn z. B. die Burgergemeinden verstanden sein sollten, so würde es gewiß an einzelnen Orten schwierig sein, jedesmal das nöihige Lokal aufzusinden, indem es Kirchzemeinden gibt, welche 14—16 verschiedene Gemeinden in sich saffen.

herr Ergiebungedirettor. Ich erlaube mir nur ein paar erlauternde Bemertungen über bie Antrage, welche gestellt worden find. Der Untrag bes Regierungsrathes felbft ift im Allgemeinen nicht bestritten worden. Dagegen find einige Bemerkungen gefallen in Bezug auf Die Gtarte bes Beitrages, ber ausgesett worden ift und anderseits auf die Bestimmung, daß die Bemeinden den Schiegplat unentgeldlich anzuweisen baben. Bas Diefen lettern Puntt betrifft, fo ift dieß eine Sache, welche ganz im gleichen bleibt, wie bisher, mit dem blofen Unterschiede, bag vorber in jeder Gemeinde, in welcher auch nur einige Scharfschüßen waren, ein Schießplat fein mußte. Dieg wird in Butunft nicht mehr fo fein; einzelne fleinere Gemeinden werden feine Schiefplage mehr gu liefern haben. Daß es irgendwie Konflitte geben tonne in Bezug auf den Begriff, welcher unter dem Ausdruck "Gemeinde" verftanden werden foll, das glaube ich nicht; benn auch im alten Reglement wurde blog der Ausbruck " Semeinde" gebraucht, ohne bag Jemand baran Unftog nahm. Bas ben auszusegenden Betrag betrifft, so glaube ich, es werde, wenn man Fr. 6000 aussett, ungefaor im Ramlichen bleiben, wie bisber. Man geht namlich von der Unficht aus, daß bas Schützenwesen fich fo frei als möglich entwickeln folle; und ba nun bas Schütenwesen fich fo ziemlich vom eigentlichen Scharffcugenwesen als foldem getrennt bat, fo foll auch ber Staatsbeitrag fo gefett werden, daß die Amtebegirtefcutengefellschaften ihre Unterftugungen finden und daß auch für die Mufterungen der Scharficugen einige Pramien ausgesett

Ingold. 3ch mochte ben Untrag bes herrn Friedli unterftugen, daß man Fr. 8000 aussetz ftatt 6000 und gwar so, daß man die noch beizufügenden Fr. 2000 verwende, um armern Schuten Pulber und Blei anguschaffen. Ge wird nicht nothig fein, auseinanderzuseten, bag es nicht genüge, wenn die Scharfichugen fich blog an ihren Mufterungen üben, sondern daß fie fich bas gange Jahr hindurch üben muffen. Wenn man nun auch 8000 Fr. verwendet, so finde ich, es fet für einen fo großen Ranton, wie ber Ranton Bern ift, in welchem fo viele Schutengesellschaften erifiren, burchaus nicht Wenn man bas Schugenwefen beben will, fo muß man gang besonders auf die armern Schuten Ruckficht nehmen und tiefe fo viel als moglich unterftugen. Uebrigens muß ich ber gegenwärtigen Militardirektion noch beghalb meinen Dant aussprechen, weil fie dem Schutzenwesen einige Aufmertfamteit zuwendet und es in Diefer Beziehung nicht bat, wie bie vorige Militarbirettion, welche bie Baffengattung ber Scharficugen zu erbruden fuchte. Man bat im legten Conderbundefeidzuge gefeben, ob man mit großen Seerfaulen oder mit wenigen aber guten Schupen mehr aubrichte. 3ch fpreche alfo der Militardirettion meinen Dant aus, daß fie Diefer Waffengattung mehr Aufmertfamteit ichentt, als es fruber ber Fall war.

herr Prafident. Ich mochte die Versammlung erfuchen, fich möglichft turg ju faffen, indem diefen Nachmittag teine Sigung mehr fein wird.

herr Berichterftatter. Bas die Vermehrung ber ausgesetzten Summe von 6000 auf 8000 Fr. betrifft, fo kann ich nicht dazu fimmen und zwar um so mehr, als, wie ich sebe, die Finanzdirektion diesen Augenblick hier nicht ver-

treten ift und die Schüßengefellschaften zur Aufmunterung und Unterstützung ihrer Zwecke ganz gleich viel erhalten, wie bisber. Ich glaube, diese Summe werde hinreichen und sehe mich in dieser Ansicht dadurch bestärkt, daß auch Herr Regierungsrath Imobersteg, welcher sich viel mit dem Schüßenwesen beschäftigt hat, glaubt, diese Summe genüge. Was das Wort "Semeinden" betrifft, welches von Herrn Tscharner sehr "fad" gefunden wird, so bemerke ich, daß sich der nämliche Ausdruck auch im frühern Reglemente besindet und daß, wenn er damals nicht fad war, er es wohl auch jest nicht sein wird. Wenn Berr Tscharner damals zu diesem Ausdruck gestimmt hat, so wird er es mit der gleichen Gewissenhaftigkeit wohl auch jest thun können.

Der Antrag des Regierungerathes wird burch bas Sandmehr angenommen.

Vortrag ber Finanzdirektion (Abtheilung Domänen und Forsten) und bes Regierungsrathes, denselben zu ermächtigen, die Zehntscheuer zu Ins mit 4 Jucharten und 28,600 [' daran floßenden Landes an Herrn Großrath und Amtsrichter Probst in Ins als den Weistbietenden um Fr. 13,300 hinzugeben.

3. U. Cehmann, Regierungerath, als Berichterftatter. Der vorliegende Bertauf betrifft ein großes Gebaude, welches ben Staat jahrlich bedeutende Reparaturen toftet, namlich bie Behntscheuer von Ins und das daran flogende Cand. Scheuer ift gegen Brand um Fr. 7000 verfichert und im Grundfleuerregifter um gr. 7150 geschätt. Es murbe über die Scheuer und bas Band am 22. Mai 1848 eine Steigerung abgehalten und herr Großrath Probft batte das bochfte Angebot um Fr. 10,600. 218 die Domanenverwaltung im Begriff mar, einen Untrag zur Singabe an die obere Beborde zu ftellen, erschien Berr Umterichter Stauffer in Bampelen und erflarte, Berr Regnier in Neuenburg hatte diese Gegenstände acquiriren wollen, allein feine Renntniß bon ber Steigerung erhalten. Der Regierungrath beschloß bie Nichthingabe in der Soffnung, noch mehr ju lofen und ertheilte der Domanenverwaltung den Auf. trag, eine zweite Steigerung abzuhalten. Diefe zweite Steigerung wurde am 3. Juli 1848 abgehalten; Berr Regnier von Meuenburg hatte das bochfte Angebot von Fr. 13,300. Serr Amterichter Probst das zweithochfte von Fr. 13,110. Auf das Gefuch mehrerer Brandbeschädigten von Ins, daß der Staat ihnen biefes Grundfluck zum Behuf von Sausplägen tauflich überlaffen möchte, wurde eine dritte Steigerung am 3. Rov. 1848 abgehalten. An dieser Steigerung hatte wieder Serr Amterichter Probst das bochfte Angebot um E. 10,700. an der zweiten Steigerung Fr. 13,300 geboten worden waren, fo tonnte der Untrag auf Singabe nicht wohl gestellt werden, fondern man beschloß, die Segenstände um diefen Preis nicht Da man ben beiben Serren fchriftlich anzeigte, bingugeben. daß man diese Begenftande nicht wohl so hingeben konne, weil an der zweiten Steigerung mehr geboten worden war, fo erklarte dann herr Probft in einem Schreiben vom 14. Marg 1849, daß er die Summe, welche biefe Gegenstände an ber zweiten Steigerung gegolten, ebenfalls bezahlen wolle. Das Angebot bes herrn Probst ift alfo Fr. 13,300 Fr. 13,300 " 11,220 Die Grundfteuerschatung nur Mithin zeigt fich ein Debrerlos von 1,080 Fr. Das angebotene Raufetapital wirft einen jabrlichen Bins ju 4 % ab von 532 Dagegen beträgt ber bisberige Mieth- und Pactgins bloß 180 Mithin erzeigt fich, wenn man biefe Gegenstände taufemeife bingiebt, abgesehen von den jahrlich

nehmender Mehrertrag von Fr. 352 Man hat also bei dieser Liegenschaft den Grundsatz der Konturrenz bis auf den außerften Punkt getrieben, allein herr Umterichter Probst hat erklart, nicht mehr geben zu wollen, als was er angeboten. Aus diesem Grunde finde ich mich verpflichtet, dabin anzutragen, daß die fragliche Zehntscheuer,

wiederkehrenden Reparationstoften ein eingu-

welche nur große Unterhaltungekoften verursacht, nebft dem dabei liegenden gand an herrn Großrath und Amterichter Probst um tie gebotene Summe von Fr. 13,300 hingegeben werde.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungerathes, dabin gehend, es möge das Amisschreibereigebäude in Erlach mit Garten und Beunde an Hern Fürsprech Theophil Simmen von Erlach, dermal wohnhaft in Biel, als dem Meistlietenden um das nachträgliche Angebot von Fr. 9000 mit dem Zugeständniffe eines Zugangsrechtes durch den hintern Keller durch den Schopf des untern Kornhauses hingegeben werden.

Durch das Sandmehr genehmigt.

Ungug ber herren Grofrathe Cunier und Verdat, es mochten die Stellen der frangofischen und deutschen Stenographen ausgeschrieben, und diese verantwortlich erklart werben.

Berdat. herr Prafident, meine herren! Bir haben in der letten Sigung biefen Unjug in ber befondern Abfict gemacht, endlich verantworliche Redaktoren ber Berbanblungen Des Großen Rathes ju erhalten. Gie haben gefeben, bag die Berhandlungeblätter, befonders die frangofischen, angegriffen worden find. Man bat behauptet, Die Redner batten ibre Reden felbft gemacht und fie ben Stenographen gegeben! 36 habe Nachforschungen gemacht und gefunden, daß die Stenographen, die im Großen Rathe funttioniren , nur proviforifch angestellt find; in dem Organisationegefete des Regierungs. rathes und der Kanglei aber ift von den Stenographenstellen pofitiv die Rede; auch ift im Budget ein Anfat fur Befoldung ber Stenographen. 3ch hatte die Freiheit genommen, ben An-trag zu bringen, die Stellen ber frangofifchen und beutichen Stenographen möchten ausgeschrieben werden. Ich trage jett um so mehr barauf an , als wir im Großen Rathe für biefe Sigung keinen frangefischen Stenographen feben. Saben wir aber ein Bulletin, fo wollen wir auch einen Stenographen.

Cunier. Die Motion, die wir gestellt haben, empfiehlt fich felbft; ich glaube, es fei unnothig, fie weiter ju motiviven, besonders da die Zeit dringt. In der Sitzung, die wir so eben beendigen werden, war Niemand ba, der die frangofischen Reden batte getreu wieder geben konnen; indeß foll boch alles, was fich bier jugetragen bat, genau aufgenommen werden. Die deutschen Stenographen haben dies allerdings gethan. Man fragt im Intelligenzblatte, was wir machten ; man weiß es nicht; es mare boch möglich, Die Rede den andern Sag wieder zu geben. Es ift mahr, daß man fich nicht immer an die gleichen Worte gehalten hat und daß die Reden defhalb angegriffen worden find. Fruber mar ein frangofischer Steno-graph angestellt, nämlich Serr Petitpierre; er zog fich gurud. Mun murde ein Stenograph angestellt, der nicht einmal das A B C der Stenographie fannte, Berr Seuret. Diefer gab feine Demiffion ein, der Regierungerath ftellte einen andern Schreiber der frangofischen Ranglei an, der die Funktion eines Stenographen übernehmen follte, allein derfelbe verfteht so wenig von der Stenographie, als die frubern. Er schickte defhalb an seine Stelle Herrn Dupervu, dem er täglich Fr. 6 bezahlte; allein biefer will jest die Stelle um weniger als Fr. 12 nicht mehr verfeben. Ich verlange positiv, daß dieser Zustand nicht langer
daure, denn es ist unerträglich. Der Regierungsrath wird diese Motion unterfrügen und unsere Buniche in Ausführung

Die Motion wird burch Sandmehr erheblich erflart.

Garnier. Babrend ber letten Geffion wurde eine bon einer großen Angabl Burger ber Gemeinde Noirmont unterzeichnete Borftellung verlesen, in welcher fie fich beklagten, daß feit 13 gabren, bem Zeitpunkt des Umtsantrittes bes Beren Diquereg als Regierungeftatthalter von Freibergen, die Behörden diefer Ge-meinde der Gemeindeversammlung feine Rechnung abgelegt batten, und daß ihre darüber im November ober Dezember 1848 dem Regierungerathe eingereichte Beschwerde unbeantwortet und erfolgloß geblieben mare. Die Borftellung er-wähnte ferners, daß bereits die Amtszeit ihrer Gemeindrathsmitglieder feit beinabe 3 Jahren abgelaufen, ohne daß man neue Wahlen angeordnet baite, Thatsachen, die alle bem im Januar legthin von der Regierung nach Saignelegier abge andten Rommiffar berichtet worden maren; es hatte also der Regierungerath bavon Kenninis gehabt und bennoch feine Mag-regein ergriffen. Der Große Rath fab nun biefe Cache als bringend an und fprach den Bunfch aus, daß fie fobald moglich erledigt murbe. Die Afrenflücke murben dem Regierungs. rathe gur Berichterftatrung überwiefen, und bon diefem Mugenblicke an bat man nichts mehr von diefer Angelegenheit gebort. 3d erinche bemnach ben Regierungerath, Darüber Austunft ju geben, wie fich biefe Sache verhalte und welches die von ibm getroffenen Dagregeln feien. Es fei mir erlaubt, eine zweite Frage on ben Regierungerath ju richten. Es wurden bor einigen Monaten der Gemeindrath von Saigne-legier, mehrere Mitglieder ber Gemeinderathe von Merieur und Bemont, sowie auch die Mitglieder der Schultommiffion bon Saignelegier in ihren Amisverrichtungen eingestellt. bat fich ber Regierungöftatthalter Die Freiheit berausgenommen, entgegen der Berfaffung und ben ausdrucklichften Gesegesbestimmungen, diese Beborden von fich aus provisorisch ju befegen. Auf meine in der letten Geffion an die Regierung begwegen gerichtete Interpellation wurde mir auf eine umgebende Beife geantwortet; es erklarte der Berr Juftigdirektor, bag er nicht glaube, daß ber Regierungsfratibalter von Frei-bergen biefe Beborten von fich aus ermablt habe, wenn es fich aber so verhalte, fo seien diese Bablen ungefetlich und verfaffungswidtig. Seitdem bat die Gemeinde von Saigne-legier gewünscht, fich zu versammeln, um dieser durch auf ungesetiiche Beife ermablte Beamte geführten ungesetlichen Berwaltung ein Ente zu machen. Es bat fich aber ber Berr Regierungsftatthalter geweigert, die auf die Ginberufung ber Berfammlung bezügliche Publikation ju bewilligen, woraufbin eine abermalige Beschwerde an ben Regierungsrath gerichtet murbe, die aber bis auf ben beutigen Sag ebenfalls unbeantworter und erfolglos geblieben ift. Ich ersuche demnach irgend ein Mitglied diefer Beborde, auch darüber Auskunft gu geben, woran diefe Sache fei und welches die bon ibr getroffenen Dagregeln feien, um folden emporenden Digbrauchen abzubelfen.

Jaggi, Juftigbirektor. Bas die Rlagen über mangelhafte Gemeinderechnungen betrifft, fo erinnere ich mich nicht, daß diefelbe bei den Untersuchungeatten lag, die Berr Regierungekommiffar Sybold gemacht bat. Es lagen bei ber Juftigdirektion blog die Rlagen über die Gebühren, die jahrlich unter die Gemeinden vertheilt werben. Die andern Aften befanten fich entweder auf ber Finangbirettion oder ber Direttion des Innern. Bas den zweiten Dunkt betrifft, fo murde bereis in der vorletten Sigung bestalb interpellirt; ich glaubte ramals, die genügende Austunft gegeben zu haben. Es berbalt fich nämlich mit ber Sache durchaus nicht fo, wie Berr Großrath Garnier den Großen Rath heute jum zweiten Male will glauben machen. Der Regierungerath bat einzelne Mitglieder des Bemeinderaths und, wenn ich nicht irre, Die fammtlichen Mitglieder der Schulkommiffion jum Zwecke der Unterfuchung eingestellt, mit bem Untrage, fie bon ihren Stellen gerichtlich zu entfernen , jugleich mit bem Auftrage an den Regierungestatthalter, provisorisch für die Ausübung der Funktionen derfelben zu sorgen. Der Regierungestat:halter bat fich nach der von herrn Garnier im Großen Rathe geftellten Motion veranlagt gefeben, über ben mabren Stand der Sache Austunft ju geben, und es bestätigte fich, was ich jum boraus vermuthet und geaugert babe, daß namlich der Regierungs-

statthalter durchaus nicht entgegen allen gesehlichen Vorschriften sich werde angemaßt haben, zu Ersezung der eingestellten Mitglieder der Semeindsbehörden definitive Wahlen vorzunehmen. Denn es war ja noch nicht gewiß, ob diese von den Serichen abberusen oder an ihren Stellen bleiben werden. Der Regierungsstatthalter ist nach meiner Ueberzeugung durchaus in den Grenzen seines Auftrages geblieben, und hat provisorisch für den Dienst, so gut er konnte, geforgt. Herr Präftdent, meine Herren! Ich bedaure, wenn hier über Geschäfte, die rein administrativer Natur sind, und über die man eigentlich die geministrativer Natur sind, und über die man eigentlich die geswinschte Auskunft auf dem Büreau haben könnte, interpellirt wird; um so mehr bedaure ich dieß, wenn es wiederholt geschieht. Es ist Jusall, wenn die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes anwesend sind, um die gehörige Auskunft zu geben. Was den legten Punkt betrifft, so glaube ich, der Große Nath habe darüber bereits Bericht erhalten.

Serr Präsibent. Ich betrachte diesen Gegenstand für den Augenblick als erledigt; sollte der Sache fernere Folge gegeben werden, so müßte der Antrag in Form eines Anzuges oder einer Mahnung vorgelegt werden. — Somit find die wichtigsten Geschäfte, welche vorlagen, erledigt, die Zeit ist auch vorgerückt; ich danke Ihnen für die Ausbauer, die Sie an den Tag gelegt haben, sowohl dadurch, daß sie die Versammlung so zahlreich besucht, als dadurch, daß Sie die ans Ende ausgebarrt haben. Ich erkläre die Sigung von nun an als geschlossen.

Folgenden Rehabilitations= und Strafnachlaggesuchen wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei und der Strafanstalten

entsprochen:

- 1) Joh. Ulr. Enthi, von Lauperswyl, wohnhaft zu Biglen, am 26. Oktober 1842 durchs Obergericht wegen unbefugter Wegnahme einer bedeutenden Summe Gelbes und wegen Unterschlagung peinlich zu 6 Monaten Zucht-hausstrafe, zu 3 Jahren Verweisung aus dem Kant. Bern verurtheilt, wird die Rehabilitation ertheilt.
- 2) Joh. Bed, von Sumismald, den 29. Mai 1847 wegen Diebstählen zu 21/2 Jahren Ketten,
- 3) Sam. Ropp, von Wiedlisbach, den 26. Juni 1847 wegen Diebstahl ju 24/2 Jahren Kettenstrafe,
- 4) Chrift. Zuber, von Affoltern im Emmenthal, burch Urtheil bes Obergerichts vom 30. Oft. 1847 peinlich ju 21/4 Jahren Ketten

verurtheilt, wird der Reft ihrer Strafe erlaffen.

- 5) Bend. Sie ber, von Dieterswyl, unterm 23. Dezember 1843 vom Obergerichte peinlich wegen durch Ueberschreitung der Norhwehr begangenen Todtschlages zu zehnjähriger Berweisung aus dem Kanton Bern verurcheitt, wird der Rest der Strafe in Eingrenzung in seine Seimathgemeinde umgewandelt.
- 6) Sor. Großenbacher, von Affoltern im Emmenthal, unterm 22. Juli 1844 vom Obergerichte wegen betrügerischen Geldstags ju 2 Jahren Zuchthausstrafe (entgegen dem Antrage der Justizdirektion),
- 3) Sam. Bab er von gangenthal, Kant. Bafelland, durch bas Obergericht am 31. Juli 1847 wegen Unterschlagung peinlich ju 3 Jahren Zuchthaus,
- 8) Jat. Chriften, von Ursenbach, obergerichtlich am 17. Oft. 1846 wegen Schafdiebstählen peinlich ju 4 Jahren Zuchtaus,
- 9) Cor. 3 wablen, von Suggisberg, ofergerichtlich am 19. Mai 1847 wegen Diebstählen peinlich ju 3 Jahren Buchthausftrafe,
- 10) Bend. Bangerter, von Lyf, obergerichtlich unterm 16. September 1848 wegen Falichung peinlich ju 1 Jahr Buchthaus,

- 11) Joh. Trummer, von Frutigen, obergerichtlich am 12. Juni 1847 wegen Diebftählen peinlich zu 21/2 Jahren Retten,
- 12) Constance Adele Courvoisier, von Brevine, Kant. Reuenburg, unterm 22. Merz 1845 obergerichtlich wegen verheimlichter Niederkunft und Kindermord zu 6 Jahren Ketten, und
- 13) Jat. Bofiger, von Unterstockholz, am 28. Aug. 1847 wegen Diebstählen peinlich zu 21/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der lette Viertheil ihre Strafe erlaffen.
- 14) Ulrich Jufer, von Melchnau, ben 13. Mai 1848 wegen Diebstählen zu 21/2 Jahren Buchthaus,
- 15) Anna Barb. Burgi, von Lyf, ben 18. Dez. 1847 wegen Diebstählen gu 21/2 Jahren Buchthaus,
- 16) Sam. Feller, von Allmendingen, unterm 19. Merg 1847 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Ketten, und
- 17) Jat. Wälchlie, von Lopmpl, unterm 23. Dezember 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 8 Monaten Zuchthaus,
- 18) Joh. Wenger, von Wahlern, unterm 2. September 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus, und
- 19) Chr. Mauslin, von Söchstetten, unterm 16. Dez. 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls und Sehlerei zu 6 Monaten Zuchthaus

verurtheilt, wird ber lette Achttheil ihrer Strafe erlaffen.

- 20) Ulrich Michel, von Golzwhl, unterm 1. Juli 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 15 Monaten Buchthaus verurtheilt, wird ber lette Zehntel feiner Strafe nachgelaffen.
- 21) Seinr. Kambli, von Zürich, gewesener Privatlehrer, unterm 1. April 1848 vom Obergericht wegen Geldbiebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafzeit in Kantonsverweisung umgewandelt. (Die Justigdirektion trug auf Abweisung an.)

Weingart. 3ch munichte, es möchte bem Samuel Baber ein Drinbeil ber Strafe erlaffen werden. Der Direktor der Buchtanftalten , herr Regierungerath Lehmann , ber fich binfichtlich diefer Unftalten febr viele Dube gibt, bat, in Uebereinstimmung mit dem Zeugniffe des Buchthausverwalters und des Lehrers der Anftalt, auf Erlaffung des letten Dritttheils ber Strafe angetragen, geftütt auf den Umftand, bag Bader vor dem Erlag des Milberungsgesetzes bestraft worden ift, und daß herr Marti, Oberrichter, erklart hat, wenn Baber nach dem Erlag dieses Gesetzes bestraft worden ware, so batte ibn bochftens eine 2 - 21/2jabrige Buchthausstrafe ftatt eine Sjährige getroffen. Bader ift überdieß noch für 10 Jahre aus dem Kanton gewiesen. 3ch außere Diesen Wunsch namentlich barum, weil fich ber Betreffende mabrend ber gangen Beit des Berhafts gut aufgeführt, und weil man in den letten Sagen Andere viel gunftiger behandelt hat; namentlich ift bem Luginbubl ber britte Theil ber Strafe erlaffen worden. Alle diefe Umftande fprecen fur ben Erlag eines Drittheils ber Strafe. Letthin manbte fid Giner an ben Großen Rath mit bem Sesuch um den Erlag eines Monats; er hatte einem Sausvater die Surgel abgeschnitten und wurde defhalb mit 4 Monaten Gefängniß bestraft. Baber ift aber gu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt worden. Ich will das, mas er begangen bat, nicht beschönigen, aber feiner Sandlung liegt Leichtfinn ju Grunde, indem er auf der Poft Fr. 300 in Empfang nahm und seine Unterschrift gab. 3ch mochte ibn also bestens empfehlen. Der Lehrer und die Obern der Zuchtanstalt haben mir ibn diefer Tage noch gang befonders anempfohlen.

Serr Juftigdirektor. 34 möchte den Antrag bes Regierungerathes unterflügen. Die Unterschlagesumme Tagblatt bes Großen Rathes. 1849.

beträgt Fr. 325; es will boch etwas sagen, wenn Jemand bei ber Post Geld in Empfang nimmt, das Zutrauen seiner Obern verletzt und das Geld zu eigenen Zwecken verwendet. Der Fall, den Herr Weingart berührt hat, ist nicht ganz so, wie er gesagt hat; das betreffende Individuum hat dem Andern nicht die Surgel, sondern nur den Kopf abgeschnitten. 3ch ruf finden, Bader sei gelinde bestraft worden; wenn man ihm den vierten Theil der Strafe schenkt, so genügt es volltommen.

Abstimmung.

Dem Bader grundsählich an der Strafe etwas nachzulassen Sandmehr. Für Erlaß eines Viertels der Strafe 64 Stimmen.

nicht entsprochen:

- 22) Sam. Måller, gewesener Arzt, von Soldiwyl, am 19. Aug. 1848 obergerichtlich wegen Tödtung aus Fahrläßigkeit polizeilich zu 4 Monaten Einsperrung verurtheilt (die Justizdirektion trug auf Abweisung, der Regierungsrath auf Willfahrung an).
- 23) Joh. Seiler, von Bonigen, unterm 3. Februar 1849 wegen Unterschlagung peinlich ju 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 24) Chr. 3 bar en, von Lent, unterm 12. Dezemb. 1846 obergerichtlich wegen vier verschiedener Diebstähle peinlich ju 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Serzog. Ich muß, was ben Sam. Müller betrifft, durchaus ben Antrag der Direktion der Justig und Polizei unterstützen. Gine Töbtung aus Fahrläßigkeit, welche nur mit 4 Monaten Ginsperrung bestraft worden ift, scheint mir eine außerordentlich milde Strase. Wenn ein Mensch nicht genügende Kenntniffe besitzt und dennnoch Operationen vornimmt, infolge deren der Tod eines Familienvaters erfolgt, so wurde gewiß Jedermann die hier in Anwendung gebrachte Strase außerordentlich mild finden. Aus diesem Grunde, und damit sich in dieser Beziehung einmal eine seife Koscquenz bilde, trage ich darauf an, daß der Antrag der Justizdirektion genehmigt werde.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfabr 34 Stimmen. Für Abschlag 55 "

Bahrend der Geffion find noch folgende Bittichriften eingegangen:

Um 29. Mai: Strafnachlaßgeluch des Joh. Seiler in Bonigen. Vorstellung der Volksversammlung zu Erlenbach, bezweichen Vereinfachung des Betreibungsgesetes, herabsetung des Advokatentarifs, Aushebung der Friedensrichter, Vereinigung der Kosten bei friedensrichterlichen Erscheinungen vor den Serichtsbehörden, mäßige Besoldung ter Amtscrieber, Umtsgerichtsschweiber und Amtsgerichtsweibel durch den Staat, und Ermäßigung ihrer Sebühren, Erlasung eines Geses zu Löschung aller grundpfändlichen bezahlten Schulden. — Sesuch des Friederich Hoser und 13 anderen Partikularen, des Gemeinderaths von Arni und 5 anderer Bemeinden der Amtsbezirke Konolsingen und Signau um Revision des Obmgeldegeses. — Seluch der Notare Christian Baur und Christian Aeberhard, in Thun, und Mithasten um Abschließung der Rausverträge um die versteigerten Liegenschaften zu Oberhosen nach dem Veröffnungsverbal. — Strafnachlaßgesuch des Bendicht Sieber von Dieterswyl. — Am 30. Mai: Strafumwand-

lungsgesuch bes Johann Rung von Meinisberg. — Borftellung von 48 reformirten Bürgern zu Delsberg, betreffend die dortigen Schulverhältniffe. — Borftellung von 45 reformirten Bürgern zu Delsberg, betreffend die dortigen kirchlichen Berhältniffe. — Um 1. Juni: Bußnachlaßgesuch der Burgergemeinde Binelz. — Bußnachlaßgesuch des Joh. Ulrich Gehrig, des Fried. Hofer, des Joh. Rrebs und des Joh. Schneider i. Biglen.

Berichtigung.

Es ift irrig, wenn in ben Verhandlungen bes Großen Ratbes die Wahlverhandlung, betreffend die Prafibentenstelle bes Regierungsrathes, so bargestellt ift, als wenn 50 Stimmen für mich gefallen waren. Diese Stimmen fielen auf herrn Lehmann, junger.

Bern, ben 9. Juni 1849.

Dr. Lebmann.

Soluß ber Sigung und ber Seffion Vormittags gegen 11 Uhr.

Bur bie Redaktion :

R. Schärer. Bringolf.